SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN
NEUE FOLGE · HEFT 8

Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege

Herausgegeben
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V.

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28

MÖGLICHKEITEN UND METHODEN DER BEHANDLUNG IN DER JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN
NEUE FOLGE · HEFT 8

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28

Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege

BERICHT

über die Verhandlungen des 15. Deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg vom 22. bis 24. September 1971

Herausgegeben
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V.

1972

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Aus der Eröffnungsveranstaltung des 15. Deutschen Jugendgerichtstages 7

Einführende Worte von Professor Dr. jur. H. *Schüler-Springorum*, Göttingen, zum Tagungsthema 15

Generalreferat von Professor Dr. med. Adolf *Friedemann*, Biel/Schweiz:

„Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege" 18

Dank von Professor Dr. jur. H. *Schüler-Springorum* an den Generalreferenten 38

Aus der Arbeit der fünf Arbeitskreise

Arbeitskreis I

Sozialverhalten als Lernvorgang

Referat von Dipl.-Psych. Dr. phil. H.-D. *Stark*, Hamburg:

Sozialverhalten als Lernvorgang 39

Arbeitskreis II

Institutionelle und fachliche Voraussetzungen persönlicher Hilfen

Referat von Frau H. *Hansi*, Hannover:

Institutionelle Voraussetzungen persönlicher Hilfen 45

Referat von Dipl.-Psych. F. *Kreckl*, Lichtenau:

Fachliche Voraussetzungen persönlicher Hilfen 61

Arbeitskreis III

Besondere Hilfen für Minderbegabte

Referat von Professor Dr. phil. Dr. med. H. *Wegener*, Kiel:

Besondere Hilfen für Minderbegabte 71

Arbeitskreis IV

Sozialisation und Freiheitsentzug

Referat von Dr. jur. R. *Werner*, Hennef/Sieg:
Freiheit und Grenzen der Freiheit in der öffentlichen Erziehung . 82

Referat von RegDirektor Dr. phil. M. *Busch*, Wiesbaden:
Sozialisation und Freiheitsentzug 92

Arbeitskreis V

Kinderdelinquenz

Referat von Frau Kriminalhauptkommissarin a. D. M. *Schäfer*, Niebüll:
Kinderdelinquenz 102

Referat von Frau Professor Dr. med. Th. *Schönfelder*, Hamburg:
Kinderdelinquenz – Kinderpsychiatrische Gesichtspunkte zum Thema 111

Podiumsdiskussion 120

Leitung: Professor Dr. jur. K. *Lackner* 149

Aus der Generaldiskussion über die Beratungen des 15. Deutschen Jugendgerichtstages 168

Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des 15. Deutschen Jugendgerichtstages von Professor Dr. jur. H. *Schüler-Springorum* . . .

AUS DER ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG DES 15. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Professor Dr. jur. Horst *Schüler-Springorum*, eröffnete am 22. September 1971 in Heidelberg den 15. Deutschen Jugendgerichtstag. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß weit über 500 Teilnehmer zu diesem Jugendgerichtstag gekommen seien, eine Zahl, die sich hinter anderen Jugendgerichtstagen nicht zu verstecken brauche, obwohl es den Veranstaltern eigentlich noch bis zum Schluß fraglich erschienen sei, ob das Tagungsthema genügend Anziehungskraft haben werde, um eine größere Zahl von Teilnehmern nach Heidelberg zu locken. Wenn man für die Durchführung des Kongresses nach langer Zeit einmal wieder den September gewählt habe, so gebe es dafür erlauchte Vorbilder: Im Jahre 1924 habe der 6. Deutsche Jugendgerichtstag auch im September stattgefunden, nämlich vom 17. bis 19. 9., ebenfalls in Heidelberg.

Prof. *Schüler-Springorum* begrüßte insbesondere die Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Heidelberg und dankte dem Herrn Rektor sowie dem Herrn Prorektor für die Zurverfügungstellung der Tagungsräume und die gegebenen Hilfestellungen sehr herzlich. Die Einladung, den 15. Deutschen Jugendgerichtstag in Heidelberg abzuhalten, sei seinerzeit bereits in Braunschweig ausgesprochen worden, und er freue sich ganz besonders, sich dafür bedanken und Herrn Oberbürgermeister Dr. *Zundel* begrüßen zu können, der ja durch seinen Beitrag „Zur Situation und Funktion der Jugendkriminalrechtspflege" in der Fest-Nummer zum Deutschen Jugendgerichtstag des „Zentralblatts für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" (H. 8/9, 1971) zu erkennen gegeben habe, daß er der zu erörternden Materie alles andere als sachfremd gegenüberstehe. Der Vorsitzende hieß sodann neben zahlreichen Vertretern von Behörden und Instanzen der Jugendkriminalrechtspflege vor allen Dingen auch die Vertreter der Bundesministerien willkommen. Er freue sich, daß vom Bundesministerium der Justiz Herr Staatssekretär Dr. *Maassen* erschienen sei, ebenso wie Herr Ministerialrat *Thiesmeyer*, mit dem die Jugendgerichtsvereinigung, seitdem er im Ministerium sei, eine enge Zusammenarbeit verbinde. Frau Minister *Strobel* vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit habe geschrieben, daß sie selbst leider nicht kommen könne; sie habe jedoch Herrn Ministerialdirektor *Fichtner* entsandt, der nun seinerseits allen auf dieser Veranstaltung zu behandelnden Fragestellungen ganz nahe stehe. Aus dem gleichen Hause heiße er auch Herrn Ministerialrat Dr. *Rüdiger* herzlich willkommen. Er begrüßte ferner Herrn Landgerichtspräsidenten

Dr. *Laschitza*, der vor kurzem die Nachfolge von Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. *Kohnle* angetreten habe. Wie vielen Teilnehmern erinnerlich sein werde, habe Herr Dr. *Kohnle* 1968 die Einladung der Stadt Heidelberg zum 15. Deutschen Jugendgerichtstag überbracht, und er freue sich, daß auch er, obwohl er nicht mehr in Heidelberg amtiere, zu dem Kongreß gekommen sei. Sehr herzlich willkommen hieß Herr Prof. *Schüler-Springorum* sodann die Gäste aus dem Ausland, in erster Linie aus der Schweiz den Generalreferenten, Herrn Professor Dr. *Friedemann*/Biel, aus Österreich Herrn Ministerialrat Dr. *Foregger*, Herrn Präsidenten Dr. *Hönigschmid* vom Jugendgerichtshof in Wien sowie andere Damen und Herren aus diesem Land; aus Frankreich Herrn Jugendrichter *Savinaud*/Paris und aus Schweden Herrn Direktor *Augustin*. Bedauerlicherweise könne er nicht auch nur einen Vertreter aus dem benachbarten Deutschland begrüßen. Die Vertreter aus der DDR, die zum letzten Mal auf dem Jugendgerichtstag in Münster anwesend gewesen seien, hätten schon in Braunschweig nicht dabei sein können und seien leider auch dieses Mal nicht gekommen.

Sodann zitierte der Vorsitzende einige Sätze aus dem Verhandlungsbericht eines vergangenen Jugendgerichtstages: „Er gedachte schließlich der Gruppe von Menschen, die nicht an diesem Kongreß teilnahmen, obwohl sie in seinem Mittelpunkt standen, nämlich der Minderjährigen, die der Jugendgerichtsbarkeit anvertraut sind: Wenn sie auch nicht anwesend sein können, so sollten wir uns in diesen beiden Tagen immer fragen, ob das, was wir hier sagen werden, auch vor dieser Jugend zu verantworten ist. Dazu gehört auch die Frage, ob wir bisher immer der uns anvertrauten Jugend gerecht geworden sind, ob wir sie immer recht angehört und verstanden haben, ob wir immer unsererseits alles getan haben, um die Gefahren der ungewöhnlichen Situation einer Jugendgerichtsverhandlung für den jungen Angeklagten, für das Finden der Gerechtigkeit zu bannen, ob wir immer der Versuchung unseres Berufes Herr geworden sind, uns in unserer Macht zu fühlen und damit unsere Aufgabe zu verfehlen." Dies seien Exzerpte aus der Begrüßungsansprache von Herrn Professor *Sieverts* zum Jugendgerichtstag 1953 in München, und er wolle nicht versäumen, seiner besonderen Freude darüber Ausdruck zu geben, daß Herr *Sieverts* nach Heidelberg gekommen sei, wenn auch seit langem zum ersten Mal nicht als Tagungsleiter, nachdem so viele Jugendgerichtstage unter seiner Ägide gestanden hätten. Ohne seine große Mithilfe bis hin zur Vorbereitung dieses Jugendgerichtstages würden ihm, wie er sagen müsse, Übernahme und Übergang des Amtes als 1. Vorsitzender der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung sehr viel schwerer möglich gewesen sein. Er erinnere auch daran, daß Herr Amtsgerichtsdirektor *Heinen* aus Bonn lange Jahre dem Vorstand angehört habe und jetzt gleichfalls als Ehrenvorsitzender an dem Kongreß teilnehme. Zum Schluß begrüßte Professor *Schüler-Sprin-*

gorum die Verfasserin des „Leitfadens für Jugendschöffen", Frau Emmi *Boedeker*, und viele andere Teilnehmer, deren Ausführungen und Beiträge man auf früheren Jugendgerichtstagen sehr schätzen gelernt habe.

Aus der Begrüßungsansprache von Oberbürgermeister Dr. *Zundel*:

Ich darf Sie im Namen der Bürgerschaft dieser Stadt und ihres Gemeinderates besonders herzlich begrüßen. Mit Freude habe ich gehört, daß eine gute Tradition vorhanden ist, in Heidelberg im September zu tagen. Die Erklärung ist ganz einfach: Der September ist vielleicht die schönste Jahreszeit, die wir in Heidelberg haben, und ich wünsche mir auch, daß die Atmosphäre dieser Stadt, ihre Lage und Schönheit und die Aufgeschlossenheit ihrer Menschen die Teilnehmer am Jugendgerichtstag erfreuen werden.

Etwas hat mich persönlich leicht bedrückt, nämlich die Kennzeichnung, daß der Oberbürgermeister dieser Stadt ein großer Sachkenner Ihrer Materie sei. Lassen Sie mich dazu sagen, daß ich einmal fest davon überzeugt war, zu den Fragen, die Sie beschäftigen, einen sehr unmittelbaren und auch intensiv erlebten Zugang zu haben. Heute muß ich mich oft selber daran erinnern, daß das Gebot der empfundenen Liebe zu denjenigen unter den jungen Menschen, die Probleme haben, uns sehr viel mehr an Toleranz und Bekenntnisbereitschaft abverlangt, als wir gemeinhin in Zeiten gedacht haben, in denen die Stürme und Herausforderungen nicht so unmittelbar empfunden worden sind.

In dieser Stadt, die eine große Tradition in der Geschichte der Freiheit in Deutschland hat, die mit dem Namen *Radbruchs* so eng verbunden ist wie mit vielen großen Namen des Rechtslebens Deutschlands, finden Sie ganz unmittelbare Anschauung für das Thema Ihrer Tagung. Wir wollen nicht verschweigen, daß wir in den letzten ein bis zwei Jahren in vielen Gesprächen, auch mit Psychiatern, vor dem Problem der Rauschgiftabhängigkeit junger Menschen standen und uns die Frage stellen mußten: Wo ist die Alternative zur etablierten Psychiatrie? Diese Frage war und ist nicht eine an die psychiatrische Theorie, sondern an eine Praxis, der es um das akute Schicksal kranker, belasteter, verirrter, suchender, hilfebedürftiger junger Menschen geht. Wenn wir dabei in den wägenden Bereich des praktischen Versuches gehen müssen, eben weil die Alternative der etablierten Psychiatrie zumindest bislang nicht wirksam helfen konnte, sind Mißverständnisse unausweichlich; aber auch diese müßten wir mitzutragen lernen, weil die Welle der Hilfsbedürftigkeit einfach zu groß war. Wir gehören in dieser Stadt gewiß nicht zu denen, die auch noch Beifall rufen, wenn andere ihre Meinung nicht mehr mit der Überzeugungskraft und mit der Toleranz eines Demokraten vortragen, sondern Steine werfen. Aber wir versuchen, die Grenze unserer Toleranz bis zum letzten Punkt zu verlegen,

um nicht den Anschluß an die großen Probleme zu verlieren, die diese Jugend bewegen.

Gestatten Sie mir daher, den Gruß an Sie alle in die Worte einzubinden, daß es darum geht, kritischen, auch teilweise verhetzten Menschen durch unsere gelebte Bereitschaft zu zeigen, daß unsere Demokratie, unsere Menschlichkeit eine Zukunft hat.

Aus der Begrüßungsansprache von Staatssekretär Dr. *Maassen*:

Ich habe die ganz besondere Freude, dem 15. Deutschen Jugendgerichtstag, seinen Veranstaltern und Teilnehmern die Grüße und die guten Wünsche der Bundesregierung und namentlich des Bundesministers der Justiz zu überbringen. Herr Minister *Jahn* bedauert es sehr, daß er nicht selbst nach Heidelberg kommen konnte. Ich persönlich habe davon den Nutzen, daß ich zu Ihnen kommen durfte, und ich habe es gern getan: nicht nur, weil mich mit manchen von Ihnen eine gute und enge persönliche Beziehung verbindet; auch nicht nur, weil ich mich gern und dankbar an die Zeit erinnere, in der ich unter dem Vorsitz des von mir hochverehrten und vielleicht auch vielen von Ihnen noch bekannten Landgerichtsdirektors *Klostermann* in der Jugendkammer des Landgerichts Bonn als Richter tätig war; und schließlich auch nicht nur, weil ich mich ebenso gern an die Zeit im Bundesjustizministerium Anfang der fünfziger Jahre erinnere, in der ich aus dieser richterlichen Tätigkeit vielleicht einige Erfahrungen zu dem Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes beisteuern konnte, der damals unter der Federführung von Karl *Lackner* auf der Rosenburg erarbeitet wurde und zu dem auch Herr Professor *Sieverts* in altbekannter und von uns immer dankbar empfundener Weise so sehr viel von seinen Erfahrungen und von seinem persönlichen Engagement für die Jugend beigetragen hat. Nicht nur diese persönlichen Gründe sind es, die mich veranlassen zu sagen, daß ich gern nach Heidelberg gekommen bin, sondern vor allem der sachliche Grund, daß es mir sehr vorbildlich erscheint, wie sich der Jugendgerichtstag zu präsentieren pflegt. Was früher einmal die Jugendgerichtsbewegung zusammengeführt hat, ist inzwischen längst darüber hinausgewachsen und schon seit langem zu einer Vereinigung geworden, die die Probleme des Jugendkriminalrechts in moderner, multidisziplinärer Form zu bewältigen bemüht ist und dies auf den Jugendgerichtstagen der Öffentlichkeit auch demonstriert. Wir sind auf der Bonner „Rosenburg" dankbar dafür, daß uns in der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung für den Bereich des Jugendkriminalrechts ein so erfahrener Ratgeber, wenn auch mitunter nicht ganz bequemer Kritiker zur Seite steht. So betrachten wir auch die Erörterung des Generalthemas des diesjährigen Jugendgerichtstages, das wiederum Behandlungsfragen aufgreift, als eine sehr wertvolle Arbeit und Hilfe für unsere künftige Tätigkeit, nachdem gerade kürzlich nach langjähriger Vorbereitung in den Gremien der Deut-

schen Jugendgerichtsvereinigung die bemerkenswerte „Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten" erschienen ist. In einer Zeit, in der allenthalben, auch im Bereich des Jugendstrafrechts, nach neuen Wegen gesucht wird und eine Regelung des Jugendvollzugsrechts bevorsteht, begrüßen wir es sehr, Möglichkeiten und Methoden der Behandlung von den Praktikern der verschiedenen an der Jugendkriminalrechtspflege beteiligten Disziplinen untersucht zu sehen.

Falls Sie von mir ein fertiges Konzept des Bundesministeriums der Justiz über die künftige Gestaltung des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendstrafvollzuges erwarten, muß ich Sie enttäuschen. Wir haben uns bis jetzt, wie Sie alle wissen, mit allen unseren Kräften um andere Gebiete des Strafrechts bemühen und kümmern und das Jugendstrafrecht dabei – leider – etwas aussparen müssen. Wir glauben allerdings, davon ausgehen zu können, daß wir ein gar so schlechtes Jugendgerichtsgesetz nicht haben, ein Jugendgerichtsgesetz, das auch den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Ich bin sicher mit Ihnen auch darin einig, daß noch lange nicht alles genutzt wird, was das Jugendgerichtsgesetz an Möglichkeiten einer fortschrittlichen Jugendkriminalrechtspflege bietet. Hinsichtlich des Jugendkriminalrechts haben wir uns bisher darum bemüht, Fortschritte, die im allgemeinen Strafrecht durch die Reformarbeiten erzielt worden sind, auch den Jugendlichen und Heranwachsenden zugutekommen zu lassen. Eine entsprechende Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes haben wir schon im 1. Strafrechtsreformgesetz vorgenommen, weitere Schritte werden in dieser Richtung demnächst im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch folgen. Ich weiß, daß das vielen von Ihnen keineswegs genug ist und daß manche fürchten, das Jugendkriminalrecht könne seine alte Schrittmacherrolle bei dem Ringen um weitere Verbesserungen in der Behandlung straffällig gewordener Menschen verlieren. Doch ich meine, diese Gefahr ist nicht groß, solange die straffällige Jugend einen solchen Anwalt wie die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und ein öffentliches Forum wie Ihre Jugendgerichtstage besitzt. Unermüdlich machen diese sich zum Sprecher fortschrittlicher Gedanken und Vorschläge. Dabei denke ich neben der eben schon erwähnten Denkschrift aus jüngerer Zeit besonders an die umfangreichen Vorstellungen, die Sie zur strafregisterlichen Behandlung Jugendlicher und Heranwachsender erhoben haben und die zu manchen Verbesserungen bei der endgültigen Gestaltung des Bundeszentralregistergesetzes geführt haben.

Ich gehe, glaube ich, nicht fehl, wenn ich die Deutsche Jugendgerichtsvereinigung und ihre Jugendgerichtstage das Gewissen der Jugendkriminalrechtspflege nenne. Mitunter dauert es allerdings, wie das im Leben so ist, einige Zeit, bis sich die Appelle des Gewissens realisieren lassen. Auch mit Ihren Anregungen geht es gelegentlich so. Wenn ich etwa an das Problem der straffällig gewordenen Heranwachsenden denke, so hat seit Ihrer Denk-

schrift von 1963 dieser Gedanke zwar immer mehr Raum gewonnen, aber zu einer Verwirklichung ist es noch nicht gekommen. Wenn im Augenblick auch die Diskussion um diese Frage stiller geworden ist, so wohl nur, weil angesichts der Entwicklung anderer Altersgrenzen – ich denke insbesondere an die neue Grenze im Wahlrecht und an die vorgeschlagene Grenze im Volljährigkeitsrecht – das ganze Problem auch für das Strafrecht neu zu durchdenken ist. Denn bei einer solchen Entwicklung wird man sich ernsthaft fragen müssen, ob man an der in der genannten Denkschrift vorgeschlagenen Lösung, ein einheitliches Jugendkriminalrecht für alle 14- bis 20jährigen zu schaffen, auch dann festhalten soll, wenn die 18- bis 20jährigen demnächst volljährig werden. Vielleicht könnte das Jugendkriminalrecht wieder einmal als Schrittmacher dienen und seine Leitgedanken nicht nur den 18- bis 20jährigen, sondern auch weiteren Altersgruppen zugutekommen lassen, die noch vergleichbar bildungsfähig sind, etwa in Gestalt eines *Jungtäterstrafrechts*, dem alle Täter bis zum 24. Lebensjahr unterstellt werden könnten. Diese Altersgrenze wäre, wie Sie wissen, auch nicht neu, da sie ja bereits jetzt für den Vollzug in Jugendstrafanstalten gilt.

Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß sich die Deutsche Vereinigung in die Erörterung der Frage nach der weiteren Entwicklung und eventuell sogar dem Bestand des Jugendkriminalrechts, die insbesondere durch die „Vorschläge der ‚Arbeiterwohlfahrt' für ein erweitertes Jugendhilferecht" aufgeworfen ist, in verdienstvoller Weise eingeschaltet hat. Auch die Jugendhilferechtskommission des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich bei der Beratung dieser Frage Ihres sachverständigen Rates bedient. Ich bin sicher, daß eine Lösung gefunden wird, die dem wohlverstandenen Interesse der Jugendlichen und Heranwachsenden dienen wird. Uns im Bundesministerium der Justiz, im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und in der Bundesregierung auch weiterhin bei unseren Bemühungen um eine Verbesserung des Jugendkriminalrechts tatkräftig zu unterstützen, darum möchte ich die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und ihre Jugendgerichtstage herzlich und ausdrücklich bitten. Dem 15. Deutschen Jugendgerichtstag wünsche ich einen guten Verlauf und einen guten Erfolg bei seinen Bemühungen!

Aus der Begrüßungsansprache von Ministerialrat Dr. *Foregger*:

Ich freue mich sehr, daß ich stellvertretend für alle Ihre ausländischen Gäste Ihnen hier deren Grüße und Wünsche aussprechen darf. Ich habe aber auch den ehrenvollen Auftrag, Ihnen die herzlichsten Grüße und die besten Wünsche des österreichischen Justizministers, Herrn Dr. Christian *Broda*, zu überbringen. Dabei darf ich daran erinnern, daß Dr. *Broda* schon zwischen 1960 und 1966 österreichischer Justizminister war und nunmehr seit 1970 wieder ist. Er hat an allen Belangen der Rechtspflege, insbesondere an

allen Belangen der Strafrechtspflege und hier wiederum vor allem der Jugendrechtspflege, von Anfang an das größte Interesse genommen, und es war eine seiner ersten großen Taten, das neue Österreichische Jugendgerichtsgesetz 1961 aus der Taufe zu heben.

Da wir hier ja nicht nur einen Gedanken-, sondern auch einen Erfahrungsaustausch pflegen und Herr Staatssekretär Dr. *Maassen* mir in dieser Hinsicht bereits vorangegangen ist, darf ich Ihnen vielleicht kurz aus unserer legislativen Werkstatt etwas berichten: Wir haben, seitdem wir zuletzt 1968 in Braunschweig zusammenkamen, recht schöne Erfolge in Österreich gehabt. Wir haben im Jahre 1969 den Jugendstrafvollzug modern, wenn auch in Anlehnung an das allgemeine Strafvollzugsgesetz, aber doch durchaus eigenständig geregelt, und wir haben das langersehnte Bewährungshilfegesetz ebenfalls 1969 endlich unter Dach und Fach gebracht. Wir haben ferner, vielleicht etwas abseits gelegen, aber Sie doch interessierend, ein modernes Militärstrafgesetz bekommen, das ein Gesetz aus dem Jahre 1855 ersetzt hat, als Österreichs Heere noch in weißen Waffenröcken mit Vorderladern bewaffnet unter Radetzkys Befehl in Oberitalien marschierten. Wir haben schließlich heuer ein großes Strafrechtsänderungsgesetz durchgebracht, das zwar wie bei Ihnen auch den Namen „Kleine Strafrechtsreform" erhalten hat, damit aber vielleicht doch nicht hinreichend gewürdigt wird, weil es den ersten großen Schritt zur umfassenden Strafrechtsreform darstellt. Auf zivilrechtlichem Gebiet ist die Rechtsstellung des unehelichen Kindes durch eine umfangreiche Novelle zu unserem altehrwürdigen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch neu geregelt worden. Und wir haben – und das ist überall so – natürlich noch weit mehr Pläne, als wir schon Erfolge hatten. Es wird selbstverständlich bei uns mit größtem Nachdruck an der großen, umfassenden Strafrechtsreform gearbeitet, und wir hoffen alle sehr, daß in der mit der Wahl am 10. Oktober 1971 eingeleiteten neuen Legislaturperiode dieses Gesetz verabschiedet werden wird. Wir arbeiten auch an einem Gesetz zur Regelung der Untersuchungshaft, das wir bisher nicht haben, damit nicht eines Tages der Verdächtige weniger Rechte hat als der verurteilte Rechtsbrecher, für den das neue Strafvollzugsgesetz in dieser Richtung immerhin einiges vorsieht. Wir arbeiten auch an einem Gesetz mit dem etwas schwerfälligen Namen „Gesetz über die Organisation und Führung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige", dessen Arbeitstitel anfangs „Erziehungsvollzugsgesetz" lautete. Wir haben diesen Arbeitstitel aber bewußt fallengelassen, denn die Erziehung soll ja nicht so sehr „vollzogen" werden wie vielleicht die Dinge in anderen Bereichen. Es wird bei uns auch an einem Gesetz über die Neuregelung der Stellung des ehelichen Kindes gearbeitet sowie an Gesetzen, die dazu dienen sollen, die Altersgrenzen herabzusetzen, insbesondere die Volljährigkeitsgrenze. Die Wahlaltersgrenze ist ja bereits auf 19 Jahre gesenkt worden.

Ich darf sagen – und ich bitte das nicht nur als Freundlichkeit und Höflichkeit zu nehmen –, daß wir bei allen Arbeiten, die mit der Jugendkriminalrechtspflege auch nur im entferntesten zusammenhingen, immer bei Ihnen, auf den Deutschen Jugendgerichtstagen, wertvollste Anregungen empfangen haben und sie auch nutzbringend, wie wir meinen, verwerten konnten. Wir sind überzeugt – wir sind ja in der stattlichen Zahl von mindestens sieben Österreichern erschienen –, daß wir auch diesmal bereichert von hinnen gehen werden. Freilich haben wir auch die stille Hoffnung, daß auch wir Ausländer unseren kleinen Beitrag zu Ihren Erörterungen leisten können.

Einführende Worte von Prof. Dr. H. *Schüler-Springorum* zum Tagungsthema:

Herr Staatssekretär Dr. *Maassen* hat gewissermaßen eine tour d'horizon über die rechts- und kriminalpolitische und nicht zuletzt auch gesetzespolitische Lage gegeben, in der wir uns im Augenblick alle befinden. Sein Wort von dem vielleicht noch gar nicht ganz ausgenutzten Jugendgerichtsgesetz von 1953 war zugleich ein Stück – ich möchte sagen – Motivationsanalyse für die Wahl unseres heutigen Generalthemas, das nur scheinbar von den von ihm genannten aktuellen Gesetzgebungsfragen relativ weit entfernt liegt. Denn wir erleben es auf Studienwochen und anderen Zusammenkünften immer wieder, daß gesagt wird, das JGG sei ja, wie es ein Teilnehmer einmal ausdrückte, in der Praxis noch längst nicht „ausgereizt". Diese Ihnen allen bekannte Vorstellung hat *mit* dazu geführt, daß wir bei der Vorbereitung der Heidelberger Tagung davon ausgegangen sind, hier einmal erfahren zu wollen, wie die Behandlungsmöglichkeiten von der Seite der für sie zuständigen Spezialisten gesehen werden, um erst *danach* zu überlegen, was von diesen Erkenntnissen im geltenden JGG unterbringbar erscheint und wo wirklich das Gesetz zu eng ist, wir also rechtspolitisch aktiv werden müssen. Die von Ihnen erhoffte und gewünschte Mitarbeit, Herr Dr. *Maassen*, bei dem vielen, was Sie in Ihrem Hause noch vorhaben, sei Ihnen herzlich gern zugesagt.

Es mag viele von Ihnen erstaunt haben, daß zwei Sachfragen nicht Gegenstand des 15. Jugendgerichtstages und seiner Arbeitskreise sind, obwohl sie doch ganz sicher im Zentrum der Entwicklung und im Zentrum des aktuellen Interesses stehen. Die kurzen Begrüßungen, die wir hier gehört haben, haben dann auch fast zwangsläufig diese beiden Themen angeschnitten: Es ist einmal das Problem der bevorstehenden Herabsetzung der Volljährigkeit auf 18 Jahre – Herr Staatssekretär Dr. *Maassen* ist darauf zu sprechen gekommen –, und es ist das andere brennende Thema des Rauschmittelmißbrauchs Minderjähriger – ich brauche nur an die Ausführungen von Herrn Oberbürgermeister Dr. *Zundel* zu erinnern.

Warum ist die gesetzes- und rechtspolitisch so entscheidende Frage der Volljährigkeitsgrenze bei diesem Jugendgerichtstag sozusagen „vor der Tür" geblieben? Ich meine deshalb, weil das Thema „Möglichkeiten und Methoden der Behandlung" über die Frage der Volljährigkeit in gewissem Sinne erhaben erscheint. Zwar werden sich, wenn es zu einer solchen Herabsetzung der Volljährigkeit kommt, juristische Konsequenzen ergeben, die zum Teil den Gesetzgeber, zum Teil die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes durch den Richter betreffen; und was hier zu sagen und zu tun sei, wird im Geschäftsführenden Ausschuß unserer Vereinigung zur Zeit sehr sorgfältig überlegt. Aber es ist eben doch so, daß die Fragen der Behandlung zunächst einmal vom Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, Zulässigkeiten und Grenzen getrennt erwogen werden können.

Dabei will ich nicht verschweigen, daß uns aus dieser Entwicklung auf die neue Volljährigkeitsgrenze hin unter Umständen eine gewisse Gefahr erwächst. Es ist uns lange vorgehalten worden – etwa in der Strafvollzugsdiskussion ist dies ein häufiger Ausspruch gewesen –, daß man dazu übergegangen sei, „Resozialisierung" zu sagen, von „Sozialisation" zu sprechen und in Wirklichkeit „Strafe" zu meinen. Je nach Entwicklung der Gesetzgebung scheint mir nunmehr die Gefahr gegeben, daß wir im Bereich der dann Volljährigen genau umgekehrt dazu werden übergehen müssen, „Strafe" zu sagen und „Resozialisierung" zu meinen, so zu tun, als bliebe uns nichts anderes übrig, als uns hier im Bereich des Erwachsenenstrafrechts zu bewegen und mit dieser Prämisse gewissermaßen für die Behandlung herauszuholen, was herauszuholen ist. Genau genommen müßte es sich sogar so darstellen, daß man künftig „Resozialisierung" sagt und „Erziehung" meint, eine Sprachregelung, die die zweifelhafte Prämisse übernimmt, daß ein Volljähriger eben nicht mehr *erzogen* werden könne, dürfe oder brauche.

Gerade wegen dieser Schwierigkeit finde ich es besonders glücklich, daß wir uns hier zunächst einmal auf die altersabgelöste Erörterung von Behandlungsfragen konzentrieren können und nicht immer danach zu fragen brauchen, wie es sich mit den denkbaren rechtlichen Konsequenzen verhält. Denn das, was an Behandlung möglich und unmöglich ist, scheint mir schon heute von der Grenze der Volljährigkeit, die noch bei 21 Jahren liegt, weitgehend unabhängig zu sein. Die maßgeblichen Kriterien sind ganz andere, und der Gesetzgeber hinkt nicht nur der Tatsächlichkeit als solcher immer ein wenig nach, sondern auch der tatsächlichen Entwicklung der jungen Menschen von Generation zu Generation.

Bei dem anderen Thema, der Frage des Rauschmittelmißbrauchs, ist es allerdings wahrhaftig nicht so, daß man sagen könnte, unser Thema sei über diese Probleme „erhaben", im Gegenteil: Diese Frage taucht deshalb im Programm nicht auf, weil wir gemeint haben, das Tagungsthema sei dem Rauschmittelproblem nicht gewachsen. Denn wenn wir nach „Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege" fragen, werden wir uns von den Sachverständigen sagen lassen müssen – und das ist auch immer wieder geschehen –, daß Möglichkeiten und Methoden der Behandlung im Problemkreis „Rauschmittelmißbrauch" eigentlich fast so gut wie ganz fehlen. Ich erinnere an eine Bemerkung aus dem Aufsatz von Professor *Leuner*, Göttingen, der Ihnen in diesen Tagen zugegangen ist, daß die Prognose bei chronischem Mißbrauch von Rauschmitteln praktisch absolut ungünstig, das Behandlungsproblem also praktisch unlösbar sei. Sie kennen die Zahlen, soweit überhaupt welche vorliegen, über die beklagenswerten Mißerfolge von Versuchen, Rauschmittelsüchtige nun wirklich zu behandeln. Welche Konsequenzen man daraus für eine Tagung wie diese zu ziehen habe, darüber kann man allerdings streiten. Die Berliner Landesgruppe der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung hat sich des Rauschmittel-

themas mit großer Verve angenommen, und es sind dort schon mehrere Symposien über diese Frage durchgeführt worden, das letzte vor kurzem am 17./18. September 1971. Die Schweizerische Vereinigung für Jugendgerichte hat das Rauschmittelproblem in diesem Jahr sogar zum Hauptthema ihres Kongresses gemacht. Wir wollten jedoch lieber versuchen, für unseren Jugendgerichtstag die gesamte Breite der Behandlungsfragen zu wahren, die sich ja an zahlreichen tragischen Schicksalen junger Menschen auch ungeachtet der brennenden Rauschmittelproblematik ganz unvermindert stellen.

Um einem gewiß vorhandenen Informationsbedürfnis aber doch ein wenig zu entsprechen, wird am ersten Abend des Jugendgerichtstages eine besondere Informations- und Diskussionsveranstaltung über die Rauschmittelproblematik stattfinden, für die sich freundlicherweise Herr Dr. *Kleiner*, Berlin, und Herr Dr. *Sluga* aus der Psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik in Wien zur Verfügung gestellt haben.

Die beiden Bemerkungen zur gesetzespolitischen Lage und zur Frage des Rauschmittelmißbrauchs waren zugleich schon als eine Art negative Einführung in das Generalreferat gemeint. Einer positiven Begründung, warum wir uns den Möglichkeiten und Methoden der Behandlung zuwenden wollen, bedarf es in Anbetracht des Braunschweiger Jugendgerichtstages wohl kaum. Ging es in Braunschweig um den Versuch einer kriminologischen Bestandsaufnahme, so wird es hier in Heidelberg um den Versuch gehen, aus einer solchen Bestandsaufnahme Konsequenzen zu ziehen. Insofern verhalten sich Braunschweig und Heidelberg zueinander wie Diagnose und Therapie, ein Vergleich, der aber sicher nur in Grenzen stimmt. Immerhin schien es für Heidelberg völlig unabweisbar, nun wirklich einen Fachmann, d. h. einen Nichtjuristen, als Referenten zu gewinnen. Wie Sie wissen, steht in dem ersten Programm, das Ihnen zugekommen ist, Herr Professor Dr. *Hartmann*, Berlin, als Generalreferent ausgedruckt. Herr *Hartmann*, der vielen von Ihnen aus seinen Forschungen zur Verwahrlosung bekannt sein wird, hat recht kurzfristig vor Beginn unseres Jugendgerichtstages absagen müssen, und die Not war groß. Daß es dann wenige Wochen vor dem Jugendgerichtstag gelungen ist, Herrn Professor Dr. *Friedemann*, den Leiter des Psychohygienischen Instituts in Biel/Schweiz, zu gewinnen, ist wirklich ein großes Glück; für seine spontane Bereitschaft, uns zu helfen, möchte ich ihm auch hier herzlich danken.

Generalreferat von Prof. Dr. med. Adolf *Friedemann*, Biel/Schweiz

MÖGLICHKEITEN UND METHODEN DER BEHANDLUNG IN DER JUGENDKRIMINALRECHTSPFLEGE

Ein geistreiches Buch von Tilman *Moser* beklagt laut die „repressive" Kriminalpsychiatrie, klagt als Streitschrift „Vom Elend der Wissenschaft" und stimmt uns nachdenklich. Die Kriminalpsychiatrie befindet sich indessen, genau wie die Kriminalrechtspflege, im gleichen Dilemma, das jeder Arzt durchlebt. Benimmt sich doch der forschende und behandelnde Arzt so, als könne er der Forderung zu ewigem Leben nachkommen, obwohl gegen den Tod kein Kraut gewachsen ist.

So versucht die Rechtspflege, Menschen an Normen anzupassen, die sich in keiner Gesellschaft erreichen lassen. Wie es keine Menschen ohne Krankheit gibt und kein Leben ohne Tod, so gibt es keine Gruppe ohne Abwegige, keine Gesellschaft ohne „schwarzes Schaf". Es ist leichter, immer wieder auf wunde Stellen im gesellschaftlichen sowie im menschlichen Organismus hinzuweisen, als zu zeigen, wie man diese wunden Stellen nicht nur heilen, sondern auch neuen Wunden vorbeugen könnte. Menschliche Not läßt sich nicht vermeiden, wo Menschen in ihrer Unvollkommenheit am Werke sind. Wir wollen indessen nicht vergessen, wie nötig die Wächter sind, die uns immer wieder auf Unvollkommenheiten hinweisen, wo wir uns stolz unserer Leistungen freuen, so wie wir auch trotz Unvermeidlichkeit von Krankheit und Tod keinen Menschen ärztlich verlassen würden.

Überschneidung der sozialen, pädagogischen und therapeutischen Bereiche führt Rechtspflege und Medizin zusammen, wo beide helfen wollen. Eine Überschau über vierzigjährige gutachtliche und therapeutische Erfahrung mit Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege zeigt zwar keine spektakulären Resultate. Sie werden aber aus den Beispielen sehen, daß es möglich war, in kleinen Schritten manche Entwicklungen erfreulich zu steuern. Meist lag dann ein Zusammentreffen günstiger Umstände vor.

In vielen Fällen gelingt diese Steuerung nicht. Hier müssen wir uns immer wieder fragen

a) wieweit wir selbst versagen,
b) wieweit Menschen Schuld tragen, deren Begutachtung, Betreuung und Behandlung uns anvertraut gewesen ist,
c) wieweit Gruppen im allgemeinen, denen die Begutachter angehören, das Gutachten beeinflussen
d) oder Gruppen, aus denen der Begutachtete kommt, seine Persönlichkeit formen

e) oder schließlich Zwangsgruppen Gutachter und Begutachteten in eine fatale, also schicksalhafte Dynamik verwickeln.

I

Wie sehr das Fehlgleiten zwischen Therapie und Strafe, das Fehlgleiten zwischen Fehlerziehung zur Gesellschaftsfeindlichkeit und Krankheit und das Fehlgleiten zwischen Reaktionsbildung, abnormem Verhalten und Verbrechen einerseits und Verständnis und Beurteilung der Straftaten andererseits zeitbedingt sind, möge ein Fall beleuchten, den wir Anfang 1957 in einem Zuchthaus untersuchen mußten, um die Persönlichkeit des Verbrechers und den Beweiswert eines Mordgeständnisses zu beurteilen.

P. war als dreifacher Mörder mit drei versuchten Notzuchtverbrechen mit Todesfolge am 19. 12. 1953 dreimal zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, außerdem wegen dreier Verbrechen vollendeter Notzucht (einmal in Tateinheit mit Kindesmißbrauch) und sieben Verbrechen versuchter Notzucht (in zwei Fällen mit Kindesmißbrauch) zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Unsere Untersuchungen ergaben folgendes Bild der Vorgeschichte und Entwicklung des P.:

Zur Familie:

Die *Vatersmutter* war Trinkerin. Der *Vater* war ein brutaler Trinker; er litt an erblicher Lues und chronischem Tripper. Ein *Bruder des Vaters* war Trinker. Die *Mutter*, eine leichtsinnige Kupplerin, neigte früher zum Trinken; sie ist, wie auch der Vater, wegen Körperverletzung vorbestraft. Die Ehe der Eltern wurde nach fünfzehnjährigem Bestand geschieden. Die geschiedenen Eheleute blieben beieinander. Die Mutter heiratete zwei Jahre später und lebte dann mit beiden Männern zusammen. Die *Halbschwester* ist mehrmals geschieden. Sie war an einem Raub beteiligt. Vier Jahre älter als der Untersuchte, wuchs sie im gleichen Dorfe wie er in einer Pflegefamilie auf. Ein zwei Jahre jüngerer *Bruder* erweckt den Verdacht eines schwachsinnigen Burschen mit verkappten homosexuellen Neigungen. Eine fünf Jahre jüngere *Schwester* mußte mit vier Jahren 1929 in Fürsorge-Erziehung gegeben werden und befand sich angeblich noch mit 22 Jahren in einem Heim.

Entwicklung des Untersuchten:

P. selbst war noch nicht ganz 17 Monate alt, als für ihn und seine Geschwister Fürsorgeerziehung angeordnet werden mußte, da die Kinder „im Elternhaus durch den krankhaft veranlagten, zu Tätlichkeiten neigenden Vater gefährdet" waren und die Mutter nicht in der Lage war, sie „vor den Tätlichkeiten des Vaters zu schützen, und selbst den Haushalt ver-

schmutzen und verkommen lasse und die Kinder vernachlässige". Etwa ein Jahr später finden wir den 2½jährigen Knaben in einer Fabrikantenfamilie. Die leibliche Mutter holte ihn nach kurzer Zeit wieder zu sich. Drei Monate später wurde das Kind zerlumpt und voller Ungeziefer wieder den Pflegeeltern zurückgebracht. P. wuchs mit einem anderen Adoptivkind auf, das ihm immer als Muster vorgehalten wurde. Die Pflegemutter scheint eine weiche Frau gewesen zu sein, die P. sehr verwöhnte. Der Untersuchte bekommt Tränen, wenn er von ihr berichtet. Der ehrgeizige Pflegevater konnte nicht verwinden, daß P. in der Schule Mühe hatte.

Der Bub fand in der Schule keinen natürlichen Anschluß an seine Altersgruppe. Man warf ihm vor, sich „schlechte Kameraden" auszusuchen. Als er sich an zwei Mädchen anschloß, wurden ihm diese „Liebschaften" verboten. Der Pflegevater drängte auf katholische Anstaltserziehung, die einsetzte, als P. 1935 vierzehneinhalbjährig die Schule verließ. Der körperlich kräftige Bursche sollte Schlosser werden, dazu hatte er keine Lust. Man ließ ihn eine Lehre in einer Buchhandlung beginnen, dazu war er nicht talentiert; der Lehrmeister war jedoch trotz schwankender Leistungen zufrieden.

Als P. 15½ Jahre alt ist, brennt sein „Freund" mit einem Scheck von 350 Mark durch, den er für seinen Lehrherrn einlösen sollte. P. begleitet ihn zuerst nach Regensburg, dann durch Frankreich bis nach Madrid. Sie werden nach Marseille zurückgeschafft, in Kehl verhaftet und zu einigen Wochen Gefängnis verurteilt (in Einzelhaftvollzug) mit zusätzlicher Fürsorgeerziehung. Der verärgerte Pflegevater hatte P. nicht nur verstoßen, sondern auch noch bei den Behörden denunziert. P. versuchte, sich an die Pflegemutter anzuklammern, der Pflegevater gab aber seinen Brief nicht weiter. Statt dessen nannte er ihn in einem Schreiben einen „hergelaufenen" Jungen. Der noch nicht 16jährige P. hatte damals seelisch und geistig kaum den Durchschnitt seiner Altersgenossen erreicht!

P. wird in der Erziehungsanstalt in der Schneiderei beschäftigt, entweicht einen Monat später, wird nach fünf Tagen zurückgebracht und bekommt einen Pfleger. Mit 16½ Jahren wird er als ein „intellektuell noch normaler, willensschwacher, haltloser Psychopath mit schizophrenen Zügen" bezeichnet. Er zeige „ein verschlossenes, oft manieriertes und zeitweise gesperrtes Verhalten". P. äußert damals, er habe kein Vaterland, er kenne seine Eltern nicht. Er stellt in der Hitlerzeit Mutmaßungen über seinen Namen an, der wahrscheinlich französisch sei. Er wolle am liebsten nach Frankreich „abgeschoben" werden; er habe in Deutschland nichts mehr zu lachen und fühle sich den Franzosen „verbrüdert".

Mit knapp 17 Jahren kommt P. in eine Heil- und Pflegeanstalt zur Begutachtung auf seinen Geisteszustand, aus der er nach sechs Monaten entweicht. Er wird als „stiller, verschlossener, etwas eigenwilliger Junge" geschildert, der zu Verstimmungszuständen neige. Von einigen Pflegern auf

der unruhigen Abteilung wurde er als Hilfspfleger benutzt. Er schaute diesen Pflegern einige Tricks zur Selbstverteidigung ab, darunter auch einen Griff in der Halsgegend, der einen Vagusschock verursacht und den P. dann später als „Würgegriff" bei seinen Opfern angewendet hat. P. wird aus der Heil- und Pflegeanstalt wieder in die Erziehungsanstalt zurückversetzt. Der nun 17jährige sei exzentrisch in seinem Wesen, schreibe schwülstige Briefe und nehme sich vor Zusammenstößen mit seiner Umgebung in acht. Obwohl er sich als Schneider nicht bewährt, wird die Probelehre fortgesetzt.

Inzwischen stellt der dritte, ebenfalls trunksüchtige Ehemann der Mutter P.s, der mit dem Vater P. zusammenwohnt, den Antrag, P. zum Arbeitsurlaub zu entlassen, um die Familie – die P. gar nicht kennt – zu unterstützen. Außerdem kann die Familie dann eine größere Wohnung erhalten. So wird P. mit 18 Jahren drei Monaten seinen geschiedenen Eltern zurückgegeben, die ihm völlig unbekannt sind. Er gerät nun zwei Jahre und vier Monate nach diesem Beschluß in den übelsten Großstadtsumpf. Der Pflegevater denunziert ihn bei der Behörde und erreicht die Versetzung des P. in den Reichsarbeitsdienst. Acht Monate später wird der nun Zwanzigjährige 1940 zur FLAK eingezogen.

Mit 23 Jahren heiratet er 1943 eine zwanzigjährige Straßenbahnschaffnerin, die ihm aber nicht treu bleibt, zumal sie schon 1944 von der Truppe eine Vermißtmeldung erhalten hatte. Vier Jahre später wird die Ehe geschieden.

Während des Krieges verwildert P. Mit 23 Jahren wird er vom Feldgericht als junger verheirateter Mann wegen „Körperverletzung" einer Belgierin zu neun Monaten Gefängnis verurteilt; statt der Gefängnisstrafe kommt er in das Bewährungsbataillon 55, gerät 1944 in amerikanische Gefangenschaft, entweicht aber und lebt schließlich in M. unter falschem Namen, der an den seiner Vatersmutter erinnert. P., der im Elsaß in sexuell haltlosen Kreisen verkehrte, war angeblich als Gießereiarbeiter tätig, bis er 1946 mit 26 Jahren als P. identifiziert und ausgewiesen wurde. Seither hat P. kein geregeltes Leben mehr geführt. Wir finden ihn als Gelegenheitsarbeiter in Bergwerken und in der Landwirtschaft. Unstet fährt er auf dem Fahrrad herum. Die Vergehen häufen sich seit 1949, bis 1953 die letzte Verurteilung erfolgt, die P. nun endgültig im Zuchthaus festhält. Als seine Verbrechen bekannt werden, läßt sich die eigene Mutter, die selbst nicht gerade eine Stütze der Moral ist, empört vernehmen: „So muß es Dir gemacht werden, wie Du es den Mädchen gemacht hast. Dann möchte ich noch zusehen, Du Bestie." Im Zuchthaus wechselt das Verhalten des P. zwischen dem typischen Scheinanpasser und dem aufsässigen, geltungssüchtigen Mann, der allmählich ganz in der kleinlichen Schikanenwelt der Zuchthausgesellschaft aufgeht.

Wo liegt unser Versagen im Falle P., wenn wir uns etwa mit den Kritikern der Strafjustiz identifizieren wollen? Hätten wir es wirklich besser gemacht? Wir müssen uns immer wieder fragen, was haben wir für Mittel, solche Schicksalsentwicklungen zu verhindern? Wie vermeiden wir Fehlerziehung in unvollständigen Familien, Fehlplacierungen, ungeeignete Adoption? Werden wirklich Adoptionsfamilien sorgfältig genug auf ihre Motive zur Adoption untersucht, auf ihre erzieherische Eignung, auf ihre seelische Gesundheit? Alle diese Fragen stellen sich bei P., und was können wir tun?

Unsere Aufgabe verpflichtet uns, menschliche Fehlentwicklungen bei uns und in der Gesellschaft nach Möglichkeit zu verhindern, die Existenzen züchten wie die des P. Unser Bestreben geht dahin, die Lebensführung in Familien so zu gestalten, wie es den Forderungen der Psychohygiene entspricht. Diese Forderungen stoßen wieder auf einen Anspruch, der zum Teil gegensätzlich läuft. Ich meine die Bestätigung menschlicher Freiheit als Menschenrecht, wie sie die Charta der Vereinten Nationen fixiert, also nicht nur Recht auf persönliche Freiheit, sondern auch Recht auf soziale Sicherheit in der Verankerung der Rooseveltschen Forderungen auf Freiheit von Angst und Not. Kann und darf man eine wesentliche menschliche Qualität ausschalten, die uns natürlicherweise in Angst und Not bringt, nämlich Gewissensfunktionen? Damit würde sich aber der Teufelskreis des Unsinns schließen. Gerade die Gewissenlosigkeit beziehungsweise das Versagen tiefergehender Gewissensfunktionen ermöglicht Straftaten dort, wo der Täter nicht warten kann, bis das Gewissen wach wird.

Wie weit die Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Störungen, die sich daraus ergeben, zu der schweren Kriminalität des P. geführt haben, sind psychologisch-charakterologische Fragen, deren strafrechtliche Relevanz im Gutachten wohl erwogen werden muß, in einer sauberen Begutachtung aber für Beurteilung und Zumessung der Strafe nicht vom Experten zu entscheiden ist, sondern dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleibt. Kommt nun der Richter dazu, den Verurteilten aus der Gesellschaft auszuschließen, so weckt er das humanitäre Empfinden, das sich gegen jede gewaltsame Ausgliederung eines Menschen wehrt. Dieses Empfinden wird noch gesteigert durch die Tatsache, daß es keinen Menschen gibt, sei er Richter oder Gutachter, der sich nicht irren könnte.

Käme der Richter aber nun dazu, auf Grund des Verstehens der Entwicklung und der Motivbildung eines Straftäters Anforderungen zu erfüllen, die von den Vertretern dieser humanitären Anliegen ausgehen, so wird er nicht nur die Empörung der Geschädigten wecken. Die Geschädigten werden vielmehr ihrerseits versuchen, Gesellschaftsgruppen in Bewegung zu setzen, deren Rechtsempfinden verletzt worden ist, und zwar vor allem einer solchen Gruppe, die selbst aus Schutzbedürfnis, Angst oder tatsächlicher Bedrohung jene Gesellschaftsordnung braucht, wie sie die Justiz zu

schützen hat. Dieser Notwendigkeit gegenüber tritt die Schädigung des Rechtsbrechers durch Maßnahmen der Justiz in den Hintergrund. Menschlich gesehen entspricht diese Gefährdung des Rechtsbrechers nicht dem moralischen und ethischen Standard, den die Idealgesellschaft anzustreben hat. Wie langsam und vorsichtig hier die Entwicklung vorangeht, ergibt sich aus dem jahrtausendelangen Weg, den die Rechtspflege zurückgelegt hat, um von dem alten Regelspruch, nach dem die Tat den Täter richtet, abzukommen und nicht mehr das Gesetz „Auge um Auge, Zahn um Zahn" zu vollziehen.

II

Die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters bei der Beurteilung der Straftat ist verhältnismäßig jungen Datums. Der Wahlspruch, nach dem vorbeugen besser als heilen und heilen besser als strafen ist, ist als Forderung sogar allerjüngsten Datums. Die Gesellschaft der Geschädigten folgt hier nur sehr zögernd und verzichtet nicht gerne auf ihre Entschädigungsforderungen. Immer wieder zeigt sich, daß der gewünschte Strukturwandel nur sehr langsam vor sich geht. Die Geschichte des verwahrlosten Kindes gibt hier gerade dem Kinderpsychiater anschauliche Beispiele. Wahrlos bedeutete ursprünglich einen Mangel an erwarteter und notwendiger Achtsamkeit. So waren Eltern wahrlos, die ein Kind nicht zu bewahren wußten, so wie es im Falle P. geschehen war. Statt nun schon die Wahrlosen besonderer menschlicher Betreuung zuzuführen, wurden nicht nur die Wahrlosen, sondern auch die durch ihre Schuld Verwahrlosten, die Kinder, in die Vermassung gedrängt, obwohl sie gerade damals wie heute besondere Pflege gebraucht hätten.

So haben wir schon früher Joseph Bop beschrieben. Sein Vater war als Waisenkind aufgewachsen, das seine Eltern nie gekannt hat. In der Schule hatte er Mühe, auch in der Lehre und als Hilfsarbeiter ging es nicht gut, bis er mit 26 Jahren eine tüchtige, drei Jahre jüngere Frau fand, die ihm die Pflegefamilie ersetzte, in der er ursprünglich wie ein eigenes Kind aufgenommen worden war. Obwohl diese Frau mit 33 Jahren chronisch erkrankte und mit 43 Jahren starb, konnten zunächst sieben Kinder so lange gut aufwachsen, bis der 46jährige Witwer völlig hilflos war und glaubte, seinen sieben Kindern, von denen das jüngste bereits achtjährig war, zwei Jahre nach dem Tode der Mutter eine ausländische Köchin als „neue Mutter" geben zu müssen. Diese Köchin sollte wegen unsittlichen Lebenswandels aus der Schweiz weggewiesen werden, rettete sich in die Ehe und sorgte dann sehr rasch dafür, daß die Kinder in Heime kamen. Joseph, das fünfte von sieben Geschwistern, kam mit 14¾ Jahren zu fremden Leuten in Pflege. Dort war er ¾ Jahre, als sich bei dem damals 15½jährigen Buben ein Brief an seinen straffälligen 18½jährigen Bruder fand, aus dem hervorging, daß er nicht nur von Anfang an bei den fremden Leuten angefangen hatte zu stehlen, sondern auch jetzt 180 Franken hatte

stehlen wollen, aber nur 150 Franken gefunden hatte. Er wurde zu einem anderen Bauern placiert. Hier sah man den kräftigen Buben gerne bei der Arbeit und meinte, es ginge alles gut, bis sich herausstellte, daß er auch hier gestohlen hatte. Er wird in einer Erziehungsanstalt untergebracht. Dort gilt er als steckköpfig, verlogen, faul und aufsässig. Es gelingt ihm auch hier zu stehlen. Der Leiter der Erziehungsanstalt schlägt vor, den kräftig entwickelten Burschen, dessen er nicht mehr Herr wird, in einer Strafanstalt für Erwachsene zu internieren. Zu dieser Zeit können wir den Burschen untersuchen.

Es liegen bereits zehn Anklagepunkte vor: schwere Tierquälerei eines Hundes, sieben Diebstähle, ein Verkehrsvergehen und einmal unanständiges Benehmen mit Nachtlärm.

Joseph ist ein hochaufgeschossener, kräftiger Kerl. Der damals 19jährige wirkt seiner Statur nach eher wie ein 22/23jähriger. Er zeigt am Körper verschiedene Schnittnarben, die von Messerstechereien herrühren. Sonst findet sich kein krankhafter Befund. Die Intelligenz entspricht der durchschnittlichen Intelligenz eines Primarschülers (Grundschüler). Die praktische Intelligenz ist durchschnittlich entwickelt. In der Arbeit ist er flüchtig. Bei besserem Kontakt zeigt sich, daß sich Joseph trotz aller Aufsässigkeit leiten läßt. Er zeigt sich bei uns geschickt im Umgang mit Holz. Wir raten zur Schreinerlehre und suchen zusammen mit dem Jugendanwalt eine geeignete Kleinfamilie eines Dorfschreiners, wo er in der Familie selbst aufgenommen werden kann und am Familienleben teilnehmen muß. Der Bursche, dessen religiöse Kenntnisse sich kindlich darauf beschränken, daß an Himmelfahrt Christus in den Himmel aufgestiegen sei, der aber Ostern „wegen der Ostereier feiert", kommt nun in eine religiös sehr gebundene, enge Umgebung. Der Mann ist ein tüchtiger Handwerksmeister ohne Gesellen. Joseph imponiert ihm durch seine Kraft. Die betriebsame Frau sieht in Küche und Keller nach dem Rechten, bestellt den Garten und ein kleines Stück Land zusammen mit der einzigen Tochter. Wir sehen eine Reihe von Schwierigkeiten voraus, raten aber trotzdem, den Burschen in dieser Familie zu belassen, die ihn dann aber festhält wie der Honigtopf die Fliege. Der Bursche mußte nun eine vierjährige Lehre machen. Das hatte den großen Vorteil, ihn im Rahmen dieser Familie nachzuerziehen, wie es seinem seelischen Alter entsprach. Wir benutzten hier das Prinzip der Schutzgruppe in der „regressiven Therapie", das wir seit vielen Jahren anwenden, eine Therapie, die sich nicht so sehr auf das Lebensalter als auf die rückständige geistige, seelische und moralische Entwicklung des Behandelten einstellt.

Körperlich ist Joseph ein erwachsener Mann. Geistig ist er ein ungelernter Arbeiter auf der Stufe eines Grundschülers im 8. Schuljahr. Seelisch haben wir es mit einem anlehnungsbedürftigen, verlorenen und schwer gefährdeten Trotzkind in der Auflehnungsperiode der zweiten Pubertät zu tun. Als fünftes Kind einer erschöpften Mutter, die noch zwei weiteren

Kindern das Leben gab, war er in seinen kindlichen Bedürfnissen erheblich zu kurz gekommen. Die Ersatzmutter erwies sich an ihm als böse und sittenlose Stiefmutter, die den Burschen wie jemanden behandelte, den wir fälschlich frühreif nennen, der aber tatsächlich vereinsamt und verwahrlost, unreif, seiner Triebhaftigkeit ausgeliefert wird. In der Pflegefamilie hatte er nun eine Pflegemutter gefunden, die zwar vor allem die Familienmitglieder mit gesundem, gutem und schmackhaftem Essen und Trinken versorgt, sie aber streng und mit erbarmungsloser Nächstenliebe in ihre Hausordnung einfügt. Sein Meister stellte in seiner Tüchtigkeit das fehlende Vatervorbild, aber ohne Rücksicht auf die Unerfahrenheit des Lehrburschen. Die Umerziehung ging nicht ohne Schwierigkeiten, sie brauchte mehrere Jahre. Joseph gleitet immer wieder in sein altes Familiendrama hinein. Anfangs versucht er es aufsässig – aber, da er seine Auflehnung in der Schutzgruppe frei äußern kann, ohne Diebstähle! Die Diebstähle hatten hier weitgehend symbolischen Charakter getragen, das Diebesgut gab ihm Teil an der Macht des Überlegenen und Ersatz für ihre Zuwendung. Was er in der neuen Umgebung gefunden hatte, war liebevolle, aber unsentimentale! Zuwendung, die er seit dem Tode der Mutter nicht mehr bekommen hatte. Daß er früher diese Zuwendung gesucht hatte, zeigte sich auch darin, daß er von dem gestohlenen Geld seinen Lieblingsbruder beschenkt hatte.

Seine Triebhaftigkeit war schwieriger zu steuern. Inzwischen hatte sich ein älteres Mädchen in den stattlichen Burschen verliebt. Wir überließen es der strengen „Hausmutter", hier regulierend einzuschreiten, soweit sie es vermochte. Es blieb nur noch der revoltierende Pubertierende, der in der üblichen Art gegen seine Ersatzeltern aufbegehrte. Er klagte nun über die Enge der Hausmutter, über die Strenge des Lehrmeisters und die „natürlich ungerechten" Maßnahmen des Jugendanwaltes. Er bockte also gegen alle seine Ersatzväter auf, die er im Grunde bitter nötig hatte.

Wir besuchten den jungen Mann regelmäßig als Gruppe, sobald er etwas zu klagen hatte. Wir selbst ließen ihn zunächst – wie er es selber nannte – seinen „Chratten leeren" (im Sinne von Kropf leeren, seine Beschwerden anbringen). Dies geschah vor allem im Anfang nicht gerade im Tone wohlerzogener höherer Töchter. Wir selbst nahmen in der Schutzgruppe die Rolle des verständnisvoll Unterstützenden ein, fragten aber immer auch den Jugendanwalt, ob ihm wohl seine vorgesetzte Stelle gestatten würde, diesen Wünschen nachzukommen, die vor allem auf mehr Freiheit und vorzeitige Beendigung der Aufsichtsverhältnisse hinzielten. Wir gaben so Joseph die Genugtuung, den beneideten Ersatzvater in seiner Macht beschränkt zu sehen. Wir bedauerten gemeinsam mit dem Jugendanwalt, daß die „Andern" nicht zustimmen würden, sondern entsprechende Maßnahmen des Jugendanwaltes annullieren müßten. Wir verhielten uns also genau so, wie wir uns einem normalen Pubertierenden oder Adoleszenten gegenüber verhalten, der auf seine Eltern schimpft. Wir hörten wohlwollend, was er

sagte, vermieden aber, unsererseits seine Klagen ohne weiteres zu den unsrigen zu machen. Dadurch blieb ihm keine Möglichkeit, uns zu Werkzeugen zu machen, die seine Stellung verschlechtert hätten. Allmählich hatte sich seine Lage so gestaltet, daß er trotz aller Beschwerden, die er vorzubringen hatte, im Grunde doch ein Heimgefühl entwickelt hatte, mit Bindungen zur Pflegefamilie, zum Jugendanwalt, zu uns und vor allem zu seiner Arbeit, Bindungen, die wir nicht stören durften, selbst dort, wo sie den Jugendlichen beengen mochten. Es kam zum Lehrabschluß mit einem guten Examen. Joseph ist heute selbständiger Geschäftsmann, wie er behauptet, glücklich verheiratet und stolzer Vater eigener Kinder, die er nun versucht, „zu etwas Rechtem" zu erziehen.

Hätten wir den gleichen Erfolg erreicht, wenn der Jugendanwalt die tote Maschinerie der Maßnahmen nach dem Versagen in der Erziehungsanstalt eingeleitet hätte? Wir sind nach unserer jugendpsychologischen Erfahrung der Meinung, daß die Versetzung in eine Strafanstalt für Erwachsene weder der Heimatlosigkeit noch den Trotzreaktionen Josephs gesteuert hätte. Vielmehr wäre man dort, wie schon früher in den Erziehungsheimen, ein Opfer der äußerlich kräftig entwickelten Männlichkeit dieses seelischen Trotzkindes geworden, das ohne Schutzgruppe hätte verwahrlosen müssen.

III

Was bedeutete nun die Schutzgruppe? Alles, um dem Burschen Zeit zu geben, innerlich erwachsen zu werden! Sie kann aber auch in anderen Formen das Nachreifen begünstigen, wie es im Falle eines jugendlichen schwachsinnigen Brandstifters geschehen ist.

Der sechzehnjährige Heinrich wurde uns als Notfall abends gegen 23 Uhr zur Untersuchung zugeführt. Heinrich ist neunter aus einer Geschwisterreihe von zwölf Kindern. Er selber ist seit seinem dritten Lebensjahre in B. bei der Familie M. aufgewachsen. Anfangs gefiel es ihm dort sehr gut. Seit dem zehnten Jahre fühlte er sich unglücklich. Damals ging es auch nicht mehr gut in der Schule, er mußte das 5. Schuljahr repetieren, so daß er aus der 8. Klasse entlassen wurde. Er wäre nach Beendigung der Schulzeit gerne ins Welschland gegangen. „Alle gingen", er mußte als einziger seiner Co-Konfirmanden noch ein Jahr bei M. bleiben. Wie er meint, wollte ihn die Familie zurückhalten, weil sie keinen Knecht hatte. Tatsächlich mußte er nach grober Bauernsitte seine Konfirmandenkleider „abverdienen". Das Essen sei zwar gut gewesen. Er habe aber ständig unter der Zurücksetzung gelitten. Obwohl er doch zum Beispiel selbst einen Bruder habe, der „schon" Traktorführer sei, der nur drei Jahre älter ist als er, und obwohl er bei ihm das Traktorfahren gelernt habe und genau wisse, wie so ein Motor beschaffen sei, habe er nie den Traktor bei M. abstellen dürfen, sondern immer nur „der Kleine", erst neunjährige Meistersohn. Auch vor anderen Leuten sei er immer zurückgesetzt worden. So habe die Pflege-

mutter vor Fremden gesagt: „Der Aff, den kann man ja gleich nichts machen lassen." Auch Leute, mit denen er sich vorher gut verstanden hatte, seien „hässig" zu ihm gewesen. So hätte der Käser des Dorfes ihm versprochen, für ihn im Welschland eine Stelle zu besorgen. Als er sich bei ihm beklagt habe, daß er nicht fortdürfe, habe der Käser nur gelacht und gesagt, jetzt könne er den Sommer noch Milch in die Käserei bringen. Er habe sich schließlich nirgends mehr daheim gefühlt. Zu allem habe der kleine Meistersohn ihn noch mit Steinen und Kartoffeln beworfen.

Am Mittwoch, 29. Juli 1953, nachmittags, als er mit seiner Wut so allein war, habe er zufällig in der „Sauküche" Zündhölzer gesehen. Er habe dann eine Zeitlang überlegt, was er machen könne. Er habe dann im Schöpfli (Anbau für die Schweine) ein Zündholz angezündet und fallen gelassen, es sei aber verlöscht. Nachher sei er auf den alten Heustock gegangen und habe dort einige Halme angezündet. Das Heu fing Feuer, das wieder erlosch. Er ging hinaus und glaubte, es werde schon nicht brennen, sah aber ein paar Minuten später Rauch. Als er das dem kleinen Sohn melden wollte, empfing der ihn mit Schimpfworten. Heinrich sagte dann nichts weiter und legte die nicht benützten Zündhölzer in die Sauküche zurück. Bald danach meldete eine Nachbarin, daß es im Hause M. brenne. Heinrich meint, er könne selber nicht sagen, wie ihm nun zumute gewesen sei. Jedenfalls fühle er sich jetzt „viel ruhiger".

Im ganzen wirkt der Bub verschupft und eigentümlich fremd in seiner Reaktion. Er gibt seinen Bericht mit einem etwas ratlosen Lächeln ab. Er scheint auch jetzt noch nicht zu begreifen, was er eigentlich angestellt hat. Er meint, er sollte am besten wieder zu einem Bauern gehen, wo er recht arbeiten könne. Er wolle jedenfalls nicht mehr nach B. zurück. Er habe in B. nie recht Anschluß gefunden. Er habe nur einen Freund, einen Schulkameraden, der jetzt in der Lehre in A. sei. Heinrich ist in landwirtschaftlichen Dingen recht gut beschlagen. Dagegen wirkt er sonst ausgesprochen dumm, vor allem im Rechnen ist er flüchtig und unsicher.

In der Untersuchung kommen wir zu dem Ergebnis, daß es sich bei Heinrich um einen debilen, entwurzelten Jüngling handelt, bei dem die Brandstiftung als Kurzschlußreaktion zu werten ist. Die weiteren Untersuchungen bestätigen die Brandlegung als Kurzschlußreaktion eines schwachsinnigen, entwurzelten Knaben, der besondere Begabung für landwirtschaftliche Arbeiten zeigt, aber noch sehr verspielt ist und von seinen Kameraden deshalb gehänselt wird. In der Freizeit hat er Interesse an Holzbearbeitung.

Der Bub kommt am Morgen nach der Untersuchung in eine Schreinerlehre im Erziehungsheim für schulentlassene Jugendliche. Dort bekommt Heinrich eine Trotzphase und spielt plötzlich wie ein kleines Kind mit Klötzen. Wir erklären dem Leiter und den verantwortlichen Erziehern unser Prinzip der Schutzgruppe und der regressiven Therapie, das heißt, daß

wir seelisch kranken Jugendlichen gerne die Möglichkeit geben, im spontonen Agieren und Spielen Entwicklungsphasen nachzuholen, deren Ausreifung gestört worden war. Tatsächlich hatte Heinrich nicht mehr spielen dürfen, sondern von Anfang an in der Pflegefamilie hart mitarbeiten müssen. Unsere Erklärung findet das volle Verständnis des Heimleiters. So darf Heinrich – unbeobachtet von seinen Kameraden – sich nach der Arbeitszeit kindlich vergnügen, wobei wir zusammen mit Heimleiter und Werkmeister eine familienähnliche Schutzgruppe um den Burschen gebildet haben.

Trotz der schlechten Familienkonstellation – eine Reihe seiner Geschwister hat ebenso versagt wie der verkommene Vater – bessert sich sein Zustand so sehr, daß er geistig etwas erwacht, Freude an der Lehre bekommt, sie bei dem Lehrmeister beendet, der ein guter Ersatzvater ist. Günstig ist auch, daß es gelingt, ihn wieder mit der Mutter zusammenzubringen. Er ist nun voll sozialisiert, gut angepaßt und jetzt mit 34 Jahren Familienvater, der glücklich mit einer tüchtigen Frau verheiratet ist.

IV

Ein Beispiel, das Ihnen zeigt, daß zu einer Behandlung nicht nur sorgfältige multidisziplinäre und nicht nur interdisziplinäre Untersuchungen gehören, nach Möglichkeit mit einem Soziogramm, um dann jeden Beteiligten nach seiner Eigenart zu behandeln, liefert die siebenköpfige Diebesgruppe, die sich aus fünf Klassenkameraden und zwei Straßenfreunden je eines Klassenmitgliedes entwickelt hatte. Von Weihnachten 1955 bis März 1956 hatte diese Gruppe 34 Diebstähle in verschiedenen Warenhäusern begangen. In 16 Fällen half François dabei aktiv mit. Der älteste Dieb ist der am 14. 8. 1941 geborene François, der jüngste der am 21. 10. 1943 geborene zwölfjährige Werner.

Die Verfolgung der soziologischen Gruppierung dieser Bande ergibt ein aufschlußreiches Bild.

Eine erste Kumpanei hatte sich zwischen François und Dieter entwickelt. Sehr bald gesellte sich Roland zu diesen beiden. Während sich Dieter, der ein Jahr vorher mit einem hier nicht beteiligten Knaben namens W. einen kleinen Diebstahl begangen hatte, zurückhält und nur noch als Aufpasser oder bestenfalls als Hehler fungiert, gleitet Roland, dem Beispiel Françoís folgend, sehr rasch in die Rolle des aktiven Diebes. Allmählich erweiterte sich die Bande. Es ist bedeutsam zu sehen, wie die einzelnen Glieder dieser Bande unter sich zusammenhängen. François, Roland und Dieter sind untereinander verbunden, wobei Dieter zunächst François und dann Roland einbezog. François bleibt im Mittelpunkt der Bande. Er veranlaßt einmal Bernhard, ein anderes Mal Giovanni, auf einem Raubzug mitzumachen. Die Gruppierung wird dadurch erweitert, daß Giovanni und Werner eng be-

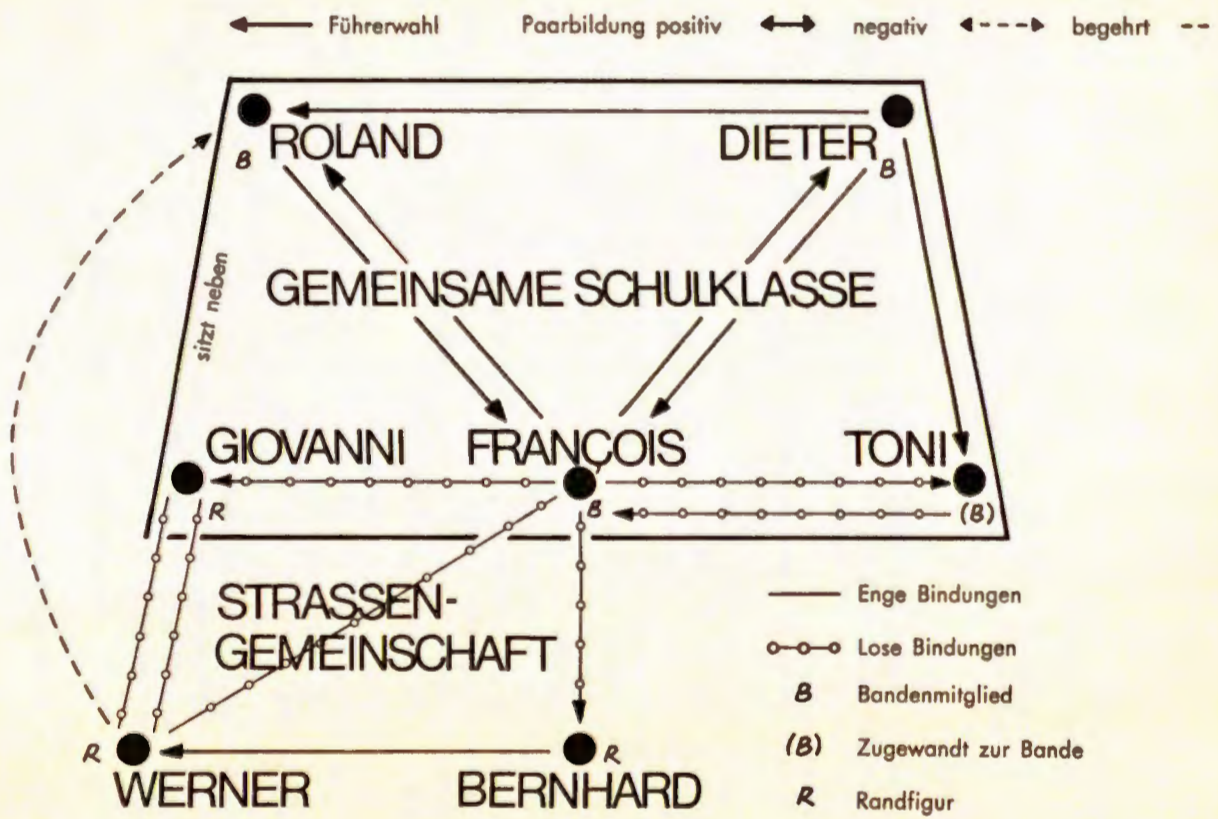
Führerwahl
Paarbildung positiv
negativ
begehrt
ROLAND
DIETER
B
B
sitzt neben
GEMEINSAME SCHULKLASSE
GIOVANNI
FRANÇOIS
TONI
R
B
(B)
STRASSEN-
GEMEINSCHAFT
R
R
WERNER
BERNHARD
Enge Bindungen
Lose Bindungen
B Bandenmitglied
(B) Zugewandt zur Bande
R Randfigur

freundet sind und auch Bernhard und Werner zusammenhalten. Giovanni erscheint nach unseren Untersuchungen am wenigsten gefährdet, er ist wohl nur gelegentlicher Mitläufer. Bernhard erscheint schwerer gefährdet. Es sollte aber bei den engen konfessionellen Bindungen der Familie gelingen, hier rechtzeitig den Einfluß des zuständigen Pfarramtes zu mobilisieren. Werner tritt in der Bande nur als Hehler und Helfer auf, ist aber tatsächlich stärker gefährdet.

Für die Fragestellung des Gutachtens können wir Bernhard und Giovanni aus der Analyse der Befunde herausnehmen und wollen zunächst einmal die körperliche und geistige Entwicklung der fünf verbleibenden Kinder darstellen.

Aus der graphischen Darstellung der Entwicklung springen mehrere Fakten in die Augen, die für die Bewertung der einzelnen Glieder der jugendlichen Bande von entscheidender Bedeutung sind. Trotz der Verschiedenheit von Alter, Gewicht und Größe hat die biologische Reifung nach *Zeller* bei allen fünf Untersuchten das gleiche Stadium erreicht. Alle fünf befinden sich in einem biologischen Zustand, der unmittelbar auf die Pubertät hindrängt. In der geistigen Entwicklung fällt auf, daß die fünf Glieder der Gruppe in ihrer Intelligenz durchaus verschieden geartet sind. François zeigt eine schlechte Schulintelligenz und trifft sich darin mit Werner. Im kombinierenden Denken wird er von Dieter und Toni überflügelt, steht aber über Roland und Werner, und zwar so, daß er ziemlich genau die Mitte zwischen dem ausgesprochen unintelligenten Werner und dem intelligenten Toni hält. Das gleiche gilt auch für das Ergebnis des analytischen Intelligenztestes. François und Roland rangieren schulmäßig im unteren Mittelbande der Primarschulnorm. Bei beiden ist das theoretische, abstrakte Denken schlecht entwickelt. In der praktischen Begabung ist François dem Roland leicht überlegen, während in der optischen Auffassung und Darstellung Roland der weitaus Begabtere ist.

Wir stellen fest: François stellt im Soziogramm (Seite 29/31) die eigentliche Kernfigur dar, in der sich alle bandenbildenden Tendenzen der kleinen Gruppe treffen. François hat zu jedem Gruppenmitglied direkte Beziehungen. In seiner geistigen Entwicklung steht er im Zentrum der fünf untersuchten Buben, die alle fünf in ihrer biologischen Entwicklung im gleichen Stadium stehen. Der intelligenzmäßig im Mittelbande liegende François wird in allen Tatberichten als Anstifter geschildert. Er selbst läßt es zunächst offen, ob er Dieter oder Dieter ihn zum Diebstahl angestiftet hat. Sicher steht er im Zentrum der ganzen Diebesbande.

Roland erklärt, er habe „zufällig" François und Dieter getroffen, „wir wußten nicht, was anzufangen". Die Schilderung von Roland bestätigt in gewissem Sinne das Vorliegen von Hemmungen bei Dieter. Sie hatten ihr Bubenstücklein geplant, aber „Dieter wollte nicht mitkommen". Es mag

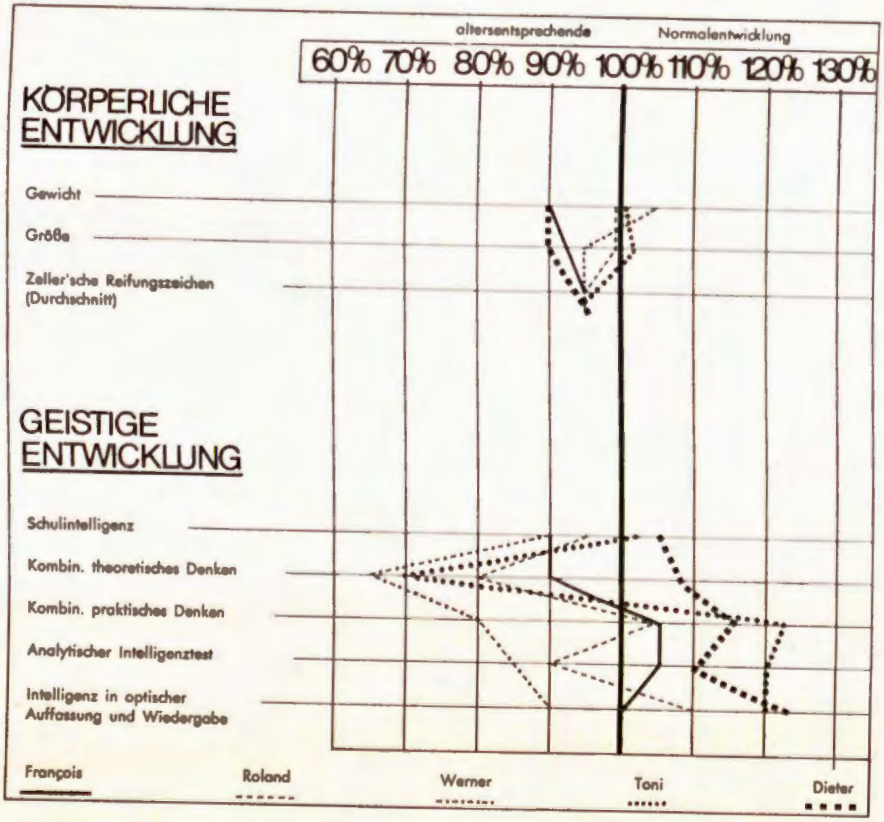
altersentsprechende
Normalentwicklung
60% 70% 80% 90% 100% 110% 120% 130%
KÖRPERLICHE ENTWICKLUNG
Gewicht
Größe
Zeller'sche Reifungszeichen (Durchschnitt)
GEISTIGE ENTWICKLUNG
Schulintelligenz
Kombin. theoretisches Denken
Kombin. praktisches Denken
Analytischer Intelligenztest
Intelligenz in optischer Auffassung und Wiedergabe
François
Roland
Werner
Toni
Dieter

auffallen, daß Roland, der eigentlich Einspänner und wenig bindungsfähig ist, in diese Bande einbezogen wurde. Auch François wunderte sich, daß die Stehlerei so stark in Gang kam, seitdem Roland dazugekommen war. Roland mache es, wie er meint, „schlimm, aber wir lernten ihn nicht an". Diese triebhaft wirkende Auslösung der Stehlerei erklärt sich etwa, wenn wir aus den eigenen Schilderungen Rolands sehen, daß es sich im Grunde um einen verbitterten, scheinangepaßten Buben handelt, der einen Körperfehler mit auf die Welt brachte, deswegen jahrelang in Spitälern behandelt werden mußte und bei dem nächtliche Angstzustände auftraten, die bis zur Zeit der Untersuchung noch nicht verschwunden sind. Unter den ersten Jugenderinnerungen des Knaben wird der Kummer erwähnt, den er als Dreijähriger erlebte, als ihm sein Bär „genommen" wurde. Roland hat diesen Kummer im Grunde auch jetzt noch nicht überwunden. Das Unglück wollte, daß François, der von diesen Kümmernissen nichts wissen konnte, bei dem ersten gemeinsamen Diebstahl Roland aufforderte, einen Spielbären zu stehlen. Man hat den Eindruck, daß Roland von diesem Augenblick an über den Bären, der ja für seine Erlebniswelt eine ganz besondere Rolle spielte, eine gewisse Hörigkeit an François entwickelt hat. So kamen wir bei allen Beobachtungen immer wieder zu dem Schluß, daß sich um den schwierigen Charakter des François die ganze Diebesbande konzentriert hatte. Die Frage stellte sich nun, was zu geschehen hatte.

Die ins einzelne gehenden Untersuchungen bei den Klassenkameraden Dieter, François, Roland, Toni sowie dem Straßenfreunde Rolands, Werner, ergeben bei allen einen körperlichen Zustand, der der beginnenden Pubertät entspricht. François leidet an epileptiformen Äquivalenten. Roland zeigt als Normabweichung Residuen angeborener Klumpfüße. Bei Dieter sind die Intelligenzfunktionen gut entwickelt. Er muß als gefährdet angesehen werden, da er sich im Laufe des letzten Jahres vom Hehler zum Stehler entwickelt hat. Seine Eltern sollten sich von der Jugendfürsorge in ihren Erziehungsmaßnahmen beraten lassen. Der Erfolg dieser Maßnahmen sollte erst abgewartet werden, ehe stärkere Eingriffe geplant werden. Der nötige Schulwechsel ist bereits erfolgt. François ist als verwahrlost zu bezeichnen. Die Entwicklungslinie läuft seit Jahren von der eines schwierigen Kindes in die Richtung des ausgesprochen dissozialen Verhaltens. Die geistige Entwicklung ist bei François durchschnittlich, wobei die Schulentwicklung im unteren Mittelbande bleibt. Er bedarf heilpädagogischer und medizinischer Behandlung. Die Entwicklung bei François hat sich so gestaltet, daß es den Eltern auch bei guter erzieherischer Begabung nicht möglich ist, den Knaben so zu lenken, wie es sein krankhaft schwieriger Charakter erfordert. Wir würden die Versetzung in ein Heim vorschlagen, in dem er neben medikamentöser Behandlung zunächst seine Schulzeit beenden kann, um dann seinen Fähigkeiten entsprechend einen Beruf zu erlernen. Bei Roland ist die geistige Entwicklung ausgesprochen unharmonisch mit besonderer Ausbildung der optischen Aufnahme- und Wiedergabefähigkeit, die sich in einer

deutlichen zeichnerischen Begabung äußert. Charakterlich ist Roland stark gefährdet, doch kann er voraussichtlich von den Eltern richtig erzogen werden, wenn sie bereit sind, den Knaben spielanalytisch behandeln zu lassen, um ihn von den mit seinem Thersiteskomplex (*Stutte*) verbundenen Bindungsstörungen zu befreien. Ein Schulwechsel ist zu empfehlen. Roland sollte nach Möglichkeit in eine Klasse gegeben werden, in der über seine bisherigen Verfehlungen nichts bekannt wird. Eine Heilbehandlung der neurotischen Charakterentwicklung ist dringend notwendig. Toni ist an sich intelligent, aber flüchtig. Er sollte nach Möglichkeit in eine andere Schule versetzt werden, und seine Eltern sollten regelmäßiger als bisher eine Erziehungsberatung konsultieren. Werner erreicht in seinen Schulleistungen die untere Grenze der Primarschulnorm, ist aber im ganzen als leicht debil zu bezeichnen. Er muß als gefährdet angesehen werden. Bei den Verhältnissen, unter denen Werner erzogen wird, wäre eine diskrete behördliche Erziehungsaufsicht angezeigt, um dieser Gefährdung vorzubeugen. Bernhard steht nur in losen Bindungen zur Gruppe. Die Eltern sollten in der Lage sein, ihn zu erziehen, wenn sie bereit sind, Beratung und Kontrolle anzunehmen, die zweckmäßigerweise durch das Pfarramt ausgeübt werden würde. Giovanni erscheint nicht gefährdet; seine Bindungen an die Gruppe sind sehr locker; seine Entwicklung dürfte sich wahrscheinlich in normalen Bahnen halten.

V

Roland in der Therapie:

Wie weiter oben bereits gesagt, stellte sich in der tiefenpsychologischen Aufhellung der Vorgeschichte heraus, daß Roland an einem Thersiteskomplex im Sinne *Stuttes* leidet. Er war mit Klumpfüßen auf die Welt gekommen, die in den ersten Lebensjahren gut behandelt wurden. Seinen Lebenslauf schreibt Roland wie folgt: „Ich bin 1942 geboren und habe ganz krumme Füße gehabt. Wie man mir sagte, hatte ich ganz verdrehte Füße gehabt. Und dann bin ich in L. im Spital gewesen. Ich erinnere mich noch gut, wie mir ein schöner, großer Bär genommen wurde. Ich reue mich jetzt noch ..."

Für die spielanalytische Therapie gehen wir das kindliche Trauma an. Es gelingt unserem damaligen Mitarbeiter Dr. W. *Bettschart*, guten Rapport mit dem Buben zu bekommen. Roland ist inzwischen 15 Jahre alt. Er zimmert zunächst ein zierliches Wandschränkchen. Während er bei der Arbeit ins Schwätzen kommt, lassen wir ihn überlegen, was man in das Kästchen hineintun könnte. Er überlegt: „Puppenkleider, Nägel, Rasierzeug, Nastücher, Maggiwürfel". So geht es 20 Minuten lang. Er will nun Tiere aussägen. Als man ihm einen Augenblick den Rücken kehrt, holt er rasch einen kleinen Bären aus der Spielkiste und stellt ihn in das Schränkchen. In den folgenden Wochen lassen wir ihn phantasieren. Es kommt zu einem Kampf zwischen Affen und Bären mit recht dramatischen Wendungen, die

alle mehr oder weniger deutliche symbolische Bezüge auf Rolands Entwicklung hatten. Als Beispiel zitieren wir aus einem Bericht vom 19. 3. 1957: Vier Bären brechen aus dem Zoo aus und gehen auf die Wanderschaft. Sie fühlen sich von Menschen verfolgt, verstecken sich in einer Höhle, zu der nur ein schmaler Weg führt. Da werden die Bären von Affen überfallen, dann Affen von den Bären gefangen und von ihren Kameraden befreit. Krokodile beißen einem Bären ein Bein ab. Als die Wunde dieses Bären geheilt war, zogen die Vier weiter. Sie suchten überall eine Stelle, um den Fluß zu überqueren. Als sie im Wasser waren, wurde das Wasser immer tiefer, und plötzlich stürzten die Krokodile auf den kleinen Bären, der fürchterlich schrie. Der andere Bär wollte ihm zu Hilfe eilen, aber der kleine Bär sagte, sie sollten sich retten, es sei gescheiter, wenn nur er sterbe. Die Krokodile fraßen nun den kleinen Bären auf.

Die drei Bären zogen weiter. Plötzlich stürzten sich Tiger auf die Bären. Sie erwischten einen Bär. Die anderen holten rasch Hilfe bei den Affen. Die Affen verstanden die Bären nicht sofort, und die Bären hatten schon Angst, der Bär sei inzwischen tot. Mit Hilfe der Affen gelang es, den Bären zu befreien. Der Bär schien tot, er hatte einen großen Blutverlust. Man konnte ihn aber retten. Die drei Bären zogen weiter. Plötzlich gerieten sie in einen Hinterhalt von Menschen, die Bären für den Zoo suchten. Die Menschen packten einen Bär, ein anderer Bär sprang auf die Menschen. Als die Menschen dies sahen, erschossen sie den Bären. Sie sagten: den Bären, der nur noch ein Bein hat, erschießen wir auch, dann hatten sie aber Mitleid. Die Menschen brachten beide Bären in den Zoo, und der Bär, der nur noch ein Bein hatte, war bald der Liebling aller. Alle Leute spielten nur mit diesem Bären. Aber die Bären wurden alt, und der Bär mit einem Bein starb. So blieb noch ein Bär. Diesem wurde es im Zoo bald langweilig. Er floh und zog wieder auf Abenteuer. Er trifft einen großen Bären (holt auf Aufforderung den großen Bären mit Freude aus dem Spielschrank). Schließlich adoptiert der große Bär den kleinen als Sohn. Sie haben auch die gleiche Farbe. Der große Bär denkt, er könne nun auch einmal auf Abenteuer ausgehen, weil ihm der kleine Bär alle seine Abenteuer erzählt hat. Die beiden ziehen fort. Plötzlich werden sie von Tigern überfallen. Der große Bär wird verschlungen, und der kleine Bär geht nun traurig in den Zoo zurück, wo er stirbt. (Längere Pause) (Wir fragen: Und jetzt, wie weiter? Wollen wir die Bären wieder lebendig werden und weitere Abenteuer erleben lassen?) „Die Bären waren gar nie tot, sie träumten dies nur."

Roland erzählt alle Träume spontan. Das Bärendrama wiederholt sich noch einige Male in neuen Variationen, wobei der Verlust des Beines und die unerwarteten Leistungen der Bären eine wesentliche Rolle spielen. Der analytisch Erfahrene kann sich aus diesen Schilderungen den seelischen Ablauf rekonstruieren. Die ambivalente Einstellung zu den Affen, die

Solidarität Rolands und die Identifikation mit dem Bären, der sein Bein verliert, stirbt und nachher doch wieder ganz lebendig wird, die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit, die aus dem phantasierten Spontanbericht einen Traum macht, die Möglichkeit der Wiederholung der Ängste bis zur Abreaktion ist auch für den analytisch weniger Erfahrenen erkennbar, ebenso auch der unerhörte Ehrgeiz, der sich durch Enttäuschungen nicht entmutigen läßt.

In den 14 Jahren, die seither vergangen sind, ist Roland sowenig rückfällig geworden wie seine ebenfalls behandelten Kameraden. Roland hat seine Schul- und Lehrzeit gut beendet und sich gut in das bürgerliche Leben als Berufsmann und Familienvater eingeordnet.

Hier hat also die deutungsfreie Kinderanalyse, die wir seit über 40 Jahren anwenden, dem Burschen die Möglichkeit gegeben, sich freizuspielen. Es geht bei dieser Form der Analyse darum, bewußt „regressiv" – wie man uns ursprünglich vorgeworfen hat – an traumatisierende Schäden der frühen Kindheit anzuknüpfen und so die bionomen Heilungsvorgänge zu unterstützen.

VI

Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege:

Zur Methodik gehört, wie wir immer wieder betonen möchten, eine sorgfältige Untersuchung. Sie darf sich nicht nur auf Aktenstudium, Kenntnis des Tatbestandes, soziale Erhebung und Motivforschung beschränken. Gerade die Gruppe um Roland zeigt, wie wichtig auch eine gründliche medizinisch-psychiatrische Untersuchung ist, die bei François die Epilepsie festgestellt hat, und auch die sorgfältige Erfassung und Auswertung der Vorgeschichte, die bei Roland die Rolle eines für Erwachsene belanglos erscheinenden Begebnisses des dreijährigen Buben klar macht, dem die Schwester im Spital seinen Spielbären fortnimmt, ohne zu wissen, daß sie dem verlassenen und verängstigten Buben damit Schutz, Halt und Trost raubt.

Nötig ist, wie der Fall des debilen Brandstifters zeigt, auch das Verständnis kindlicher Versagungserlebnisse, die sich dann in Kurzschlußreaktionen und Infantilismen Heranwachsender äußern können. Je mehr die Untersuchungsmethodik die verschiedenen Disziplinen zur Untersuchung heranzieht, um so besser wird sich die Diagnostik gestalten. Je besser unser Verständnis die diagnostisch gegebenen Möglichkeiten durchdringt, um so eher werden wir Ansätze zur Behandlung finden. Die Behandlung muß aber ebenso frei von Sentimentalität bleiben wie von unnötiger Härte. Auch der Arzt läßt einen körperlich Kranken nicht unnötig im Bett, sondern er trainiert mit ihm, trotz seiner Krankheit so gesund wie möglich zu leben. So sind auch die besten Möglichkeiten einer Behandlung des sozial Unangepaßten nicht dort gegeben, wo er verzärtelt oder überfordert wird, sondern da,

wo er seiner Belastungsfähigkeit entsprechend gefordert und dadurch gefördert werden kann. Hierzu noch ein Beispiel, das zeigt, wie die Familie eingeschaltet werden kann, um einem Kinde zur Reifung zu verhelfen.

VII

Der zwölfjährige Berthold hat zugegeben, einer Kuh einen Stecken in den After gestoßen zu haben, um sie aufzujagen. Das trächtige Tier mußte vier Tage später abgetan werden. Dadurch ist ein Schaden von 2500 Franken entstanden.

Es handelt sich um einen Buben aus geordneten Verhältnissen, der sich bei guter intellektueller Begabung normal entwickelt hat. Der Durchbruch der Pubertät stellt Berthold nun vor Probleme, die eine gewisse sexuelle Bedrängnis erkennen lassen. Dabei steckt er phantasiemäßig noch im „Lederstrumpfalter", dem auch seine Betätigung bei den Pfadfindern entgegenkommt. Aus der Tatbeschreibung geht deutlich hervor, daß Berthold ein gewisses Machtbedürfnis befriedigen wollte. Dieses Machtbedürfnis kommt, wie wir aus tiefenpsychologischen Testversuchen wissen, der elterlichen Autorität gegenüber nicht zur Geltung. Hier muß man sich unterordnen. Bestenfalls kann man „kopfen" (Berthold spricht von „bouder"). Ein großes, mächtiges Muttertier wie eine Kuh zum Aufspringen zu bringen, vermittelt aber ein ausgesprochenes Macht- und Kraftgefühl. Auf der anderen Seite dürfen wir auch die Beobachtung nicht vernachlässigen, daß die Kuh beim Aufstehen urinieren mußte, was Berthold sichtlich mit Interesse festgestellt hat. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Aggression eine krankhafte Neigung zugrunde lag, die etwa als Sexualsadismus im Sinne einer schweren Perversion gedeutet werden könnte. In diesem Sinne drohte Berthold bereits von einigen Erwachsenen verfemt zu werden, die zufällig davon gehört hatten.

Der Bub mußte nun erst einmal seine Angst überwinden und sich bei dem Besitzer der Kuh entschuldigen. Der Landwirt, der im übrigen auch finanziell entschädigt wurde, machte Berthold mit seinem Stall vertraut und ließ ihn zur großen Befriedigung des Buben bei kleinen Arbeiten helfen. Wir mußten Berthold, der in gutsituierten Verhältnissen aufwächst, den symbolischen Wert des Geldes klar machen, der darin besteht, daß man etwas leisten muß, um Geld zu verdienen, und daß man sich Wünsche erst aus dem Ertrag eigener Leistung erfüllen sollte, wenn man wirklich Freude daran haben will. Berthold fand es selbstverständlich, daß er zu Weihnachten eine neue Skiausrüstung bekommen würde. Jedoch hatten die moralischen Rückwirkungen es diesmal verhindert, Weihnachten wie üblich daheim zu feiern, da Bertholds Eltern sich unziemlichem Geschwätz in der Verwandtschaft ausgesetzt fühlten. Auch dies mußte Berthold klar gemacht werden, um ihm zu zeigen, wie auch die Eltern ihm helfen wollten, die unangenehmen Folgen seines Bubenstreiches zu überwinden. Die Tatsache,

daß mit der „gemetzgeten" Kuh ein großer Verlust eingetreten war, der von Bertholds Eltern gedeckt werden mußte, war dem Buben nicht bewußt geworden. Dies mußte ebenfalls geschehen. Er wußte, daß seine Mutter sich ein kostbares Weihnachtsgeschenk gewünscht hatte (wenn wir uns recht besinnen, war es ein Pelzmantel). Sie war nun bereit, darauf zu verzichten. Auch Berthold verzichtete daraufhin auf seine neue Skiausrüstung, „damit man doch wenigstens dem Vater und der Schwester eine richtige Weihnachtsfreude machen konnte". So wie er das Muttertier hatte leiden lassen, half symbolisch die mitleidende Mutter Berthold bei der Wiedergutmachung.

Mit diesen Maßnahmen konnte die störende Episode abgeschlossen werden. Die weitere Entwicklung des Buben ist seit neun Jahren ohne Auffälligkeiten verlaufen.

VIII

Wir fühlen uns als *Praktiker* in diesem Gremium der Jugendrechtspflege nicht dazu berufen, *Fachleuten* Ratschläge zu geben. Was wir zeigen wollten, waren Möglichkeiten und Methoden, die zur Heilung einiger sozialer Störformen beitragen können. Wir alle kämpfen in der Jugend für das Wünschenswerte unserer Epoche und sehen vielleicht nicht immer, was sie Gutes hat, wenn wir es auch sehr wohl genießen. Im Alter lassen wir in unserer Kampfbereitschaft nach. Man wirft uns dann vor, daß wir oft aus dem Wünschenswerten nur noch das Mögliche zu realisieren suchen.

Als Psychotherapeut lernt man indessen, partnerschaftlich miteinander Erfahrungen durchzuarbeiten, um aus ihnen zu lernen,

1. daß es keine Förderung gibt, ohne daß man sich zur Leistung fordern läßt;
2. daß wir unserer Reife und Leistungsfähigkeit gemäß den Anforderungen des Lebens gerecht werden, um dem Dasein einen Sinn zu geben;
3. daß ein sinnerfülltes Dasein mit seinen Verpflichtungen wahre Lebensfreude fördert und eine Genußfähigkeit gestattet, die die Gegebenheiten der Wirklichkeit achtet und beachtet;
4. daß in der Partnerschaft der Therapeut mit dem Behandelten in der Arbeit reifen muß – auch der Alternde immer neu mit dem Jungen.
5. Im Falle P. könnte man verzweifeln. Bei den anderen Beispielen zeigen sich Ansätze zur inneren Umstellung.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß viel gewonnen ist, wenn wir geduldige Kleinarbeit in einem System der Strafrechtspflege leisten, in dem uns Behandlungsmethoden ermöglicht werden, mit denen wir den Rechtsbrecher nicht nur verstehen, sondern aus diesem Verständnis heraus auch zur Reifung verhelfen können.

(Adresse des Verfassers: CH-2500 Biel/Schweiz)

Dank von Prof. Dr. *Schüler-Springorum* an den Generalreferenten:

Bei dem Anhören des Generalreferates ist manchem von uns sicher der vielzitierte Spruch durch den Sinn gegangen: Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie. Heute aber haben wir, glaube ich, einmal genau das Umgekehrte ganz handfest erlebt: Es gibt einer Theorie nichts Förderlicheres als eine handfeste Praxis. Das Referat war so voll davon, daß für den Nichtpraktiker die Versuchung schon wieder groß ist, aus dem, was Sie gesagt haben, sehr verehrter Herr *Friedemann*, nun schon schnell einmal diese oder jene kleine Theorie zu zimmern. Ich erinnere an die faszinierende Vorstellung, daß der Mittelpunkt einer Bande wie ein Molekül zu jedem Bandenmitglied wenigstens *ein* gemeinsames Persönlichkeitsmerkmal ausstreckt mit der interessanten Folgerung, daß man je nach dem gemeinsamen Merkmal, das die Kernfigur der Bande mit einem anderen Bandenmitglied verbindet, auch auf die Gefährdung des jeweiligen Bandenmitgliedes schließen kann. Wir haben ferner viel gehört über den Gedanken der regressiven Therapie. Dazu möchte ich erinnern an die Aussagen zur Ersatzsozialisation, die ja in der Regel versucht, den nicht vollkommen gesponnenen Teppich nun weiter zu weben, so gut es eben geht. Bei der regressiven Therapie aber greifen wir ein Stück *zurück*, versuchen wir, ein wenig früher einzusetzen, und es scheint, wie Ihr Referat uns gezeigt hat, zu gelingen, weil diejenigen, die Sozialisationsmängel und Defekte aufweisen, auf eben ein solches partielles Zurückgreifen ansprechen. Diese Beispiele zur regressiven Therapie haben uns überdies klargemacht, wie dynamisch im Hinblick auf den Zeitfaktor alle Ihre Vorschläge zu Möglichkeiten der Behandlung sind. Ganz zu Anfang sagten Sie, die Aufgabe sei es, Fehlentwicklungen zu verhindern; und Ihre Beispiele zeigten dann, daß dies oft nur dadurch möglich ist, indem sich fortsetzende Fehlentwicklungen immer wieder von neuem aufgegriffen werden und in sie unter immer wieder neuen Aspekten eingegriffen wird. Schließlich sei aus meiner Erinnerung nur noch auf die schützende und helfende Gruppe hingewiesen. Ich bin sicher, daß in unseren Arbeitskreisen über die Möglichkeiten, diese Vorstellung ohne Freiheitsentzug zu verwirklichen, etwa in Form von Wohngemeinschaften oder auf andere Weise, viel wird gesagt werden müssen; es liegen ja hierzulande auch dazu schon erste Erfahrungen vor. Mir kam dabei das Bild eines Freigeheges in den Sinn, welches eben beides ist: Es ist ein Freiraum, um Entwicklungen nachzuholen, und es ist doch Gehege, d. h. Schutz durch die, welche – wie Sie es bildlich ausdrückten – um den Betreffenden wie ein Zaun herumstehen.

Ich bitte sehr um Verzeihung, Herr *Friedemann*, wenn ich nun gleich schon versucht habe, ein wenig an Ihrem Referat herumzutheoretisieren, und darf Ihnen herzlich dafür danken, daß Sie uns für die Arbeit dieses Jugendgerichtstages einen so reichhaltigen und gut fundierten Einstieg vermittelt haben.

AUS DER ARBEIT DER FÜNF ARBEITSKREISE DES 15. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

ARBEITSKREIS I

SOZIALVERHALTEN ALS LERNVORGANG

Leitung: Prof. Dr. phil. K. *Mollenhauer*, Universität Frankfurt a. M.

Referent: Dipl.-Psych. Dr. phil. H.-D. *Stark*, Leiter des Kriminalpsychologischen Dienstes, Strafvollzugsamt, Hamburg

SOZIALVERHALTEN ALS LERNVORGANG

Referat von H.-D. *Stark*

Wenn die Thematik dieses Arbeitskreises „Sozialverhalten als Lernvorgang" heißt, dann kann gefragt werden, was wird erstens unter „Sozialverhalten" verstanden und warum und wofür soll zweitens „Sozialverhalten" erlernt werden? Ist Sozialverhalten gleichbedeutend mit sozialem Verhalten, das soviel heißt wie: für den anderen da sein, seinem Mitmenschen helfen?

Wenn eine solche caritative Funktion gemeint ist, dann ist es mit einer intellektuellen Unterweisung allein sicherlich nicht getan, sondern notwendiger scheint besonders in diesem Bereich vorbildhaftes Verhalten zu sein, bei dem eine Nachahmung erstrebenswert ist. In diesem Sinne kann auch caritatives Verhalten erlernt werden. Dieses Lernen findet jedoch nicht überwiegend in der Kopfregion, in der ratio statt, sondern hauptsächlich im mittleren Bereich, d. h. im Gemüt.

Soziales Verhalten ist hier nicht gemeint, sondern es geht um jenes Verhalten, das gleichsam noch vor dem sozialen Verhalten steht und damit vielleicht eine notwendige Voraussetzung ist, damit soziales Verhalten ermöglicht wird. Unter Sozialverhalten wird hier die Fähigkeit verstanden, sich in einer Gemeinschaft zurechtzufinden, sich adäquat zu verhalten, sich anzupassen, gesellschaftsgerecht zu leben, kurz gesagt: die Spielregeln und Normen der Gesellschaft anzuerkennen und sich danach zu richten.

Dies setzt jedoch voraus, daß die Gesellschaft eine gute und die Gesellschaftsstruktur die richtige ist. Wenn es aber heißt, daß jede Gesellschaft die Verbrecher hat, die sie verdient; wenn es weiter heißt, daß die Gesellschaft schuld daran sei, wenn jemand kriminell wird, und wenn darüber hinaus unsere heutige Gesellschaftsordnung sehr in Frage gestellt und angezweifelt wird, so daß sich Auflösungserscheinungen bemerkbar machen und die Gefahr besteht, alles könnte wie ein Kartenhaus in sich zusammen-

fallen, dann fragt es sich, ob es sinnvoll ist, die geltenden Normen zu verinnerlichen. Wenn dem so ist, dann wird nicht nur ein Dilemma deutlich, sondern es scheint auch paradox zu sein, wenn Menschen, die gegen eine Gesellschaftsordnung verstoßen haben, durch Lernprozesse befähigt werden sollen, sich in einer abzulehnenden Gesellschaft „normgerecht" und „sozial" zu verhalten. Mutet das nicht wie eine contradictio in adjecto, wie ein hölzernes Eisen an? Besteht nicht die Gefahr, daß wir uns alle etwas vormachen?

Und noch eine weitere Schwierigkeit: Jene Menschen, die sich im Sinne der Norm antisozial verhalten, können in ihrem Bereich, in ihrer Gruppe, in ihrer Minorität sehr sozial sein, sowohl im Sinne der Angepaßtheit, der Beherrschung der ungeschriebenen Spielregeln als auch im Sinne der Hilfsbereitschaft. Sie können sogar sozialer sein als jene, die sich zwar normangepaßt verhalten, sich in dieser Gesellschaftsstruktur ausgezeichnet auskennen und zurechtfinden, die daher mit dem Gesetz eigentlich nie in Konflikt geraten, die aber aufgrund ihrer Machtposition, die ihnen gleichzeitig Schutz verleiht, sich nicht nur asozial, sondern auch rücksichtslos und brutal gegenüber Schwächeren verhalten, um ihre Profitgier oder Karrieresucht zu befriedigen. Dies gilt nicht nur für Geschäfts- und Wirtschaftsleute. Die Gefahr, für ihr unsoziales, egoistisches Verhalten zur Rechenschaft gezogen zu werden, ist gering. Die Chance, daß sie stattdessen dekoriert werden, ist wesentlich größer.

Wenn dem so ist, kann es dann verantwortet werden, dem Straftäter ein Sozialverhalten zu vermitteln, das für jene Gesellschaftsstruktur gelten soll, die im Grunde genommen abzulehnen ist?

Mit diesen Sätzen sollte nur auf die scheinbar unlösbare Problematik hingewiesen werden. Sinn eines kurzen Einleitungsreferats kann es nicht sein, von vornherein schon die Richtung des Arbeitskreises zu bestimmen, sondern Fragen zu stellen und vielleicht auch zu provozieren, um dadurch das Gespräch in Gang zu bringen.

Im folgenden wird auf einige Theorien hingewiesen.

Gofman benutzt den Begriff der „totalen Institution" und meint damit Krankenhaus, Irrenhaus, Kaserne, Gefängnis, KZ. Ziel einer solchen „totalen Institution" ist die Entpersönlichung des Individuums und wird erreicht durch Gleichschaltung: gleiche Uniform, gleiches Essen, gleiches Aufstehen, gleiche Arbeit, gleicher Rhythmus. Durch solche Gleichschaltung wird jeglicher Individualismus unterbunden. Die Selbstbestimmung des Menschen wird auf ein ganz geringes Minimum reduziert. Im Irrenhaus ist es so schlimm, daß sogar noch die letzten Reste der Selbstbestimmung kontrolliert werden, so daß als Ausweg der Selbstbehauptung nur die Möglichkeit besteht, mit Kot seinen Namen an die Wand zu schmieren.

Um in einer solchen „totalen Institution" gleichsam „überleben" zu können, bedient sich der Insasse gegenüber den Institutionsinhabern verschiedener Kompensationsmöglichkeiten bzw. verschiedener Abwehrmechanismen. Als solche Abwehrmechanismen werden z. B. verstanden:

Tätowierungen als ein Akt der Individualisierung, der Selbstbestätigung,
auch Verbrüderung und Cliquenbildung innerhalb solcher Institution,
Kooperationsverweigerung mit den Institutionsinhabern,
oder der Insasse bemüht sich, ein optimaler Insasse zu sein (wie z. B. die Kalfaktoren in den Gefängnissen).

Nach *Gofman* gibt es zusammengefaßt drei Formen verschiedener Kompensationsmöglichkeiten:

1. sich in die Innerlichkeit zurückzuziehen,
2. Identifikation mit dem Aggressor, d. h. daß man sich Liebkind macht, und
3. daß man sich von den Institutionsinhabern nicht beeindrucken läßt.

Die Quintessenz der „totalen Institution" ist, daß die Kluft sich zwischen Insassen und Inhaber verfestigt und vertieft und damit auch zwischen Insassen und Gesellschaft. Daher kann es nicht zu einer Resozialisierung, sondern nur zu einer Desozialisierung kommen.

Wenn es aber heißt – wie oben bereits erwähnt –, daß jede Gesellschaft die Verbrecher hat, die sie verdient, daß die Gesellschaft Schuld am Versagen der Einzelnen hat, kann dann vielleicht auch gesagt werden, daß die Gesellschaft als solche ebenfalls im Sinne von *Gofman* eine „totale Institution" ist? Wenn dem so ist, dann wäre es notwendig, um in einer solchen Gesellschaft bestehen und überleben zu können, ebenfalls Kompensationen und Abwehrmechanismen auszubilden. Das würde bedeuten, daß in diesem Sinne Sozialverhalten der Anwendung von Abwehrmechanismen gleichkäme. Aber ist ein Sozialverhalten, das auf Abwehr und Kompensation angelegt ist, anzustreben, oder gibt es auch Möglichkeiten, in einer Gesellschaft zu leben, ohne in ständiger Aggressionsbereitschaft zu sein? Kann ein anderes Sozialverhalten gelernt werden, um damit denen zu helfen, die bisher Schwierigkeiten in der Gesellschaft aufgrund ihrer Verhaltensweisen hatten und haben?

Es hat den Eindruck, als wird oft gerne der Blick von dem Individuum weg auf eine anonyme Gesellschaft gelenkt, um diese gleichsam als Sündenbock für das eigene Versagen und Verschulden hinzustellen und verantwortlich zu machen. Es wird dabei übersehen, daß die Gesellschaft aus einzelnen Gliedern besteht, von denen auch derjenige ein Glied ist, der versucht, die Schuld auf andere, d. h. auf die Gesellschaft, abzuwälzen. Ist es daher nicht ratsamer, anstatt von der Gesellschaft von dem einzelnen Individuum auszugehen und zu fragen, was geschah, so daß dieser Einzelne in seinem Sozialverhalten versagen mußte? Da es kaum möglich sein wird,

die Gesellschaft als solche in kurzer Zeit neu zu ordnen, ohne die einzelnen Glieder zu ändern, sollte nicht versucht werden, die Verantwortung auf eine anonyme Institution abzuwälzen, sondern man sollte bei den einzelnen Mitgliedern anfangen und sich dabei selbst nicht ausschließen. Es sollte daher nach den Ursachen asozialen bzw. antisozialen Verhaltens, d. h. nach den Ursachen der Delinquenz, gefragt werden, soweit sie im Individuum selbst mitbegründet sind. Von daher kann die Frage beantwortet werden, wie diesen Menschen ein Sozialverhalten zu vermitteln ist, damit dadurch ein wirksamer Schutz gegen erneutes Abgleiten entsteht.

Nach vielen Lerntheoretikern spielt sich kriminelles und nichtkrimenelles Verhalten nach genau den gleichen Gesetzen ab, das heißt, daß beides gelernt wird.

Sheldon *Glueck* meint jedoch, daß nicht das kriminelle Verhalten, sondern das nichtkriminelle Verhalten erlernt werden muß. Nach seiner Ansicht übersehen einige Lerntheorien primitive Impulse wie Angriffslust, Geschlechtstrieb, Erwerbsstreben u. ä. Daher braucht man es nicht zu lernen, wenn man lügt, fremde Sachen entwendet, sich mit anderen schlägt oder wenn man seinen Sexualtrieb auslebt. In dem Sinne meint *Glueck*, braucht man nicht die nonkonformistischen Verhaltensformen des Egoismus und der Kriminalität zu erlernen, sondern das konventionelle Verhalten des altruistischen und gesetzestreuen Menschen. *Glueck* scheint dabei zu übersehen, daß man aus einer spontanen Aktion oder Reaktion aufgrund des jeweiligen Erfolges oder Mißerfolges (z. B. beim Lügen oder Stehlen) ebenfalls lernen kann.

Reckless meint nach seiner „Halttheorie", daß die Ausprägung des jeweiligen individuellen und sozialen Haltes, d. h. des inneren und äußeren Haltes, entscheidend dafür ist, ob ein junger Mensch kriminelle Handlungen begeht. Unter innerem Halt versteht er das Ergebnis der Verinnerlichung (Internalisation) von Verhaltensnormen. Es ist die zentrale Instanz, die die Impulse von innen und den Druck und Zug von außen abzuwehren hat. Als Komponenten des äußeren Halts versteht *Reckless* u. a. konsequente moralische Haltung in der sozialen Umgebung, eine Stärkung durch gesellschaftliche Institutionen, vernünftige Verhaltensnormen und Erwartungen, Zusammenhalt, direkte und indirekte gesellschaftliche Verhaltenskontrolle. Wird z. B. der äußere Halt schwach, so muß der innere Halt zusätzliche Kräfte aufbringen, um vor dem Abgleiten zu bewahren. Und umgekehrt, ist der innere Halt zu schwach entwickelt, dann muß der äußere Halt um so stärker sein, um die betreffende Persönlichkeit zu stützen und zu tragen. Dies wird besonders bei jenen Insassen deutlich, die in den Anstalten zuverlässig arbeiten und ohne Schwierigkeiten durchkommen, die aber ziemlich schnell versagen, wenn ihnen dieser äußere Halt, das sogenannte „Stützkorsett", fehlt, wenn sie auf sich allein angewiesen sind und nicht die Kraft für die alltäglichen Aufgaben und Verrichtungen haben.

In diesem Zusammenhang sind folgende Beobachtungen aufschlußreich:

1956 teilte ein New Yorker Richter mit, daß er in 17 Jahren noch nie einen jugendlichen Amerikaner chinesischer Abstammung verurteilt hätte. Dieses Phänomen wurde von anderen Richtern New Yorks, Chicagos und San Franciscos bestätigt. Der chinesische Generalkonsul in New York, C. H Chang, erläuterte dieses Phänomen wie folgt: „Ich habe schon oft von Richtern das gleiche gehört. Ich will Ihnen sagen, weshalb das meiner Meinung nach so ist: Die Kardinaltugend, die meine Landsleute aus ihrem Heimatland mit herübergebracht haben, ist kindliche Ehrfurcht. Ein chinesisches Kind wird, ganz gleich wo es aufwächst, in dem Bewußtsein erzogen, daß es seinen Eltern keine Schande machen darf. Bevor ein chinesisches Kind etwas tut, überlegt es, wie seine Eltern darüber denken. Werden sie stolz sein oder werden sie sich seiner schämen? Das Wichtigste für jeden jungen Chinesen ist, den Eltern Freude zu machen. Das Lernen der Ehrfurcht vor Religion und Sitte, Ehrfurcht vor den Eltern und Ahnen ist ein wesentlicher Bestandteil der Erziehung der amerikanischen Chinesen, die mit diesen Werten aufwachsen."

Nishikava stellte fest, daß die Jugendkriminalität (14- bis 20jähriger) in den Jahren von 1941 – 1961 von (abgerundet) 42 600 auf 158 800 anstieg. Dies ist ein Mehrfaches der Zunahme, die bei erwachsenen Straftätern beobachtet wurde.

Der Anteil der Jugendlichen an Straftaten war
1941 = 13 %
1946 = 23 %.

Mit der allgemeinen Stabilisierung nach den Nachkriegsjahren ging der Anteil

1955 auf 18 % zurück,

erreichte dann jedoch seinen Höchststand

1961 mit 27 %.

Nishikava gibt als Grund für den rapiden Anstieg an, daß die japanische Jugend ihre sozialen und religiösen Bindungen weitgehend verloren hatte, auch wäre die elterliche Autorität geschwunden. Andere japanische Forscher halten die Desorganisation der japanischen Familie für einen kriminogenen Faktor ersten Ranges.

An diesen beiden Phänomenen wird deutlich, wie einerseits durch genügenden inneren und äußeren Halt der Jugendliche vor dem Abgleiten in delinquierendes Verhalten bewahrt werden kann und wie andererseits der Zusammenbruch des äußeren Halts (festgefügte Tradition) und die Unmöglichkeit, zu einem inneren Halt heranzureifen, zu einem rapiden Ansteigen der Jugendkriminalität führen können.

So meint *Reckless*, daß Kinder aus Elendsvierteln nicht mit Notwendigkeit straffällig werden müssen, sondern sie können dagegen sogar immun sein, wenn sie günstige Ichkonzeption und positive Vorstellungen von Familie, Schule oder anderen Einrichtungen haben. Nach *Reckless* sollte bei einer Behandlung der Straftäter das Ich oder die Selbstkonzeption gestärkt und gleichzeitig eine wirksame und belastungsfähige Verbindung zu Bezugspersonen und Bezugsgruppen hergestellt werden, die dem Delinquenten ein Gefühl der Zugehörigkeit und des Selbstwertes ermöglichen.

In ähnlicher Weise verlangt Melitta *Schmideberg*, daß beim Täter sämtliche emotionellen und intellektuellen Fähigkeiten mobilisiert werden müssen, um mit ihnen in vernünftiger Weise fertig zu werden, wenn er sich seiner Veranlagung bewußt ist. Dies bedeutet Aktivierung der Persönlichkeitskräfte und der Selbstverantwortung.

Mit der Stabilisierung durch Werte muß außerdem die Sozialisation des Delinquenten erfolgen, d. h. er muß in seiner Gemeinschaft seine soziale Rolle finden. *Stendenbach* weist 1963 darauf hin, daß Sozialisation ein ständiger Lernprozeß sei. Aus dem sozialen Verhalten seiner Umwelt lernt der Mensch. Gleichzeitig aber belehrt er andere durch sein Verhalten über seine individuelle Interpretation des von ihm erwarteten Handelns. Daher erfordert der Prozeß der Sozialisation nach *Wurzbacher* seine notwendige Ergänzung in der Personalisation, die als ein Prozeß der Selbststeuerung und -formung verstanden wird, durch den der betreffende Mensch auf die Faktoren Gesellschaft und Kultur zurückwirkt, aber auch kontrolliert wird. Durch Interaktion wird die soziale Kontrolle erst möglich und werden Sanktionen ausgelöst, die durch Normaktualisierung das Verhalten steuern.

Damit ist die Persönlichkeit nicht nur das Ergebnis sozialer Prägung, sondern darüber hinaus das Resultat des Personalisationsprozesses, der auf dem Sozialisationsprozeß aufbaut.

Wenn zusammengefaßt wird, so kann gesagt werden, daß Sozialverhalten als Lernvorgang ein sehr komplexes Geschehen ist und sich sowohl bewußt als auch unbewußt vollzieht. Sozialverhalten erfolgt sicherlich nicht nur aufgrund von Erfolgs- bzw. Mißerfolgserlebnissen, ebenfalls nicht nur aufgrund von Sanktionen wie Lohn und Strafe, sondern darüber hinaus auch durch Verinnerlichung von Werten und Normen und schließlich durch Nachahmung und Introjektion vorbildlichen Verhaltens. Dies bedeutet, daß nicht das entscheidend ist, was vermittelt wird, sondern, *wie es* geschieht, d. h. welche Gesinnung, welche innere Haltung hinter dem Tun steht. Während die erstgenannten Lernprozesse weitgehend bewußt vollzogen werden, sind die letztgenannten Prozesse überwiegend unbewußter Natur und daher in ihrer Wirkung sicherlich intensiver und beständiger, sowohl nach der positiven als auch nach der negativen Seite.

ARBEITSKREIS II

INSTITUTIONELLE UND FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN PERSÖNLICHER HILFEN

Leitung: Jugendrichter N. *Nolte*, Berlin

Referenten: Frau Helga *Hansi*, Oberin am Anna-Stift, Hannover (früher Leiterin der Abt. Erziehungshilfe im Jugendamt Braunschweig)

Dipl.-Psych. F. *Kreckl*, Direktor des Bayerischen Landjugendhofs Lichtenau

INSTITUTIONELLE VORAUSSETZUNGEN PERSÖNLICHER HILFEN

Referat von H. *Hansi*

I. Einleitung

Einleitend darf ich sagen, daß sich aus der Art unserer Veranstaltung und unserer gemeinsamen Fachgebiete ergibt, daß, wenn im Folgenden von Institutionalisierung, Hilfen und Maßnahmen die Rede sein wird, Bezugsbasis Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz resp. ein künftiges mehr oder minder zusammengefaßtes Jugendhilferecht sind.

Als unstrittig scheint davon auszugehen zu sein, daß jede gesetzliche Absicherung einer Maßnahme ihre Institutionalisierung bedeutet.

Eine gewisse Verzahnung zwischen institutionellen und fachlichen Voraussetzungen macht es schwer, eine Abgrenzung zu dem nachfolgenden Referat von Herrn *Kreckl* immer konsequent durchzuhalten. Ich habe mich jedoch darum bemüht, lediglich die Zusammenhänge zwischen unzureichenden gesetzlichen Regelungen und einem fachlichen Leistungsdefizit deutlich werden zu lassen. Neben dem Abgrenzungsproblem steht im übrigen ein Eingrenzungsproblem. Hier ist die Auswahl durch die jugendgerichtshilfliche und bewährungshelferliche Praxis bestimmt. Es sollen deshalb Erörterungen zur Erziehungsbeistandschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Heimerziehung und sozialisierenden Wohngemeinschaften zum Zuge kommen. Jedes Gebiet für sich wäre, wenn es allein anstände, tagesfüllend.

1. Erfordernis der Institutionalisierung

Die heutige Zeit, die mit sozialem Engagement nach spontanerer individualisierter Hilfe ruft, lädt zu der Frage ein, ob institutionalisierte Hilfe überhaupt jemals denjenigen, für den sie gedacht war, erreicht hat. Überspitzt gesagt, ist man versucht zu denken, daß die Institution die fachliche Hilfe gar verhindert, zumindest aber behindert. Orientiert man sich pragmatischer, kommt es zu der Gegenfrage: Wäre eine moderne Massengesellschaft

in der Lage, genügend spontane Hilfen zu improvisieren und durchzuhalten? Die Antwort lautet: Hilfen im Sozialisierungsprozeß oder Resozialisierungsbereich sind – soweit sie sich nicht in der eigenen Familie, in der noch andere Elemente mitbeteiligt sind, vollziehen – ohne planmäßiges pädagogisches Handeln nicht denkbar. Der gezielte Einsatz fachlichen Könnens ist dabei auf Effektivität und Optimalisierung ausgerichtet; hierzu bedarf es eben jener Institutionalisierung.

2. Grenzen der Institutionalisierung

Kritisches Moment in der rechtlichen Absicherung einer Hilfe ist der damit verbundene Organisationszwang, der bis hin zum erkennbaren Selbstzweck entarten kann und damit schöpferische fachliche Aktivitäten einengt. Aus einer derartigen Behinderung der gesetzlich fundierten Hilfeaufträge ist die Neurotisierung der Fachkräfte im Verhältnis zu den Trägern der Institutionen erwachsen. Inwieweit hier auch Wechselbezüge mitwirken, ist ein Thema für sich.

3. Die institutionalisierte Hilfe als Instrument

Eine gesetzlich fundierte Maßnahme sollte ein Instrument sein, mit dem Fachleute die Möglichkeit zu sachgerechtem pädagogischen Handeln in die Hand bekommen. Dabei werden wir zu überlegen haben, wovon die Brauchbarkeit eines Instrumentes schlechthin abhängt. Hier bietet sich an: von der Ausstattung, die auf eine mit angemessenem Aufwand zum beabsichtigten Effekt führende Handhabung abzielt, einerseits, und vom Vorhandensein solcher Fachleute, die damit umzugehen vermögen, andererseits.

II. Die Einordnung der institutionellen Hilfen

Die mit der Institutionalisierung beabsichtigten persönlichen Hilfen vollziehen sich in Sozialisationsfeldern, denen in der Rechts- und Verwaltungssprache gründende Begriffe wie „offene, halboffene und geschlossene Einrichtungen" zugeordnet sind. An dieser Stelle wird ein weiterer neuralgischer Punkt erkennbar, denn die Erfahrung lehrt, daß diese Nomenklatur nicht nur abstrakt, sondern sehr wirklichkeitsbezogen ist, weil damit auch weitgehende Deckungsgleichheit vom Angebot über den sanfteren und festen Druck hin bis zur internierenden Erziehung in eine Rangfolge gebracht werden. Daraus resultiert, daß eben die Heimunterbringung im Rahmen der Fürsorgeerziehung den Stempel der ultima ratio trägt und insgesamt allzu häufig die Orientierung nicht am tatsächlich individuellen Erziehungsbedarf gesucht wird.

1. Gesetzliche Zuordnung

Jedem langjährig gedienten Jugendgerichtshelfer sind Beispiele gegenwärtig, in denen die so eingefahrenen Denkmechanismen für einen sozial

auffälligen jungen Menschen zum Verhängnis wurden, weil der Maßnahmenkatalog, angefangen bei der Weisung anläßlich des ersten Verfahrens über die Erziehungsbeistandschaft, den Kurz- und Dauerarrest – letzterer vielleicht auch wiederholt – hin zur FE und beim xten Verfahren zur Jugendstrafe, nahezu zwanghaft durchgenommen wurde. Wenn hier naheliegenderweise das JGG genannt ist, so bietet das JWG sich in gleicher Weise, vielleicht durch den Aufbau seines Hilfekataloges, noch mehr zu ähnlichen Verläufen, beginnend mit der formlosen Beratung und endend bei der FE an. Gerade bei den vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen ist zu beklagen, daß durch die vielfältige Überprüfung der Verfahrensmaxime des FGGs auf ihre Übereinstimmung mit bestimmten Grundrechten eine Schwerfälligkeit, gelegentlich Erstarrung, bewirkt worden ist. Die in beiden Gesetzen instituierten Hilfen darf ich als in diesem Zuhörerkreis zum geistigen Besitz oder handwerklichen Rüstzeug gehörig unterstellen, so daß ich mir Wiederholungen durch Aufzählen versage. Erwähnenswert an dieser Stelle erscheint, daß die Bedenken, die gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung im Jugendstrafverfahren aus Sorge um den sog. Strafcharakter einstmals eine Rolle spielten, verstummt sind und offenbar mehr akademischer Natur waren. Für junge Menschen, für die die Maßnahme getroffen wird, und für ihre Erziehungsberechtigten ist in aller Regel das Bewußtsein, damit einer Hilfe teilhaftig zu werden, mangelhaft ausgeprägt und wird nicht zuletzt, weil sie am Ende der bisher denkbaren Maßnahmen steht und keine Alternativen zu sehen sind, als Strafe empfunden, ganz gleich, ob die Anordnung vom Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter getroffen wurde.

Die bisher bekannt gewordenen Konzeptionen eines künftigen Jugendhilferechtes von AWO und Deutschem Verein entkomplizieren durch die weitgehende Zusammenfassung der Gesetze diesen Komplex.

2. Terminierung

Die begriffliche Einordnung anläßlich der gesetzlichen Fixierung einer Maßnahme und die ihr vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale sind nicht nur im Sinne einer Etikettierung zu werten, sondern haben psychologische Wirkungen und pädagogische Konsequenzen. Die Vorbereitungen des JWG von 1961 haben gezeigt, daß der Gesetzgeber und die ihn beratenden Gremien sich zumindest gelegentlich dessen bewußt sind; es sei hier nur an das – wenn auch nicht im pädagogischen Sinne entschiedene – Ringen um den Verwahrlosungsbegriff erinnert. In diesem Zusammenhang sei aber auch die Umbenennung von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft genannt, die gleich noch näher untersucht werden soll und zu der zu sagen ist, daß sie doch nicht viel mehr als eine Neuetikettierung brachte, jedenfalls nicht die erwünschte Umstrukturierung. Lassen Sie mich hier auch noch einfügen, daß Jugendhilfe, solange sie nicht als selbständi-

ger und selbstverständlicher Bildungsträger neben Elternhaus und Schule im Bewußtsein unserer Mitbürger plaziert ist, darauf angewiesen ist, ihren Maßnahmenkatalog so wertfrei wie möglich zu halten, um zu vermeiden, daß Hilfen, ehe sie beginnen können, bei denen, für die sie gedacht sind, zu negativen Assoziationen führen. Selbst ein neues Jugendhilferecht mit einer zukunftsbezogenen Konzeption wird aus diesen und anderen Gründen seine Termini technici immer wieder überprüfen müssen. Zu den anderen Gründen würden auch die sich verändernden rechtlichen Aspekte gehören. Als Beispiel im gegenwärtigen Recht bietet sich noch einmal der Begriff der Erziehungsbeistandschaft an. Hier würde der Wegfall des Wortes ‚Erziehung', das bei jungen Menschen in bestimmten Entwicklungsphasen Unbehagen bereitet und unnötig ihnen gegenüber die für die Eltern gedachte unterstützende Funktion verdeutlicht, sich m. E. als psychologisch sinnvoll erweisen und gleichzeitig ermöglichen, bei der wohl unvermeidbaren Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze die Maßnahmen unter Einbau einer Mindestdauer als spezielle Sozialisationshilfe über die zu erwartende Volljährigkeitsgrenze hinaus beizubehalten. Die Beistandschaft nach § 1685 BGB müßte dann ‚familienrechtliche Beistandschaft' heißen, die in anderen Rechtsgebieten vorgesehenen Beistandschaften, die durchweg verfahrensrechtlicher Natur sind, durch entsprechende Hinzufügungen abgegrenzt werden.

III. Exemplarische Beobachtungen einzelner Hilfearten aus JWG und JGG

Der Natur der Sache nach haben wir, die wir hier zusammengekommen sind, es mit Erziehungsdefiziten zu tun. Wie weit die Maßnahmen unseres gegenwärtigen Jugendrechtes, die speziell auf die Vermeidung, Verminderung und Behebung von Erziehungsnotständen abgestellt sind, die Voraussetzungen für diese individuell geeigneten Hilfen darstellen, soll im Folgenden kritisch untersucht werden, wobei das soziale Gewissen sich nicht etwa damit beruhigen kann, daß trotz offenbar unzulänglicher Voraussetzungen immer noch beachtliche Hilfen erbracht werden.

1. Erziehungsbeistandschaft

Das seit 1962 in Kraft befindliche Jugendwohlfahrtsgesetz hat mit den in den §§ 55 bis 61 geschaffenen Bestimmungen über die Erziehungsbeistandschaft die vormalige Schutzaufsicht abgelöst. Die Ausgestaltung der Bestimmungen zielte darauf ab, modernen pädagogischen Vorstellungen Rechnung zu tragen und diese Maßnahme als gezieltes Instrument zur Vermeidung von Heimerziehung einzusetzen. Der Bundesgesetzgeber hat zu diesem Zweck die Maßnahme neu definiert, die ihr vorgegebenen Tatbestände zu präzisieren versucht und deutlich gemacht, daß der Erziehungsbeistand eine besondere Funktion haben soll; damit war aber auch schon der durch das Grundgesetz gegebene Rahmen ausgeschöpft, das weitere blieb den Ausführungsbestimmungen der Länder und der gemeindlichen

Selbstverwaltungen zu tun. Die Landesjugendämter haben auf diesem Sektor ihre Möglichkeiten zur Einflußnahme keinesfalls überstrapaziert, obwohl eine sinnvolle Förderung dieser Maßnahmen das Dilemma in der Heimerziehung zweifelsohne verringert hätte. Die Jugendämter ihrerseits ohne besonderen Zugzwang blieben zu einem großen Teil inaktiv. Die ehemalige Schutzaufsicht, die durch das Amt bzw. die einzelnen Bezirkssozialarbeiter geführt wurde, wurde z. T. in deren persönliche Erziehungsbeistandschaft umgewandelt. Die konsequent gewesene Einstellung hauptamtlicher Erziehungsbeistände ist bis heute noch vereinzelt geblieben, die Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte gelang nur sporadisch, und selbst, wo die Aktivierung des Bürgersinnes möglich war, ergaben sich sehr schnell Barrieren, weil allein mit verständnisvoller Zuwendung den komplizierten Hintergründen einer menschlichen Fehlentwicklung nicht beizukommen ist.

Schon allein die recht dünnen Verlautbarungen in der Fachpresse zeigen, welch Kümmerlingsdasein die Erziehungsbeistandschaft seit 1962 geführt hat. Auch Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen haben hier wenig Raum gegeben. Bezeichnend ist, daß man sich ja im Grunde schon in der Zeit vor 1962 über den Sinn der Maßnahme im klaren war, eine Fortbildungsveranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 2. – 8. Mai 1965 im Grunde aber nichts Neues behandelte, sondern die Punkte

- Darstellung der Probleme der Schutzaufsicht und ihre Konsequenzen für die Erziehungsbeistandschaft,
- rechtliche und organisatorische Probleme und Verfahrensfragen,
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit als Form der Zusammenarbeit mit den Klienten,
- Werbung, Einsatz und Schulung ehrenamtlicher Erziehungsbeistände

wiederholte.

Die Bundesarbeitsgemeinschaften der Landesjugendämter als überörtliche Erziehungsbehörden haben im April 1968 anläßlich einer Arbeitstagung in Braunschweig beschlossen, die Möglichkeiten und Voraussetzungen offener jugendfürsorgerischer Hilfen durch eine Kommission neu überdenken zu lassen. Diese hat im April 1970 auf einer Sitzung in Kassel die Ergebnisse vorgelegt, unter denen auch der Tätigkeit des hauptamtlichen Erziehungsbeistandes unter Punkt 5 einige Ausführungen gewidmet sind. In ihnen wird auf die ermutigenden Erfahrungen einiger großstädtischer Jugendämter, z. B. Köln, hingewiesen. Erstmals wird hier auch gesagt, daß Berufsanfänger in der Regel als überfordert für diese Aufgabe anzusehen sind und auch der erfahrene Erziehungsbeistand der Praxisberatung bedarf. Orientiert an den wenigen bisher bestehenden Erfahrungen, wird eine Fallzahl von 15 – 20 und 30 als äußerste Grenze genannt. Dann werden damit auch die Grenzen der Maßnahmen, die sich aus der Notwendigkeit zum Milieuwechsel oder der Ungeeignetheit ambulanter Methoden ergeben, ge-

zogen. Beispielhaft wird ferner auf das Landesjugendamt Nordrhein-Westfalen, das Personalkostenzuschüsse bis zur Höhe von 5500,– DM je Fachkraft und bis zu 50 % besondere Aufwendungen übernimmt, hingewiesen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch das Land Hessen in der Zwischenzeit sich zu einer Förderung der Jugendämter, die für hauptamtliche Erziehungsbeistände Planstellen haben, entschlossen hat. Aus den Fallzahlen der Statistik der öffentlichen Jugendhilfe, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden *, kann man sehr deutlich ablesen, in welchen Bundesländern der Erziehungsbeistandschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und in welchen sie eine untergeordnete Rolle spielt. Insgesamt ist jedoch zu sagen, daß sich die Erziehungsbeistandschaft noch weit von dem Ziel, auf das sie hin konzipiert war, entfernt befindet. Es dürfte symptomatisch für die Situation sein, daß es 1962 noch 18 790 Schutzaufsichten gab, wobei durchaus einzugestehen ist, daß diese unzulänglich geführt wurden, weil eben, wie aufgezeigt, jeder Bezirksfürsorger mit einer Reihe solcher Schutzaufsichten überlastet war und sie im Prinzip nicht anders gehandhabt wurden als eine intensivierte allgemeine Betreuung. 1969 hatten wir jedoch nur 8575 Erziehungsbeistandschaften, also weniger als die Hälfte. Auf der anderen Seite steht die allgemeine Erfahrung, daß die Erziehungsnotstände von 1969 sicherlich aber anderer, gezielterer, intensiverer – gerade offenerer – jugendfürsorgerischer Bemühungen bedurft hätten als die von 1962; daher kann man diese Entwicklung nur als ein krasses Mißverhältnis betrachten. Interessanter wird die Aussage jedoch, wenn man die familienergänzenden und -ersetzenden Hilfen gemäß § 55 bis 77 JWG einer vergleichenden Untersuchung unterzieht.

Familienergänzende und -ersetzende Hilfe
§§ 55 – 77 JWG
Stand: 31. 12. 1969

Maßnahmen	BR	Schlesw.-Holst.	Hamburg	Nieders.	Bremen	Nordrh.-Westf.
EB Anz.	8 575	209	154	783	102	3845
bezogen auf 1000	0,4	0,3	0,3	0,3	0,5	0,7
FEH Anz.	26 149	654	1097	2554	348	8159
bezogen auf 1000	1,4	0,8	2,5	1,1	1,6	1,5
FE Anz.	21 528	1343	432	2369	184	6741
bezogen auf 1000	1,1	1,7	1,0	1,0	0,9	1,3

* W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.

Maßnahmen	Hessen	Rheinl.-Pfalz	Baden-Württ.	Bayern	Saarland	Berlin West
EB Anz.	478	300	1629	618	61	396
bezogen auf 1000	0,3	0,2	0,6	0,2	0,2	0,9
FEH Anz.	1914	1294	5445	3368	372	944
bezogen auf 1000	1,2	1,0	1,9	1,0	1,0	2,1
FE Anz.	1924	1353	2998	3027	571	586
bezogen auf 1000	1,2	1,1	1,0	0,9	1,5	1,3

Dabei sind die auf je 1000 Minderjährige in den jeweiligen Bundesländern bezogenen Zahlen von besonderer Aussagekraft. Man wird beispielsweise durch sie an Überlegungen herangeführt, welche Faktoren dafür maßgeblich sein könnten, daß es ein Bundesland – Bayern – gibt, in dem die soziale Auffälligkeit, die eine familienergänzende oder -ersetzende Hilfe nach sich zieht, insgesamt nur eine Verbreitung von 2,1 auf 1000 hat, und zum anderen, warum in einem Land wie Berlin das Verhältnis von 4,3 auf 1000 ist. Sicherlich sind zwei Faktoren, deren Verhältnis untereinander sehr schwer bestimmbar ist, hierbei maßgeblich: einmal die Bevölkerungsstruktur, zum anderen aber auch die Dichte der jugendhilflichen Vorsorgung. Im wesentlichen ist aber aus dieser Statistik zu schließen, daß in den Gebieten, in denen die Erziehungsbeistandschaft im argen liegt, die Heimerziehung und insbesondere die Fürsorgeerziehung um ein Vielfaches höher ist. Zu dem Verhältnis Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung bieten sich ähnliche Schlüsse an.

Ein letztes Wort zu dem organisatorischen Aufwand bei der Einrichtung hauptamtlicher Erziehungsbeistandschaften und der Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte, bei denen man ja im besten Fall auch noch daran denken kann, daß eine fachliche Qualifikation dahintersteht. Auf das Musterbeispiel der Stadt Köln in bezug auf hauptamtliche Erziehungsbeistände darf hier noch einmal hingewiesen werden. Die Stadt Köln hat nach dem Inkrafttreten des JWG von 1962 neben den 5 Schutzhelfern, die die freien Verbände beschäftigen, 7 eigene hauptamtliche Kräfte eingestellt und beteiligt sich bei den Mitarbeitern der freien Verbände auch adäquat an den Kosten. Die Mitarbeiter gestalten ihre Dienstzeit frei, d. h., sie richten ihre Arbeitszeit nach den Erfordernissen aus, die die effektive Hilfe am Klienten ausmachen. Neben allgemeinen Sprechstunden wird die Betreuung in

Einzel- und Gruppenarbeit, die dann auch durch die Zurverfügungstellung der sächlichen Mittel unterstrichen wird, durchgeführt. Die 12 hauptamtlichen Erziehungsbeistände betreuten im Berichtsjahr 1970 233 Probanden. Nach einem Kollegenbericht aus Berlin wurden dort im gleichen Berichtsjahr in 12 Verwaltungsbezirken 342 Erziehungsbeistandschaften von 221 Erziehungsbeiständen (darunter 34 Sozialarbeiter) betreut. Abgesehen von den Sozialarbeitern, die dienstlich zu diesem „Ehrenamt" gekommen sind, werden die Erziehungsbeistände ausgesucht, ausgewählt und beraten von den Kollegen der Abteilungen Helferwerbung und Helferschulung, die daneben noch eine Reihe anderer Aufgaben ähnlicher Art wahrnehmen. Die Effektivität dieser indirekten Arbeit erscheint sehr viel geringer. Auch aus Hamburg darf ich Ihnen einige mir von Kollegen überlassene Zahlen benennen, hier nur in Form eines Trendberichtes: Es gibt in Hamburg keine hauptamtlichen Erziehungsbeistände, sondern das alte System der Beschäftigung der Bezirksfürsorger mit dieser Aufgabe wird weiter gepflogen. Die ehrenamtlichen Kräfte sind nicht genau erfaßbar. Daß wegen der allgemeinen Arbeitsbelastung der Sozialarbeiter die Bereitschaft zur Übernahme der Beistandschaft geringer wird, zeigt folgendes deutlich: 1968 waren es 199 Beistandschaften, 1969: 154 und 1970: 93. Symptomatisch scheint mir aber auch die Abnahme der durch das Jugendgericht angeordneten Beistandschaften von 49 auf 42 und 14; sie läßt eher eine unbefriedigende Erfahrung vermuten als eine Verschiebung zugunsten der in Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten zustandegekommenen Maßnahme.

Der Erziehungsbeistandschaft zu dem ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Rang zu verhelfen, ist nur mit Hilfe einer offensiven Jugendarbeit, die auch zu Investitionen nicht nur materieller Art bereit ist, möglich. Diese Investitionen zahlen sich aber sicherlich nicht nur in Form ersparter Mittel in der Heimerziehung aus, sondern weil sie uns auf dem Weg der freiheitlich-gesellschaftlichen Erziehung schlechthin weiterbringen.

2. Jugendgerichtshilfe

Wenden wir uns nun der im § 38 JGG institutionalisierten Jugendgerichtshilfe zu, so können wir feststellen, daß gegenüber anderen jugendhilflichen Maßnahmen hier schon sehr differenzierte Aussagen über die Tätigkeit, das Tätigkeitsfeld und die zeitliche Begrenzung gemacht sind. Leider haben die Verfasser versäumt, etwas über die Qualifikation des Jugendgerichtshelfers auszusagen. Das erstaunt, weil, wenn auch nur in Form einer Sollvorschrift, die leider nur unzureichend bisher verwirklicht worden ist, hinsichtlich der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bestimmte Vorstellungen in das Gesetz eingeflossen sind. Wir alle wissen, daß der Jugendgerichtshelfer über vertiefte Kenntnisse des Strafrechts, der kriminologischen Praxis und der Strafvollzugswirklichkeit verfügen muß, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden soll.

Daß es noch immer nicht in allen Bundesländern Richtlinien für die Jugendgerichtshilfeberichte gibt, ist nach 18jähriger Laufzeit des jetzigen JGG wiederum nur als Folge mißbrauchten Föderalismusses zu verstehen. Weiterhin muß man vermissen, daß die Landesjugendämter es an Hinweisen – z. B. durch die Richtlinien – über die Organisationsstruktur weitgehend haben fehlen lassen und so gemeindliche Selbstverwaltungsallmacht die Wirksamkeit dieser Institution bestimmen, aber auch aufheben kann. Die in den letzten Jahren zur Sprache gekommenen Modellvorstellungen über Sozialarbeit, die die Figur des allzuständigen und allwissenden Sozialarbeiters quasi als Ersatzmann für den überlebten Familienfürsorger anpreisen, möchten den Jugendgerichtshelfer, soweit er selbständig ist, gern wieder einnivellieren. Auf jeden Fall wird mit derartigen Bestrebungen dort Vorschub geleistet, wo die Jugendgerichtshilfe ohnehin nicht als Spezialzweig sozialer Arbeit betrieben wird resp. die nach meiner Erfahrung unproduktive Arbeitsteilung zwischen Familienfürsorge und einem Jugendgerichtshelfer, der den Endbericht und die Sitzungsvertretung zu machen hat, stattfindet.

Gerade bei der Jugendgerichtshilfe, für die den meisten von uns ein Spezialisierungsbedürfnis unumgänglich erscheint, taucht die Frage auf, ob das Interesse an Organisationsformen, die eine differenzierte jugend- und sozialhilfliche Praxis verhindern oder abbauen wollen, nicht ganz andere Hintergründe hat. Z. B. kann ein allround zuständiger Sozialarbeiter sehr viel weniger über die Zusammenhänge zwischen zeitlichem Aufwand und Effektivität seiner Arbeit aussagen als der Spezialist. Da exakte Angaben personelle Konsequenzen nach sich ziehen müßten, ist dieses Thema nicht sehr beliebt. Hierzu darf ich nur einflechten, daß mir bekannt ist, daß an einer Stelle ein Organisationsgutachten zur Fallzahl der JGH abgestoppt wurde, nachdem festgestellt werden mußte, daß ein einzelner Jugendgerichtsbericht, von den Ermittlungen angefangen bis zum Abschluß oder vorläufigen Abschluß inklusive aller Nebenarbeiten, einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 650 Minuten erfordert. Bei den im Jahre dann vorhandenen Arbeitsminuten von 90 000 wären also 138 Fälle sicherzustellen. Daß in aller Regel sehr viel mehr, vielfach das Doppelte zu leisten ist, wissen Sie alle, die Sie hier sind. – Wenn wir von der Anzahl der abgeschlossenen Verfahren ausgehen, müßten, bezogen auf das Jahr 1969 mit 179 923 Fällen, 1300 Jugendgerichtshelfer allein dafür zur Verfügung gestanden haben; darüber hinaus obliegen der Jugendgerichtshilfe ja noch eine Reihe Tätigkeiten, die das Vorverfahren betreffen und die sich auf Fälle beziehen, die überhaupt nicht zum Abschluß kommen. Auch hier müßte noch einmal eine entsprechende Summe zugerechnet werden; natürlich darf die Forderung nicht überzogen sein. Es ist auch selbstverständlich, daß bei einer Reihe von Wiederholungstätern, aber auch den Straßenverkehrssachen gewisse Zeitersparnisse eintreten. Damit kommen wir an einen

Punkt, an dem auch einmal Überlegungen, vielleicht später in der Diskussion, einfließen sollten, wann unter welchen Voraussetzungen die Jugendgerichtshilfe zu entbehren ist.

3. Bewährungshilfe

Auch hinsichtlich der Bewährungshilfe wirkt sich eine Trennung von formellen und materiellen Vorschriften nicht günstig aus. Das wird deutlich an der Belastungssituation. Hier ist festzuhalten, daß sich die Fallzahlen in den letzten Jahren konstant nach oben entwickelt haben. Die in den einschlägigen statistischen Veröffentlichungen erkennbare Zunahme krimineller Handlungen und die Erweiterung des Strafrahmens für die Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung in JGG und StGB als Konsequenz aus dem Strafänderungsgesetz bewirken diese Situation. Ich darf Ihnen den Trend der letzten zwei Jahre aufzeigen. Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden * standen am 31. 12. 69 unter der Betreuung von 538 hauptamtlichen Bewährungshelfern 38 812 Probanden. Die mir freundlicherweise von der Deutschen Bewährungshilfe e. V. überlassene Vorabrechnung, die kaum wesentlich von dem amtlichen Endergebnis abweichen dürfte, gibt für den 31. 12. 70 ein Verhältnis von 614 hauptamtlichen Bewährungshelfern zu 39 947 Probanden an. Geht man davon aus, daß durch Urlaubs-, Krankheits- und Kurausfälle durchschnittlich ein Bewährungshelfer 46 Arbeitswochen im Jahr erfüllt mit 42 Arbeitssollstunden, so stehen insgesamt 1 186 248 Jahresarbeitsstunden zur Verfügung. Umgelegt auf die Probanden ergibt das pro Proband 3½ Arbeitstage im Jahr resp. wöchentlich 38,7 Minuten. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei diesen Zeiten nicht um Zeiten der Gesprächsführung nur handelt, sondern hier fallen alle technischen Abwicklungen, Wege usw. mit hinein. Die tatsächliche Situation ist im übrigen noch von ganz anderen Fakten nuanciert. Trotz der Aufstockung der Planstellen von 1969 auf 1970 ist die Pro-Kopf-Quote äußerlich von 60,9 auf 65 angestiegen. Wir wissen aber, daß die Situation in den einzelnen Bundesländern und Landgerichtsbezirken sehr unterschiedlich ist, so daß es de facto Fallzahlen von 83 pro Bewährungshelfer gibt. Weiterhin ergibt sich eine unterschiedliche Belastung aus der Zusammensetzung der Probanden. Ich darf dazu nur darauf hinweisen, daß durch die länderweise geregelten Bewährungshelfergesetze eine unterschiedlich hohe Quote von Bewährungsfällen gemäß § 42 h StGB enthalten ist.

Die Institution Bewährungshilfe ist in der Gefahr, sich selbst zu zerstören, weil sie Mißerfolge erzielen muß resp. dort, wo sie sie nicht überwiegend erzielt, so kräfteverschleißend ist, daß dieser Zweig unserer Arbeit auf Dauer keinen Zuspruch haben wird.

* W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, Fachserie A — Bevölkerung und Kultur — Reihe 9, Rechtspflege, IV Bewährungshilfe.

Wesentlich ist aber auch die Zurüstung des Sozialarbeiters, der in die Bewährungshilfe geht, für diese spezielle Aufgabe. Eine mangelhafte Zurüstung ist auch nicht nur durch Fortbildungsveranstaltungen zu kompensieren. Fragen Sie sich selbst, wie hoch der Prozentsatz unter den Bewährungshelfern ist, die als Berufsanfänger in diese Tätigkeit hineingegangen sind, unzureichend ausgestattet mit der Routine, ohne die es auch in der Sozialarbeit nicht geht und die der Erleichterung dient, und fragen Sie weiter, wie viele die Methoden moderner Sozialarbeit wie Case-work und Group-work in vollwertigen Ausbildungsgängen erfahren haben.

Ein anderer Aspekt, der hier noch beleuchtet werden soll, ist der, daß die immer stärkere Ausbreitung von Bewährungsfällen auch einmal überdacht werden sollte und der Gesetzgeber sich Kriterien einfallen lassen müßte, unter welchen Umständen – vielleicht auch einmal bei einem Jugendlichen oder Heranwachsenden – auf eine Bewährungsaufsicht verzichtet werden könnte oder von vornherein die Limitierung eine andere als die in der Regel ist. Die in einzelnen Bundesländern betriebene Wiedererweckung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe läßt im ganzen gesehen nur den Rückschluß zu, daß Bereitschaft und Fähigkeit, die Dinge richtig einzuordnen, bei den Zuständigen nur unzureichend ausgeprägt sind. Es kann hier nur wiederholt werden, was zu dem Thema ehrenamtliche Mitarbeit in der Erziehungsbeistandschaft ausgeführt worden ist: Die Gefahr, daß der gutwillige Bürger überfordert wird und dann jegliches soziale Engagement aufgibt, ist bei Aufgaben dieser Art viel zu groß. Der Aufwand, der mit der Gewinnung und Unterstützung derartiger Bewährungshelfer einherginge, erscheint ebenfalls unangemessen. Möglichkeiten und Grenzen der Bewährungshilfe am Einzelfall gesehen und an der Institution bemessen bedürfen dringend des Überdenkens.

4. Heimerziehung

Außerfamiliäre Erziehung ist ein zivilisatorisches Phänomen und zugleich ein gesellschaftliches Problem. Am 31. 12. 1969 befanden sich in der Bundesrepublik 96 833 Minderjährige in Heimerziehung. Davon waren 62 092 – ausgenommen die Fallzahlen des Städt. Jugendamtes Düsseldorf – aufgrund der §§ 5, 6 JWG untergebracht, 20 900 im Rahmen der FEH und 13 841 im Rahmen der FE. Angemerkt sei hierbei, daß die gesamten Unterbringungskosten sich auf 596,6 Mill. DM belaufen und damit 52,3 % der im Jahre 1969 für jugendhilfliche Zwecke aufgewandten Ausgaben verschlungen haben.

Die unterschiedliche jugendhilfliche Indikation zur Unterbringung Minderjähriger findet Ausdruck in einer differenzierten gesetzlichen Zuordnung, einmal zu den §§ 5, 6 JWG und dann zu den §§ 62, 63 JWG und § 64 ff. JWG. Mit den §§ 5, 6 JWG werden eine Reihe von Gründen abgesichert, die zu kategorisieren sind in

1. Folgen von Einschränkungen elterlicher Gewalt,
2. Unvollständigkeit der Familie sowie andere äußere Anlässe,
3. Absicherung einer ausreichenden altersangepaßten Entwicklung bei pädagogisch insuffizienten Eltern, die mit einer Unterbringung einverstanden sind.

Aus diesem Katalog ist zu schließen, daß die örtlichen Träger der Jugendhilfe gerade bezüglich der letzten Alternative für die Gruppe der nicht schulpflichtigen Kinder allein zuständig sind, während Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung an einen im Verhalten des Kindes sichtbar gewordenen Erziehungsnotstand, der nicht durch Umgebungswechsel allein behebbar ist, anknüpfen. Auch den verschiedenen Kommentatoren des JWGs scheint diese Trennung evident gewesen zu sein.

Nur die Praxis erweist sich als noch immer vom fiskalischen Denken beeinflußt, und eine nicht immer funktionierende juristische Logik wirkt offenbar daran mit. So verblüfft die Bundesstatistik 1969 damit, daß es noch immer 25 Kinder in FEH und 8 in FE unter der Altersgrenze von 2 Jahren gab und in der Altersstufe bis zu 6 Jahren noch 142 in FEH und 69 in FE befindlich waren. Daß eben nicht allein eine lupenreine pädagogische Konzeption aus den Bestimmungen des JWG herzuleiten ist, ergibt sich daraus, daß das Land Niedersachsen in diesem Jahr ein neues Ausführungsgesetz zum JWG plant, aus dessen Vorbereitungen erkennbar wurde, daß die Gewährung von FEH gegenüber Jugendämtern in ihrer Eigenschaft als Pfleger und Vormünder in Wegfall kommen soll. Dies scheint eine Interpretation, die aus dem JWG nicht abzuleiten ist und für die nur fiskalische Gründe oder, besser gesagt, Abgründe maßgeblich sein können.

Wird durch die unterschiedliche Auslegbarkeit der jugendhilflichen Bestimmungen sachfremden Erwägungen Raum gegeben, so wirkt sich sicherlich auch bedenklich aus, daß nicht bereits durch das JWG für den eigentlichen Erziehungsverlauf durch Vorschriften über die Dauer der jeweiligen Maßnahmen Aussagen gemacht werden. Darüber schweigen sich im übrigen auch die Ausführungsgesetze weitgehend aus.

Ich darf Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß 1969 9072 Minderjährige aus der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassen wurden, davon bestand sie für ein Drittel länger als 3 Jahre, und in 220 Fällen bestand sie über 10 Jahre. Bei den im gleichen Zeitraum zur Entlassung gekommenen Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung von 6115 war sie für 3218, also mehr als die Hälfte, über 3 Jahre existent, davon wiederum für 311 mehr als 10 Jahre. Wie ein solches Geschehen für die Betroffenen einzuordnen ist, mögen Sie selbst beurteilen, nachdem Sie es bedacht haben. Selbst wenn man unterstellen darf, daß die Aufhebung der Maßnahme nicht immer erst im Falle der Heimentlassung erfolgt, sondern daß zwischen Heimentlassung

und Beendigung eine Erprobung im außerstationären Raum liegt, bleiben doch noch viel zu lange Zeiträume, die es einfach erforderlich machen, daß verfahrensmäßig durch eine vormundschaftsgerichtliche Nachprüfung – und nicht nur durch Routineberichte – festgestellt wird, ob die Voraussetzungen jeweils noch vorliegen.

Daß die qualitative Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme der Heimerziehung in punkto Besetzung und Struktur der Heime den Heimrichtlinien der einzelnen Bundesländer überlassen bleibt, die eben nicht die notwendige Wirksamkeit haben und durch ihre meist gummiartige Fassung eine rechtlich korrekte Anwendung erschweren, erscheint abänderungsbedürftig; gerade unmißverständliche Kriterien würden hier auch oft dem Fachpersonal gegenüber der Trägerkörperschaft zu einer Durchsetzung pädagogischer Forderungen verhelfen und damit verhindern, daß der ohnehin beklagenswerte Mangel an Fachkräften als Legitimation für unzureichende Bemühungen um Aufstockung und Ausbau der vorhandenen pädagogischen Kapazität herhalten muß.

Aus dem gesetzgeberischen Bereich wäre der Heimerziehung zu dienen, wenn, wie bereits an anderer Stelle angedeutet, die Gleichrangigkeit mit anderen Maßnahmen – soweit es sich um die heilerzieherische Heimerziehung handelt – hergestellt würde und wenn ihre Abläufe überprüfbar gemacht werden.

5. Sozialisierende Wohngemeinschaften

Bei der Behandlung der Thematik Heimerziehung ist die Frage nach dem Standort der sozialisierenden Wohngemeinschaften nicht außer acht zu lassen. Hierzu gilt es, sich bewußt zu machen, daß dem geltenden Jugendhilferecht eine Verquickung von pädagogischer Konzeption und Verfügbarmachung der erforderlichen sächlichen Mittel innewohnt. Dieser Zusammenhang ist auch für künftige Entwicklungen als unaufhebbar zu unterstellen. Die Problematik besteht z. Z. darin – und das ist gleichzeitig ein Handicap für prognostische Überlegungen –, daß von den zu solchen Kollektiven Gehörenden Politisierung als Zielsetzung gesehen wird und Erziehungskonzeptionen als Anpassungsinstrumente abgewertet und abgelehnt werden. Hierzu darf verwiesen werden auf das Buch „Fürsorgeerziehung, Heimterror und Gegenwehr" von Peter Brosch *.

Aber selbst wenn es nicht in dieser Schärfe formuliert wird, bleibt es fraglich, ob die den bisherigen Kollektiven gewährte Unterstützung vom Gesetz gedeckt ist. Das geltende JWG stellt neben den Erziehungsanspruch des Kindes mindestens gleichrangig das Erziehungsrecht der Eltern und sichert ihnen ein grundsätzliches Mitspracherecht – auch bei der öffentlichen Ersatzerziehung – zu. Daß gerade der in Frage kommende Kreis der

* Fischer Verlag „Informationen zur Zeit", Bd. 1234.

Eltern aus psychologisch wohl bekannten Gründen vorbehaltvoll solchen „Experimenten" gegenübersteht, ist hinlänglich bekannt und noch nicht auflösbar mit dem Hinweis auf das Zustandekommen undifferenzierter Kollektivmeinungen. Vielmehr wird man pragmatisch genug sein müssen, auch für künftige gesetzliche Veränderungen, die eine Vorrangigkeit des Kindesrechtes beinhalten könnten, einzukalkulieren, daß an den Eltern vorbei eine Erziehung in einem demokratischen Rechtsstaat nicht denkbar ist. Um Wohngemeinschaften, deren Zielsetzung die Verhaltensbeeinflussung in Richtung auf kritische Selbstbestimmung ist, eine Chance zu geben, bedarf es einer besonders sorgfältigen Institutionalisierung, deren Kriterien evident sein müssen.

IV. *Funktionsanalyse / Schlußfolgerungen*

Das Aufzeigen der Probleme hat nicht nur den Sinn, sie transparent werden zu lassen, sondern es sollen daraus Konsequenzen für die Verbesserung des gegenwärtigen und Vorkehrungen für ein künftiges Jugendhilferecht gesucht werden. Dies ist nicht nur als ein Anliegen des in Sozialfragen Engagierten zu verstehen, sondern es muß sich hierbei auch um Klarheit und Wahrheit für den Bürger handeln, der auf das rechtlich garantierte Funktionieren einer ihm versprochenen Leistung in einem sozialen Rechtsstaat bauen darf; im übrigen sollte man sich auch bewußt sein, daß seine Rolle als Steuerzahler nur bis zu einer gewissen Grenze strapaziert werden kann. Es müssen deshalb Bedenken angemeldet und zu einem wirklichkeitsbezogenen Denken gemahnt werden, wenn es sich um die Erweiterung des Leistungsangebotes jugendrechtlicher Maßnahmen handelt, wie sie z. B. der AWO-Entwurf vorsieht. Ich darf hierzu nur auf die Ausführungen *Schaffsteins* zu den als Ablösung des Jugendarrestes gedachten Erziehungskursen in „Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht, Bemerkungen zu den Vorschlägen der AWO für ein erweitertes Jugendhilferecht" * hinweisen und die Ausführungen zur gründlichen Auseinandersetzung anempfehlen. Hier ist einmal deutlich gemacht, daß es der Unterscheidung von Auffälligkeiten junger Menschen bedarf, um die, die noch zum Entwicklungsgang gehörig, vielleicht sogar notwendig anzusehen sind, von solchen, die ein mehr oder minder nachhaltiges pädagogisches Bemühen erfordern, zu erreichen. Kommt man hier nicht zu klaren Aussagen, macht man sich der von Helge *Peters* in seiner Schrift „Über die Legitimation der modernen Fürsorge" angeprangerten Selbstzweckmechanismen, aus denen immer wieder neue soziale Bedürfnisse entwickelt werden, ebenso schuldig wie eines fehlerhaften pädagogischen Handelns durch Anwendung unausgewogener Mittel. Eine Übersetzung pädagogischer Maßnahmen trägt die Gefahr des Gängelns – vielleicht auch die einer staatlichen Erziehungsallmacht – in sich und widerspricht dem Liberalisierungstrend auf dem

* Sonderdruck der Zeitschrift Goltdammer's Archiv für Strafrecht, H. 5, 1971.

Erziehungssektor. Neben den rechtlichen und pädagogischen Bedenken in der zitierten Veröffentlichung von *Schaffstein* wird auch der andere wesentliche Gesichtspunkt der personellen und materiellen Folgen, die von einander nicht trennbar sind, mit angesprochen. Man kann nicht übersehen, daß wir aus personellen und finanziellen Gründen schon jetzt gehindert sind, das Bestmögliche aus den institutionalisierten Hilfen zu machen. Vergegenwärtigen Sie sich bitte folgendes:

In der Volks- und Berufszählung von 1961 wurden die Sozialarbeiter in der Berufsklasse „7711 Fürsorger und Sozialarbeiter" mit einem Bestand von 35 655 erfaßt. Zahlen aus der Volks- und Berufszählung 1970 liegen noch nicht abschließend vor, jedoch ist aus der 1969 erfolgten Zusatzerhebung zum Mikrozensus ersichtlich, daß hier eine Vermehrung auf rund 73 000 im Erwerbsleben stehende resp. dem Arbeitsmarkt verfügbare Personen erfolgt ist. Bei den Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen ist eine Vermehrung von 48 654 auf rund 80 000 erkennbar. Die übrigen einschlägigen Berufe, Sozialpädagogien, Jugendleiterinnen, Erzieher und das sonstige pädagogische Hilfspersonal, das vormals 8498 Erwerbspersonen erfaßte, ist aus dem Mikrozensus nicht erkennbar. Scheinbar hat die Veränderung in den Berufsbezeichnungen zu Erschwernissen bei der statistischen Erhebung geführt. Aus der Praxis muß jedoch geschlossen werden, daß in diesem Zweig wesentlich mehr als eine Verdoppelung erfolgt ist. Schon allein die Zunahme männlicher Kräfte in den Bereichen der Sozial- und Erziehungsarbeit spricht für diese These. Daß trotzdem die Listen der Vakanzen in den einschlägigen Fachzeitungen und Stellenveröffentlichungen der Tagespresse wesentlich größer als vor zehn Jahren sind, wissen Sie alle, und dafür gibt es auf der Hand liegende Gründe. Die wesentlichen liegen darin, daß einmal das Betätigungsfeld der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sich um ein Beträchtliches erweitert und differenziert hat. Ich will hier nur zwei Gebiete ansprechen, für die Sozialarbeiter z. B. die Bewährungshilfe, die durch die vorhin beschriebene Ausdehnung auf mehr Bewährungsfälle selbstverständlich auch mehr Bewährungshelfer benötigt, und die Öffnung der Schulen für Sozialpädagogen, einmal durch die Schulkindergärten, künftig aber auch im Rahmen der Vorklassen und der Gesamtschule, und andererseits sind die Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung nicht spurenlos geblieben. Die große Frage bleibt, ob bei der Schaffung von Fachhochschulstudienplätzen für die künftigen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die ja auch eine Zunahme von Absolventen zum Ziel hat, tatsächlich eine solche erreicht wird. Hier seien einige Zweifel erlaubt, einmal, weil die Studienplatzvermehrung aus Raummangel und finanziellen Gegebenheiten nicht mit den Wünschen Schritt hält, zum andern, weil noch keine Erfahrungen bestehen, in welchem Umfange die Absolventen dieser Fachhochschulen echte Absolventen und nicht Durchgänger zu einem Vollstudium sein werden. Ungelöst bleibt darüber hinaus

die Frage, ob wir selbst bei optimaler Entwicklung in der Lage sein werden, die Kräfte zu bezahlen und uns das insoweit vielleicht gewonnene pädagogische Potential gar nicht nützt.

Festzuhalten ist, daß das mangelhafte Funktionieren unserer gegenwärtigen Maßnahmen gründet in

1. einer teilweise unkonkreten pädagogischen Untermauerung der gesetzlichen Bestimmungen,
2. den Folgen des die Zuständigkeit aufteilenden Kulturföderalismus, so daß es dazu kommt, daß die Erziehungsziele, soweit sie genannt werden, bundesgesetzlich geregelt sind, die Erziehungsinhalte und -mittel jedoch länderweise resp. durch die gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften gehandhabt werden,
3. dem Fehlen wissenschaftlich und unter Einsatz moderner Hilfsmittel zu gewinnender qualitativer und quantitativer Vorstellungen über die unerläßlichen und erreichbaren familienergänzenden und -ersetzenden Erziehungs-, Sozialisations- sowie Resozialisationshilfen.

Auch eine pluralistische Gesellschaft ist auf verbindliche und verbindende Erziehungsnormen angewiesen – vielleicht mehr als jede andere –, in ihnen müssen konkrete Aussagen zum Erziehungsprogramm, über die Erziehungsinhalte, die Erziehungsformen und die Erziehungsmittler gemacht werden.

FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN PERSÖNLICHER HILFEN

Referat von F. *Kreckl*

Wenn bei einem Überblick über institutionelle Voraussetzungen persönlicher Hilfen noch ein relativ konkretes System aufeinander abgestimmter oder abzustimmender Funktionen sichtbar wird, droht bei dem Versuch, die fachlichen Vorbedingungen, Techniken und Inhalte einigermaßen überschaubar zu fassen, die Gefahr der Verkürzung und damit Verfälschung komplexer Zusammenhänge. Ich darf mich deshalb in der Zuversicht auf Ergänzung und Vertiefung durch einen sachkundigen Arbeitskreis auf die Erwähnung wesentlicher und, wie mir scheint, unerläßlicher fachlicher Forderungen beschränken. Der Praktiker sieht sich bereits bei der Bemühung, seine Arbeit auf den Stand des gegenwärtigen Wissens zu bringen, zwei nahezu unüberwindlichen Barrieren gegenüber. Sie bestehen:

1. in dem Mißverhältnis zwischen der ständig anwachsenden Produktion von neuen Erkenntnissen an unzähligen Forschungsinstituten einerseits und der Fähigkeit und Möglichkeit des in der täglich fordernden Praxis Stehenden, dieses neugewonnene Wissen auch nur zu überblicken, geschweige denn zu verarbeiten;

2. in der wohl derzeit unüberbrückbaren Kluft zwischen den in der Forschung Tätigen einerseits und den Praktikern andererseits. Sie stellt sich dar etwa in der Zahl der sich einander widersprechenden Theorien, der immer spezialisierteren Fachterminologie und der fehlenden Umsetzung theoretischer Einsichten in praktikable Methoden. Nur einzelnen – ich möchte sagen privilegierten Praktikern, die selbst in engem Kontakt mit der Forschung stehen – ist es möglich, diese Kluft zu überwinden, wenn auch nur bedingt. Denn wissenschaftstheoretische und wissenschaftsorganisatorische Probleme der genannten Art bestehen selbst für den Wissenschaftler. Für die Praxis ist aber unvermeidbar die Entstehung eines immer größer werdenden Defizits gegenüber dem tatsächlich vorhandenen und theoretisch möglichen wissenschaftlichen Status. Daraus ist eine erste, alle weiteren Forderungen an fachliche Voraussetzungen bedingende Konsequenz zu ziehen: Man sollte es nicht mehr dem Zufall oder einer überdurchschnittlichen Initiative einzelner Praktiker überlassen, ob und wann eine neue Einsicht oder Methode Eingang in die Praxis findet. *Es müssen Stellen für eine qualifizierte, kontinuierliche Fortbildung der Praktiker geschaffen werden.* Sonst bleibt zwangsläufig die auch in der Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern an die Institutionen gestellte Erwartung ein frommer Wunsch. So kostet die Teilnahme an einem gruppendynamischen Laboratorium etwa für einen Bildungswilligen, der – da er keine andere Möglichkeit erhält – auf privater Basis teilnimmt, etwa 14 Tage Urlaub und 1500,– DM an Kosten. Die einzelnen Institutionen sind jedenfalls weit überfordert, wenn man ihnen zumutet, diese Fortbildungsarbeit selbst zu bestreiten.

Ein zweites – ebenso drängendes Problem – ist die Gewinnung von jungen Fachkräften von den Universitäten und Fachhochschulen. Wenn man hört, daß die Bundesbahn jungen Ingenieuren, die von der Schule kommend bei ihr eintreten, ein Handgeld von 10 000,– DM als Morgengabe schenkt, und unsere mühseligen Werbungsversuche damit vergleicht, so brauchen wir uns über fehlenden Nachwuchs nicht zu wundern. Die Personalgewinnung ist aber eine conditio sine qua non einer wirksamen Reform der Institutionen.

Gestatten Sie mir noch eine letzte Vorbemerkung zu dem an sich anzuerkennenden Bestreben, moderne Methoden möglichst schnell einzuführen. Zu einem dieser – man kann schon sagen Modebegriffe – ist heute die Gruppendynamik geworden. So hört man, daß in Anstalten von nicht speziell dazu Ausgebildeten Selbsterfahrungsgruppen mit den jungen Gefangenen durchgeführt werden. Wenn wir von den fachlichen Voraussetzungen sprechen wollen, sollte es eine eindeutige Forderung sein, daß es besser ist, sich mit einer Differenzierung der funktionalen Angebote, etwa Sport, Kabarett, Bildungsangeboten, zu begnügen, als ohne ausreichende Vorbereitung mit neuen Methoden zu experimentieren. Durch spielerisches Experimentieren z. B. mit gruppendynamischen Formen besteht die Gefahr, daß etwa eine latente neurotische Disposition aktualisiert wird, ohne daß dann die notwendige Hilfe angeboten werden kann. Schließlich stellt sich dann bei solchen erfolglosen Bemühungen allzuleicht eine Resignation ein, die generell einen Widerstand gegen Reform und Veränderung verursacht.

Es kommt heute aus unserer Gesellschaft in reichlichem Maße Kritik und Äußerung von Unzufriedenheit an die Adresse der Institutionen, die sich mit dem gefährdeten jungen Menschen befassen. Es sollte dabei nicht übersehen werden, daß bestimmte Voraussetzungen für Veränderungen geschaffen werden müssen, die nicht im Einflußbereich der Institutionen stehen. Dazu gehören aus fachlichem Aspekt die Ermöglichung einer kontinuierlichen, dem jeweiligen Stand des Wissens optimal entsprechenden *Fortbildung* und weit größere Anstrengungen als bisher für die *Gewinnung von Nachwuchskräften*.

Die Darstellung der fachlichen Aspekte bei den institutionalisierten persönlichen Hilfen möchte ich gliedern in die vor- und nachstationären Einrichtungen und Maßnahmen und in die stationären, die wir im engeren Sinn als Institutionen bezeichnen. Diese formale Aufteilung soll nicht verschleiern, daß die seit langem erhobene Forderung nach einem engen, sich um den gefährdeten Jugendlichen gewissermaßen gruppierenden Zusammenspiel aller Einrichtungen etwa weniger wichtig oder gar gelöst sei. Solange sich die offenen und geschlossenen, ambulanten und stationären Einrichtungen nicht als sozialpädagogisches bzw. -therapeutisches System verstehen, in dem sie je nach Phase der Entwicklung und Situation des dissozialen Kindes und Jugendlichen jeweils eine Funktion übernehmen, wird

sich dem Betroffenen immer der Eindruck eines punktuellen, oft einander widersprechenden Nebeneinanders präsentieren. Aus fachlichem Aspekt möchte ich hier nur eine wesentliche Voraussetzung nennen: *die ganz bewußte Betonung der Kooperations- und Koordinationsfähigkeit in der Ausbildung aller beteiligten Berufsgruppen.*

Ein zweiter bedeutender Aspekt dieser Kooperationsfähigkeit ist die Einbeziehung einer Art interdisziplinären Konsenses über einige Grundlagen zeitgemäßen sozialpädagogischen Handelns. Man muß in der Lage sein, 1. eine interdisziplinär verständliche Sprache zu sprechen, 2. sich über die Interpretation jugendsoziologischer Erscheinungen wie etwa den Abbau von Autorität zu verständigen, und 3. realistische Zielvorstellungen etwa über Implikationen des Begriffes gesellschaftliche Tüchtigkeit diskutieren können, um nur einige Beispiele zu nennen.

Es ist nicht so entscheidend, wer der Träger und Organisator dieser Kooperation am Ort ist. Grundlegend für das Gelingen der Zusammenarbeit ist vielmehr das Bewußtsein, daß die Kooperation heute ein wesentliches Merkmal beruflicher Tüchtigkeit und Effizienz ist. In den meisten behördlichen Beurteilungsformularen sucht man allerdings auch heute noch vergeblich nach dieser Rubrik.

Eine Reihe von Gründen läßt vermuten, daß den Einrichtungen und Maßnahmen im vor- und nachstationären Raum, also Erziehungsbeistandschaft nach §§ 55 – 61 JWG, Erziehungsberatungsstellen, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe eine zunehmende Bedeutung zukommt. Für die Institutionen (Heime und Anstalten) wird es immer schwieriger, ausreichend Personal zu gewinnen; die Tagessätze infolge personeller und baulicher Verbesserungen steigen in die Nähe der Krankenhaussätze, und – dies scheint mir der wichtigste Gesichtspunkt zu sein – *präventive Hilfen haben erheblich größere Chancen auf endgültige Resozialisierung als die meist zu spät kommenden stationären.* So wäre ein Ausbau gerade der Erziehungsberatung ein guter Schritt weiter. Freilich sind die so häufigen Einmann-Betriebe mit einigen überarbeiteten nebenamtlichen Hilfskräften keineswegs in der Lage, in einer ernsthaften Entwicklungsstörung wirksame Hilfe zu leisten. Dazu gehört ein personell ausreichend besetztes diagnostisch-therapeutisch orientiertes Team; dazu sollte ein regional abgestimmtes Netz kleiner, stationärer Therapieeinrichtungen kommen. Gut arbeitende Stellen dieser Art haben gegenwärtig Wartelisten von über einem Jahr Anmeldezeit. Der große Wert dieser Arbeit am Ort liegt vor allem in der Möglichkeit, den ganzen Lebensraum des Jugendlichen, Familie, Schule, verschiedene Bezugsgruppen, Arbeitsplatz, in die Hilfen einzubeziehen.

Ein zweites oft und seit Jahren genanntes Anliegen ist die Früherkennung und Behandlung sozial auffälliger Kinder. Deshalb sollten in die Kooperation auch die Säuglingsberatung, Kindergärten, Schulen und vor allem

die *Sonderschulen* einbezogen werden. Es hat den Anschein, daß diese dringend notwendigen Verbesserungen allein durch eine gesetzliche Regelung – eine seit Jahren erhobene Forderung – der Verwirklichung näher gebracht werden können.

Eine relativ neue Methode verdient in diesem Zusammenhang besondere Beachtung. Seit sich die Einsicht durchgesetzt hat, daß es schichtspezifische, sich auf bestimmte Wohnbereiche konzentrierende kriminogene Faktoren gibt, sollte die Gemeinwesenarbeit ebenfalls in den Bereich der Hilfen im vorstationären Raum einbezogen werden. Durch sie könnten sozioökonomische Strukturverbesserungen zumindest angestoßen werden, wodurch dann erst die Voraussetzungen für sozialpädagogische Arbeit geschaffen sind. Wenn man diese Möglichkeiten überdenkt, ist man versucht, die Notwendigkeit einer abgestuften Strategie vorbeugender Hilfe zu fordern. Diese Gedanken sind nicht neu. Sicher würde es aber den Anspruch erheben können, einen neuen Stil sozialpädagogischer Hilfen geschaffen zu haben, wenn es da und dort gelänge, modellhaft ein System gut koordinierter Maßnahmen zu verwirklichen.

Auch die Darstellung der fachlichen Voraussetzungen für die stationären Hilfen bedarf einiger Vorbemerkungen. Jede effektive pädagogische oder therapeutische Arbeit setzt die Erfüllung bestimmter struktureller Vorbedingungen voraus. Das charakteristische Medium der Arbeit in stationären Institutionen ist die *Gruppe*. Gerade hier gibt es hinsichtlich der optimalen Gruppengröße präzise, allgemein wissenschaftlich anerkannte Angaben. Wenn deshalb in einem Bericht über die Arbeit einer Anstalt von Gruppenarbeit, die einen bedeutenden Raum einnehme, gesprochen wird und wenn man liest, daß diese Gruppen ca. 40 Jugendliche umfassen, so muß Klarheit darüber bestehen, daß sich eine solche Gruppe vielleicht zu manipulativen, zu formaler Anpassung führenden Methoden eignet, nicht aber zu individueller pädagogischer oder therapeutischer Hilfe dienen kann. Wenn also auf 250 Jugendliche Fachpersonal, bestehend aus einem oder zwei Psychologen, 2 Lehrern, 1 Anstaltsgeistlichen und einer Fürsorgerin, kommt, so sind die Vorbedingungen für eine fachliche individuelle Hilfe nicht gegeben. Die Anstellung von einigem Fachpersonal hat dann nur eine Alibifunktion, um die Unzulänglichkeit der personellen Ausstattung zu vertuschen.

Die *optimale Gruppengröße* für sozialpädagogische Arbeit liegt bei 12, für therapeutische Arbeit bei etwa 8 Teilnehmern. Aus dieser Zahl ergibt sich dann ein Stellenplanschlüssel für eine angemessene Ausstattung mit Fachpersonal. In dem bereits erwähnten Gutachten wird ebenfalls von diesen hier genannten Zahlen ausgegangen. Gruppen, die wesentlich über diese Zahl hinausgehen, haben noch einen weiteren, wenig bekannten negativen Effekt. Sie begünstigen die Entwicklung eines Inmate-Systems, d. h. die Etablierung von informellen, den offiziellen Anstaltsnormen entgegenge-

setzten Ordnungen. Die Verschlechterung des Klimas, Feindseligkeit gegenüber dem Aufsichtspersonal, Erfolglosigkeit von Mitverwaltungsformen u. a. sind die Folge.

Die Forderung nach der kleinen Gruppe ist auch noch fachlich begründet durch die Einsicht, daß die elementare Störung beim dissozialen Jugendlichen im Mißlingen positiver sozialer Beziehungen zu suchen ist. Die Großgruppe bietet keine Möglichkeiten zum Nachreifen geordneter zwischenmenschlicher Beziehungen. Sie zwingt vielmehr, die jeweils eingeübten Fehlhaltungen als einzige Möglichkeit des Selbstschutzes zu verstärken. Die Zwangsläufigkeit der so gearteten Gruppierung in der Anstalt bzw. im Heim läßt auch dem Aufsichtspersonal oder den Erziehern keine andere Wahl, als formale Ordnung aufrechtzuerhalten, strikte Führungsrollen einzunehmen, was letzten Endes die sporadischen Bemühungen der wenigen Fachkräfte in den Augen des Aufsichtspersonals als Parteinahme der Psychologen oder Sozialarbeiter für die aufsässigen Jugendlichen erscheinen läßt. Wir haben also festzuhalten: Ehe wir von sinnvollem Einsatz von Fachkräften sprechen können, muß ein *Minimum von strukturellen Voraussetzungen hinsichtlich Gruppengröße und Einbeziehung aller, einschließlich des technischen und Aufsichtspersonals, in den Erziehungsprozeß*, der gleichzeitig eine Entwicklung aller Beteiligten im Sinne eines Gruppenprozesses ist, geleistet sein.

Auf diesem Hintergrund darf ich als Schwerpunkte der fachlichen Arbeit drei voneinander unterscheidbare Ansätze nennen, deren Randbereiche allerdings fließend ineinander übergehen:

1. Die Gruppentechniken.

Darunter sind alle unter dem Begriff der Gruppenpädagogik faßbaren Aktivitäten zu verstehen.

2. Die Gruppendynamik.

„Sie will die sozialpsychologischen und analytischen Vorgänge bei Gruppenprozessen wahrnehmbar machen und diese Wahrnehmung, die im Vorgang des feed-back realisiert wird, zum Zwecke der Veränderung von Menschen verwenden" (zit. nach *Fürstenau*). Sie hat eine zweifache Zielsetzung: Einmal will sie die Kooperationsfähigkeit und *soziale Sensibilisierung* des Personals verstärken, und zum anderen will sie, auf die Arbeit mit den Jugendlichen bezogen, in den aktuellen und gegenwärtigen zwischenmenschlichen Beziehungen die spezifischen Konflikte und Fehlentwicklungen erfahrbar und damit veränderbar machen.

3. Die therapeutischen Methoden.

Hier spielen nach meiner Auffassung folgende Ansätze in den stationären Hilfen der Anstalten und Heime eine große Rolle:

a) die Gruppenpsychotherapie,

b) als Ergänzung zur Gruppentherapie die Einzeltherapie, vor allem im nichtdirektiven Verfahren nach *Rogers*,

c) verhaltenstherapeutische Methoden.

Die theoretische Grundlage der Verhaltenstherapie bildet die *experimentelle Lernpsychologie*. Das jeweilige Fehlverhalten wird systematisch nach Lernprinzipien analysiert und weitgehend als erlernt interpretiert. „Aufgabe der Therapie ist es dann, nach den Grundsätzen der Konditionierung anstelle des Fehlverhaltens ein angepaßtes Verhalten zu etablieren" (zit. nach *v. Zerssen*, Max-Planck-Institut für Psychiatrie).

Vor der kurzen Darstellung dieser pädagogisch-therapeutischen Arbeit scheint mir eine Bemerkung unerläßlich zu sein. Diese Form der Arbeit darf nicht wie ein Fremdkörper zusammenhanglos mit dem übrigen Geschehen in Anstalt und Heim getan werden, etwa daß am Mittwochabend „Gruppendynamik" stattfindet. Die hier zu stellende sehr schwierige und wohl nie perfekt zu realisierende Forderung ist, daß sich die gesamte Institution als „therapeutische Gemeinschaft" zu verstehen wenigstens bemüht und sich dessen auch bewußt ist. Im anderen Fall wird es sicher zu Cliquenbildung innerhalb des Personals, gegenseitigem Mißtrauen und Mißverstehen kommen, was letztlich den Zielen der Therapie genau entgegengesetzt ist.

Unter Gruppentechniken sind die Aktivitäten zu verstehen, die in einer gut funktional differenzierten Einrichtung üblich und möglich sind, also Sport, musische Angebote, Interessen- und Hobbygruppen sowie Kontakte mit Gruppen von außen, etwa in Tanz-, Diskussions- und Sportveranstaltungen. Diese Aktivitäten sind aber hier nicht Selbstzweck. Die hier gebildeten Gruppierungen sollen der sozialen Reifung des einzelnen Jugendlichen dienen, etwa durch das wachsende Gefühl des Dazugehörens, der Einübung in unterschiedliche Rollenbewältigungen, dem Ertragen von Rivalität oder Versagungen, dem Erlebnis der Selbstbestätigung, der Ermöglichung von Spontaneität und Kritik. Der Erwachsene „erzieht" hier nicht im Sinne eines Machtgefälles vom Pädagogen zum zu Erziehenden. Er organisiert vielmehr ein Lernfeld, in dem er selbst zusammen mit dem Jugendlichen agiert. Diese Beziehungsform ist charakterisiert durch die Umkehrbarkeit der Interaktionen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Voraussetzung für die Anwendung solcher Gruppentechniken ist neben der Beherrschung einiger Aktivitäten die sichere Kenntnis und Handhabung sozialpsychologischer Grundlagen. Besonders förderlich ist auch die in gruppendynamisch orientierten Selbsterfahrungsgruppen erworbene zwischenmenschliche Sensibilität.

Die Gruppendynamik, über deren Theorie und Anwendung keine einheitliche Auffassung besteht, hat, wie bereits angedeutet, in den Institutionen eine zweifache Funktion. In dynamisch orientierten Gruppen werden

im zwischenmenschlichen Verhalten die dem einzelnen bereits in der eigenen Familienerziehung zu eigen gewordenen Verhaltensmuster und Anpassungsmechanismen erfahrbar gemacht. Das bedeutet gegenüber einem unreflektierten, dabei durchaus pädagogisch orientiertem Verhalten, daß damit die Gefahr einer Reproduktion etwa einer Autoritätsproblematik und damit einer Verstärkung der entsprechenden Fehlhaltung bei bestimmten Jugendlichen zumindest reduziert und der persönlichen Kontrolle zugänglich wird. Wir können als gegeben annehmen, daß bei der Mehrzahl der in unseren Einrichtungen untergebrachten Jugendlichen schwere soziale Fehlhaltungen den Kern ihrer Problematik bilden. Dadurch wird jede Interaktion, sei es zwischen den Jugendlichen oder gegenüber den Erwachsenen, zu einer typischen Wiederholung der jeweiligen Lebenskonflikte, wenn nicht der sich entwickelnde Teufelskreis durchbrochen werden kann. Auf diese Weise wird der gruppendynamische Ansatz zu einer zentralen Vorbedingung individueller Hilfe.

Grundsätzlich kann jede Gruppenkonstellation gruppendynamisch interpretiert werden. So kann sich auch keiner der Mitarbeiter – gleich in welcher Funktion – aus diesem dynamischen Gruppenprozeß dispensieren. Folgerichtig wird die Hauptrichtung der geplanten gruppendynamischen Veranstaltungen auf die Erwachsenen zielen. Hier stehen wohl wieder unstrukturierte Selbsterfahrungsgruppen und thematisch orientierte Diskussionsgruppen, die auch unter dem Namen Balint-Gruppen bekannt sind, im Vordergrund. Wenn man eine Akzentuierung ihrer besonderer Zielsetzung versuchen will, so kann die Selbsterfahrungsgruppe eher der Wahrnehmung der eigenen Abwehrmechanismen, also der zwischenmenschlichen Sensibilisierung, dienen. Die thematisch orientierte Gruppe, in der z. B. ein „Fall" im Mittelpunkt steht, hilft mehr kooperative Lernprozesse und Abbau beruflicher Rivalität in Gang zu setzen.

In der Arbeit mit den Jugendlichen sind gruppendynamisch orientierte Spiele, wie das Turmbauspiel, bei dem in kleinen Gruppen wettbewerbsmäßig ein Papierturm nach bestimmten Spielregeln gebaut wird, nonverbale Übungen, soziodramatische Szenen u. ä. ein brauchbarer Zugang zu gruppendynamischen Erfahrungen. Rangordnungs- und Rivalitätsprobleme unter den Jugendlichen können auf diese Weise deutlich gemacht werden. Gerade die vom Neuankömmling oft so bedrohlich erfahrenen informalen Machtstrukturen unter den Jugendlichen bleiben nicht mehr in der Anonymität der Großgruppe verborgen, sondern werden der Diskussion zugänglich und kontrollierbar. Schließlich wird jeder ermutigt, seine Gefühle, seine Ängste und Wünsche auszusprechen, und lernt so, seine Gruppenmitglieder realistischer und sensibler wahrzunehmen. Nicht zuletzt kann im gruppendynamischen Prozeß die eigene Abhängigkeit von verinnerlichten Normen etwa des Gruppenstandards einer für ihn bisher verbindlichen subkulturellen Bezugsgruppe erfahrbar und damit in Frage gestellt werden.

Die Anwendung der Gruppendynamik setzt eine spezielle Vorbildung voraus. Sie besteht in gründlicher Kenntnis sozialpsychologischer und psychoanalytischer Zusammenhänge. Außerdem ist die Teilnahme an einigen gruppendynamischen Laboratorien unerläßlich.

Die Übergänge von gruppendynamischen Zusammenkünften zur Gruppenpsychotherapie sind nicht eindeutig abgrenzbar. Denn auch in der Gruppentherapie bilden die aktuellen zwischenmenschlichen Verhaltensqualitäten das Modell, aus dem sich die früheren Konflikte und Beziehungspersonen herauslesen lassen. Während aber in der Gruppendynamik primär Rang- und Rollenpositionen sichtbar werden, geht es in der Gruppentherapie um die „Deutung von Kernkonflikten einzelner Mitglieder oder der ganzen Gruppe. Die besondere Bedeutung der Gruppentherapie für den jugendlichen Dissozialen liegt vor allem darin, daß das Behandlungsmilieu gleichzeitig therapeutische und soziale Realität ist. So wird die Behandlungsgruppe auch zum Medium sozialer Lern- und Konditionierungsprozesse."*

Ergänzend zum gruppentherapeutischen Verlauf kann eine Reihe therapeutischer Einzelgespräche zur Klärung individueller Schwierigkeiten sich als notwendig erweisen. Ohne Zweifel wird aber die sogenannte große Psychotherapie dabei kaum eine Rolle spielen. Es wird immer von der Persönlichkeit des jeweiligen Therapeuten abhängen, ob es sich mehr um einen analytisch orientierten Gesprächsverlauf oder im Sinne von *Redl* um ein Lebensfeldgespräch, das einen in der Gruppe sichtbar gewordenen Konflikt auf das individuelle Erziehungsschicksal des Jugendlichen bezieht, handelt.

Die Verhaltenstherapie ist eine relativ junge Disziplin, befindet sich aber in einer dynamischen Entwicklung. Gegenüber den analytischen Verfahren sieht die Verhaltenstherapie von der psychoneurotischen Genese der Verhaltensstörung bzw. des Symptoms im allgemeinen ab. „Die Störung ist mit dem Symptom identisch und wird mit ihm beseitigt" (v. *Zerssen*). Für die komplexen Verhaltensstörungen der Jugendlichen in unseren Institutionen schien diese Methode bisher wenig zu bieten. Nun werden aber in zunehmendem Maße Modelle vorgestellt, in denen dissoziale Jugendliche mit Auffälligkeiten, wie Stehlen, Arbeitsscheu, Schulschwänzen, verhaltenstherapeutisch behandelt werden. Zur Vorbereitung auf diesen Arbeitskreis erhielt ich im Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München Literatur über eine verhaltenstherapeutisch arbeitende Einrichtung, die von Mitarbeitern der Universität von Kansas, USA, betreut wird. Seit drei Jahren werden hier Trainingsprogramme nach der Methode der instrumentellen Konditionierung für Jugendliche, die vom dortigen Jugendgericht eingewiesen werden, mit Erfolg durchgeführt. Zur Zeit befindet sich ein Mitarbeiter dieses Programms im Max-Planck-Institut.

* Battegay, Der Beitrag der Gruppenpsychotherapie zu einem umfassenden Verständnis des psychiatrischen Patienten. Referat auf dem Psychotherapiekongreß 1971 in Dubrovnik.

Da es im Wesen der Verhaltenstherapie liegt, präzise umschriebene Verhaltensstörungen anzugehen, sehe ich vor allem für jene Gruppe von Dissozialen, die sich mit ihren Fehlhaltungen identifizieren und weder Schuldgefühle noch Leidensdruck empfinden, in dieser Methode eine Hoffnung. Voraussetzung für das Gelingen dieser Methode ist allerdings eine exakte Schulung in Verhaltensbeobachtung und Konditionierungsverfahren. Man sollte zumindest die Entwicklung dieses neuen therapeutischen Weges aufmerksam beobachten. Für Institutionen, die in der Nähe von Instituten dieser Forschungsrichtung liegen, bietet sich außerdem eine Möglichkeit, unmittelbar daran mitzuarbeiten.

Abschließend darf ich thesenartig die wichtigsten Punkte meines Beitrages zusammenfassen:

1. Voraussetzung für eine fachliche Differenzierung der institutionalisierten Hilfen sind die Ermöglichung einer kontinuierlichen, qualifizierten Fortbildung und erhebliche Anstrengungen zur Gewinnung von Nachwuchskräften.

2. Für die Effektivität der vor- und nachstationären Einrichtungen ist eine systematische Zusammenarbeit unerläßlich. Dem betroffenen Jugendlichen wird heute dagegen vielmehr der Eindruck eines zusammenhanglosen Nebeneinanders sichtbar. Kooperationsfähigkeit müßte endlich als wesentliches Merkmal beruflicher Tüchtigkeit gewertet werden.

3. Eine wirksame fachliche Differenzierung setzt die Erfüllung bestimmter struktureller Bedingungen voraus: Auflösung der Großgruppen in relativ selbständige Untergruppen von optimaler Mitgliederzahl.

4. Die pädagogisch-therapeutischen Verfahren dürfen nicht als Fremdkörper ein isoliertes Dasein in den Institutionen führen; es muß eine „therapeutische Gemeinschaft" zumindest bewußt angestrebt werden. Erst auf diesem Hintergrund werden therapeutische Verfahren sinnvoll.

5. Die gruppendynamische Durcharbeitung aller Mitarbeiter ist ein nie abgeschlossener Prozeß. Das Auftreten von Konflikten in diesem Gruppenprozeß sollte eher als eine Hilfe zur Weiterentwicklung, weniger als bedrohlicher Störungsfaktor angesehen werden.

Damit sind – wenigstens in einem konzeptuellen Überblick – die nach meiner Auffassung für eine grundlegende Reform der Institutionen notwendigen, aber auch realisierbaren fachlichen Zielsetzungen zusammengefaßt. Ihre konsequente Verwirklichung könnte den Mitarbeitern das für die innere Befriedigung und persönliche Psychohygiene wichtige Bewußtsein, an einer sinnvollen Aufgabe mitzuwirken, vermitteln. Die heute häufig noch viel Energie verbrauchenden Rivalitätskämpfe würden mit Sicherheit zumindest erheblich reduziert.

Den anvertrauten Jugendlichen könnten sich die Institutionen als ein Kreis von Menschen präsentieren, die fachkundig und ohne irreale Machtansprüche die ihnen entsprechende Hilfe geben wollen. Die Gesellschaft als Ganzes würde damit diesen jungen Menschen sowohl in ihren Ansprüchen an Anpassung und Leistung wie aber auch in ihren Angeboten hinsichtlich sozialer Gerechtigkeit und individueller Glückserfüllung akzeptabler und glaubwürdiger erscheinen.

ARBEITSKREIS III

BESONDERE HILFEN FÜR MINDERBEGABTE

Leitung: Landesmedizinaldirektor Dr. med. H. *Hünnekens*, Hamm i. W.

Referent: Prof. Dr. phil. Dr. med. H. *Wegener*, Institut für Psychologie, Universität Kiel

BESONDERE HILFEN FÜR MINDERBEGABTE

Referat von H. *Wegener*

Überlegungen zur strafrechtlichen Behandlung minderbegabter Täter erfordern zunächst eine Umschreibung dieses Personenkreises. Daher soll der Versuch einer Definition, zusammen mit einigen ätiologischen Hinweisen, am Anfang stehen. Ergänzt werden muß diese Kategorisierung durch psychologische Bemerkungen über diejenigen Persönlichkeitsvariablen, die einerseits Minderbegabte von Normalgesunden unterscheiden und andererseits für das „Wohlverhalten" und für eine Wieder-Eingliederung i. S. einer Nach-Erziehung bedeutsam erscheinen. Daraus ergeben sich dann die Folgerungen für unser Thema, wobei aus der Andersartigkeit der Informationsaufnahme- und -verarbeitungsprozesse, des Sozialverhaltens und allgemein des Lernens die Begründung für die Forderung nach größerer Bandbreite gerichtlicher Maßnahmen aller Art gegenüber Minderbegabten abgeleitet werden soll. Die Maßnahmen im einzelnen und ihre technischen und gesetzlichen Möglichkeiten müssen Gegenstand der folgenden Diskussion sein.

Die Schwierigkeiten einer klaren Abgrenzung dieser – nach Intensität, Qualität und Ursache der Störung keinesfalls homogenen, sondern ausgesprochen uneinheitlichen – Tätergruppe ergeben sich nicht nur aus unterschiedlichen Kriterien und Maßstäben der medizinischen, psychologischen, sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Untersucher, sondern auch aus der Möglichkeit, die Minderbegabung vertikal oder horizontal einzuteilen.

Wenn wir – nicht i. S. einer medizinischen Diagnose, sondern einer sozialen Bewertung – alle Grade intellektueller Subnormalität, die sich empirisch in einem erheblichen Rückstand der Test- und Schulleistungen und des intelligenzabhängigen Anpassungsverhaltens im sozialen und im engeren beruflichen Bereich zeigen, der Minderbegabung zuordnen, so sind genuin-familiäre, milieubedingte und hirnorganische Fälle, also die drei ätiologischen Hauptgruppen, enthalten. Dabei erscheint es zweckmäßig, einmal die Gruppe der offensichtlich Normalbegabten „underachiever" und andererseits die geistig Behinderten, also schwerer Gestörten, als die angrenzenden Gruppen nach oben und unten herauszuhalten. Die letzteren wegen des relativ seltenen Auftretens als Straftäter und der dann fast un-

strittig gebotenen heilpädagogisch geleiteten Verwahrung, die ersteren, also die zu normalem Denken und Handeln Fähigen, die aus unterschiedlichen Gründen z. B. schulisch Unterdurchschnittliches leisten, weil trotz ähnlicher Symptomatik doch die Störung eine andere ist.

Psychometrisch empfiehlt sich als erstes (zugegebenermaßen grobes) Einteilungsmerkmal der Intelligenzquotient. Unsere Gruppe erzielt in den gängigen Intelligenztests einen IQ von 60 – 90, das entspricht dem IQ-Bereich der Schüler aus Sonderschulen für Lernbehinderte. Selbstverständlich befinden sich auch unter Volksschülern, die aus der 6. oder 7. Klasse entlassen werden, zahlreiche Minderbegabte. Etwas strenger könnten wir auch die Minderbegabung erst unter IQ = 80 beginnen lassen, das würde 6 – 9 % jedes Jahrgangs betreffen. Da nach den Ergebnissen vieler empirischer Studien die Leistung im Intelligenz-Test ein brauchbarer Prediktor für die allgemeine Entwicklung ist, sollten Bedenken gegen ihn zurückgestellt werden, solange es nicht bei der bloßen IQ-Feststellung im Einzelfall bleibt. Nach dem Krankheiten-Katalog der WHO aus dem Jahre 1968 würde diese Eingrenzung bedeuten, daß Probanden mit einer „mild subnormality" (IQ 60 – 70) und „borderline"-Fälle (IQ 70 – 80) gemeint sind. Die Anwendung unterschiedlicher Tests mit ihren Meßfehlern läßt aber, wie gesagt, den IQ als recht grobes Raster erscheinen, das allerdings mit zunehmendem Abstand vom Mittelwert immer eindeutigere Zuordnungen gestattet, und die Grenze nach oben und unten bleibt unscharf.

Andere empirische Einteilungsmöglichkeiten, z. B. die „social competence", korrelieren recht hoch mit der allgemeinen Intelligenz, die der Intelligenztest mißt. Dabei liegt es auf der Hand, daß wir immer nur spezielle Fähigkeiten zur erfolgreichen Eingliederung in unsere heutige Gesellschaft erfassen. Das erscheint sinnvoll und notwendig, ist aber, zumindest theoretisch, nicht zwangsläufig identisch mit der Messung der „wirklichen" Intelligenz. Daß wir mit dieser Beschreibung der Minderbegabten vor dem Hintergrund der normalgesunden, „intelligenten" Bevölkerung nur einen ersten, differenzierenden Schritt tun, muß betont werden. Denn: gerecht werden können wir dieser Gruppe nur durch Eingehen auf ihre Besonderheiten; ist doch der Nullpunkt des vieldimensionalen Systems menschlicher Merkmale bei ihnen gewissermaßen nach unten verschoben. Daher muß eine systematische Analyse diese Gruppe auch einmal als Gruppe für sich betrachten und nicht nur als definierte „mindere" Abart der Majorität Gesunder. Doch soll diese Problematik der statistischen Norm hier nicht weiter ausgesponnen werden; sie führt in letzter Konsequenz zur Erstellung besonderer strafrechtlicher Normen.

Die horizontale Gliederung i. S. der Ursachenlehre gewinnt dadurch an Bedeutung, daß wir seit langem empirische Hinweise darauf haben, daß, je nach der speziellen Ätiologie, auch andersartige Hilfen indiziert sein können. Ohne Zweifel gibt es einen großen Anteil ererbter Debilität, der,

trotz der berechtigten Hervorhebung der Umwelteinflüsse auf die Intelligenz-Entwicklung, nicht unwichtig bleibt. Der methodisch schwierige Versuch einer Trennung von Erb- und Umweltvarianz hat die Interaktionseffekte beider noch nicht befriedigend ausklammern können. Mit Sicherheit ist aber die große milieubedingte Variabilität gerade des Merkmals Intelligenz festzustellen, so daß neben der Vererbung und natürlich der großen Kategorie der hirnorganisch-pathologischen Fälle (wir kennen fast 100 Ursachen dieser Art aus der prä-, peri- und postnatalen Periode) und den Chromosomenanomalien, von der Trisomie 21 bis zum XXX-Typus, heute die Wirkung eines sozio-ökonomisch ungünstigen, depravierenden, zu wenig anregenden, ja, entfaltungshemmenden Milieus in Familie, Schule und anderen Bezugsgruppen von niemandem ernsthaft als Mitursache bezweifelt werden kann. Die biosoziale Kumulation, d. h. das Zusammentreffen ererbter Minderbegabung mit einem erziehungsunfähigen, weil ebenfalls minderbegabten Elternteil oder -paar, wirkt hier potenzierend. Nature und nurture, Anlage und Förderung, verhalten sich interdependent. Es erscheint hoffnungsvoll, daß wir heute in der Psychodiagnostik bereits Meßinstrumente besitzen, die zumindest die Dichotomie organisch vs. ererbt aufdecken und die Zusammenstellung annähernd homogener Gruppen gestatten, deren sensumotorische, affektive, sprachliche und kognitive Differenzen jeweils andere Hilfen erfordern.

Zur Persönlichkeitseigenart Minderbegabter sollen nun, ohne weiter zu gliedern, einige Charakteristika genannt werden. Der gegenwärtige Stand der Intelligenz-Forschung erlaubt die Vermutung, daß bei Minderbegabten eine geringere Aufspaltung der Intelligenz-Struktur in einzelne Elementarfunktionen erfolgt als bei Normalen. Faktorenanalytisch läßt sich zeigen, daß mehr Varianz durch den g-Faktor, d. h. die Allgemeinintelligenz, aufgeklärt wird als bei der gesunden Gruppe, wo spezielle Faktoren bedeutsamer werden. Minderbegabte verfügen also wahrscheinlich über eine geringere Anzahl von enger zusammenhängenden Elementarfunktionen zur Problembewältigung, die sich gegenseitig weniger gut vertreten können, als Normale. Weitere Forschungen ergaben, daß, i. S. der *Piaget*schen Sequenzentheorie, der Minderbegabte in früheren Stadien der normalen Intelligenz-Entwicklung steckenbleibt; er überwindet oft nicht die Stufe des irreversiblen Denkens oder zumindest nicht die der konkreten Denkoperationen.

Seine Motivationsprozesse entbehren sehr oft des Abwägens der Motive, zu dem der Normalbegabte in der Lage ist, und erfolgen mehr im Sinne eines Kurzschließens der Motivationskette und in Form von „Kipp-Reaktionen", die schwer korrigierbar sind. An die Stelle der intrinsischen Motivation tritt die Außengerichtetheit; nicht die Lösung einer Aufgabe selber befriedigt, sondern allein die sekundäre Motivation durch Lob und Belohnung.

Am bedeutsamsten für unser Thema sind wohl die Besonderheiten des Lernens dieser Gruppe, die geradezu durch Lernschwäche ausgezeichnet ist. Schon der Beginn des Lernvorgangs, die Reizaufnahme und -verarbeitung, wird durch die mangelhafte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem, das Fehlen von Sinnbezügen sowie durch die größere Affektnähe aller intellektuellen Vorgänge behindert. Obwohl dann der Lernvorgang als solcher im Prinzip wie bei Normalbegabten erfolgt (d. h. daß z. B. die Konfiguration der Lernkurven ähnlich ist), bleiben die längere Lerndauer, also die Notwendigkeit häufiger Wiederholungen, die verminderte Fähigkeit zum Transfer (Übertragungslernen) und die Bindung an konkrete Sachverhalte als Charakteristika bestehen. Das probierende Versuch-Irrtum-Verhalten mit erhöhter Rigidität bleibt meistens sichtbar, während es beim Normalen als Hypothesenbildung nach innen in die Vorstellung verlegt werden kann. Auch mangelt es dem Minderbegabten an dem aktiven Suchen und Verarbeiten von Erfahrung. Mängel der Sprache, die durch ihre Begriffe Kristallisationspunkte des Denkvorgangs schafft und das Koordinieren und Abstrahieren ermöglicht, treten in Form von Kodierungs- und Dekodierungs-Defekten erschwerend hinzu. Im einzelnen lassen sich beim klassischen Konditionieren („mechanisches Dressurlernen") experimentell keine bedeutsamen Unterschiede zwischen Lernprozessen Normaler und Minderbegabter nachweisen, deutlich werden diese aber schon beim „instrumentellen Konditionieren" (bei dem der Erfolg in Form der erlebten Bedürfnisbefriedigung wesentlich wird) und beim Diskriminationslernen, d. h. dem Erlernen unterschiedlicher Bedeutung alternativer Reize. Auch die Bildung von „lern-sets", z. B. als Zunahme der Erkenntnis von Problem zu Problem durch Selektion von Teilen der Situation, wird viel seltener beobachtet. Die wesentliche Wechselwirkungsvariable für den Zusammenhang zwischen Intelligenz und Lernen bleibt aber die Zeit (*Kanter*). Das bedeutet auch, daß mit der Zunahme der benötigten Lernzeit die Unterschiede zwischen beiden Gruppen größer werden.

Daß auch das Sozialverhalten durch den intellektuellen Mangel erheblich beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand. Das Rollenverständnis und die Fähigkeit zur mitmenschlichen Einfühlung sind reduziert, und das nachweislich sehr ungünstige Selbstbild dieser Gruppe (*v. Bracken*) führt sehr oft zu Anpassungsstörungen, wie negativem Verhalten, kompensatorischen Handlungen (z. B. Suche nach Anerkennung im Rahmen krimineller Gruppen und folgender Ausbeutung durch diese) usw., auf die von der Umwelt i. S. eines Teufelskreises reagiert wird. Die größere Umweltabhängigkeit der Minderbegabten tut ein Übriges. Insgesamt läßt sich sagen, daß der IQ zwar mit steigendem Alter bei Debilen oft abnimmt, daß seine Bedeutung für die soziale Anpassung aber zugleich zurückgeht zugunsten anderer Variablen wie mitmenschlichen Bindungen und Persönlichkeitsmerkmalen (z. B. Affektsteuerung, Antrieb, Grundstimmung, Leistungsmotivation).

Das Berufsschicksal der Minderbegabten ist – abgesehen von den noch immer seltenen Fällen erfolgreicher Lehre oder den etwas häufigeren von beendetem Anlernverhältnis – durch flache Motivation, zufällige und oft falsche Berufswahl und durch eine große Frequenz des Arbeitsstellenwechsels ausgezeichnet, doch übersteigt diese Rate wohl nicht diejenige von Normalbegabten in ungelernten Berufen.

Die verspätete bzw. verlängerte Reifekrise soll abschließend zu diesem Kapitel genannt werden. Mit zwei Jahren Retardierung ist mindestens zu rechnen. (Das berechtigt jedoch nicht zur Gleichsetzung des Minderbegabten mit einem um zwei oder mehr Jahre jüngeren Normalbegabten!)

Zu Beginn des 3. Lebensjahrzehnts beginnt dann die Konsolidierung, Einordnung und Angleichung an die Normalbegabten, von denen die Minderbegabten sich dann, insgesamt gesehen, mit 25 Jahren nur noch wenig unterscheiden. Allerdings bleibt ihre Überrepräsentation in wenig differenzierten Berufen und damit die Belastung mit den charakteristischen Gefahrenquellen der mit diesen zusammenhängenden Subkultur bestehen. Wesentlich ist aber, daß minderbegabte Heranwachsende oder Jungtäter aus qualifizierteren Berufen mit möglicherweise auch günstigem familiären Hintergrund und optimalen Persönlichkeitsmerkmalen zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung völlig anders zu beurteilen sind als Minderbegabte gleicher IQ-Stufe mit jeweils ungünstigen Bedingungen auf den genannten Bereichen. Wie auch bei den Normalgesunden, so bestimmen vom dritten Lebensjahrzehnt ab der Beruf und die persönlichen Bindungen das Verhalten des Minderbegabten mehr als der meßbare IQ, außer in extremen Tieflagen.

Die Beziehungen zwischen Minderbegabung und Delinquenz lassen sich aus dem Gesagten ableiten, z. B. i. S. der *Goldstein*schen Kettenreaktion: Der Mangel an abstrakten Begriffen und an Normenverständnis führt zu begrenzter Anpassungsfähigkeit und diese zu verschiedenen Formen abnormen Verhaltens. Dabei könnte man einerseits unterstellen, daß die gleiche Persönlichkeitsstörung, die das Test- und Schulversagen bewirkt, auch zur Kriminalität führt (natürlich gemeinsam mit anderen Bedingungen), zumal Schule, Test und Sozialordnung für „Normale" gemacht und für die Minderbegabten nicht voll zugänglich oder zumindest nicht voll angemessen sind. Andererseits könnte man das intellektuelle Versagen selber und seine Folgen, z. B. die Außenseiterrolle in Schule und Gesellschaft, als Ursache für den Bruch im Lebenslauf und die Entwicklung kriminogener Züge annehmen, d. h. die soziale Deklassierung und die konkret ungünstigeren Lebenschancen in der beruflichen und privaten Sphäre.

Unabhängig von Kausalitätsfragen und vom Streit um nativistische vs. empiristische Determinanten für die Kriminalität Minderbegabter (hier sind umfangreiche, komplizierte, multivariante Versuchspläne mit größeren paral-

lelisierten Kontrollgruppen zur Klärung erforderlich) bleibt festzustellen, daß Sozialverhalten zum überwiegenden Teil erlernt wird. Die Vergröberung und Verzögerung im sozialen Verstehen z. B. von eigenen und fremden Rollen liegt bei minderbegabten Kriminellen immer vor. Das reduziert das Ursachenbündel natürlich nicht auf die allgemeine Intelligenz, da gerade soziales Verständnis und Handeln eng mit dem verbalen und konkreten Lernangebot der Umwelt zusammenhängen, und hier wird wieder der oft inferiore familiäre Hintergrund dieser auf gute und systematische Erziehung zu sozialem Verhalten besonders angewiesenen Gruppe ungünstig wirksam. Sie müßte besser, d. h. früher, intensiver und konsequenter wie auch mit mehr betonter mitmenschlicher Zuwendung und mit Verständnis erzogen und gebildet werden als Normale – und genau das Gegenteil ist in der Regel der Fall.

Das Wort von *Glueck*, daß das nicht-kriminelle Verhalten erlernt werden muß, erhellt die besonderen Schwierigkeiten. Regelverständnis, Differenzierung der Rollen, Identifizierung mit Vorbildern sind bei dieser Gruppe anders, vor allem gröber, fehlerhafter und verlangsamt. Hinzu tritt die Schwierigkeit, zu ritualisierten Formen mitmenschlicher Konfliktlösungen anstelle affektiver Ausbrüche zu kommen, wenn Minderbegabten das nicht modellhaft immer wieder im Selbsterleben lebensnah demonstriert wird. Andererseits droht ohne Zweifel mehr als bei Normalen die Gefahr der Chronifizierung entwicklungsbedingter Straftaten und Einstellungen wegen der Rigidität und der Perseverationstendenzen sowie der besonderen Schwierigkeiten beim Neu- und Umlernen. Diese wenigen Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Minderbegabung und Kriminalität mögen hier genügen.

Welche besonderen Forderungen ergeben sich aus allem für richterliche Maßnahmen gegenüber den Minderbegabten?

Zunächst soll betont werden, daß es auch bei Minderbegabten „typische Entwicklungstäter und Straftaten" gibt, bei denen die Entwicklungsphase und weniger der Intelligenz-Defekt als ausschlaggebend und verursachend angesehen werden müssen. Diese Prädeliktionszeiten liegen allerdings oft später, oder sie dauern länger als im Normalfall. Sicher sollte bei jedem debilen Täter dessen Intelligenz-Mangel beachtet werden, doch sollte die Möglichkeit, daß auch einmal Reifekrisen als solche im Vordergrund stehen können, nicht aus dem Auge verloren werden. Als Maxime sollte selbstverständlich auch über und hinter allen strafrechtlichen Entscheidungen bei Minderbegabten das bekannte *Wichern*-Wort stehen, daß es wichtiger sei, sich zu fragen, was *für* diesen jungen Menschen zu tun sei, als was nun *mit* ihm gemacht werden könne. Das verlangt aber ein Anknüpfen gerade an das individuell noch Vorhandene und Mögliche und nicht die Betonung allein des Defizits. Überhaupt sollten alle Rehabilitations- und Resozialisierungsmaßnahmen nicht nur die intellektuelle Leistung und die Berufsfähig-

keit als einzige Ziele sehen, obwohl es beide auch zu fördern gilt. Aber es gibt noch andere Seiten der menschlichen Persönlichkeit, die der Kultivierung würdig erscheinen und bei minderbegabten Straftätern nicht vergessen werden sollten, z. B. das gefühlsmäßige Erleben und Handeln im sozialen Bereich. Hier sollten wir uns vor allzu einseitigen Maßnahmen mit dem Blick auf die Arbeitswelt und das Leistungsprinzip hüten und eine im besten Sinne soziale Anpassung durch das Training in konkreten sozialen Situationen fördern.

Als allgemeine Richtlinie ergibt sich daraus die Ablehnung einer bloßen Simplifizierung und Monotonisierung von Maßnahmen jedweder Art. Vielmehr ist man versucht, genau das Gegenteil zu fordern, nämlich Differenzierung und Vielseitigkeit der Hilfen, verglichen mit denen für Normalbegabte. Das Prinzip der Selbsttätigkeit, des Lernens durch aktives Handeln (anstatt durch Belehrung oder gar Voraussetzung von Normen), die Heranziehung mehrerer Sinnesgebiete und häufiger Wiederholungen unter neuen Gesichtspunkten (zur Erleichterung und Anbahnung des Transfer), konkrete Reizangebote mit deutlichen Markierungen des Wesentlichen, also sorgfältige Ausschaltung der unwesentlichen und Hervorhebung der relevanten Teile sozialer Alltags- und Lernsituationen, Kultivierung des Prinzips der Belohnung und Anerkennungen, Anwendung lernpsychologischer Erkenntnisse im Rahmen sonderpädagogischer, schulischer und beruflicher Weiterförderung und schließlich auch systematische Formen des Neu- und Umlernens durch programmierte Unterweisung und Verhaltenstherapie erscheinen hier geboten, dagegen dürften analytische und gesprächstherapeutische Techniken die geringen sprachlichen und abstrakten Fähigkeiten dieser Gruppe im allgemeinen überfordern.

Hier tritt aber die Gefahr der „doppelten Isolierung" auf: Einmal ist der Proband bereits als Straftäter in eine Sonderstellung geraten, und jetzt wird er im Rahmen der jugendgerichtlichen Maßnahmen noch einmal von der Gruppe normalbegabter Straftäter isoliert. Das Problem liegt ähnlich wie bei der Frage nach der Eingliederung der Minderbegabten im Schulbereich (Gesamtschule, Berufsschule) und gleichzeitiger Sicherstellung der spezifischen, individuellen Hilfen. Am Arbeitsplatz, als Familienmitglied, als Glied der Gesellschaft „draußen" wird er wie alle anderen behandelt und gefordert; hier erhält er eine Sonderstellung in einem „Schonklima". Einerseits Forderung nach Differenzierung und damit verbunden Sonderbehandlung – andererseits die Notwendigkeit der Integration; dieses Problem erscheint gerade in der praktischen Betreuung Minderbegabter nicht gering.

Die ungenügende Erziehungsfähigkeit der Familie muß bei den meisten Angehörigen dieser Gruppe zusätzlich berücksichtigt werden: Sind die Eltern selber minderbegabt, dann drohen extreme Reaktionen i. S. übertriebener Strafen oder Verstoßung des Jugendlichen bzw. das Gegenteil, also

Bagatellisierung und Nichtbeachtung. Aber auch normalbegabten Eltern minderbegabter Straftäter fehlt sehr oft eine Abstufung ihrer erzieherischen Möglichkeiten. Gerade nach der Schulentlassung, die für diese anlehnungsbedürftigen, unselbständigen Täter einen raschen Anstieg der Kriminalitäts-Ziffer bringt (*Roestel*), erhält das Elternhaus große Bedeutung. Die Notwendigkeit, den Sinn einer Strafe oder einer Maßnahme zu verstehen, d. h. den Zusammenhang zwischen der Tat einerseits und der Reaktion der Gesellschaft andererseits einzusehen, erfordert weiterhin ein Minimum an Intelligenz, das natürlich bei offensichtlichem, konkretem Zusammenhang wirklich gering sein kann. Die Dauer der üblichen Verfahren und die andersartigen Erlebnisbestandteile des Taterlebens, des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung, bei der oft weder Menschen noch Dinge sichtbar sind, die am Tatort das Erlebnis prägten, erschweren aber die Einsicht in den Zusammenhang. Natürlich fehlt auch dem Minderbegabten meistens nicht ein Schuldgefühl bei der konkreten, unmittelbaren Schädigung eines Dritten. Man sollte die Schwierigkeiten der genannten Art jedoch nicht unterschätzen.

Daß Ermahnungen oder andere verbale, also symbolische Einwirkungsversuche in der HV, evtl. zwar ausdrucksmäßig adäquat beantwortet werden, aber dennoch überhaupt keine Wirkung zeigen, da der Minderbegabte sie entweder nicht verstanden und in der Vorstellung richtig realisiert hat, oder weil die Andersartigkeit einer späteren Versuchssituation mit der Situation der richterlichen Belehrung diese gar nicht aktualisiert, also die Verknüpfung, die wiederum ein Minimum an Abstraktionsfähigkeit verlangt, nicht hergestellt wird, ist bekannt. Oft wird deshalb der Minderbegabte als haltloser Psychopath eingestuft, obwohl es sich keineswegs primär um eine Anomalie des Gefühls- und Willenslebens handelt, sondern einfach um die Mangelhaftigkeit kognitiver Prozesse.

Aus den Bemerkungen zur Persönlichkeits-Struktur der Minderbegabten ergibt sich auch die Notwendigkeit, neben der groben Orientierung nach dem IQ die affektive Steuerungsfähigkeit, die milieuabhängige Entwicklung des Gewissens, z. B. i. S. der mitmenschlichen Rücksichtnahme, die Gefühlsartung und die Antriebsstruktur als wesentliche Determinanten in den Blick zu nehmen, nicht zuletzt auch das bisherige Schul- und Berufsschicksal. Die Wirkungen einer Jugendstrafe, auch der U-Haft, können bei dieser Gruppe ebenfalls besondere Kennzeichen tragen. Nicht selten wird die Isolierung, der Freiheitsentzug von dem von vornherein weniger freien und weniger freiheitsbedürftigen Minderbegabten als nicht so gravierend erlebt wie von anderen. (Es gibt auch, allerdings einzelne, Gegenbeispiele: Haftreaktionen aus mangelnder Einsicht in die Haftgründe oder aus fehlender Voraussicht der Wieder-Freilassung.) Das einfache Rollenspiel, die tägliche Routine des überschaubaren Tageslaufes, das Entfallen notwendiger selbständiger Entscheidung, die freundliche Zuwendung von Lehrern, Pfarrern, Ärzten und

anderen Erwachsenen lassen die Haft in mancher Hinsicht – subjektiv – geradezu für angemessen für ihn erscheinen, verglichen mit dem harten Berufsalltag der Leistungsgesellschaft, wenn nicht Hänseleien oder Mißverständnisse durch Mitgefangene oder Beamte stören. Auch bringt diese Art von Verurteilung paradoxerweise dem Minderbegabten subjektiv nicht ganz selten Gewinn an Geltung, zumal er die ungünstigen Folgen für spätere Zeiten weniger bedenkt angesichts seiner eingeengten Zeitperspektive mit dem Leben im Augenblick. Ein eventueller Strafmakel trifft ihn, den als Hilfsschüler seit der Schulzeit Deklassierten, ebenfalls weniger schwer, falls nicht das Milieu hierin klare Maßstäbe vermittelt hat. Bedenklicher als diese Wirkungen und die wegen des geringen Suggestions-Widerstandes recht große Gefahr der kriminellen Infektion erscheint mir aber, daß das Stagnieren der Entwicklung durch die Haftsituation den Minderbegabten viel deutlicher hospitalisiert als den Normalgesunden: die Verarmung der Umweltsituation in der Haft, die Isolierung von neuen, sozialisationsfördernden Beziehungen, das geringe Erfahrungsangebot lassen die Entwicklung unterbrechen oder gar beenden. Der Minderbegabte, vor allem derjenige aus ungünstigem Milieu – und dieser tritt ja vor allem als Straftäter auf –, wird daher durch die Strafhaft sicher mehr geschädigt als gefördert, es sei denn, der Vollzug würde spezielle Einrichtungen für diese Gruppe bereitstellen können.

Wenn überhaupt dem minderbegabten Straftäter geholfen werden soll, dann kann es sich nur um das Nachholen oder Vollenden der Erziehung handeln. Darauf sollte jede Entscheidung abgestellt sein.

Die „erzieherische Wirkung der Jugendstrafe" i. S. des § 18 JGG ist, jedenfalls unter den gegenwärtigen Bedingungen, nicht nur ein sprachliches Paradoxon, sondern eine Illusion. Wenn jeder unreife Jugendliche oder Heranwachsende das Recht auf Erziehung hat, dann muß auch der länger unreife und erziehungsbedürftige Minderbegabte das Recht haben, zum „Wohlverhalten" gefördert zu werden, und zwar im Sinne einer Anpassung, die subjektiv befriedigt und nicht neurotisiert. Das Training dieser Verhaltensweisen kann aber sicher nicht in der Strafhaft bisheriger Art erfolgen, und die Rückfallquoten sprechen eine allzu deutliche Sprache.

Erziehungsmängel können eigentlich nur durch Erziehungsmaßregeln behoben werden. Daneben treten, allenfalls bei vorhandenem Unrechtsbewußtsein, die Zuchtmittel, deren Wirkungen als kurze, harte Maßnahmen aber wohl überschätzt werden, wenn man auf Selbstbesinnung dieser durch Unselbständigkeit, Mangel an Selbstkritik und Selbsteinsicht auffallenden Täter hofft. Auch hier müßten gezielte, spezielle Hilfen von außen kommen. Überhaupt erscheint die Forderung nach speziellen, aktiven Methoden im Arrest- und Strafvollzug durch Differenzierung in Gruppen, individualisierende Vollzugspläne, konkrete, progressive Belohnungssysteme

usw. geboten. All das setzt voraus, daß diagnostische, sonderpädagogische und therapeutische Experten und Methoden erprobt und gegebenenfalls modifiziert eingeführt werden.

Das heute allgemein noch verbreitete und undifferenzierte Vorgehen entspricht nicht mehr dem Stand unseres Wissens um die Besonderheiten dieser Gruppe von Straftätern. Während im Bildungswesen während der letzten Jahrzehnte beachtliche Leistungen in Form von Forschungsvorhaben (s. dazu u. a. die Veröffentlichungen des Deutschen Bildungsrates und der Bundesanstalt für Arbeit) sowie in Form neuer Bildungswege und -stätten für diese Gruppe erbracht worden sind, blieb in der Strafrechtspflege alles beim alten. Die Erkenntnis sollte sich aber auch hier endlich durchsetzen, daß Minderbegabte nicht als „Normale" mit einem Defizit an Denkfähigkeit und Moral angesehen werden können, sondern als eine besondere Existenzform des Menschen in unserer auf Intelligenzleistung angelegten Gesellschaft, deren Orientierung am Normalbegabten – auch im Strafrecht – den Minderbegabten als *ens adiuvandum*, als in erster Linie der Hilfe bedürftiges Wesen, erscheinen läßt.

LITERATUR:

BLEIDICK, U.: Hilfsschulkind. In: HEESE, G. u. H. WEGENER (Hrsg.): ENZYKLOP. Hdb. d. Sonderpäd. und ihrer Grenzgebiete. Berlin 1969.

BUSCH, M.: Kriminalpädagogik. In: HEESE, G. u. H. WEGENER, a. a. O.

von BRACKEN, H.: Entwicklungsgestörte Jugendliche. 2. Auflage, München 1966.

von BRACKEN, H.: Behinderte Kinder in der Sicht ihrer Mitmenschen. Ber. XXV. Kongr. Dtsch. Ges. f. Psych. (Hrsg. MERZ, F.) Göttingen 1967.

CLAUSEN, J.: Ability structure and subgroups in mental retardation. Washington: Spartan Books 1966.

GLUECK, Sh. (Ed.): The Problem of Delinquency. Boston: Houghton Mifflin Comp., 1959.

HÖHN, E.: Social position of ment. def. children in groups of normal children. Ber. VII. Congr. Intern. Ass. Appl. Psychol., London 1955.

KANTER, G. O.: Exp. Untersuchungen z. Problem d. Lernbehinderung bei Sonderschülern. Heilpäd. Forschung, Beih. 1, Marburg 1967.

KLAUER, K. J.: Berufs- und Lebensbewährung ehem. Hilfsschulkinder. Berlin 1963.

LÜER, G.: Multivariate Analysen des Testverhaltens familiär schws., exogen schws. und mongolider Kinder. Diss. Kiel 1966.

MOLLENHAUER, W.: Resozialisierung entlassener jgdl. Strafgefangener. In: HEESE, G. u. H. WEGENER, a. a. O.

SCHRÖDER, G.: Lernversuche an schwachs. Kindern. Hausarbeit z. Dipl.-Vorprüfung. Hbg. 1964 (Unveröffentl.).

SIEVERTS, R.: Jugendkriminalität. In: HEESE, G. u. H. WEGENER, a. a. O.

STRAUSS, A. A. and LEHTINEN, E.: Psychopathology and Educ. of the brain-injured Child. New York: Grune and Stratton, 1947.

THOMAE, H. und SCHMIDT, H. D.: Psychol. Aspekte der Schuldfähigkeit. In: Hdb. d. Psychol., Bd. 11 (Hrsg. U. Undeutsch), Göttingen 1967.

WEGENER, H.: Der „vorzeitige Abschluß der Entwicklung bei minderbegabt. Straftätern". Mschr. Krim. 43, 3/4 (1960).

WEGENER, H.: Die Rehabilitation der Schwachbegabten. München-Basel 1963.

WEGENER, H.: Der Sozialisationsprozeß bei intell. Minderbegabten. In: WURZBACHER, G. (Hrsg.): Der Mensch als soziales und personales Wesen, Stuttgart 1963.

WEGENER, H.: Die Minderbegabten und ihre sonderpädag. Förderung. In: ROTH, H. (Hrsg.): Begabung und Lernen. Stuttgart 1969.

WEGENER, H.: Beobachtungen über die seel. Entwicklung Debiler in Pubertät und Adoleszenz. In: SCHENCK-DANZINGER, L. u. H. THOMAE: Gegenwartsprobleme der Entwicklungspsychologie. Göttingen 1963.

WEWETZER, K. H.: Das hirngeschädigte Kind. Stuttgart 1959.

ARBEITSKREIS IV

SOZIALISATION UND FREIHEITSENTZUG

Leitung: Dr. phil. K. *Rehbein*, Referent für Öffentliche Erziehung beim Landesjugendamt Rheinland, Köln

Referenten: Dr. jur. R. *Werner*, Direktor des Rheinischen Landesjugendheims Abtshof, Hennef/Sieg

RegDirektor Dr. phil. M. *Busch*, Leiter der Jugendstrafanstalt, Wiesbaden

FREIHEIT UND GRENZEN DER FREIHEIT IN DER ÖFFENTLICHEN ERZIEHUNG

Referat von R. *Werner*

I.

Ich setzte voraus, daß wir unter dem Begriff „Freiheit" im Zusammenhang mit unserem Thema alle etwa das gleiche verstehen – wobei mir dabei schon Zweifel kommen.

„Sozialisation" bedeutet bereits Freiheitsbeschränkung. Der Übergang vom „frei" schweifenden, in „paradiesischer" Ungebundenheit lebenden Individuum zur menschlichen Gemeinschaft setzte den Verzicht auf ein Stück „Freiheit" (der Freiheit des wilden Tieres) voraus: Er verlangte den Verzicht auf mancherlei Wünsche aus dem Triebleben zugunsten der Notwendigkeiten, die sich aus dem Zusammenleben mit anderen ergeben.

„Jedes Kind beginnt sein Leben als asoziales Wesen" [1]; es hat in wenigen Jahren eine Entwicklung nachzuholen, die die Menschheit in einem Lernprozeß von tausenden von Generationen vollzog: die Entwicklung von einem primitiven Zustand des Bestehens auf unmittelbare Erfüllung seiner Triebwünsche ohne Rücksicht auf die Wünsche und Forderungen der Umwelt zu dem, was ich mit *Aichhorn* als Kulturfähigkeit bezeichnen möchte, das ist die Fähigkeit, an der Kulturgemeinschaft seiner Zeit teilhaben zu können. Diese Aufgabe kann kein Kind von sich aus allein erfüllen. Es bedarf dazu der Erziehung.

Wir haben es in unserer Arbeit mit jungen Menschen zu tun, bei denen die Erziehung, d. h. die Einflußnahme der Erwachsenen – aus was für Gründen auch immer –, versagt hat. Es ist nicht gelungen, ihnen die ihrer Altersstufe normal entsprechende Kulturfähigkeit zu vermitteln. In der großen Mehrzahl haben sie infolge von Erziehungsnotständen ihre Anlagen und Fähigkeiten nicht zur Entwicklung und Entfaltung bringen können. So sind deutliche Differenzen in körperlicher, geistiger oder sozialer Entwicklung zwischen dem Stand, den diese Jugendlichen erreicht haben,

und dem, der ihren tatsächlichen Fähigkeiten und ihrem Alter bei normalem Erziehungsverlauf entsprechen würde, festzustellen. Wir bezeichnen diesen Zustand als Verwahrlosung [2].

Unsere Aufgabe besteht in einem Nachholen der Entwicklungsrückstände, -verzögerungen oder -schädigungen. Vielfach handelt es sich also nicht um „Resozialisierung", sondern um die Entwicklung aus dem Zustand der Asozialität in den der Fähigkeit, sich innerhalb der Sozialität zu behaupten. Das kann nicht gleichbedeutend mit kritikloser Anpassung sein, sondern bedeutet die Fähigkeit, in Selbstachtung und ohne Verletzung menschlicher Würde mit den Realitäten des Lebens fertigwerden zu können, wie es sich für den einzelnen innerhalb der Gemeinschaft und der Gesellschaft, in der er steht, darbietet, und schließt die Möglichkeit eigener Entscheidungen auf Grund eigener Urteilsfähigkeit ebenso ein wie die Mitwirkung an der Fortentwicklung der Umwelt nach Interesse, Neigung und Fähigkeit.

Einen Zustand zu erreichen, der im Rahmen der persönlichen Anlagen und Möglichkeiten optimale Lebens- und Glückschancen bietet, dazu „erzogen" zu werden – darauf hat jeder junge Mensch ein Recht, und zwar ein natürliches, vorkonstitutionelles Recht. Es ist ausdrücklich bestätigt im Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und im § 1 JWG: Hier wird nicht nur der Anspruch des Kindes auf Erziehung zur „leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit" erklärt, sondern auch eine *Garantie* des Staates für die Erfüllung dieses Anspruches übernommen, eine Art Ausfallsbürgschaft: „Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt ... öffentliche Jugendhilfe ein."

II.

Der damit der öffentlichen Jugendhilfe erteilte Auftrag unterscheidet sich im Endziel der Resozialisierung (oder Sozialisierung) nicht von dem Erziehungsauftrag, der für den Jugendstrafvollzug in § 91 JGG ausgesprochen ist. Verschieden ist aber der Ansatzpunkt: Während die Jugendstrafe die Reaktion der Gesellschaft auf die Verletzung ihrer Gesetze ist, geht die öffentliche Erziehung von dem *Recht des Jugendlichen*, das ihm nicht erfüllt wurde, aus. Aus diesen verschiedenen Ansatzpunkten ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Nuancierungen. Insbesondere zeigt sich das darin, daß das JGG die Jugendstrafe im § 17 ausdrücklich mit *Freiheitsentzug* verbindet.

Der öffentlichen Erziehungshilfe dagegen ist der Freiheitsentzug grundsätzlich fremd.

Leider erfährt der Grundsatz aber Einschränkungen, die sich unvermeidlich aus dem Spannungsverhältnis zwischen Ziel und Realität ergeben. Wenn ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe sich als nicht ausreichend

für die Behebung von Erziehungs-Versäumnissen erweisen, *zwingt* die gestellte Aufgabe zu *stationärer* Behandlung. Auch dabei handelt es sich primär nicht um einen Eingriff in die Freiheit, sondern um eine *Leistung* des Staates, die auf dem Recht auf Erziehung beruht und im wohlverstandenen Interesse des geschädigten oder gefährdeten Jugendlichen erfolgt. Der Minderjährige hat gegebenenfalls sogar darauf einen öffentlich-rechtlichen Anspruch [3]. Die Problematik ergibt sich aber daraus, daß gerade der Zustand des Minderjährigen, der die Hilfeleistung erforderlich macht, eben die sogenannte „Verwahrlosung", verhindert, daß er seine Gefährdung oder seine Rückstände erkennen und daß er sein wahres Wohl und Interesse begreifen kann. So empfindet er selbst in den meisten Fällen zunächst nicht Hilfe, sondern nur Freiheitsentzug, Unterdrückung, ein Übel.

Hier liegt der grundlegende Unterschied zwischen dem Erziehungsheim und der Klinik oder dem Krankenhaus: Beide Einrichtungen wollen dem Kranken, Behinderten, Geschädigten zur Gesundheit helfen. Der Patient sucht das Krankenhaus auf, weil er unter seiner Krankheit leidet, er ist begierig auf die Ratschläge der Ärzte. Der Verwahrloste dagegen klammert sich an seinen Zustand, er glaubt, daß er genauso, wie er ist, in Ordnung ist und daß die Welt genauso ist wie das verzerrte Bild, das er von ihr kennt. Er wehrt sich zunächst gegen jede Veränderung, die ihn verunsichert, und schon gar gegen alles, was Erziehung heißt.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen in der Person des Minderjährigen gegeben sind, dann *kann* dieser nicht in der Lage sein, selbst zu erkennen, was für ihn wichtig und notwendig ist. Die *Verantwortung*, die die öffentliche Erziehung übernommen hat, kann alsdann nicht den Weg des geringsten Widerstandes gehen und ihn uneingeschränkt nach seinen Wünschen entscheiden lassen. Sie muß notfalls ihre wohlüberlegten pädagogischen Hilfen auch gegen den Willen oder Widerstand des Betroffenen einleiten und durchsetzen [4]. Es wäre unverantwortlich, einen in Gefahr befindlichen Jugendlichen etwa aus Gründen „demokratischer Optik" seinem Schicksal zu überlassen.

Das bedeutet: Da der Verwahrloste in vielen Fällen durch Worte und Belehrungen nicht erreicht oder überzeugt werden kann, muß er gegebenenfalls unter Eingriff in seine Freiheit mit Alternativen zu seinem bisherigen Leben und Verhalten konfrontiert werden – in der Hoffnung, daß Erlebnis und Realitäten ihn überzeugen können. Solche Alternativen müssen ihm überhaupt erst sichtbar gemacht werden; nur damit wird ihm die Freiheit der Entscheidung ermöglicht.

III.

Das normale Leben im Heim kennt keinen Freiheitsentzug. Im Bewußtsein der Risiken, die mit Entweichungen für den Minderjährigen selbst und für seine Umwelt verbunden sein können, hat z. B. das Landesjugendamt

Rheinland in einer Verfügung vom 5. 7. 65 ausdrücklich festgestellt: „Mit dem Wesen des Erziehungsheims ist es nicht vereinbar, Minderjährige so einzuschließen, daß über einen längeren Zeitraum eine Entweichung verhindert wird."

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in einem Urteil vom 21. 3. 1968, in dem es sich um den Ersatz von Schäden handelte, den aus Heimen entwichene Jugendliche angerichtet hatten, erklärt: „Den Fürsorgezöglingen konnte die Beklagte (der Landeswohlfahrtsverband H) nicht die Freiheit entziehen, um ein Entweichen zu verhindern" [5]. Auch zeitweiliger Freiheitsentzug, der früher z. B. für die Aufnahmezeit vielfach für erforderlich gehalten wurde, ist mehr und mehr abgebaut worden. Ich kann heute sagen, daß etwa in meinem Heim – aber nicht nur hier – für den Jugendlichen sicher keine größeren freiheitlichen Beschränkungen bestehen, als sie in jeder normalen, um das Wohl der Kinder besorgten Familie selbstverständlich sind. Es gehört nicht zu meinem Thema, die in meinem Heim entstandenen Formen des Zusammenlebens und Aufeinandereinwirkens zwischen Jungen und ihren Erziehern im einzelnen zu schildern. Es ist Resozialisierung *ohne* Entzug der Freiheit.

IV.

Dabei aber stoßen wir auf Grenzen: Erfahrung und Beobachtung durch viele Jahre zeigen, daß trotz aller Bemühungen, trotz der Verbesserung vieler Bedingungen und anderer Veränderungen ziemlich konstant im Heim mit einem Satz von ca. 10 bis 15 % der jeweils im Heim befindlichen Jugendlichen gerechnet werden muß, die durch uns nicht erreicht werden können, die ablehnend bleiben und oft auch sich laufend durch Entweichungen entziehen. Unter den 10 bis 15 % befinden sich sicher „Unerziehbare". Daß es sie gibt, kann nicht bezweifelt werden. *Stutte* ist in seiner Untersuchung über die „Grenzen der Sozialpädagogik" [6] auf diese Frage eingegangen. Er nennt zahlreiche Ursachen, auf denen die Unerziehbarkeit beruhen kann: endogene Psychosen, Schwachsinn, Epilepsie, Hirnschädigungen, Enzephalopathien, seelische Traumatisierungen und Mangelzustände, psychosomatische Reifestörungen, anlagemäßige Charakterabartigkeiten usw.

So einleuchtend und unbestreitbar das ist, hilft es uns in der Praxis nicht allzuviel. Wer kann mit Sicherheit feststellen, ob im einzelnen Menschen sich ein vorhandenes Manko nicht doch noch aufholen läßt? Gerade im Reifealter erleben wir unerwartete Nachreifeprozesse.

V.

Mit Sicherheit können wir daher nur sagen, daß es einen Kreis von Jugendlichen gibt, der mit *unseren* Mitteln in *unserem* Heim offensichtlich nicht von einer Fehlhaltung abzubringen ist. Was ist hier zu tun? In Ein-

zelfällen kann in Übereinkunft mit befreundeten Heimen versucht werden, solche Jugendliche auszutauschen – in der Hoffnung, daß im anderen Heim vielleicht irgend jemand einen besseren Zugang zu dem Jugendlichen findet. Es ist immer ein schwerer Entschluß, einen solchen Jungen abzugeben. In manchen Fällen, wo die Problematik allzu deutlich unlösbar erscheint, ist es auch nicht angebracht.

Jeder, der in der Heimerziehung steht, wird von „unlösbaren" Fällen berichten können. Welche Alternativen sind sichtbar?

1. Es wäre zunächst an ein heilpädagogisches Heim mit gezielter Therapie zu denken. Aber diese Sorgenkinder nimmt uns keines der wenigen bestehenden heilpädagogischen Heime ab. Sie erfüllen die Grundbedingungen für die Aufnahme nicht: sie haben in aller Regel keinen Intelligenzquotienten von 100, sondern liegen weit darunter. Auch von Erziehungsbereitschaft kann man kaum sprechen.

2. Ist die Wohngemeinschaft eine Alternative? Mit wieviel Optimismus, manchem Idealismus und menschlicher Hingabe und mit wieviel Kritikfreudigkeit an der Heimerziehung haben sich Kollektive und Kommunen für aus den Heimen entwichene Jugendliche gebildet (wobei die entwichenen Jungen keineswegs immer zu den o. g. 10 bis 15 % zählten, sondern zum Teil auch einfach aus Labilität oder Dummheit glaubten, einen guten Tausch machen und den Anforderungen des Heimes ausweichen zu können). Hier sollte jeder frei seinen Bedürfnissen entsprechend leben. Man nahm an, das bloße Zusammenhausen Verwahrloster würde sie sozialisieren, vielleicht sogar für politische Zwecke disziplinieren.

Die bisherigen Ergebnisse sind bekannt, wenn auch oft mit einem Schweigen darüber hinweggegangen wird, das im Kontrast zu dem bei den Neugründungen verursachten Lärm steht. In der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" berichtete Vilmar *Sturm* über eins der am besten geplanten, sehr progressiv von psychologischen Fachleuten geleiteten und als Modellmaßnahme anerkannten Kollektive[7]. Sie bezeichnete es als „Abenteuer": Ich zitiere in Auszügen: „Die Zöglinge sind in einem Grade verwahrlost, der die schlimmsten Vorstellungen übersteigt. Sie sind auch bei noch soviel Hilfe nicht in der Lage, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen." Frau *Sturm* schildert die Unfähigkeit der Jugendlichen, sich in irgendeinen üblichen Arbeitsgang einzuordnen: „Ein Arbeitsbeginn am Morgen ist vollkommen utopisch." „Ihre Reaktionen sind unvorstellbar." „Das Gefühlsleben dieser zehn jungen Leute ist gestört, wahrscheinlich von Kindheit an." Sie erklärt weiter: „Die Institutionen, die notwendigerweise und ihrem Wesen nach Freiheit entziehen, haben versagt. Die Gewährung von Freiheit aber, wie sie in diesem Kollektiv versucht wird, scheint zu einer Art subventioniertem Hordendasein zu führen."

Frau *Sturm* kommt zu dem Schluß, es komme darauf an, „Jugendliche zusammenzuführen, von denen man sich ein solches Gruppenbewußtsein erhoffen kann. Sie müssen ‚kollektivfähig' sein."

Ich schließe keineswegs aus, daß gut geleitete Wohngemeinschaften für manche heute in Heimen geförderte Jugendliche nützlich sein können. Für die im Heim „unlösbaren" Fälle aber sind sie leider keine Alternative. Denn: Ich fürchte, diese neue Bedingung: Kollektivfähigkeit erfüllen gerade unsere Sorgenkinder auch nicht.

3. Und wie verhält sich eine freie, antiautoritäre Schule zu diesem Problem? Alexander S. *Neill* sagt: „Ich würde heute einen ausgesprochenen Rowdy nicht mehr hierbehalten und ihn jahrelang die anderen tyrannisieren lassen." Mit Recht wünscht sich Andreas *Mehringer*, Alexander S. *Neill* fragen zu dürfen, was er denn mit den Rowdies tun würde . . .[8].

Ergebnis: Der Kreis der schwierigsten, der unerziehbaren oder scheinbar unerziehbaren Randfälle bleibt übrig für das „normale" Erziehungsheim, das nicht aussucht, das keine Aufnahmebedingungen stellt, sondern in *jedem* Fall nach besten Kräften zu helfen versucht.

Die Verantwortung der öffentlichen Erziehung besteht auch gegenüber den schwierigsten und am stärksten Geschädigten. Sie kann nicht delegiert werden – auch nicht auf die Jugendlichen selbst.

Das bedeutet aber auch, daß die Heimerziehung nie hundertprozentige Lösungen oder Erfolge wird aufweisen können. Sie ist ein Randgebiet des Sozialen, Pädagogischen, Psychologischen und Soziologischen, das immer Angriffspunkte bieten wird und wo sich immer neue ungelöste Probleme ergeben werden.

VI.

Wenn wir nicht den bequemen Weg gehen wollen, uns auf die Einsichtsfähigen, die Willigen und Ansprechbaren zu beschränken, kommen wir mit den Methoden des Heimlebens in Freiheit allein nicht aus. Für die Grenzfälle ist es unvermeidlich, notfalls Maßnahmen anzuwenden, die stärkere Beschränkung oder Entzug der Freiheit beinhalten.

Hierfür gibt es im Heim begrenzte Möglichkeiten:

1. Es gibt die sogenannte „geschlossene Gruppe": eine Gruppe, in die Jugendliche verlegt werden, die in der Gemeinschaft ihrer offenen Stammgruppe nicht ohne Gefahr für ihre Gruppenkameraden zu halten sind. Es handelt sich in der Mehrzahl um Jugendliche, die den Versuchungen der Freiheit nicht gewachsen sind und durch Entweichungen nicht zu der ruhigen und stetigen Entwicklung kommen, wie sie für sie erforderlich ist. Manche müssen, um aus blinder Verbohrtheit aufzuwachen, überhaupt erst einmal zum Zuhören, zum Augen-Öffnen gezwungen werden. In dieser Gruppe sind die Türen nachts geschlossen, tagsüber sind die Jungen in

einem besonderen kleinen Arbeitsbetrieb mit vielseitigen Beschäftigungsmöglichkeiten unter besonders geeigneter Leitung tätig. Während der Zeit auf der geschlossenen Gruppe hält außer den Erziehern, die diese Gruppe leiten, der Gruppenerzieher der Stammgruppe besondere Verbindung mit dem Jungen. Der Psychologe des Heims hat hier eine besondere Aufgabe. In intensiver Zuwendung wird versucht, Zugang zu den Jugendlichen zu finden, ihr Fehlverhalten und ihre Konflikte gemeinsam mit ihnen zu verarbeiten und ihre Impulse zu wecken. In der Regel gelingt es, die Konflikte und Spannungen nach einigen Tagen oder 1 bis 2 Wochen zu lösen. Problematisch wird es, wenn, wie in den beiden oben erwähnten Fällen, mehrere Versuche der Verlegung auf normale freie Gruppen immer sofort scheitern, so daß man schließlich kaum einen anderen Weg als den einer längeren Bewahrung mehr sieht.

Im übrigen ist der Freiheitsentzug auf dieser Gruppe nur begrenzt: Die Jungen haben keinen freien Ausgang, andererseits aber nehmen sie verstärkt an Sport und Schwimmen teil und erfüllen auch Aufgaben außerhalb des geschlossenen Bereichs. Zudem ist die Abgrenzung dieses Bereichs nicht so, daß sie Entweichungen unmöglich machen würde, sie stellt lediglich eine gewisse Hemmung dar.

2. Neben dieser geschlossenen Gruppe als einer freiheitseinschränkenden erzieherischen Maßnahme gibt es in meinem Heim aber auch die Möglichkeit einer Isolierung, für die mehrere nach reinen Sicherheitsgesichtspunkten gebaute feste Zellen zur Verfügung stehen. Hiervon wird ausschließlich Gebrauch gemacht, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis es erfordert: Ein Junge, der etwa tagelang sich irgendwo im Untergrund herumgetrieben hat, kann nach unseren Erfahrungen nicht sofort in seine Gruppengemeinschaft zurückkehren, ehe er ärztlich untersucht ist, und zwar insbesondere auf Ungeziefer oder ansteckende Krankheiten. In solchen Fällen bleibt nichts übrig, als daß der Junge bis zu seiner unverzüglich erfolgenden Vorstellung beim Arzt mit der Isolierung vorliebnimmt.

Darüber hinaus findet die Isolierung nur dann Anwendung, wenn ein Jugendlicher in einen Ausnahmezustand gerät, in dem er sich und andere unmittelbar gefährden könnte. Das kommt selten vor, die *Möglichkeit* der Isolierung muß aber nach meiner Erfahrung dann bestehen. Für die Isolierung ist jeweils speziell ein Erzieher eingeteilt. Auch hier werden die Jugendlichen nicht allein gelassen.

3. Nicht mehr verwendet wird Freiheitsentzug in Form von Arrest als Strafe. Auf Wunsch des Landesjugendamtes Rheinland wird darauf seit mehreren Monaten völlig verzichtet. Die Durchführung dieses Versuches hat bisher zu Schwierigkeiten geführt. Trotzdem habe ich persönlich Zweifel, ob man die *Möglichkeit* einer für den Betroffenen und für die gesamte Gemeinschaft seiner Kameraden sichtbaren Bestrafung, wie sie im

Heim wohl nur durch Arrest erfolgen kann, vollkommen ausschließen sollte. Es ist selbstverständlich, daß (wie es auch vorher war) in jedem Fall eine solche Bestrafung sehr sorgfältig geprüft werden muß. Es kann aber wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die Strafe innerhalb der Erziehung einen Raum hat [9]. Es gibt Fälle, wo es angebracht ist und den Realitäten des Lebens besser entspricht, wenn auf ein Fehlverhalten *unmittelbar* und *sichtbar* reagiert wird: etwa wenn ein Jugendlicher einen Ausgang zu einer strafbaren Handlung benutzt. Das kann eine Sache sein, die ihn nicht nur selbst angeht, sondern die die gesamte Heimgemeinschaft erheblich schädigt. Selbst wenn die Tat durch eine jugendgerichtliche Maßnahme geahndet wird, so geschieht das in aller Regel erst nach Monaten, so daß von einer erzieherischen Wirkung kaum noch die Rede sein kann.

Ich will die erzieherische Wirkung einer solchen Strafmaßnahme sicher nicht überschätzen. Es ist daher Voraussetzung, daß sie im Hinblick auf die Persönlichkeit des Betroffenen sehr genau überlegt wird. Es sind aber in geeigneten Fällen auch deutlich positive pädagogische Auswirkungen eines kurzfristigen Freiheitsentzuges solcher Art festzustellen. Er kann einen heilsamen Beruhigungs- und Besinnungseffekt haben und nicht nur eine Warnung deutlich machen, sondern auch zu intensiveren Reflexionen führen.

VII.

Die Möglichkeiten der Beschränkung oder des Entzuges der Freiheit als erzieherische Maßnahme innerhalb der Heimerziehung stellen jedoch für den unansprechbaren Rest der 10 bis 15 % keine entscheidende Lösung dar. Wenn in der Heimerziehung nicht ansprechbare oder den Anforderungen der Heimerziehung nicht gewachsene Jugendliche strafbare Handlungen begehen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als sie dem Jugendstrafvollzug zuzuführen, der ja auch seine erzieherischen Aufgaben hat. Das gilt aber nur für diejenigen, bei denen die Möglichkeiten der Heimerziehung nach ernsthafter Prüfung als erschöpft angesehen werden müssen. Auch bei schwerwiegenderen Straftaten sind wir bemüht – und durch das Verständnis der Jugendrichter in aller Regel mit Erfolg –, auch unvermeidliche Jugendstrafen auf Bewährung ausgesetzt zu erhalten, so daß die Erziehung im Heim keine Unterbrechung erleiden muß. Etwa 25 % der Jugendlichen des Heimes stehen aufgrund der Straftaten, die sie vor der Heimeinweisung begangen haben, unter Bewährung. Die Zahl der Bewährungswiderrufe ist sehr gering.

Auch bei denen aber, für die man mit den Mitteln des Heimes Möglichkeiten nicht mehr sieht, bedeutet eine Abgabe in den Jugendstrafvollzug nicht, daß sie aufgegeben werden. Mir sind eine ganze Reihe von Fällen bekannt, in denen Jugendliche erst in der Jugendstrafanstalt erkannten, was das Heim für sie gewollt hatte, die nun den Strafvollzug in der richtigen Weise verarbeiteten und nach ihrer Entlassung wieder in der Frei-

heit Fuß faßten – z. T. aber noch nach Jahren immer wieder einmal mit dem Heim Verbindung aufnehmen und Dankbarkeit erkennen lassen. Aus meiner Tätigkeit in der Jugendstrafanstalt Rockenberg kenne ich Fälle, die nach jeder Prognosetafel der Welt als hoffnungslos bezeichnet worden wären und die im weiteren Verlauf ihres Lebens doch befriedigende Erfolge erreichten. Auch *Schaffstein* stellt in seinem Aufsatz „Die Bemessung der Jugendstrafe" fest, daß die Verbüßung einer Jugendstrafe bei hinreichender Dauer „selbst bei mangelhafter Ausstattung des Vollzuges noch eine offenbar nicht geringe resozialisierende Wirkung" hat [10].

Zusammenfassung:

1. Sozialisation erfolgt nur auf dem Wege über Erziehung.
2. Jedes Kind hat ein Recht auf eine Erziehung, die seine Anlagen und Fähigkeiten voll entwickelt.
3. Dieses Recht wird von der staatlichen Gemeinschaft garantiert. Sie ist verpflichtet, es für den Benachteiligten notfalls unter Eingriff in seine Freiheit zu verwirklichen.
4. Die den Heimen der öffentlichen Erziehung damit gestellte Aufgabe, Gefährdete zur Freiheit unter eigener Verantwortung zu erziehen, kann nur Erfolg haben, wenn sie dem Jugendlichen weiten Spielraum zu Ausbildung, Übung und Erprobung seiner Kräfte gewährt. Daher: Freiheit, soweit wie möglich.
5. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug sind nur dort gerechtfertigt, wo sie für die Entwicklung und Sicherung dauernder Freiheitsfähigkeit unerläßlich sind. Ist ein Jugendlicher so stark verwahrlost, daß er den Grad seiner Benachteiligung selbst nicht mehr zu erkennen vermag, müssen ihm nach Erschöpfung anderer Mittel bessere Alternativen zu seinem bisherigen Verhalten notfalls auch gegen seinen Willen sichtbar und erlebbar zugänglich gemacht werden. Daher: Beschränkungen und Entzug der Freiheit nur soweit wie notwendig, um die gestellte Aufgabe zu erfüllen.
6. Schicksal und Zukunft erziehungsbenachteiligter junger Menschen für Experimente zu mißbrauchen und sie Ideologien zu opfern, die sie selbst nicht in freier Entscheidung beurteilen können, ist unverantwortlich.
7. Wie weit Freiheit in der Erziehung gewährt werden kann oder wie weit Freiheitsentzug im Einzelfall erforderlich wird, kann nur von der Persönlichkeit des einzelnen Jugendlichen und seinen erzieherischen Bedürfnissen abhängig gemacht werden, es ist eine Sache der Indikation, nicht der Ideologie.

ANMERKUNGEN:

[1] August Aichhorn, Verwahrloste Jugend. 3. Aufl., Berlin 1951, S. 9.

[2] Eingehende Darstellung zum Begriff der Verwahrlosung bei Jans-Happe, Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar. Köln 1963. Anm. 7 zu S. 64.

[3] Friedrich Schaffstein, Jugendhilfe und Jugendrecht, in: Goltdammers Archiv für Strafrecht, Heft 5/1971.

[4] Robert Werner, Der Weg zu demokratischen Lebensformen im Heim. In: Demokratische Heimerziehung, Heft 4 der Wissenschaftlichen Informationsschriften des AFET, Hannover 1971, S. 4.

[5] OLG Frankfurt/Main, Urteil v. 21. 3. 1968, U 144/67.

[6] Hermann Stutte, Grenzen der Sozialpädagogik, Marburg 1958, S. 9 ff.

[7] Abgedruckt im Presse-Spiegel des Landschaftsverbandes Rheinland Nr. 159/70.

[8] Zit. bei Mehringer, Jugendstrafrecht und Sozialpädagogik, in: Unsere Jugend, Heft 9, September 1971, S. 398.

[9] Karl Peters, Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Heft 2/1966.

[10] Friedrich Schaffstein, Die Bemessung der Jugendstrafe. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Heft 4, 1967.

SOZIALISATION UND FREIHEITSENTZUG

Referat von M. *Busch*

1. *Jugendstrafvollzug, Sozialisation und Freiheitsentzug*

Bei der Behandlung des Themas wird davon ausgegangen, daß Freiheitsentzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden einerseits heute noch in erheblichem Umfang angeordnet und durchgeführt wird und andererseits eine mehr oder minder geschlossene stationäre Behandlung für eine mehr oder minder große Gruppe von jugendlichen Dissozialen nicht völlig entbehrlich ist. Insoweit wird die Frage, ob ambulante Behandlung oder offene stationäre Behandlung für alle jugendlichen Rechtsbrecher, die faktisch in den Bereich der Jugendstrafrechtspflege geraten, ausreichend ist, nicht zur Diskussion gestellt. Dieser Fragestellung, nämlich ob Freiheitsentzug grundsätzlich überhaupt notwendig sei, wird durchaus mit Berechtigung nachgegangen. Praktisch ergibt sich aber, daß zumindest die außerhalb des Freiheitsentzugs realisierten Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend sind zu verhindern, daß de facto junge Menschen unter Freiheitsentzug behandelt werden müssen. Kritikern einer Erziehung unter Freiheitsentzug kann also nur entgegengehalten werden, daß nicht grundsätzlich bestritten wird, daß Freiheitsentzug in Form des Strafvollzugs weitgehend vermieden werden könnte, sondern daß lediglich davon ausgegangen wird, daß zur Zeit noch mehrere tausend Jugendliche in der Bundesrepublik einer solchen Behandlung unterworfen werden.

Auch die Frage, wie der Personenkreis der von der Jugendstrafrechtspflege Betroffenen in Zukunft altersmäßig abgegrenzt wird, kann in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden. Insoweit wird davon ausgegangen, daß es 14- bis 24jährige junge Menschen gibt, die nicht als Erwachsene anzusehen sind und bei denen noch unter dem Aspekt der Entwicklung Sozialisationsprozesse in Gang gesetzt werden können. Die Frage, ob ein Jugendstrafvollzug nur bis zum 18. Lebensjahr als sinnvoll betrachtet wird (Herabsetzung der Volljährigkeit) und von da an von einem Jungtätervollzug zu sprechen ist, stellt lediglich eine formaljuristische Einteilungskategorie, nicht jedoch eine echte Sachfrage dar. Auch bei Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre wird kein ernsthaft wissenschaftlich arbeitender Fachmann behaupten wollen, daß die Entwicklung eines jungen Menschen mit dem 18. Lebensjahr abschließt und daß von dieser Zeit an eine grundsätzlich andere Behandlungsform gewählt werden müßte.

In der hochdifferenzierten Zivilisation der Gegenwart ist sogar damit zu rechnen, daß sich die Sozialisations- und Entwicklungsprozesse weit ins dritte Lebensjahrzehnt hineinziehen. Jungtäter- und Jugendstrafvollzug sind deshalb grundsätzlich nicht zu trennen. Wenn eine Trennungslinie

überhaupt gezogen wird, kann diese etwa beim 24. oder 27. Lebensjahr liegen und ist gegenüber der Behandlung Erwachsener im Strafvollzug zu setzen, auf keinen Fall aber darf diese Grenze wegen der Volljährigkeit beim 18. Lebensjahr gezogen werden. Bezüglich eines künftigen Jungtäterrechts muß schon jetzt eindeutig gesagt werden, daß dieses sachlich dem Jugendstrafrecht näher steht als dem Erwachsenenstrafrecht und daher alle wesentlichen Elemente für die Gefangenenbehandlung nicht aus dem Strafvollzugsgesetz, sondern aus einer künftigen Regelung des Jugendstrafvollzugs abzuleiten hat.

2. *Die Klienten des Jugendstrafvollzugs (Merkmale und Gegebenheiten)*

Es gibt einen Personenkreis unter den jungen Rechtsbrechern, der nicht bereit und fähig ist, sich auch nur für einige Zeit einem Behandlungsprozeß zu unterwerfen, wenn nicht äußere Hindernisse aufgebaut werden, die das Entweichen verhindern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch geschlossene Anstalten einzurichten. Diese Tatsache steht unabhängig von der Frage fest, ob nicht zunächst offene Formen des Vollzugs erprobt und nur bei Versagen geschlossener Vollzug angewandt werden sollte. Bei der zuletzt gestellten Frage handelt es sich um eine pädagogische Methodenfrage, nicht aber um die Grundsatzfrage, ob geschlossene Anstalten völlig entbehrt werden könnten. Auch die Frage, welche Merkmale diesen besonderen Personenkreis kennzeichnen, kann hier im einzelnen nicht behandelt werden. Es ist aber festzustellen, daß zunächst einmal das soziologisch und psychologisch sicherlich im wissenschaftlichen Sinne nicht besonders relevante Merkmal der zentrifugalen Verhaltensweisen als Maßstab sowohl in pädagogischer als auch in rechtlicher Hinsicht gelten muß. Zwar erscheint es nicht absolut erforderlich, daß ein junger Rechtsbrecher schon vielfach aus Erziehungsheimen wirklich entwichen ist oder sich der Bewährungshilfe entzogen hat, doch muß zumindest aus einer intensiven psychologischen Diagnose festgestellt werden, daß andere Behandlungsmethoden keine Aussicht auf Erfolg versprechen.

Wenn ein mehr oder minder kleiner Personenkreis in geschlossenen Anstalten untergebracht werden muß, weil er sich in jeder Form des offenen und freien Sozialisationsbemühens als resistent erwies, darf dieser Personenkreis nicht als unerziehbar oder „kriminell" abgetan werden. Vielmehr muß gerade hier mit besonderer Intensität versucht werden, Behandlungsprozesse in Gang zu bringen und eine kriminelle Fixierung zu verhindern.

Überprüft man die im Jugendstrafvollzug befindlichen jungen Rechtsbrecher, ist festzustellen, daß zunächst mindestens 50 bis 70 % bereits in freien Formen des Vollzugs (nämlich in Erziehungsheimen) behandelt wurden. Ambulante Maßnahmen wurden (meist mehrfach und in verschiedener Form) bei etwa 90 bis 95 % vorher angewandt. Der aufgrund des auch im Jugendstrafrecht nicht eliminierten Schuldstrafrechts verurteilte

kleine Personenkreis von Konflikttätern, die erstmals auffällig wurden, strafrechtlich jedoch sehr schwerwiegende Taten begingen, umfaßt höchstfalls 5 % der Anstaltsinsassen.

Bei einem erheblichen Teil der jungen Strafgefangenen sind also mehrfach Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz erprobt worden, ohne daß dadurch ein Rückfall verhindert werden konnte. Unabhängig von der Frage, ob die vorangehenden Maßnahmen qualifiziert genug waren, um alle Chancen einer Behandlung zu nützen, ergibt sich faktisch die Notwendigkeit, nunmehr im geschlossenen Vollzug zu versuchen, diesem Personenkreis eine erzieherische Hilfe zuteil werden zu lassen. Es hilft diesem Personenkreis nichts, wenn unter Erneuerung des alten Schuldstrafrechts mit umgekehrten Vorzeichen festgestellt wird, daß die Gesellschaft oder die Jugendbehörden daran schuld sind, daß die vorhergehenden Maßnahmen zu wenig Effekt erzielt haben. Hier muß pragmatisch vorgegangen werden. Es kann nicht Gegenstand der Jugendstrafrechtspflege und einer Untersuchung über die Behandlung im geschlossenen Vollzug sein zu prüfen, wie weit die vorhergehenden Maßnahmen verbessert werden müßten.

3. *Grundlagen zur Verwirklichung von Sozialisationsprozessen im Freiheitsentzug*

Sozialisationsprozesse können auch im mehr oder minder geschlossenen Vollzug angeregt, fortgeführt oder gefördert werden. Allerdings läßt sich diese Behandlung in einer völlig abgeschlossenen Atmosphäre nur bis zu einem bestimmten Grad vorantreiben, so daß zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt ein allmählicher Übergang in die Freiheit pädagogisch notwendig ist. Geschlossene Anstalten müssen daher in der Lage sein, freiere Formen des Vollzugs und freiheitsähnlichere Gegebenheiten schrittweise zu verwirklichen.

Ein Anstaltssystem, in dem Anstalten verschiedenen Sicherheitsgrades hintereinander geordnet werden, muß sozialpädagogisch abgelehnt werden. Der allmähliche Übergang in die Freiheit ist in *einer* Anstalt zu realisieren, da ein totaler Wechsel der Bezugspersonen den Behandlungsprozeß in ungeeigneter Weise unterbrechen würde. Auch wenn Sozialpädagogik davon auszugehen hat, daß Bezugspersonen und Behandlungspersonen im Laufe eines erzieherischen Prozesses durchaus wechseln können, darf dies nicht zwangsweise mit der Versetzung in einen aufgelockerten Zustand verbunden sein. Aufgelockerte Abteilungen und Freigängerhäuser sind daher in unmittelbarer Nähe oder zumindest in Verwaltungseinheit mit den geschlossenen Anstalten so einzurichten, daß eine kontinuierliche Weiterführung der pädagogischen Arbeit gewährleistet ist. Auch muß dafür Sorge getragen werden, daß die Auflockerung im Hinblick auf die vorhandenen

Plätze ausreichend ermöglicht werden kann und nicht im Behandlungsprozeß als extreme Ausnahme bestehen bleibt, wie dies heute angesichts der wenigen Freigängerplätze gegenüber dem geschlossenen Vollzug weithin zu beobachten ist. Ebenso erfordert die Bewältigung eines Lebens in der Freiheit einen genügend weitgehenden Grad der Auflockerung, der auf jeden Fall über die Situation von Außenarbeitsgruppen und über den Lagervollzug hinausgeht.

4. *Probleme und methodische Vorüberlegungen zu Sozialisationsprozessen im Freiheitsentzug*

Sozialisationsprozesse finden im geschlossenen Jugendstrafvollzug auch dann statt, wenn dies nicht unter sozialpädagogischen Aspekten gewollt wird. Eine völlige Isolierung des Gefangenen und eine ausschließlich individualistische Erziehung kann weder äußerlich (enges Zusammenleben einer Vielzahl von Menschen) noch innerlich (Unmöglichkeit der Unterdrückung des Sozialisationsbedürfnisses) verwirklicht werden. Geschieht die Sozialisation nicht unter Anleitung, mit konkreter und gewollter Zielsetzung oder zumindest unter dem Einfluß pädagogischer Bemühungen, dann wird das Sozialisationsfeld durch die soziale Anpassung an eine Subkultur besetzt.

Die subkulturelle Orientierung der Gefangenen in einer Anstalt ist nicht etwa das notwendige Ergebnis jedes geschlossenen Vollzuges, sondern ergibt sich aus einem Mangel an Intensität im Hinblick auf die sozialpädagogischen Bemühungen. Gruppenprozesse können mit oder ohne direkten Einfluß von Erziehungsbediensteten positiv sein, wenn sie fachlich qualifiziert angeregt und angeleitet werden. Es ist Inhalt pädagogisch-wissenschaftlicher Bemühungen, Methoden zu finden, Sozialisationsprozesse so anzuregen, daß Mißtrauen und Widerstand von seiten des vom Freiheitsentzug Betroffenen nicht entstehen oder beseitigt werden können. Eine gegen die offiziellen Bemühungen einer Anstalt gerichtete Subkultur läßt sich nie ganz vermeiden, solange der geschlossene Vollzug vom Gefangenen als ein Übel empfunden wird. Der Übelcharakter aber ist nicht dann verschwunden, wenn schuldstrafrechtliche Erwägungen weitgehend eliminiert werden. Auch ein Behandlungsvollzug auf der Basis eines sozialen Verteidigungsrechtes wird es nicht vermeiden können, daß der Betroffene die ihn einschränkenden Maßnahmen als ein Übel empfindet.

Die Existenz einer Subkultur muß in einer Jugendstrafanstalt aber keineswegs nur negativ bewertet werden. Auch in der Zeit nach der Entlassung begegnet der Jugendliche einer Subkultur in der Gesellschaft, der er sich widersetzen muß, wenn er nicht wieder straffällig werden soll. Die Frage, die sich hier zentral stellt, lautet: Ist der Stellenwert der Subkultur in einer Anstalt so hoch, daß der erforderliche Widerstand des Gefangenen das Maß übersteigt, das er in Freiheit aufbieten muß, um ein legales Leben

zu führen? Die Wahrscheinlichkeit, daß dies der Fall ist, erscheint schon deshalb groß, weil der Gefangene weniger Möglichkeiten zum Ausweichen hat, als dies in der Freiheit der Fall ist. Allein die Konzentration einer Vielzahl von gefährdeten Menschen ohne eine entsprechend große Gegengruppe birgt die Gefahr in sich, daß eine starke emotionale Bindung in einer gegen die Institution gerichteten Subkultur entsteht. Die Identifikation mit den pädagogischen Bemühungen der Anstalt ist wesentlich schwieriger als die Anerkennung der allgemeinen ethischen Grundsätze in der Freiheit. Hier werden von einem oft unterdurchschnittlich rational und emotional gebildeten Menschen überdurchschnittliche soziale Leistungen verlangt, so daß ein Scheitern sehr naheliegend ist.

Da die Sozialisationsprozesse bei den Rechtsbrechern meist bereits in früher Kindheit im sozialen Nahraum zu den ersten Kontaktpersonen des Menschen (Vater, Mutter usw.) nicht sinnvoll zustande kamen oder undifferenziert überbrückt wurden, kann nicht gruppenpädagogisch davon ausgegangen werden, daß die Sozialisation im größeren Gruppenbereich durch Methoden der Gruppenarbeit allein bewältigt werden kann. Weder das Group councelling noch andere tiefenpsychologisch qualifizierte Gruppenmethoden sind in der Lage, eine tragfähige Sozialisation zu erreichen, wenn nicht gleichzeitig qualifizierte Einzelfallhilfe und die Bildung von Einzelkontakten in Gang gesetzt und wirksam gemacht werden.

Insoweit ist Einzelfallhilfe absolute Voraussetzung für jede erfolgreiche Gruppenarbeit mit diesem Personenkreis. Hierzu fehlen aber im Strafvollzug weitgehend die Voraussetzungen.

Für eine „individuale Sozialisation" im sozialen Nahbereich ist ein Nachholprozeß früher Kindheitsjahre nur dann möglich, wenn intensive Assoziationsprozesse gelingen, die von hauptamtlichen Erziehern schon deshalb meist nicht geleistet werden können, weil die Zahl der Klienten pro Erzieher viel zu groß ist. Selbst bei einem Zahlenverhältnis von 1 zu 10 oder 1 zu 20 entspricht die Situation den von René *Spitz* dargestellten Hospitalisationsvoraussetzungen bei Kleinkindern in Kinderheimen. Da die Zahl der Erzieher in dem geforderten Maße wahrscheinlich in absehbarer Zeit nicht erhöht werden kann, wäre die Mitarbeit von ehrenamtlichen Helfern, die Einzelfälle übernehmen (Patenschaften), dringend erforderlich, wobei allerdings eine sehr differenzierte Auswahl der Helfer durchgeführt werden müßte. Guter Wille, emotionale Beteiligung am Schicksal der Gefangenen und die Bereitschaft, Zeit und Kraft zu opfern, sind zwar von wesentlicher Bedeutung, jedoch allein nicht ausreichend. Da wahrscheinlich auch in Zukunft trotz deutlicher Beschreibung der Bedürfnisse die nötigen hochqualifizierten Kräfte nicht zu gewinnen sein werden, und zwar weder als hauptamtliche Mitarbeiter noch als nebenamtliche Helfer, muß überlegt werden, wie noch nicht ausgebildete, noch in Ausbildung befindliche und überhaupt nicht vorgebildete Kräfte Hilfsfunktionen bezüglich der Sozia-

lisationsprozesse übernehmen können. Dies kann angesichts der tiefgreifenden Schäden und der weitverzweigten Problematik nur dann realisiert werden, wenn ein Beratungsdienst für nicht ausgebildete Helfer (Supervision) aufgebaut wird. Auch der hauptamtlich tätige Sozialarbeiter wird die Beratung durch Psychologen und Psychotherapeuten nicht entbehren können. Auch hierfür fehlen allerdings zur Zeit im Strafvollzug die benötigten Kräfte. Daß aber in dieser Hinsicht Hilfe möglich wäre, ergibt sich zum Beispiel aus der Tatsache, daß pädagogisch ausgebildete Kräfte in der Freiheit (z. B. Lehrer) in völlig ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Würde sich dieser Personenkreis für die Aufgabe der Resozialisierung junger Rechtsbrecher engagieren, würde nur ein Bruchteil der in der Bundesrepublik tätigen Lehrer eine solche Aufgabe übernehmen, hätten alle jugendlichen Strafgefangenen in der Bundesrepublik einen solchen Partner (bei etwa 4000 bis 5000 jugendlichen Rechtsbrechern würde es genügen, wenn unter 100 Lehrern 1 Lehrer bereit wäre, eine solche Aufgabe zu übernehmen). Hier scheint aber bereits eine sich sehr sozial und kritisch engagiert gebende Gesellschaft und auch eine entsprechende junge Generation überfordert zu sein. Verbale Identifikation und Institutionsbeschimpfungen stellen keine Hilfe dar. Vielmehr ist Menschen immer nur durch Menschen zu helfen, wobei keineswegs verkannt wird, daß gesellschaftliche Verhältnisse für solche Prozesse günstiger oder ungünstiger sein können und daher gesellschaftspolitische Aktivitäten auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Kriminalität und auf Sozialisationsbemühungen durchaus erforderlich sind.

Die grenzenlose Methodengläubigkeit, die heute weit verbreitet ist, stellt zum Teil ein tiefenpsychologisch erklärbares Ausweichmanöver und einen aufklärerischen Rationalismus dar, um existenziell anstrengende und belastende soziale Arbeit zu vermeiden. Nicht Sozialarbeit im Strafvollzug, sondern die soziale und gesellschaftliche Fehlinterpretation und die theoretische Behandlung des Problems ohne praktisches Bemühen stellen eine Alibifunktion dar, die denen anzulasten ist, die diesen Begriff in die Diskussion gebracht haben. Stundenweise durchgeführte Gruppenarbeit in Strafanstalten kann niemals Ersatz für das über Wochen und Monate sich hinziehende, oft sehr schwierige und mit Hindernissen aller Art belastete Zusammenarbeiten sein, das keineswegs diffus und unorientiert geschehen soll, jedoch denkendes Bemühen nicht einfach durch schablonemäßig dargebotene Methoden ersetzen kann.

Inhaltlich kann zur sozialpädagogischen Gestaltung von Sozialisationsprozessen im geschlossenen oder aufgelockerten Strafvollzug in diesem Rahmen nichts gesagt werden. Eine umfassende Methodik, die flexibel zu gestalten wäre, müßte trotz des zuletzt Gesagten erarbeitet werden. Intensive Teamarbeit aller Beteiligen, die jede Phase des Entwicklungsprozesses reflektiert, ist eine Voraussetzung für das Gelingen solcher Prozesse, die

dann als gescheitert angesehen werden müssen, wenn lediglich eine ausschließliche Bindung an eine „überragende" und alles überdeckende Erzieherpersönlichkeit geschieht. Im Strafvollzug ist man über einige Leitsätze, deren Stellenwert zumindest in Deutschland noch nicht einmal erprobt ist, nicht hinausgekommen. Psychologen, Soziologen und Pädagogen, die heute im Strafvollzug tätig sind, werden in einem solchen Maße durch die Institution und ihre Enge frustriert, daß die Gefahr, sich in theoretische Erörterungen und Planspiele zu flüchten, sehr groß ist.

5. *Systematische Verbesserungen des Freiheitsentzugs*

Trotz vielfacher, meist punktueller Bemühungen um qualifizierte pädagogische Arbeit im Jugendstrafvollzug muß festgestellt werden, daß noch wenig Fortschritte erzielt wurden. Maßstab für die Qualität eines modernen Jugendstrafvollzugs ist die Frage, inwieweit die von den Wissenschaften Soziologie, Psychologie und Sozialpädagogik gelieferten Daten und Methoden auch praktisch bewertet und umgesetzt werden. Hier klafft aber eine erhebliche Diskrepanz zwischen unseren wissenschaftlichen Einsichten und den praktischen Gegebenheiten. Es ist auch nicht zu erwarten, daß der Jugendstrafvollzug, für den in den letzten Jahrzehnten noch nicht einmal eine konstruktive Durchführungsverordnung gefunden werden konnte, in Bälde praktisch in die Lage versetzt wird, einen wesentlichen Schritt nach vorn zu tun. Zur Zeit bemüht sich die Gesetzgebung um den Erwachsenenstrafvollzug, der ebenfalls dringend einer Verbesserung bedarf. Der Jugendstrafvollzug ist deshalb etwas in den Schatten gerückt. Interessant wird es für die Mitarbeiter des Jugendstrafvollzugs sein zu überprüfen, in welchem Maße die gegenüber dem Jugendstrafvollzug reduzierte Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes zunächst im Gesetz und dann in der Wirklichkeit zum Zuge kommt. Hierbei muß von vornherein gesagt werden, daß alle wesentlichen und wirksamen Verbesserungen mit finanziellen Belastungen verbunden sind, die von den Ländern zu bewältigen wären. Ob die Bemühungen des Gesetzgebers Programmschriften bleiben oder zu einer neuen Wirklichkeit führen, wird im wesentlichen von den Entscheidungen der Länderparlamente und der Finanzministerien abhängen.

Um aber im Jugendstrafvollzug wenigstens schrittweise voranzukommen, wäre folgender Vorschlag zu prüfen:

Sozialisationsprozesse bei extrem geschädigten, oder besser und zutreffender gesagt, extrem unterentwickelten Klienten müßten unter wissenschaftlicher Kontrolle und bei maximal günstigen Voraussetzungen personeller und sachlicher Art erprobt werden. Nur eine solche pragmatisch-empirische Erarbeitung kann zu ideologiefreien und nichtspekulativen Behandlungsformen führen. Hier ist in erster Linie erforderlich, daß zumindest in *einer* Anstalt in der Bundesrepublik ein solcher Versuch unternommen wird. Die allmähliche Anreicherung des Strafvollzugs mit pädagogi-

schem Personal und mit Möglichkeiten der Auflockerung ist zwar von einem relativen Wert, führt jedoch niemals zu einer brauchbaren und übertragbaren Konzeption, wie dies bei einem Modellversuch möglich wäre. Selbstverständlich können Resozialisierungsbemühungen in allen Jugendstrafanstalten nicht bis zum Vorliegen brauchbarer Ergebnisse aus einer Modellanstalt zurückgestellt werden, da jeder Gefangene ein absolutes Existenzrecht hat, das nicht nur in seiner körperlichen und seelischen Integrität, sondern auch in seinem Anspruch auf Sozialisationshilfe besteht. Das weitere mühsame Kämpfen um kleine Fortschritte kann aber nicht der ausschließliche Weg zur Reform sein. Vielmehr entsteht hier von Anstalt zu Anstalt zusätzlich eine Modernismuskonkurrenz, die zur Mangelhaftigkeit dieser Bestrebungen auch noch die Unwahrhaftigkeit und die Gefahr der Fehleinschätzung einzelner Mittel mit sich bringt. Ein Experiment mit einer Modellanstalt könnte in der Bundesrepublik in einer gegebenen Jugendstrafanstalt durch einen Zuschuß von wenigen Millionen Mark pro Jahr für Sach- und Personalausgaben realisiert werden. Bei der Einrichtung der Bewährungshilfe hat man mit Modellversuchen gute Erfahrungen gemacht. Dies wäre durchaus auch auf stationäre Behandlungsformen übertragbar.

6. *Sozialisation und Gesellschaft*

Daß Sozialisationsprozesse für schwierige Jugendliche im Freiheitsentzug heute weniger denn je ohne den Faktor Gesellschaft bewältigt werden können, war Fachleuten zwar schon immer deutlich, ist aber jetzt geradezu zwingend und aufdringlich in den Vordergrund getreten. Sozialisation bedeutet Integration eines Menschen in eine nicht intakte Gesellschaft. Eine Gesellschaft, die keine Mängel, keine Schwierigkeiten, keine Ungerechtigkeiten und keine Krisensituationen enthält, ist bisher auf dieser Erde noch nirgends verwirklicht worden. Es kann also auch hier nur um Annäherungswerte gehen, wenn von einer gerechteren, menschlicheren und tragfähigeren Gesellschaft gesprochen wird. Die Konstruktion, daß es eine Gesellschaft geben könnte, in der Kriminalität überflüssig, unnötig und unmöglich wäre, erweist sich nicht etwa als eine vielleicht in fernen Zeiten verwirklichbare Utopie, sondern als eine Illusion. Der Beweis für diese, zunächst pessimistisch klingende Feststellung wird jederzeit durch eine saubere Analyse des Verhaltens des Menschen und menschlicher Gruppen bewiesen werden können, die schließlich die Gesellschaft bilden. Es ist also auch keineswegs ein sinnloses, sondern vielmehr ein realistisches Unterfangen, wenn Sozialisationsprozesse auch angesichts einer extrem schwierigen, weitgehend fehlgestalteten und menschenfeindlich wirkenden Gesellschaft unternommen werden. Sozialisation bedeutet nicht bedingungslose Einordnung und Anpassung an gegebene Verhältnisse. Sie kann durchaus zum Ziel haben, eine bewußt kritische Konfrontation, die schließlich auch eine Integration darstellt, zu erreichen. Wie jede Kritik an gesellschaftlichen

Verhältnissen auf der Basis einer mehr oder weniger gewaltsamen Überintegration entstanden ist (siehe Studenten), muß, um kritische Distanz qualifiziert zu schaffen, zunächst oder parallel eine Integration in die gegebene Gesellschaft angestrebt werden. Wie sich hier die Gewichte verteilen und welche Methoden anzuwenden sind, wäre im einzelnen noch zu erarbeiten. Hier kann sogar eine Strafanstalt mit ihren relativ unzulänglichen Gegebenheiten ein gewisses Übungsfeld werden, ohne die Situation in irgendeiner Weise idealisieren zu wollen.

Sozialisationsprozesse können nicht nur von Fachkräften und Funktionären einerseits und von jungen Strafgefangenen andererseits bewältigt werden. Beide Seiten bedürfen stets der aktiven Mithilfe der Gesellschaft. Ob Gefängnisbeiräte hier der richtige Weg sind, muß auf Grund der Erfahrungen mit Jugendwohlfahrtsausschüssen und ähnlichen Gremien bezweifelt werden. Vielmehr erscheint es erforderlich, daß auf dem Wege der Patenschaft, der ehrenamtlichen Mitarbeit in Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit und auch in politisch orientierter Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit Sozialisationsprozesse unterstützt und flankierend gefördert werden. Es bedarf hier weniger der Institutionalisierung der Mitarbeit der Öffentlichkeit als vielmehr der Aktivierung des einzelnen Bürgers für diese Aufgabe.

Abschließend ist festzustellen, daß neben der unmittelbaren Hilfe auch ein Umdenken weiter Kreise, die nicht aktiv für Sozialisationsaufgaben in Erscheinung treten, angestrebt werden muß. Der Strafvollzug darf nicht mehr als eine minderwertige Verwaltungsfunktion angesehen werden, die sozusagen nur Vollstreckung einer bereits mit dem Strafverfahren abgeschlossenen Aktion bedeutet. Vielmehr muß erkannt werden, daß der Strafvollzug völlig gleichwertig und gleichberechtigt neben der Anklagebehörde und der Rechtsprechung steht, daß Rechtsprechung zur Farce wird, wenn gerade in schwerwiegenden Fällen, in denen Freiheitsentzug angeordnet wird, der formalen Anordnung des Freiheitsentzugs keine inhaltliche Qualifikation entspricht. Die Jugendstrafanstalt als mehr oder minder geschlossene Behandlungsinstitution für extrem schwierige Jugendliche darf weder zum „Kittchen" verniedlicht und verharmlost noch zum „Knast" degradiert werden, in dem die Gesellschaft ihren Ballast ablädt. Es muß erkannt werden, daß alle straffälligen Jugendlichen Glieder der Gesellschaft bleiben, ob dies die Gesellschaft will oder nicht, daß diese Jugendlichen eines Tages in der Freiheit wieder aktiv werden können und dann entweder wertvolle Bürger oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Intensivstes Bemühen um diesen Personenkreis ist also eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur der sozialen Einstellung des einzelnen überlassen werden kann, sondern ein Politikum darstellt, das alle Bürger beunruhigen müßte. Letztlich stellt die Behandlung dieses Personenkreises nichts anderes als eine „Wiedergutmachung" für unterlassene gesellschaftliche Aktivitäten

in der vorbeugenden Arbeit dar. Wer die Lebensläufe straffälliger Jugendlicher durchsieht, wird bei dem größten Teil feststellen können, daß das Nichtgelingen der Sozialisationsprozesse weitgehend auf mangelnde Hilfestellung in der Familie, im Kindergarten, in der Schule und in den sonstigen Lebensbereichen zurückzuführen ist. Diese Gedankengänge sind aber offenbar noch keineswegs überall anerkannt oder gar soweit akzeptiert, daß daraus die erforderlichen Konsequenzen bis hin zu finanziellen Opfern gezogen werden.

ARBEITSKREIS V

KINDERDELINQUENZ

Leitung: Prof. Dr. med. F. *Specht*, Direktor der Jugendpsychiatrischen Abteilung der Psychiatrischen Universitätsklinik, Göttingen

Referenten: Frau Kriminalhauptkommissarin a. D. Maria *Schäfer*, Niebüll

Frau Prof. Dr. med. Th. *Schönfelder*, Direktorin der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Psychiatrischen Universitätsklinik, Hamburg

KINDERDELINQUENZ

Referat von M. *Schäfer*

Die Untersuchung über Kinderdelinquenz, über die hier berichtet werden soll, umfaßt alle in einer kleineren norddeutschen Großstadt in einem Zeitraum von 10 Jahren (1956 – 1965) bei der Polizei zur Meldung gelangten oder von ihr erfaßten Fälle. Ziel der Enquête war es, anhand der Erhebungen über die persönliche Entwicklung, die Herkunft und die Lebensverhältnisse der untersuchten Kinder Aussagen über Veränderungen in der Art und Weise, wie delinquente Handlungen durch Kinder begangen werden, machen zu können. Dafür wurde das Material der Polizei – vorwiegend der Weiblichen Kriminalpolizei – als Grundlage benutzt und durch Unterlagen des Jugendamtes mit seinen verschiedenen Abteilungen sowie anderer Stellen ergänzt. Für jedes Kind wurden 77 Fakten erhoben, die durchweg zu 98 – 100 % verifiziert werden konnten. Die Untersuchung wurde in enger Zusammenarbeit mit Frau Dr. *Pongratz*, Wissenschaftliche Oberrätin am Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, durchgeführt *, die auch im wesentlichen die wissenschaftliche Auswertung vornehmen wird.

Die Bezeichnung „Kriminalität" für abweichende Handlungen von Kindern wurde aus Gründen, die aus dem weiteren Bericht deutlich werden, abgelehnt; es wird daher im folgenden nur von *delinquenten* Handlungen von Kindern gesprochen. Erfaßt wurden 1291 Kinder – 1116 Jungen und 175 Mädchen – der Geburtsjahrgänge 1942 – 1960. Für diese lagen 2019 Meldungen vor. Dabei handelt es sich zum Teil um Meldungen, die jeweils mehrere Delikte betreffen; wir sind bei unseren Untersuchungen jedoch von der Gesamtanzahl der Meldungen bzw. Erfassungen durch die Polizei ausgegangen.

Aus dem umfangreichen Material, das später veröffentlicht werden wird, möchte ich einige Feststellungen herausgreifen, die insbesondere die Prak-

* S. hierzu die nachstehend abgedruckten „Vorläufigen statistischen Angaben zu einer Untersuchung über delinquente Handlungen von Kindern im Zeitraum von 1956—1965".

tiker interessieren werden. Ich bringe hier jedoch nur die Untersuchungsergebnisse für jene Kinder, die bei Abschluß der Untersuchung das 14. Lebensjahr vollendet hatten und danach strafmündig wurden. Hier kann man zwei Gruppen einander gegenüberstellen: einmal die Kinder, die bei der Polizei nur einmal auffielen, zweitens diejenigen, bei denen das mehrfach der Fall war. Bei 953 Kindern konnte die spätere Delinquenz in größerem Umfang übersehen werden, da die Untersuchung auf zwei weitere Jahre (bis 1967) ausgedehnt wurde. Von diesen Kindern wurden 686 = 72 % nur einmal und 267 = 28 % mehrmals auffällig, davon ca. 60 % nur zweimal. Die Gruppen wurden nunmehr daraufhin überprüft, ob sie in ihren persönlichen und sozialen Daten und auch in ihren delinquenten Handlungen merkbare Unterschiede aufweisen und ggf. welcher Art diese sind. Die ermittelten Unterschiede wurden festgehalten; sie lassen sich sowohl den sozialen Bezügen der Kinder zuordnen wie auch der Entwicklung ihrer Delinquenz.

Da auch für die Kinderdelinquenz die gleichen Begriffe zugrunde gelegt worden waren wie für die kriminellen Handlungen Erwachsener, nämlich die Tatbestände des Strafgesetzbuches und anderer Strafgesetze, wurde eine andere Betrachtungsweise versucht, die von den Antrieben kindlicher Handlungsweisen ausgeht. Dazu wurde eine Tabelle mit 7 Gruppen aufgestellt; die delinquenten Handlungen wurden eingeteilt als (1) Spielereien und Folgen; (2) Abenteuersuche, Neugierde, Erlebnisdrang; (3) Nachahmung; (4) verstärkt aggressives Verhalten; (5) Aneignung von Sachen zum Verbrauch oder Verschenken oder sinnlose Aneignung; (6) gezielte Aneignung unter leichten Bedingungen und (7) gezielte Aneignung unter erschwerten Bedingungen. Diese Gruppierungen wurden mit den für die gleichen Handlungen maßgebenden Begriffen des StGB verglichen; dabei wurde festgestellt, daß fast alle einschlägigen Tatbestände des StGB in verschiedenen Häufungen in jeder Gruppe auftreten. Manche Beziehungen ergaben sich auch aus einem Vergleich der jeweiligen Tathandlung mit dem Alter der Täter. Insgesamt zeigte die Betrachtungsweise nach dieser Tabelle, daß fast die Hälfte aller delinquenten Handlungen als normales kindliches Verhalten angesehen werden muß, bei dem nur gegebene Grenzen von den Kindern nicht richtig erkannt oder innegehalten wurden.

Eine Gruppe, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte, die Geburtsjahrgänge 1942 – 1949 – auch hier wurden die Delikte bis 1967 einbezogen –, wurde daraufhin untersucht, ob die für die beiden Gruppen (als Kinder einmal bzw. mehrmals auffällig geworden) gefundenen Unterschiede in der Herkunft, den sozialen Bedingungen und der Art der Delinquenz für eine spätere Kriminalität als Jugendliche und Heranwachsende von Bedeutung waren. Aus diesen Jahrgängen kamen 735 Kinder. Von ihnen wurden als Jugendliche und Heranwachsende 422 (57,4 %) nicht straffällig, während dies bei 313 (42,4 %) der Fall war. Ein Vergleich zeigte, daß die

festgestellten Unterschiede in den persönlichen und sozialen Daten, die bei den als Kinder einmal oder mehrmals auffällig Gewordenen deutlich wurden, *jetzt* geringer und zum Teil gar nicht mehr vorhanden waren. Auch die Deliktsarten zeigten jetzt kaum noch Unterschiede. Die als Jugendliche straffällig gewordene Gruppe kam sowohl aus der Gruppe der nur einmal auffällig gewordenen wie auch aus der der mehrmals auffällig gewordenen Kinder; aus dieser erhöht, besonders aus der Gruppe der mehr als zweimal auffällig gewordenen. Es läßt sich somit keine Beziehung zwischen den früheren Auffälligkeiten und der späteren Kriminalität als Jugendliche feststellen, außer bei der Häufigkeit der delinquenten Handlungen, die gefährdend weiterzuwirken scheint.

Die Mädchen zeigten einige, wenn auch nicht erhebliche, Abweichungen gegenüber den Jungen in ihren persönlichen und sozialen Daten. Nach den Feststellungen sind ungünstige Faktoren bei den Mädchen etwas erhöht vorhanden. Sie werden aber nur in geringem Maße mehrmals mit delinquenten Handlungen auffällig. Während ca. 35 % aller Jungen als Jugendliche Delikte begingen, waren es bei den Mädchen nur 9 %.

Schon durch die Art der Bearbeitung durch die staatlichen Stellen werden die Kinderhandlungen kriminalisiert. Die Handlungen werden bei der Polizei angezeigt, die Kinder werden dazu gehört. Ihre Handlungen werden nach den Begriffen des StGB beurteilt und in den einschlägigen Statistiken der Polizei ebenso erfaßt wie die Delikte Erwachsener. Für das weitere Verfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig, und wenn diese auch das Verfahren einstellen muß, weil ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht war, so verzichtet der Staat jedoch nicht auf seine Zuständigkeit. Diese Dinge müssen bei dem Kind und seiner Umwelt, den Eltern, der Schule, den Nachbarn usw., den Eindruck erwecken, daß das Kind etwas eigentlich Strafwürdiges begangen hat und kriminell ist. Dies führt zu einer Stigmatisierung insbesondere der mehrmals auffälligen Kinder, und wir werden uns fragen müssen, wieweit wir selbst dazu beigetragen haben. Dabei handelt es sich zu einem erheblichen Teil um ganz normale Verhaltensweisen dieses Alters. Die Gruppe der Kinder, bei denen man ein gestörtes Verhalten annehmen muß, bedarf aber der gezielten Hilfe.

Es wäre richtig, die Kinderdelinquenz von den Begriffen der Strafgesetze zu lösen und infolgedessen auch von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Die Behandlung der Kinderdelinquenz müßte Institutionen übertragen werden, deren Aufgabe es ist, erzieherische und therapeutische Hilfen zu geben.

Vorläufige statistische Angaben zu einer Untersuchung über delinquente Handlungen von Kindern im Zeitraum von 1956 – 1965

I. Charakterisierung des Untersuchungsmaterials

Die diesem Vortrag zugrunde liegende Untersuchung umfaßt sämtliche Polizeimeldungen über delinquente Handlungen von Kindern im Stadtkreis Wilhelmshaven und im Landkreis Friesland während der Jahre 1956 bis 1965.

In diesem Zeitraum kam es zu 2019 *Polizeimeldungen* über delinquente Handlungen von Kindern, von denen 1820 (80,1 %) auf die Stadt Wilhelmshaven und 199 (9,9 %) auf den Landkreis Friesland entfielen. Von den Polizeimeldungen richteten sich 1823 (90,3 %) gegen Jungen und 196 (9,7 %) gegen Mädchen.

Die 2019 polizeilich gemeldeten Handlungen wurden insgesamt von 1291 *Personen* begangen, von denen 1116 (86,4 %) Jungen und 175 (13,6 %) Mädchen waren.

Zur besseren Übersicht sind einige Grunddaten, auf die sich die Untersuchung bezieht, in folgenden Tabellen zusammengefaßt:

Tabelle 1: Kinder, die im Zeitraum von 1956 bis 1965 in den Kreisen Wilhelmshaven und Friesland im Zusammenhang mit delinquenten Handlungen polizeilich gemeldet wurden, aufgegliedert nach dem Geschlecht

Anzahl	Geschlecht männl.	weibl.	alle Kinder
absolut	1116	175	1291
v. H.	86,4	13,6	100

Tabelle 2: Polizeimeldungen über delinquente Handlungen von Kindern in den Kreisen Wilhelmshaven und Friesland im Zeitraum von 1956 bis 1965 aufgegliedert nach dem Geschlecht der Handlungsausführenden und nach dem Kreis, in dem die Handlungen gemeldet wurden

Anzahl	Geschlecht männl.	weibl.	alle Polizeimeldungen	Kreis Wilhelmshaven	Friesland	alle Polizeimeldungen
absolut	1823	196	2019	1820	199	2019
v. H.	90,3	9,7	100	90,1	9,9	100

Tabelle 3: Anzahl der Polizeimeldungen über delinquente Handlungen von Kindern und Anzahl der mit delinquenten Handlungen gemeldeten Kinder aufgegliedert nach den einzelnen Jahren des Untersuchungszeitraumes

Jahr	Polizeimeldungen absolut	v. H.	gemeldete Kinder absolut	v. H.
1956	207	10,3	175	11,2
1957	272	13,5	234	15.0
1958	205	10,2	145	9,3
1959	158	7,8	133	8,5
1960	163	8,1	114	7,3
1961	260	12,9	183	11,7
1962	154	7,6	126	8,1
1963	126	6,2	102	6,5
1964	204	10,1	170	10,9
1965	270	13,4	179	11,5
insges.	2019	100	1561*	100

* Diese Zahl muß von der in Tabelle 2 genannten Zahl (1291) abweichen, weil einige Kinder in mehreren Jahren auffällig wurden, als Person in diesem Zusammenhang aber für jedes Jahr neu gezählt wurden.

Tabelle 4: Die Anzahl der Handlungen je Polizeimeldung aufgegliedert nach den einzelnen Jahren des Untersuchungszeitraumes

Jahr	Anzahl der Handlungen je Polizeimeldung							
	eine		2 bis 5		laufende Handlung		insgesamt	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
1956	160	77,3	33	15,9	14	6,8	207	100
1957	198	72,8	28	10,3	46	16,9	272	100
1958	152	74,1	32	15,6	21	10,2	205	100
1959	113	71,5	39	24,7	6	3,8	158	100
1960	104	63,8	35	21,5	24	14,7	163	100
1961	185	71,2	56	21,5	19	7,3	260	100
1962	98	63,6	34	22,1	22	14,3	154	100
1963	93	73,8	19	15,1	14	11,1	126	100
1964	145	71,1	37	18,1	22	10,8	204	100
1965	192	71,1	56	20,7	22	8,1	270	100
insg.	1440	71,3	369	18,3	210	10,4	2019	100

Tabelle 5: Einteilung der Handlungen sämtlicher Polizeimeldungen nach dem StGB und anderen Gesetzen

Delikte nach dem StGB und Nebengesetzen	Anzahl der Handlungen absolut	v. H.
Mundraub, Bettelei	142	7,0
Einfacher Diebstahl	861	42,5
Einfacher Diebstahl mit Sachbeschädigung	111	5,4
Schwerer Diebstahl	194	9,4
Weitere Bereicherungsdelikte	114	5,1
Sachbeschädigung	362	17,8
Handlungen mit Feuer	65	3,1
andere Delikte	170	8,1
Insgesamt	2019	100

Noch zu Tabelle 5: Unter den in Tabelle 5 genannten Kategorien sind folgende Tatbestände zusammengefaßt:

Mundraub, Bettelei:	StGB §§ 370, 5; 361, 4
Einfacher Diebstahl:	StGB §§ 242; 242/47; 242/48; 242/43; 247; 242/49; 242/247
Einfacher Diebstahl mit Sachbeschädigung:	StGB §§ 242/303; 303/370, 5; 242/308; 242/43/303/360, 11
Schwerer Diebstahl:	StGB §§ 243; 242/243; 243/43; 243/303; 243/259; 242/243/303; 250; 243/43/303; 242/243/43; 243/367, 8
Weitere Bereicherungsdelikte:	StGB §§ 259; 246; 265 a; 263; 257; 253; 242/263/267; 242/370, 5; 242/263; 242/47/259; 242/48/259; 242/246; 242/259
Sachbeschädigung:	StGB §§ 303; 304; 360, 11/303; 303/367, 8; 123/303; 303/223
Handlungen mit Feuer:	StGB §§ 308; 309; 310 a; 368, 2; 303/368, 2
Andere Delikte:	StGB §§ 248 b; 360, 11; 230; 223 a; 223; 367, 8; 185; 315 a; 248 b/303; 315 a/230; 293; Sexualdelikte, Tierschutzgesetz, Verschiedenes

Tabelle 6: Anteil der Polizeimeldungen nach einer eigenen Beurteilungsskala der Handlungen

Beurteilung der Handlung	Anzahl der Polizeimeldungen absolut	v. H.
Spielerei und Folgen	79	3,9
Abenteuersuche, Neugierde, Erlebnisdrang	319	15,8
„Sport" (Verhalten in Nachahmung bestimmter Verhaltensweisen)	173	8,6
Stärker aggressiv geprägtes, zerstörerisches Verhalten gegen Sachen und Personen	134	6,6
Aneignung von Sachen zum Verbrauch oder Verschenken (Obst, Süßigkeiten, Spielzeug usw.) und Aneignung von Sachen ohne Vorstellung von Verwendungszweck	381	18,9
Gezieltes Aneignen von Sachen (aber noch unter leichten Bedingungen)	633	31,4
Gezieltes Aneignen von Sachen (unter erschwerten Bedingungen)	248	12,3
Nicht zu beurteilen oder einzuordnen	52	2,6
Insgesamt	2019	100

Tabelle 7: Polizeimeldungen, aufgegliedert nach Altersgruppen und den Beurteilungskriterien aus Tabelle 6 in %

Beurteilung der Handlung	Altersgruppen u. 6 J.	6–8 J.	9–10 J.	11 J.	12 J.	13 J.
Spielereien	22	8	5	3	5	1
Abenteuersuche	17	32	21	18	11	9
„Sport"	17	12	12	4	7	8
aggressiv, zerstörerisch	6	4	7	8	7	8
Aneignung zum Verbrauch	28	27	22	22	17	14
gezielte Aneignung, leichte Bedingung	6	11	23	35	36	39
gezielte Aneignung, erschwerte Bedingungen	–	3	9	9	15	18
nicht zu beurteilen	6	3	1	2	2	4
insgesamt	100	100	100	100	100	100
N	18	210	385	331	479	596

Zum Verständnis von Tabelle 7:

Die Zahlen für die Altersgruppe unter 6 Jahren sind nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt. Wegen des zu kleinen n eignen sie sich nicht zur Interpretation.

Wie ist die Kreuztabelle zu verstehen? Die Zahlen geben den prozentualen Anteil an, mit dem die Kinder einer Altersgruppe an den verschiedenen Delikttypen beteiligt sind.

Wenn nun keine Abhängigkeit zwischen unseren Beurteilungskriterien und dem Alter der Probanden besteht, müßten die Prozentzahlen bei einem Kriterium für alle Altersgruppen annähernd gleich sein. In der Kategorie „Abenteuersuche" z. B. müßte bei allen Altersgruppen eine Zahl von etwa 16 stehen. Die in der Tabelle tatsächlich zu beobachtende Abweichung deutet eine Beziehung zwischen der Beurteilungskategorie „Abenteuersuche" und dem Alter der Probanden an.

KINDERDELINQUENZ – KINDERPSYCHIATRISCHE GESICHTSPUNKTE ZUM THEMA

Referat von Th. *Schönfelder*

Leicht gerät der Kinderpsychiater in Verdacht, mit seinem Maßstab der Psychopathologie allzu generös umzugehen und auch weit in den Normbereich gehörige Sachverhalte als krankhaft zu werten. Dem Gesamtaspekt des Themas „Kinderdelinquenz" kann jedoch gedient sein, wenn Erfahrungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in die Diskussion eingebracht werden. Die Frage nach der Relevanz individualpathologischer und sozialer Faktoren bei der Entstehung sogenannten delinquenten Verhaltens soll allerdings nicht neu belebt werden. Sie kehrt immer wieder und ist auch in den Berichten der letzten Jugendgerichtstage nachzulesen. Mittlerweile besteht doch wohl Einmütigkeit über den Zirkelschlußcharakter kindlicher Fehlentwicklungen, innerhalb derer allenfalls eine Gewichtung der verschiedenen Bedingungsfaktoren, nicht aber eine einlinige Kausalverknüpfung möglich ist. Mit der Gefahr der Wiederholung allseits bekannter Wissensgrundlagen sollen zunächst strukturelle Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die für die Beurteilung kindlichen Fehlverhaltens wichtig sind. Es werden Risiken der normalen Entwicklung dargestellt, die in abnorme Reaktionsbildungen und schließlich in dauerhafte Persönlichkeitsdeformierungen einmünden können. Dem Rahmenthema gemäß werden schließlich einige Behandlungsgrundsätze angesprochen. Daraus mögen sich Hinweise ergeben nicht nur für den therapeutischen Umgang mit pathologischen Entwicklungen, sondern auch und besonders für die Betreuung jener Kinder, die, abgesehen von ihrem Verstoß gegen einen im Erwachsenenrecht inkriminierten Tatbestand, gern als psychisch unauffällig betrachtet werden und von denen wir annehmen, daß sie auf dem Wege ihrer normalen Entwicklung vorübergehend einmal die Orientierung verloren haben.

Das am Einzelfall orientierte Vorgehen rechtfertigt sich aus dem bedauerlichen Mangel an wissenschaftlichen Arbeiten, die der Forderung nach einer systematischen, methodisch einwandfreien Untersuchung entsprechen. Vorliegende Arbeiten haben den Charakter interessanter Materialsammlungen oder beziehen sich auf ausgelesene Gruppen mit spezieller Fragestellung. Sie sind also in psychopathologischer Hinsicht als Grundlage für eine Diskussion, wie weit im Rahmen kindlicher Delinquenz mit psychopathologischen Abweichungen gerechnet werden kann, nicht verwertbar. Auch im Bereich der sich für eine solche Fragestellung geradezu anbietenden Großstadt Hamburg fehlen Ergebnisse eines interdisziplinär und langfristig angelegten Forschungsvorhabens. Klinisches Zahlenmaterial ist wegen des eindeutigen Auslesecharakters nicht brauchbar.

Die freundlicherweise von der Weiblichen Kriminalpolizei Hamburg zur Verfügung gestellten Daten werden nur als eine Bestätigung bekannter Tatsachen referiert: In der Hamburger polizeilichen Ermittlungsstatistik machen Kinder als sog. Tatverdächtige einen Anteil von 5,5 (1963) bis 6,5 % (1970) aus. Der Bevölkerungsanteil dieser Gruppe schwankt im gleichen Zeitraum zwischen 15,6 und 17,3 %. Die Verhältnisse entsprechen in etwa denen der Bundeskriminalstatistik, ebenso die Geschlechtsverteilung: Knaben werden etwa fünf- bis sechsmal häufiger aktenkundig als Mädchen. Schließlich stimmen auch die Schwerpunkte „Brandstiftung, Diebstahl, Sachbeschädigung" statistisch grundsätzlich überein. Bestätigt kann in diesem Zusammenhang die auf der Tagung 1965 von Frau Matthes berichtete ansteigende Tendenz von Raub und räuberischer Erpressung werden (2,8 % im Jahre 1963, 4,1 % im Jahre 1970). Hinzugefügt sei, daß sich auch der Anfall der Kinder bei gefährlicher Körperverletzung zwischen 1963 und 1970 verdoppelt hat (von 0,8 – 1,6 %).

Nun zur eigentlichen Fragestellung: Das Thema einer Arbeitsgruppe dieser Tagung lautet: Sozialverhalten als Lernvorgang. Delinquenz hängt offensichtlich mit einem nicht hinreichend induzierten, unvollkommen gebliebenen oder sekundär im Sinne des Verlernens beeinträchtigten Lernvorgang zusammen. Auch dann, wenn man der psychoanalytischen Lehre nicht in allen Punkten folgt, kommt man an der Erkenntnis phasenspezifischer Entwicklungsschritte für das Kindesalter nicht vorbei. Eine Bewältigung dieser Schritte ist die Voraussetzung für die Regulierung des eigenen Sozialverhaltens. Der erste Schritt besteht in der Grunderfahrung, daß vitale Bedürfnisse befriedigt werden und daß es verläßliche menschliche Bindungen gibt. Mit zunehmender Reifung von Wahrnehmungs- und motorischen Funktionen lernt das Kind, eigene Aktivität zu entfalten (einschl. aggressiver Akte) und ersten Leistungsforderungen nachzukommen. Es erlernt die Steuerung seiner Triebbedürfnisse und richtet seinen Antrieb zielgerichtet auf bestimmte Objekte aus. Es gewinnt Realitätskontrolle, übernimmt Normenvorstellungen der Umwelt und internalisiert diese unter zunehmendem Bewußtsein der eigenen Identität als sein Gewissen. Diese Persönlichkeitsreifung ist ein dynamischer, weitgehend von emotional bestimmten Interaktionen zwischen Kind und Umwelt abhängiger Strukturierungsprozeß, in dem Stillstände und Rückschläge besonders in Zeiten der Labilisierung und unter vielfältigen inneren und äußeren Belastungen möglich sind. Unter den Voraussetzungen körperlicher und psychischer Gesundheit des Kindes und tragfähiger Bindungen an eine halbwegs erziehungstüchtige Umwelt setzen sich die physiologischen Entwicklungspotenzen durch. Schwächen dieses Kommunikationssystems, an welcher Stelle und aus welchen Gründen auch immer, erhöhen das Risiko einer gestörten psychosozialen Entwicklung. Je nach dem Zeitpunkt ihres Auftretens, der Zeitdauer und ihrem Ausmaß resultieren psychopathologisch differente Erscheinungsformen, unter anderem auch solche sozial auffälligen Verhaltens.

Der angemessene Umgang mit Kindern, die durch sozial negativ gewertete Handlungsweisen auffallen, setzt voraus eine möglichst präzise Feststellung

des Entwicklungsablaufes, vor allem die Beantwortung der Frage, ob ein gröberer Strukturdefekt im Aufbau der Persönlichkeit der mangelnden Sozialisation zugrunde liegt oder ob es sich um vorübergehende Reaktionsbildungen handelt. Warum ein Kind mit einer Handlung reagiert, die für das Erwachsenenalter mit Strafe bedroht ist, kann für bestimmte Handlungen und Altersgruppen mit den Variablen einer normalen Entwicklung begründet werden. Berücksichtigen wir den geschilderten Entwicklungsablauf, so wird man von einem Diebstahl überhaupt erst dann sprechen, wenn ein Kind eine Kenntnis von Besitzverhältnissen und davon hat, daß diese zu respektieren sind. Das Zugeständnis nicht hinreichend erlernter Triebbeherrschung wird dem jüngeren Kinde ja durchaus noch gemacht: Es wird „gemopst" und nicht gestohlen. Wir alle aber wissen wohl aus eigener Erfahrung, wie durch affektive Momente auch in späteren Jahren durchaus schon vorhandene rationale Kontroll- und Gewissensinstanzen außer Gefecht gesetzt werden können. In der Präpubertät und Pubertät kommen überschießende und darum schwerer kontrollierbare Triebimpulse mit der eigenen Experimentierfreude und dem Bedürfnis nach Machtproben zusammen. Das allein kann besonders bei affektiv rasch ansprechbaren, temperamentvollen Kindern zu Normenverstößen recht gravierender Natur führen. Die Spiel- und Gruppensituation begünstigt Lockerungen bereits gefestigt scheinender Hemmungs- und Steuerungsinstanzen. Die Äpfel in Nachbars Garten werden eben nicht gestohlen, sondern das „Klauen" wird zum fast sportlichen Wettkampf, wenn sich Regungen des schlechten Gewissens auf mehrere Köpfe verteilen. Am Beispiel der sog. Brandstiftung von Kindern und Jugendlichen wird besonders deutlich, wie imperativ unmittelbar andrängende Triebimpulse erlebt und in Handlungen umgesetzt werden, die der Steuerung momentan entgleiten.

In diesem Zusammenhang sollte wohl gesagt werden, daß die Distanzierung vom elterlichen Leitbild den oft stärkeren Einfluß der Bezugsgruppe der Gleichaltrigen und durch Leitbilder der Massenmedien mit sich bringt. Manche dissoziale Entgleisung könnte vermieden werden, wenn die „unpassenden Freunde" und die unerwünschte Fernsehsendung von den Eltern zum Gegenstand gemeinsamer Erfahrung mit dem Kind gemacht und nicht einfach verboten würden. Vorhin wurde die Zunahme von aggressiven Handlungen in der polizeilichen Ermittlungsstatistik erwähnt. Mit aller Vorsicht vor unbewiesenen Generalisierungen sollte man sich fragen, ob hier nicht doch die ständige Dissimulation und daher Verharmlosung aggressiven Verhaltens den ohnehin vorhandenen präpuberalen Entwicklungsrisiken in die Hand arbeitet.

Die Einbeziehung in eine antisoziale Experimentiersituation stempelt ein Kind nicht als „abnorm", schon gar nicht als potentiellen Kriminellen ab. Bedenken in Richtung einer Abnormisierung müssen jedoch dann aufkommen, wenn sich derartige Situationen durch Wiederholung einschleifen und

zu einer Haltung verfestigen. Das Prinzip des Lernens am Erfolg, in der Erziehung und in der Therapie nutzbar gemacht, gilt auch und besonders für Fehlerlerntes. Erfolgreiche Wiederholung antisozialer Handlungen führt zu einer Selbstwertbestätigung am falschen Ende, besonders bei Kindern, denen diese aus inneren oder äußeren Gründen versagt bleibt. Eingedenk der aufgeführten strukturdynamischen Gesetzlichkeiten sollte man sich sowohl bei angeblich unauffälligen Verhältnissen als auch da, wo äußere Mängel in die Augen springen, nach tieferliegenden Ursachen der kindlichen Reaktionsbildungen fragen, die nicht mehr als „normal" zu bewerten sind.

Bei den nun folgenden zwei Fallbeispielen soll exemplarisch die Funktion der delinquenten Handlung als Mittel der Konfliktbewältigung dargestellt werden. Die anschließenden Beispiele zeigen auf, wie dissoziales Verhalten unter der Voraussetzung chronischer Belastung zur falschen Daseinstechnik wird. Die Beispiele werden stark gekürzt in wesentlich erscheinenden Punkten wiedergegeben, zugleich soll auf Behandlungsmöglichkeiten eingegangen werden.

Im Hause eines wohlhabenden Fabrikdirektors kommt mehrfach wertvoller Schmuck der Hausfrau abhanden. Des Diebstahls schließlich überführt wird der elfjährige Thomas. Der hochintelligente, differenzierte, scheue Junge hat eine besonders starke Bindung an seine Stiefmutter, die noch zu Lebzeiten der psychisch stark veränderten Mutter deren Funktionen übernommen hat. Nach dem Tode der Mutter kommt es zur vorübergehenden Trennung; Thomas und seine beiden älteren Schwestern werden von einer Verwandten versorgt. Der Junge findet Kontakt und emotionalen Rückhalt bei einer Gruppe von Arbeitern im Betrieb seines Vaters, die ihn als „ihresgleichen" in väterlich wohlwollender Haltung integriert, indem sie ihn Handlangerdienste verrichten läßt und ihm auch am Lohntag jeweils eine mit gesammelten kleinen Geldbeträgen gefüllte fingierte Lohntüte aushändigt. Der Vater erfährt davon erst nach seiner Wiederverheiratung, da der Junge sich seiner Stiefmutter voller Stolz anvertraut hat. Thomas ist durch das strikte Verbot der weiteren Betätigung in der Fabrik und durch den angeblichen Vertrauensbruch der Stiefmutter tief getroffen, zieht sich aus der Familie mehr und mehr zurück und legt sich in einem benachbarten Waldgrundstück eine Höhle an, in der schließlich nicht nur der gestohlene Schmuck, sondern auch eine Fülle von Nahrungsmitteln, insbesondere Eingemachtes, sowie Haushaltsgegenstände verschiedener Art gefunden werden.

Die Problematik des sog. Symboldiebstahls liegt in diesem Falle auf der Hand. Die Behandlung mußte nicht nur bestehen in einer entängstigenden, ichstützenden Aufarbeitung des Geschehenen im Gespräch mit dem Jungen selbst, sondern in einer intensiven Beratung von Vater und Stiefmutter. Diese mußten das starke Bedürfnis nach Befriedigung elementarer Triebwünsche, nach emotional tragendem Kontakt, vor allem auch den Wunsch, sich mit dem als übermächtig erlebten Vater identifizieren zu können, erkennen. Nach Wiedereinsetzung in den alten Stand unter Abbau der stark autoritären Haltung des Vaters und unter dem Einfluß der an erzieherischer Sicherheit gewinnenden Stiefmutter verlief die weitere Entwicklung des Jungen unauffällig.

Der 14jährige Rolf hat durch Erhitzen mehrerer Spraydosen im Küchenherd eine Explosion mit erheblicher Sachbeschädigung der Wohnung herbeigeführt. Schon zwei Jahre zuvor hatte er in der Küche einen Brand gelegt, den er damit motivierte, daß er den ihn ärgernden Kanarienvogel habe erschrecken wollen. Der Junge, hirnorganisch geschädigter Hilfsschüler, dem man seine geistige Behinderung zunächst nicht äußerlich und im verbalen Bereich anmerkt, ist nicht nur im Zusammenhang mit diesen beiden Vorfällen von zu Haus fortgelaufen, sondern auch sonst schon mehrfach außerhalb seines Wohnortes aufgegriffen worden. Bei äußerlich geordnet erscheinenden Verhältnissen und dramatischer Bemühung der alleinstehenden Mutter um den Jungen nach dem Vorfall wurde zunächst der Akzent der Problematik auf die Person des Jungen selbst, seine fehlende Möglichkeit zum Umgang mit puberaler Triebdynamik gesetzt. Die überprotektive Gängelei von seiten der Mutter, ihre Überforderung des Jungen ließ jedoch eine massive Abwehrhaltung gegen den Sohn erkennen, auf den sie ihre Haßeinstellung gegen seinen Vater um so stärker übertrug, je weniger er mit zunehmendem Alter ihren Erwartungen entsprach. Der Versuch des Jungen, sich von einer ihn bedrängenden, vereinsamenden Umgebung zu lösen, wird im appellativen Charakter seiner Handlungen deutlich. Diese begegnen uns in vergleichbarer Weise als Brandlegungen heimwehkranker, vorzugsweise minderbegabter Mädchen. Rolf, der sich auf unserer Kinderstation sehr wohlfühlte, lebt jetzt in einem kleinen heilpädagogisch orientiertem Heim mit auch männlichen Erziehern.

Bei den beiden nun folgenden Darstellungen wurde bei oberflächlicher Betrachtung zunächst angenommen, daß es sich um eine puberale Entgleisung bzw. die unmittelbare Auswirkung eines verwahrlosten häuslichen Milieus handele. Erst die genauere Untersuchung ergab, daß Persönlichkeitsabnormisierungen von langer Hand vorlagen, die sich in der puberalen Lebensphase manifestiert hatten.

Der 13jährige Klaus hat aus dem Portemonnaie seiner Großmutter einen größeren Geldbetrag entwendet. Die völlig entsetzte Mutter berichtet davon einer Nachbarin im Beisein von deren Söhnen, die die einzigen Spielkameraden von Klaus sind. Wenig später wird Klaus des Diebstahls von Spielzeug in einem Warenhaus überführt. Seine Einlassung, er sei von den beiden Freunden unter der erpresserischen Drohung, sie würden sonst sein früheres Vergehen in der Schule ruchbar machen, dazu veranlaßt, wird ihm nicht geglaubt. Es kommt zu nicht endenden tribunalähnlichen Auftritten unter Hinzuziehung aller Angehörigen beider Familien. Dem wird erst durch die energische Empfehlung einer Kriminalbeamtin ein Ende gesetzt, die – vom Vater als „höhere Instanz" hinzugezogen – die depressive Verzweiflung des an die Suizidalität getriebenen Jungen erkennt. – Die Entwicklung von Klaus war gekennzeichnet zunächst durch einen gewährenden, zum Teil verwöhnenden erzieherischen Einfluß der Großmutter. Im Einschulungsalter erfolgte ein abrupter Wechsel auf allen Ebenen: Klaus erlebte bei der Mutter eine recht kopflose Schaukelpädagogik, durch die sich einzig eine verunselbständigende Gängelei als roter Faden hindurchzog. Der sehr gewissenhafte Vater versuchte durch zwanghafte Einengung mit Abhaltung von Ordnungsappellen die recht chaotische Haushaltführung und die Erziehungsuntüchtigkeit seiner durch die Pflege eines

zweiten Kindes in Anspruch genommenen Frau zu kompensieren. In seinem Sozialisationsprozeß für den Schuleintritt noch gar nicht vorbereitet, hatte der Junge dort zusätzlich durch eine Legasthenie Schwierigkeiten, durch die ihm der Stempel des zwar begabten, aber faulen Schülers aufgedrückt wurde. Ein völliges Schulversagen nach Umschulung aus dem Gymnasium wurde mit unangemessenen Strafen, massiven Kränkungen des empfindlichen Selbstwertes des Jungen quittiert. Er zog sich aus der konkurrierenden Auseinandersetzung mit Altersgleichen zurück und suchte seinen Trost zunehmend in erhöhtem Konsum von Näschereien, für den seine eigenen Geldmittel dann schließlich nicht mehr reichten.

Diese Fehlentwicklung ist ohne die Kenntnis der Familiendynamik weder verständlich noch auch therapeutisch anzugehen. Klaus ist Symptomträger einer Familienneurose, die durch ein vielfach gestörtes Dreiecksverhältnis zwischen der Mutter, dem Vater und der Großmutter väterlicherseits gekennzeichnet ist. Der therapeutische Ansatz beim Jungen bestand in der Schaffung eines engen persönlichen Kontaktes und Vertrauensverhältnisses zu einem Erwachsenen. Dieser akzeptierte die Bedürfnisse des Jungen, knüpfte daran jedoch bald ein Training der Bedürfnisregulierung und half ihm, Versagungen hinzunehmen. Der blockierte Antrieb, auf dessen Konto ein Teil des Schulversagens ging, wurde zunächst nur durch Spiel und Beschäftigung mobilisiert, zu dem K. von sich aus motiviert war. Allmählich erfolgte dann eine Generalisierung auch auf weniger beliebte bzw. sogar belastende Aktivitäten. Mit der Schulproblematik wurde Klaus zunächst nur durch Einzelunterricht in Fächern, die er gut beherrschte, konfrontiert, bevor ein Übergang auf Unterrichtsinhalte mit schwachen Leistungen und Gruppenunterricht erfolgte. In der Kindergruppe lernte er allmählich eine adäquate Selbsteinschätzung, erfuhr eine Bestätigung des eigenen Selbstwertes besonders auch im Umgang mit gleichaltrigen Mädchen, lernte sich zu rivalisieren und selbstverantwortlich für sich und andere zu handeln. Wesentlich war für ihn das Erlebnis der Durchsetzung auch gegenüber Erwachsenen. Die Störungen der psychosozialen Beziehungen innerhalb der Familie erwiesen sich im Falle von Klaus – und das gilt generell für einen großen Anteil unserer Patienten – als unauflösbar. Hier liegt meist ein Grund für therapeutische Resignation und Pessimismus. Wenn man nicht darauf warten will, daß sich ein optimales Konzept realisieren läßt, muß man den Weg kleiner symptomatischer Schritte gehen. Im Falle von Klaus bestanden diese im Folgenden: Die Erziehungsaufgabe wurde von der Mutter weg stärker auf den sehr gut motivierten, aber beratungsbedürftigen Vater übertragen. Gemeinsame Problemlösungstechniken wurden erarbeitet. Im Konflikt zwischen Großmutter und Mutter erhielt diese durch ihren Ehemann den notwendigen Rückhalt. In ihrem Wunsch, sich durch Annahme einer Halbtagsstellung der für sie unbefriedigenden weil schlecht gelösten Hausfrauenrolle teilweise zu entziehen, wurde die Mutter positiv bekräftigt und zog nun ihre übertriebene Aufmerksamkeit von ihrem Sohn ab. Schulprobleme wurden entschärft durch Umschulung auf eine Realschule; Klassenlehrer und Schulleiter konnten für eine enge Kooperation mit der Familie und dem Therapeuten gewonnen werden.

Die nur in Stichworten aufgezeigten Behandlungsmaßnahmen bieten nichts Neues. Sie sind aufgezeigt als Beispiel dafür, daß sich am analytischen Ent-

wicklungsmodell orientierte Behandlungsschritte durchaus im Sinne des „Lernens am Erfolg" verwenden lassen, also als Grundlage für verhaltensmodifizierende Techniken (im Sinne des operanten Konditionierens) dienen können. Der Junge erlebte die Therapie als einen erzieherischen Nachholprozeß, in dem ein relativ festgelegtes, mit Befriedigung und Selbstwertbestätigung verbundenes Programm zu bewältigen war. Auch die dringend notwendige Korrektur des elterlichen Erziehungsverhaltens gelang erst dann, als die erforderlichen Modifikationen in Form eines Trainingsprogramms systematisiert und dadurch die Fehler der einzelnen Beteiligten eher bewußt gemacht wurden.

Auf verhaltensmodifizierende Techniken soll auch beim letzten Fallbeispiel eingegangen werden:

Helmut, ein elfjähriger Junge aus sozial randständiger Familie, hat zu Haus und bei einem Nachbarn mehrfach Brände gelegt und nicht unerheblichen Sachschaden angerichtet. Als Außenseiter hat er zu anderen Kindern kaum Kontakt. Schulkameraden, an die er sich gern anschließen würde, beschuldigt er, ihm die Schulhefte zerrissen, seine Bücher fortgenommen und ihn anschließend in eine Jauchegrube geworfen zu haben. Dies stellt sich ebenso als Falschbeschuldigung heraus wie die Angabe, seine jüngere Schwester habe zu Hause Fensterscheiben zerschlagen und das Sofa aufgeschlitzt. Der Urheber aller dieser Vorkommnisse ist der Junge selbst gewesen. Helmut erweist sich als ein psychomotorisch getrieben-unruhiger, an Objekte und Personen kaum bindungsfähiger, affektiv hochgradig auffälliger Junge. Er berichtet in der Klinik eines Nachts in hochgradiger ängstlicher Erregung unter Tränen, daß er fürchte, seinen kleinen Mitpatienten etwas zu Leide tun zu müssen. Alles, was er Böses tue, rede ihm ein Mann ein. Der Junge beschreibt diesen Mann genau und ist erleichtert, als ihm seine Erzählung nicht als Hirngespinst abqualifiziert wird. Auf Grund der weiteren Analyse, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, wurde der anfängliche Verdacht einer kindlichen Psychose fallengelassen. Es handelt sich um das Syndrom des sog. Phantasiegefährten, das vorzugsweise bei schwer kontaktgestörten, nicht selten hirnorganisch geschädigten Kindern beobachtet werden kann. Innerpsychische Abläufe werden externalisiert und nehmen derart Leibhaftigkeitscharakter an, daß die Kinder eigene Triebregungen als von einer anderen und zumeist sehr genau beschriebenen Person suggeriert erleben.

Aus dem umfänglichen Behandlungskonzept werden hier aus Gründen der Themenstellung nur diejenigen Details erwähnt, die auf den Abbau der bedrohlich erscheinenden Verhaltensweisen abzielen: Die Spontanäußerungen Helmuts, er möge den „Mann" nicht mehr leiden, wurden bekräftigt durch das Anerbieten einer gegen den Mann gerichteten Bundesgenossenschaft zwischen dem Jungen und den in der Therapiegemeinschaft beteiligten Mitarbeitern. Der Junge legte nach seiner zum Schutze der anderen Patienten zunächst notwendigen Verlegung auf eine halbgeschlossene Erwachsenenabteilung mehrfach Feuer. Seiner Findigkeit, an Streichhölzer zu gelangen, war durch keine Kontrolle verläßlich zu begegnen. Statt der erwarteten Strafmaßnahmen erlebte H. das unerschütterliche Hilfsangebot des Therapeuten gegen die bösen Einflüsterungen des „Mannes". Als er bei einer neuerlichen Brandlegung den Einfluß des „Mannes" und seine eigene Rolle leugnete, wurde vom Therapeuten die Vermutung geäußert, daß der Mann nun einen anderen angestiftet

habe. Das Abkommen, weiterem Schaden gemeinsam durch Einsammeln aller auffindbaren Streichhölzer zu begegnen, griff H. freudig auf und brachte in der Folgezeit immer wieder etliche Streichholzschachteln an. Er wurde dafür kräftig belohnt und legte keinen weiteren Brand mehr. Stattdessen richtete er zunächst durch unkontrolliertes Spiel mit Wasser im Bad und Krankenzimmern weniger Schaden als Unruhe an. Ihm wurde nun während einer sommerlichen Hitzeperiode erlaubt, uneingeschränkt mit dem Gartenschlauch umherzuspritzen. Nach und nach wurden einige „Ziele" als verboten ausgenommen. Übertretungen wurden durch sofortiges Abdrehen des Wasserhahns für den Jungen spürbar gemacht. Schließlich wurde durch weitere Einengung des Aktionsradius mit verbaler Umformulierung aus dem ungezielten und hintergründig aggressiven Umherspritzen eine vorsichtige und von den kleinen Mitpatienten freudig begrüßte „Dusche", für die H. ausdrücklich gelobt wurde.

An diesen Beispielen wird deutlich die systematische Umkonditionierung sozial-negativen in sozial-positives Verhalten. Die Möglichkeit dazu bestand bei der Behandlung der immer stärker werdenden überschießenden Aggressionstendenzen unmittelbar nicht. H., zur adäquaten zwischenmenschlichen Auseinandersetzung zunächst völlig unfähig, mußte auf der einen Seite offen aggressives Verhalten erst entwickeln, zum anderen Grenzen erkennen und respektieren lernen. Im unkontrollierten Ausagieren von Aggressivität liegt zumindest bei psychisch gestörten Kindern keine Entlastung. Die Erfahrung fehlender Grenzsetzung bringt vielmehr die Gefahr mit sich, daß aggressives Verhalten positiv bewertet und damit verstärkt wird. Bei H. wurde zunächst nach einem von den Mitarbeitern ermittelten Tagesprotokoll ein Konsensus darüber hergestellt, was man dem Jungen an Aggressivität zubilligen und wogegen man einschreiten solle. Das Einschreiten vollzog sich in der Form des „time-out", d. h. einer zeitlich begrenzten Isolierung des Kindes. Dieses muß freilich vorher wissen, um was es geht, und durch die Haltung der Erzieher erkennen, daß diese Maßnahmen nicht als Gegenaggression mit Bestrafungscharakter zu werten sind. H. hat in monatelanger Behandlung die ersten positiven Lernschritte hinsichtlich der eigenen Bedürfnisregulierung, der Entwicklung zielgerichteter Aktivität und des Aufbaus zwischenmenschlicher Kommunikation hinter sich gebracht. Nach Beendigung des Klinikaufenthalts ist er in ein Heim gekommen, in dem durch Anschluß an eine Fachabteilung das weitere therapeutische Vorgehen abgesprochen und überprüft werden kann.

An unserem letzten Fallbeispiel ließ sich aufweisen, daß durch Einhaltung von dressathaften Erziehungsregeln Strukturierungsansätze auch bei nahezu chaotischen innerpsychischen Verhältnissen möglich sind. Verhaltensmodifizierende Techniken sind vorteilhaft, weil sie sich auch bei wenig differenzierten Kindern anwenden lassen und weil sich auch ungeschulte und unerfahrene Mitarbeiter am konkreten Sachverhalt leichter orientieren können. Die standardisierte Beobachtung mit Protokollführung, die systematisierte Auseinandersetzung mit dem Symptom bietet oft ein klareres und verständlicheres Gerüst für ihr Handeln, als es die in den Ausbildungsgängen nicht ausreichend vermittelte und daher oft nur begrenzt mögliche Durchdringung psychoanalytischer Inhalte vermag.

Vielfach lassen sich die aufgeführten Beispiele für Behandlungstechniken dissozialer kindlicher Entwicklungen ergänzen. Die methodische Durchführung muß variabel dem jeweiligen Einzelfall angepaßt sein. Dabei scheint die Abgrenzung zwischen Pädagogik und Psychotherapie fast nur ein semantisches Problem. Die Indikationsstellung setzt allerdings eine genaue Strukturanalyse, die Durchführung der Maßnahmen eine präzise Rollendefinition der Beteiligten mit ständiger gegenseitiger Information und Supervision voraus.

Unter den gegebenen Möglichkeiten bleibt allerdings der adäquate, immer personal- und zeitaufwendige Umgang mit Kindern, die in Richtung dissozialen bzw. delinquenten Verhaltens auffällig werden, meist ein frommer Wunsch. Der Schrei nach neuzuschaffenden Institutionen verdeckt nur die desolaten Versäumnisse in Richtung auf ausreichendes und ausreichend geschultes Personal. Wir sollten uns daran erinnern, daß auch im Rahmen dieser Vereinigung gemachte, im jeweiligen Tagungsprotokoll nachzulesende Deklamationen im Grunde vergeblich geblieben sind. Erinnern sollten wir uns jedoch auch, daß nicht alles „therapierbar" ist, was innerhalb des vielschichtigen Bedingungsgefüges für delinquentes Verhalten von Kindern verantwortlich zu machen ist. Auch darin liegt eine Beschränkung der Möglichkeiten. Offen bleibt schließlich die Frage, wie weit schwerwiegende strukturdefiziente Persönlichkeitsentwicklungen durch individuelle und vor allem durch sozialpräventive Maßnahmen reduziert werden könnten.

Wenn wir davon ausgehen, daß nur nach gründlicher Strukturanalyse des Einzelfalles angemessene Maßnahmen getroffen und prognostische Aussagen gemacht werden können, dann sind Verharmlosung auf der einen, Pönalisierung auf der anderen Seite ungeeignete, ja gefährliche Mittel, um dem Problem der Kinderdelinquenz gerecht zu werden. Fragen wir uns doch, ob nicht in derartige Haltungen generelle Schuldgefühle und Gegenaggressionen als Abwehrmechanismen gegen jene Menschen eingehen, die in der Öffentlichkeit die Rolle des Sündenbockes übernehmen! Die Zielrichtung der öffentlichen Empörung und der Umstand, daß in der Frage nach Therapie und Strafe der Sozialstatus und die soziale Bewährung der Eltern zumindest unbewußt mit hineinspielen, sollte uns hellhörig machen für falsche Töne, die mit unangemessener Etikettierung des betroffenen Kindes hörbar werden.

Auch dann, wenn sich delinquentes Verhalten manifestiert als Symptom einer physiologischen Durchgangsphase der Entwicklung, sollte der Behandlungsaspekt nicht vergessen werden: Die Hand des Erwachsenen ist zu vielen hilfreichen Gesten fähig: sie kann dem Kind den Weg weisen, es zurückhalten oder auch energisch anfassen; sie kann freundlich mahnen, kann streicheln. Nie jedoch sollte sie vom Kinde als kalter Griff in den Nacken gespürt, als eiserne Klammer erlebt werden, die den menschlichen Ausweg aus Konflikten verhindert.

PODIUMSDISKUSSION

Leitung: Professor Dr. jur. K. *Lackner*

Prof. Dr. Lackner, Heidelberg:

Das Gesamtthema des Jugendgerichtstages lautet ja bekanntlich „Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege". Die Aufteilung der Einzelthemen zeigt, wie ich meine, am deutlichsten, worum es eigentlich bei diesen Möglichkeiten und Methoden geht, mit anderen Worten, was jeweils das Ziel der Behandlung in den verschiedenen Bereichen der Jugendkriminalrechtspflege ist. Unser vorbereitendes, kurzes Gespräch von heute morgen hat nun ergeben, daß darüber in fast allen Arbeitskreisen gesprochen worden ist.

Wir haben uns daran gewöhnt, sowohl in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wie auch in der Praxis dieses Ziel mit dem Begriff der „Sozialisation" zu bezeichnen. Damit haben wir einen etwas älteren Begriff, den der Resozialisierung, über Bord gehen lassen. Das Jugendgerichtsgesetz beschreibt das Ziel des Jugendstrafvollzuges noch etwas hausbackener und unmoderner: es spricht von der Erziehung zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel. Das Strafgesetzbuch ist in seinem neuen § 23 schon etwas realitätsbezogener und meint, daß das Ziel der Strafaussetzung zur Bewährung darin bestehe, künftige Straftaten zu verhüten. Ich habe gewisse Zweifel, Herr *Mollenhauer*, ob diese allgemeinen und abstrakten Beschreibungen, die wir schlagwortartig in der Diskussion verwenden oder die uns das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz bieten, überhaupt das hervortreten lassen, worauf es für die Arbeit in der Jugendkriminalrechtspflege ankommt. Sollten wir nicht einmal versuchen, aus den Ergebnissen, die die Arbeitskreise erzielt haben, dieses Ziel der Behandlung etwas näher herauszuarbeiten, und uns zugleich überlegen, ob es in den Arbeitskreisen verdeutlicht worden ist und wie es verdeutlicht worden ist? Schließlich sollten wir uns dann fragen, warum gewisse Aspekte, die uns interessant erscheinen, entweder überhaupt nicht oder nur am Rande zur Sprache gekommen sind.

Prof. Dr. Mollenhauer, Frankfurt a. M.:

Ich weiß nicht, ob das, was Gegenstand der Diskussion in dem Arbeitskreis I gewesen ist, an dem ich teilgenommen habe, zu einem Ergebnis geführt hat. Ich würde etwas zurückhaltender sein und eher davon sprechen, daß eine Reihe von Fragen aufgeworfen worden ist, daß eine Richtung vielleicht deutlich wurde, in der man weiter überlegen und experimentieren muß, um möglicherweise dann einmal zu Ergebnissen zu kommen. Thema dieser Arbeitsgruppe war ja „Sozialverhalten als Lernprozeß". Der Ausdruck „Sozialverhalten" ist sehr unbestimmt. Wer Lust hat, kann ihn ganz

neutral als eine formale Kategorie fassen und kann natürlich auch ein kriminelles Verhalten als Sozialverhalten begreifen; denn auch dieses Verhalten hat es mit sozialen Dimensionen zu tun. Es ist zwar ein Sozialverhalten, das in dem einen Kontext weniger freundlich gewertet wird als in einem anderen, aber unabhängig davon ist wohl keine pädagogisch gemeinte Praxis denkbar, in der nicht eine Zielorientierung irgendeiner Art wirksam ist. Da schien es zunächst so, als seien uns, wie Sie schon in Frage gestellt haben, Herr *Lackner*, selbstverständlich und nicht weiter problematisch diejenigen Normen vorgegeben, die etwa als Legalitätsnormen zu bezeichnen sind. Ich meine die Normen, die in der Bezeichnung „Rechtschaffenheit" vielleicht noch eher zum Ausdruck kommen könnten oder die sich in einem Minimum an Angepaßtheit an geltende gesellschaftliche Spielregeln zusammenfassen ließen usw. Es zeigte sich dann aber doch bei näherem Hinsehen, daß Normen dieser Art zwar leitend sind, jedoch für das Handeln im Rahmen der Rechtsprechung wie auch vielleicht für das Handeln derer, die jetzt in unmittelbaren erzieherischen Umgang mit delinquenten Jugendlichen eintreten, auf einem doch relativ abstrakten, wenig konkreten Niveau eine Rolle spielen. Man kann ja das Ziel etwa eines legalen Verhaltens – nehmen wir einmal an, wir würden das akzeptieren – nicht unmittelbar ansteuern, so etwa, ganz trivial gesprochen, als genüge ein Appell, als genügten einige Sanktionen und Strafen, Denkzettel und was es da alles gibt, um die Dinge wieder ins Lot zu bringen; denn wir sehen ja sehr schnell und wissen sehr genau, daß diejenigen Verhaltensweisen, die wir als delinquent oder kriminell diagnostizieren, Symptome von psychischen Schwierigkeiten sind, von Problemen, die der Jugendliche nur so, aber nicht anders lösen kann. Schaut man auf diese Probleme, die für das Leben dieses Jugendlichen zu lösen sind, dann ergibt sich eine Ebene von Zielen, und zwar durchaus von Erziehungszielen, die sehr weit von dem entfernt sein können, was etwa Legalität als Ziel heißen mag. Es könnte durchaus sein – jedenfalls könnte ich mir das vorstellen –, daß die Frage, ob jemand Diebstähle begeht oder nicht, für eine gewisse Spanne des Erziehungsprozesses völlig uninteressant ist und daß es geradezu *gegen* die erzieherisch legitimen Ziele verstoßen würde, wenn man dauernd mißbilligen würde, daß dieser Jugendliche jetzt Diebstähle begeht, weil er nämlich zunächst ganz andere Probleme zu lösen hat, z. B. bestimmte Probleme im Umgang mit seinen eigenen Affekten, die ja *vor* der Phase seiner Diebstahlskriminalität liegen.

Prof. Lackner:

Herr *Mollenhauer*, darf ich einmal zur Verdeutlichung eine Zwischenfrage stellen? Sie wollen offenbar sagen, daß das Ansteuern des eigentlichen Endzieles, nämlich der Eingliederung des jeweiligen Jugendlichen in die soziale Gemeinschaft, in einem längeren Porzeß auf dem Umwege über

eine ganze Anzahl unter Umständen sehr verschiedener Zwischenziele vor sich gehen muß. Könnte man diesen Gedanken nicht vielleicht einmal etwas aus einer anderen Arbeitsgruppe verdeutlichen lassen, der Arbeitsgruppe nämlich, die sich mit dem Thema der „Kinderdelinquenz" beschäftigt hat? Da wird schon vom Alter her ganz klar, daß es sich um eine Lebensphase handelt, in der die Entwicklung zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel noch ganz weit in der Zukunft liegt. Hier ist mit Händen zu greifen, daß solche Entwicklung kein geradliniger Prozeß ist, sondern daß immer wieder Zwischenziele auftauchen und zum Wohl des Kindes angesteuert werden müssen. Es kann durchaus sein, daß bei den Möglichkeiten und Methoden der Behandlung diese Zwischenziele unter Umständen sehr viel nachdrücklicher ins Auge zu fassen sind als das, worum es letztlich geht. Dürfte ich deshalb Sie, Herr *Specht*, bitten, sich dazu zu äußern und dabei auch das, was in Ihrem Arbeitskreis zur Sprache kam, gleich einzubauen.

Prof. Dr. Specht, Göttingen:

Ich sehe in einem Ergebnis unseres Arbeitskreises V, Herr *Mollenhauer*, eine gewisse Analogie zu dem, was Sie gerade zuletzt sagten, daß nämlich auf gewissen Strecken einer Behandlung und auf gewissen Entwicklungsstrecken das Vorkommen delinquenten Verhaltens aus ganz bestimmten Gründen hingenommen werden muß, um andere Ziele verfolgen zu können und diese nicht dadurch aus den Augen zu verlieren, daß man sich einer bestimmten Einzeltat, einer Einzelauffälligkeit, zu sehr zuwendet. An sich könnte man denken, daß in unserem Arbeitskreis sehr viel von Sozialisation, Sozialisationsverläufen und Sozialisationsbedingungen die Rede gewesen wäre. Das liegt ja bei dem Thema „Kinderdelinquenz" sehr nahe. So ausgiebig, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre, ist das aber nun nicht der Fall gewesen. Es hat uns aber das erste Referat dieses Arbeitskreises, das Referat von Frau *Schäfer*, die als Kriminalhauptkommissarin über einen sehr großen Erfahrungsbereich im Tätigkeitsgebiet der Weiblichen Kriminalpolizei verfügt, in bestimmten Punkten wesentliche Aufschlüsse und Hinweise gegeben. Frau *Schäfer* hat uns gezeigt, daß – was sicherlich allen von uns aus sehr vielen Einzelfällen her bekannt ist – delinquentes Verhalten bei Kindern durchaus zu einem normalen Sozialisationsverlauf gehören kann und dementsprechend auch bewertet werden muß. In einer Untersuchungsgruppe von 1291 Kindern, die sich dann später auf 953 dadurch reduziert hat, daß Frau *Schäfer* diejenigen Kinder aus der Gesamtgruppe herausgenommen hat, bei denen sie die Verläufe nicht bis ins Jugendalter verfolgen konnte, hat sich herausgestellt, daß bei 72 % der Kinder, die auf eine Anzeige hin mit der Weiblichen Kriminalpolizei in Berührung kamen, die delinquenten Handlungen während des Kindesalters ein einmaliges Ereignis gewesen sind und nur bei 28 % mehrfach delin-

quente Handlungen auftraten. – Frau *Schäfer* hat sich dann darum bemüht, noch weitere Merkmale zu ermitteln, Merkmale aus dem sozialen Bereich, vor allem aber auch Merkmale, die die delinquenten Handlungen selbst betrafen, um diese beiden Gruppen aufgrund dieser Merkmale noch mehr voneinander abgrenzen zu können. Sie hat außerdem versucht, die prognostische Bedeutung der delinquenten Handlungen im Kindesalter dadurch zu ermitteln, daß sie verglichen hat, in welchem Maße die Kinder, die der einen oder anderen Gruppe angehörten, später im Jugendalter wieder auffällig wurden. Dabei hat sich gezeigt, daß aus der Gruppe der 72 % während der Kinderzeit nur einmalig aufgefallenen Kinder 31,6 % im Jugendalter in irgendeiner Weise straffällig wurden, während aus der kleineren Gruppe der 28 % während der Kinderzeit mehrfach auffälligen Kinder es dann 59,6 % waren, die im Jugendalter wiederum auffällig wurden. Die prognostischen Schlußfolgerungen, die sich aus der angezeigten einzelnen delinquenten Handlung ergeben, machen natürlich noch zweierlei weitere Ermittlungen erforderlich. Erstens wird man die Vergleichsgruppe von Jugendlichen, auf die sich Frau *Schäfer* bezogen hat – oder konkreter ausgedrückt: die Vergleichsgruppe von Delikten im Jugendalter, die jeweils bei denselben Kindern vorkamen –, genauer danach aufschlüsseln müssen, welchen Stellenwert diese Delikte für die Jugendlichen eigentlich gehabt haben. Zum anderen aber wird man sich auch Gedanken darüber machen müssen, welche Motivationen die Kinder bei ihren delinquenten Handlungen geleitet haben, auch wenn es sich nur um einmalige delinquente Handlungen gehandelt hat, und wie diese Motivationen in ihrem bisherigen Entwicklungsverlauf zu verstehen sind. Das dritte, was man vielleicht zu ergründen hätte und was mit der Bewertung der Delikte zusammenhängt, ist, welche Motivationen denn eigentlich diejenigen geleitet haben, die diese Kinder angezeigt haben, welche Bewertungsmaßstäbe dabei im Spiel gewesen sind und warum es z. B. so ist, daß es zu einem sehr großen Teil Eigentumsdelikte sind, die zur Anzeige kommen, während möglicherweise die Dunkelziffer bei vielen anderen Auffälligkeiten im Kindesalter, die nicht zur Anzeige kommen, größer ist. Eines wird man aus den Zahlenverhältnissen, die uns Frau *Schäfer* mitgeteilt hat, ganz sicher noch entnehmen müssen, daß man nämlich die Angaben der Kriminalstatistik über Schwankungen, Zu- oder Abnahme der sog. Kinderkriminalität sehr kritisch betrachten muß und eigentlich überhaupt nur bewerten kann, wenn man gleichzeitig analysieren würde, in welchem Umfang es sich dabei um einmalig mit einem Delikt aufgefallene Kinder handelt und in welchem Ausmaß es sich vielleicht um ein Anwachsen der Zahl derjenigen Kinder handelt, die mehrfach auffällig geworden sind und bei denen aufgrund der Motivationszusammenhänge und aufgrund der Art der Delikte prognostisch ungünstigere Schlüsse zu ziehen wären.

Prof. Lackner:

Herr *Specht*, Sie sind auf meine konkrete Frage zwar nicht näher eingegangen; aber ich bin Ihnen trotzdem dankbar, daß Sie die Zusammenhänge gleich komplex vorgetragen haben. Ich glaube, daß eine ähnliche Problematik wie bei der Kinderdelinquenz auch in dem Arbeitskreis, der sich speziell mit spezifischen Methoden für die Behandlung Minderbegabter befaßt hat, unter dem Gesichtspunkt aufgetreten ist, in welcher Richtung hier der Sozialisationsprozeß einzuleiten ist, welche Umwege er unter Umständen gehen muß und welche Besonderheiten hier zu beachten sind. Insoweit möchte ich gern Herrn *Hünnekens* bitten, uns aus dem Arbeitskreis IV einiges über die Problematik zu berichten.

Landesmedizinaldirektor Dr. Hünnekens, Hamm i. W.:

Unser Arbeitskreis hat sich besonders mit den Minderbegabten beschäftigt, wobei wir uns durch das Referat von Herrn Professor *Wegener* zunächst einmal auf die Gruppe eingekreist haben, die durch einen Intelligenzquotienten von etwa 70 bis 90 gekennzeichnet ist, also auf diejenigen, die normalerweise in der Sonderschule für Lernbehinderte untergebracht werden, die „milde Subnormität", wie die Welt-Gesundheitsorganisation formuliert. Bei dieser Gruppe fragt es sich, ob sie nicht eine ganz andere Ausgangsposition sowohl für die Sozialisation als auch, jetzt konkret, für die crimina hat. Dabei wurde noch einmal in einer sehr sorgfältigen Analyse der Minderbegabten festgestellt, daß sie sich besonders durch drei Dinge auszeichnen; nämlich durch ihre Lernschwäche, die noch sehr viele Variablen enthält, durch die andere Motivation zum Lernen und vor allem durch die verzögerte und verspätete Gesamtreifung, namentlich die soziale Reifung. Bei dieser Gruppe ist dann erklärlich, daß ihre Eingliederung einen längeren Weg macht, daß diese Minderbegabten auch aus ihrer Ghetto-Stellung, die sie durch ihre Dummheit haben, heraus müssen, weil für die Gesellschaft nichts unerträglicher ist als Dummheit. Es wurde mit Recht mehrfach darauf hingewiesen, daß die schwerer Behinderten, sowohl im körperlichen als auch im geistigen Bereich, viel mehr Toleranz und Förderung erfahren, um diesen Sozialisationsprozeß zu bewältigen, als die, die schlechthin nur „dumm" sind. Andererseits wurde gesagt, daß man soziales Verhalten als weitgehend milieubedingte Eigenschaft erlernen kann, daß diesem Lernprozeß aber Schwierigkeiten entgegenstehen. Es wurde dann der Bezug von Minderbegabten und kriminellen Handlungen auf der Grundlage dessen herausgearbeitet, was an Analyse der Minderbegabung existiert. Dabei wurde gefunden, daß zwei Motive ganz besonders kriminogen sind: einmal die Stellung im Ghetto, die Stellung der outsider-Gruppe, die verzweifelte Kompensationsbemühungen unternehmen muß, um zu sozialem Ansehen zu kommen; dabei ist das Delikt dann manchmal das Mittel, um dieses Ansehen zu gewinnen. Zum anderen, so wurde gesagt,

werden diese jungen Leute oft genug als Dumme ausgenutzt, und zwar sowohl von kriminellen Gruppen als auch – das wurde ausdrücklich hervorgehoben – im Arbeitsprozeß, weil sie dumm genug sind, für alle möglichen Dinge, für niedere Arbeiten usw. ausgenutzt zu werden, ausgenutzt aber auch, weil gerade diese Minderbegabten heute in unserer Gesellschaft relativ viel verdienen, mit dem relativ vielen Geld für andere Gruppen interessante Genossen werden und nun nicht nur das Gesellenstück einer kriminellen Handlung erbringen müssen, um zu sozialem Ansehen zu gelangen, sondern dann auch als Förderer und Geldgeber willkommen sind. – Als weiterer Gesichtspunkt wurde herausgestellt, daß aufgrund der Kurzschlüssigkeit in der Handlungsweise Minderbegabter kriminelle Handlungen entstehen. Ein Reiz springe die Betreffenden an, und die Reizbeantwortung, in diesem Fall die kriminelle Handlung, geschehe ohne das Zwischenschalten von Abwägen und Einbringen von Erfahrungen und dergleichen. Diese Kurzschlußhandlungen, diese Greifhandlungen seien also vor allem in dieser Gruppe zu finden.

Wir haben uns dann in einer weiteren Überlegung ganz besonders mit der Frage beschäftigt, wie man einerseits vorbeugen und andererseits behandeln könne. Aber ich glaube, das wäre später noch zu erörtern.

Prof. Lackner:

Das würde ich auch meinen.

Ich möchte die Aufmerksamkeit auf einen anderen Arbeitskreis lenken, der sich mit den „institutionellen und fachlichen Voraussetzungen persönlicher Hilfen" befaßt hat. Man könnte denken, daß dieser Arbeitskreis das uns jetzt interessierende Thema nur am Rande behandelt hätte. Aber ich glaube, daß es auch von dort einiges zu berichten gibt, so daß ich zunächst Herrn *Nolte* bitten möchte, uns dazu etwas zu sagen.

Jugendrichter Nolte, Berlin:

Auch in unserem Arbeitskreis II haben wir den Begriff der Sozialisation den Erörterungen zugrunde gelegt. Wir hatten zwei Referenten, zwei Praktiker, Frau *Hansi* aus dem Bereich der Jugendgerichtshilfe, die dort große Erfahrungen gesammelt hat, und Herrn *Kreckl*, den Leiter des Bayerischen Landesjugendhofes, sowie einen dritten Praktiker, einen Jugendrichter, der den Arbeitskreis leitete.

Ich muß sagen, daß wir angesichts der großen Masse der Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, die auf uns zukommen, uns nicht mit so speziellen Überlegungen haben befassen können, ob wir diesen Jugendlichen vielleicht ein paar Diebstähle zubilligen könnten oder, um auf eine Bemerkung von gestern abend zurückzukommen, vielleicht sogar eine weitere

Strecke von Morden. Es ist aber ganz selbstverständlich gewesen, daß wir unter Sozialisation nicht etwas verstanden haben, was das Jugendgerichtsgesetz heute noch mit den Begriffen Rechtschaffenheit und Verantwortungsbewußtsein umschreibt. Wir haben uns gefragt: Was wollen wir denn überhaupt? Wollen wir legales Verhalten? Und das setzten wir eigentlich voraus. Wir waren uns aber darüber klar, daß wir dieses legale Verhalten nicht in irgendeiner Weise erzwingen können. Erfreulicherweise wurde in unserer Arbeitsgruppe eine Diskussion über die Strafe im Sinne einer alten Vorstellung, im Sinne einer Vorstellung von Ordnung und Sicherheit, überhaupt nicht mehr geführt. Wir gingen alle davon aus, daß wir zwar legales Verhalten haben wollen, daß wir aber nach den Gründen für andere Verhaltensweisen suchen und uns bemühen müssen, die Gründe aufzuhellen. Dabei hat uns Herr *Kreckl* wirklich außerordentliche Hilfe geleistet. Er hat uns gesagt, daß wir insbesondere mit den modernen Verfahren der Gruppentherapie weiterkommen können. Wir haben zwar nicht genügend Psychotherapeuten, nicht genug Lehrpersonal, aber wir haben durchaus Möglichkeiten, mit denen wir weiterkommen können: gruppentherapeutische Methoden, die die früheren Methoden der Einzelfallhilfe nicht etwa völlig ausschließen, mit denen wir aber versuchen können, den Jugendlichen ihre Dissozialität erkennbar, erfahrbar zu machen. Nicht nur den Jugendlichen, auch dem Personal, das mit ihnen befaßt wird – das sind die Sozialarbeiter in den Heimen und außerhalb der Heime, das sind die Jugendrichter, das sind ja auch die Behördenleiter, die Herren am „grünen Tisch" in den Ministerien –, könnten im Wege solcher Prozesse die Erfahrungen vermittelt werden, die sie in den Stand setzen, diesen jungen Leuten zu helfen. Diese Hilfe stand bei uns im Vordergrund. Das war unser Begriff der Sozialisation.

Prof. Lackner:

Herr *Nolte*, Sie haben schon etwas vorgegriffen, indem Sie einzelne bestimmte Methoden in Ihre Überlegungen einbezogen haben. Eigentlich wollte ich das Problem der Gruppen- und Einzeltherapie noch nicht jetzt einführen. Aber ich muß ein gewisses Fragezeichen hinter Ihre Darlegungen setzen, nämlich hinter Ihre Bemerkung, daß die Gruppentherapie Einzeltherapie nicht ganz ausschließe. Wenn man diesen Satz hört, hat man das Gefühl, daß die Gruppentherapie im Grunde alles sei und daß die Einzeltherapie noch so gerade am Rande mitlaufen dürfe. Ich möchte meinen, daß man nicht das eine auf Kosten des anderen zurückdrängen darf und daß nur eine Verbindung beider, aufs Ganze gesehen, zu wirklichen Erfolgen führen kann. Aber das nur als Randbemerkung. Ich möchte nun noch das Wort Herrn *Rehbein* geben, der von der auffallenden Tatsache zu berichten hat, daß in seinem Arbeitskreis die Frage des Begriffs der Sozialisation nur am Rande eine Rolle gespielt hat, und ich habe das Gefühl, daß das durchaus seine Gründe hat.

Landesoberverwaltungsrat Dr. Rehbein, Köln:

Ich glaube, wir befanden uns im Arbeitskreis III insofern fast in der zwar nicht guten, aber gleichwohl doch bestehenden Tradition vieler Jahre, als nämlich überlegt wurde, wie man es erreichen soll, daß man unter den gewissermaßen dissozialisierenden Bedingungen des Freiheitsentzuges Sozialverhalten hervorrufen kann. Unsere Diskussion stand vor dem Spannungsverhältnis, wie Sozialisation trotz, mit, durch, ohne oder gegen Freiheitsentzug überhaupt möglich ist. Wir mußten uns fragen, ob die klassischen Begriffe etwa des § 91 JGG „Ordnung, Arbeit, Berufsausbildung, Unterricht, Sport, sinnvolle Beschäftigung in der Freizeit" ausreichen oder ob in die Sozialisationsbemühungen doch auch andere Vokabeln, vielleicht Spieltherapie, Verhaltenstherapie, Gruppentherapie, group-counselling usw., würden eingeführt werden müssen. Aber wie das nun tatsächlich unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges ermöglicht werden kann und wie dann der Freiheitsentzug in einem dialektischen Verhältnis zu den Möglichkeiten ambulanter Art oder etwa auch der Wohngemeinschaften usw. steht, das blieb ein weites Feld der Diskussion. Die eigentliche Fragestellung jedoch, was sich unter diesen Bedingungen an therapeutischen Möglichkeiten verwirklichen läßt, konnte in diesem Arbeitskreis in der notwendigen Klarheit nicht beantwortet werden.

Prof. Lackner:

Das veranlaßt mich, gleich auf ein anderes Problem hinzuweisen. Wir haben ja in dem kurzen Vorgespräch, das wir heute morgen geführt haben, versucht, einmal diejenigen Gesichtspunkte herauszufinden, über die entweder in allen oder wenigstens im größeren Teil der Arbeitskreise unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert worden ist. Herr *Rehbein* hat gerade die Frage der Berufsausbildung und der Arbeit im Rahmen des Sozialisationsprozesses angesprochen. Ich meine jetzt nicht die Ausbildung des Erziehungspersonals, sondern die Ausbildung der jungen Leute, die in irgendeinem, sei es ambulanten, sei es stationären, Bereich in Behandlung sind. Hier hat sich – das ist ganz interessant – in dem Arbeitskreis „Sozialisation und Freiheitsentzug" ein ausgesprochener Schwerpunkt gebildet, und ich möchte fast glauben, daß der größere Teil unserer Überlegungen diesem Thema gewidmet war. Vielleicht könnten Sie, Herr *Rehbein*, einmal im einzelnen berichten, welche Gesichtspunkte hier maßgebend gewesen sind. Es bestand, jedenfalls nach meinem persönlichen Eindruck, ein gewisses Mißbehagen an der traditionsgemäßen Beurteilung von Arbeit und Berufsförderung auf der einen Seite im Verhältnis zu allen anderen Aufgaben eines modernen Vollzuges auf der anderen Seite. Die traditionelle Auffassung geht ja bekanntlich dahin, daß die Arbeit gerade das Essentiale des Vollzuges ausmache und daß wesentlich mehr als diese Leistung, auch im Sinne einer Berufsausbildung, für einen vernünftigen

Vollzug nicht vonnöten sei. Aber gerade das, meine ich, ist sehr in Frage gestellt worden.

Dr. Rehbein:

Das ist zweifellos in Frage gestellt worden und wird ja auch berechtigterweise angezweifelt. Vor allen Dingen Herr *Busch* hat darauf hingewiesen, daß wir teilweise nicht ganz zutreffende bürgerliche Arbeitsideologien auf die uns anvertraute Klientel anwenden, so daß wir mit den klassischen Handwerksberufen arbeiten, ohne den Jugendstrafvollzug speziell für männliche Jugendliche in die Lage zu versetzen, die jungen Menschen daraufhin zu trainieren, daß sie in der frustrierenden Arbeitswelt, auf die sie dann vorbereitet werden müssen, später bestehen können. Das heißt also: Wie können wir sie dahin motivieren, daß sie die Frustration hinterher aushalten? Wie können wir es schaffen, daß wir die Bedingungen, unter denen der Jugendliche straffällig geworden ist, schon im Strafvollzug selbst vermeiden und ihn auf das Leben in der Freiheit vorbereiten? Das ist die eine Fragestellung gewesen; und es ist ja nahezu unmöglich, etwa entsprechende Arbeitsbetriebe in die Anstalten hereinzuholen. Das hat dann natürlich wiederum zu der Fragestellung geführt, allerdings nur am Rande, ob man mit den jungen Menschen vielleicht in Betriebe nach draußen gehen muß, um sie von dort aus entsprechend einzugewöhnen. Ein kleiner Schlenker wurde in der Diskussion auf die Frage verwandt, ob es überhaupt sinnvoll sein kann, die berühmten Hausarbeiter usw. in den Einrichtungen zu beschäftigen. Wir kamen zu dem Ergebnis, daß das eigentlich keine Möglichkeit zur Sozialisation oder zum Aufbau einer geeigneten Motivation sein kann. Vielmehr wird es in der Zukunft darauf ankommen, die jungen Menschen dahingehend anzuleiten, daß sie es lernen, ihre Freiheit so zu gestalten, daß sie unter den Bedingungen des späteren Lebens draußen sozialfähig werden. Gerade dieses Problem ist im Verhältnis zu Arbeit und Ausbildung zu kurz gekommen; die deutsche Vokabel „Freizeit" ist ja insofern schon interessant, als diese Zeit eben frei von Arbeit ist, aber selbst noch keinen eigenständigen Wert hat. Darüber wäre ja auch noch vieles zu sagen.

Prof. Mollenhauer:

Herr *Rehbein*, darf ich dazu direkt etwas sagen? Mir scheint, daß man die Frage der Arbeit im Zusammenhang mit der Sozialisation von delinquenten Jugendlichen, vielleicht auch in anderen Zusammenhängen, noch radikaler stellen muß. So wie Sie es gerade formulieren, hat das Problem die Form, die wir – ich weiß nicht, ob ich übertreibe – seit einigen Jahrzehnten kennen, nämlich: Wie arrangieren wir das auf Arbeit bezogene Lernangebot so, daß es den verschiedenen physischen Dispositionen entspricht, daß die Jungen das auch schaffen usw. und daß es auf der ande-

ren Seite nicht allzusehr entfernt von dem industriellen Arbeitsangebot in der Realität dieser Gesellschaft ist? Man kann diese Frage aber noch zugespitzter formulieren. Man kann davon ausgehen, daß die Erwartung, daß jemand fremdbestimmte Arbeit verrichten müsse, erstens ohnehin schon eine abstrakte Erwartung ist und zweitens angesichts delinquenter Jugendlicher sozusagen doppelt abstrakt und doppelt entfremdend ist. Denn das, was wir an – wenn ich das mal so zusammenfassen darf – Arbeitsstörungen oder Schwierigkeiten, eine Arbeitsplatzsituation durchzuhalten, diagnostizieren können, macht ja einen ziemlich großen Teil der Merkmale delinquenter Jugendlicher aus. Das ist ja nicht etwas, was unmittelbar mit dieser Arbeitsverrichtung in Zusammenhang stehen muß, mit dem Inhalt dieses Berufes, sondern etwas, was ja doch wohl in sehr vielen Fällen gerade Schwierigkeiten anderer Art zur Voraussetzung hat. Das z. B. „Immer-wieder-Abbrechen" einer Arbeitsstelle muß mit der Art dieser Arbeitsverrichtung nicht das mindeste zu tun haben, sondern kann in seelischen Konflikten seine Wurzel haben. Deshalb möchte ich die Frage stellen, ob die Erwartung, daß auch ein delinquenter Jugendlicher gleichsam von Anfang an dem bürgerlichen Arbeitszwang unterworfen werden muß, überhaupt angemessen ist oder ob nicht im Sinne einer vernünftigen Behandlung einfach eine Freistellung vom Arbeitszwang zu fordern wäre, weil eine solche Freistellung für Jugendliche dieser Art ein wesentliches Moment einer wirklich erfolgreichen Therapie ist. Ich habe in unserer vorbereitenden Besprechung gehört, daß angesichts der minderbegabten Jugendlichen etwas Ähnliches gesagt worden ist. Man könnte jetzt innerhalb der delinquenten Gruppen wieder differenzieren und sagen, daß es junge Leute gibt, bei denen die Sache *noch* einmal problematisch wird, wenn sie nämlich über bestimmte Fähigkeiten nicht verfügen und dadurch von vornherein am Arbeitsplatz disqualifiziert sind. Kann man ihnen zumuten, sozusagen unmittelbar in diesen Prozeß hineingestoßen zu werden und allen Nachteilen einer solchen Form, in der in unserer Gesellschaft Arbeit organisiert wird, ausgesetzt zu sein?

Prof. Lackner:

Herr *Hünnekens*, Herr *Mollenhauer* hat sich auf Sie bezogen, und ich erinnere mich auch an diese Ausführungen, die Sie gemacht haben. Ich glaube, Sie sollten sie beibringen.

Dr. Hünnekens:

Wir stellten fest, daß man für die Minderbegabten manches tut, besonders auf dem Schulsektor – die Differenzierung des Sonderschulwesens zeigt das ja; aber man hat, wenn man das auch ganz besonders in Richtung auf Therapie oder Behandlung Straffälliger verfolgt, den Eindruck, daß eben alles nur wieder auf Leistung und auf die Fähigkeit, in einem solchen

Arbeitsprozeß reibungslos und konkurrenzfähig mitarbeiten zu können, ausgerichtet ist – bis dahin, daß man z. B. als großartige Errungenschaft preist, daß man für Arbeit innerhalb eines solchen Freiheitsentzuges Geld bekommt. Damit hat man also anerkannt, daß hier ein Individuum ist, das wert ist zu verdienen, und eine Arbeit, die auch belohnt werden soll. Man hat aber nicht bedacht, daß dahinter oft ein viel größeres Manko steht, nämlich, daß es viel wichtiger wäre, die emotionalen Kräfte, die hier gestört sind, zur Entfaltung zu bringen. Ich erinnere an Professor *Friedemanns* Regressionstherapie, bei der etwas nachgeholt wird, was unter Umständen verschüttet ist, oder bei der man den Minderbegabten Zeit gibt, im Rahmen der Sozialisation in noch spielerischer Form etwas einzutrainieren. Das wird übersehen, und man stößt die jungen Menschen förmlich wieder in den Bereich hinein, der ja gerade ihre Minderung ausmacht, nämlich in den Bereich der Leistung, in dem sie ohnehin Diffamierte sind. Man starrt immer auf das Defizit, die mangelnde Leistung und sieht nicht das Potential, das in einem solchen Mitmenschen liegt und das man ganz anders fördern könnte. In dieser Beziehung sollte man also doch nachdenklicher sein und sich mehr einfallen lassen. Es wurde auch in diesem Zusammenhang – das fand ich sehr eindrucksvoll – auf die ganze Ausnutzung des Schwachbegabten hingewiesen; es wurde berichtet, daß z. B. ein Junge mit 15 Jahren, weil er sonst zu nichts tauglich ist, in einer Hühnerfarm nur Hühner schlachtet. Er ist also auf der einen Seite intelligent oder dumm genug, so eine Art Arbeit machen zu können – er verdiente auch sehr viel Geld; was es aber auf der anderen Seite für einen Fünfzehnjährigen bedeutet, die Hühnerschlachterei am laufenden Band zu machen und vielleicht völlig abgestumpft gegen solche Dinge zu werden, die zum humanum gehören, das wird völlig übersehen. Wir meinen deshalb, daß das Starren auf Arbeit und Leistung in der heutigen Gesellschaft sicher für die Gruppe der Minderbegabten und ihre Resozialisierung oder Sozialisation sehr fragwürdig ist.

Prof. Lackner:

Aus dem, was ich im Arbeitskreis III gehört habe, muß ich Ihnen eigentlich etwas entgegensetzen, gar nicht in der Absicht, das als unrichtig zu bezeichnen, was Sie vorgetragen haben. Aber mir klingt noch der Appell von Herrn *Busch* in den Ohren, der etwa sagte: „Nun her mit der D-Mark! Wir müssen den Insassen des Strafvollzuges einen Anreiz zu Arbeit und Leistung, auch frustrierender Arbeit, die sie ja im Anschluß an den Strafvollzug vermutlich verrichten müssen, geben und, um diesen Ansporn zu erzeugen, müssen wir eben bezahlen." Herr *Busch* hatte dabei sicherlich auch im Auge, welche zusätzlichen Probleme für die Frage der Verwendung dieses Geldes entstehen, wenn ein junger Mann in einer Berufstätigkeit, die unter den angeführten Gesichtspunkten problematisch ist, gut ver-

dient. Aber Sie sehen, wie die Gesichtspunkte kontrovers sind und wie man die Argumente unter Umständen gegeneinanderkehren kann. Ich bitte, dies jedoch nur als ein kleines Fragezeichen, als ein zusätzliches Argument, das auf der anderen Seite in die Waagschale fällt, zu verstehen.

Prof. Mollenhauer:

Es ist nicht nur ein kleines Fragezeichen, sondern ich glaube doch, daß sich hier ein Grundwiderspruch zeigt, unter dem unsere Bemühungen stehen, wenn sie sich z. B. mit solchen Fragen wie Arbeit und Beruf befassen. Auf der einen Seite hat Herr *Busch* offenbar, wenn auch mit anderen Worten, darauf hingewiesen, daß wir auf jeden Fall aus dem Charakter der Zwangsgesellschaft innerhalb der Resozialisierungs- oder Sozialisationsmaßnahmen nicht heraus können, weil wir unter diesem Zwang und unter dem materiellen Gebot stehen, unter dem die Gesellschaft eben überhaupt steht. Andererseits aber treten aus Gründen der therapeutischen Orientierung und der therapeutischen Verantwortung sozusagen Normen hinzu, die dem widersprechen. Ich wüßte jetzt nicht, wie dieses Problem gelöst werden soll, aber ich würde es eben nicht nur als kleines Fragezeichen bezeichnen, sondern es ganz ernst als einen Grundwiderspruch unserer kriminalpädagogischen Aufgabe ansehen.

Prof. Lackner:

Das ist so etwas ähnliches wie die Antinomie der Strafzwecke, nämlich ein Gegeneinander verschiedener Gesichtspunkte, um deren Auflösung wir uns zwar bemühen, deren Auflösung wir wahrscheinlich aber nicht erreichen können.

Prof. Mollenhauer:

Das sollte man eben nicht von vornherein sagen. Ich würde nicht unterstellen, daß es sich dabei um Antinomien handelt, weil ich dann nämlich zugleich unterstelle, daß die Aufhebung dieses Widerspruchs faktisch unmöglich ist. Das aber kann ich erst sagen, wenn ich wirklich die äußersten Anstrengungen unternommen habe.

Herr Nolte:

Wenn ich diese Antinomie noch einmal verdeutlichen darf: Auf die Spitze getrieben würde das bedeuten, daß, wenn man meint, die Dummen brauchten nicht mehr zu arbeiten, der Eindruck entstehen könnte, die übrigen das dann auch nicht mehr nötig hätten.

Dr. Rehbein:

Vielleicht muß man das Grundproblem noch einmal so formulieren, daß wir doch gerade unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges im Strafvoll-

zug versuchen, etwas zu lösen, was in sich widersprüchlich ist. Wir versuchen ein Problem mit denselben Mitteln zu bewältigen, an denen die Jungen und Mädchen draußen bereits gescheitert sind. Ich weiß nicht, Herr *Mollenhauer*, ob die Antinomie nicht doch besteht, und ich weiß nicht, ob nicht insofern der Arbeitskreis III das präzise Spiegelbild des Verhältnisses von wissenschaftlicher Erkenntnis auf der einen und Umsetzung in die praktischen Möglichkeiten auf der anderen Seite in dieser Gesellschaftsordnung ist. Eins werden Sie mir doch wohl zugeben müssen: Bis jetzt ist noch kein Modell angeboten worden, das wirklich das Alternativmodell zu § 91 JGG wäre. Was aber wäre konkret zu tun, wenn wir von den klassischen Modellvorstellungen, nämlich des Einübens in die Arbeit, herunterkommen wollen?

Dr. Hünnekens:

Ich würde nicht von einer Antinomie sprechen, aber ich glaube, daß wir das Problem verkürzt sehen. Das wird besonders deutlich bei den Behinderten. Wenn sie lediglich fähig gemacht werden, etwas leisten zu können, Arbeit leisten zu können, Geld zu verdienen, was ja oft genug auch die Erwartung ihrer – ebenfalls minderbegabten – Familien ist, dann ist das eben zu wenig, um sie vor weiteren kriminellen Handlungen zu bewahren, und das ist ja schließlich der konkrete Hintergrund. Es kommt entscheidend darauf an, einen viel differenzierteren Weg für die Einübung ihrer sozialen Rolle zu finden, statt nur auf Leistung und Geld zu sehen.

Prof. Lackner:

Ich glaube, wir sind hier der Wahrheit schon ein wenig nähergekommen, und ich darf feststellen, daß das alles Überlegungen waren, die in den Arbeitskreisen angeklungen sind und die uns nur angeregt haben, diese Fragen einmal zu erörtern. Ich meine aber, wir sollten wegen der vorgerückten Zeit nicht weiter bei dieser Problematik verweilen. Ein anderer in den meisten Arbeitskreisen irgendwie zur Sprache gekommener Gesichtspunkt war folgender:

Die Sozialisationsbemühungen um die dissozialen jungen Menschen vollziehen sich in zwei grundsätzlich verschiedenen räumlichen Bereichen, im einen Falle in der Freiheit und im anderen Falle im Freiheitsentzug. Hier verläuft nun die Grenze nicht etwa parallel zur Strafe auf der einen und der Maßregel auf der anderen Seite. Ich beziehe vielmehr in den stationären Vollzug – das ist in den Auseinandersetzungen der Arbeitskreise auch ganz deutlich geworden – die erzieherische Behandlung in geschlossenen und bis zu einem gewissen Grade auch halboffenen Anstalten durchaus mit ein. Wir wissen aus allen Erfahrungen, daß die Erziehung zur Freiheit in der Unfreiheit eines der schwierigsten Probleme ist und daß vor allem der Freiheitsentzug für die Möglichkeiten und Methoden der Behandlung, die

wir heute im Auge haben, zweifelsfrei – und das ist weitgehend auch wissenschaftlich erhärtet – unter vielen Gesichtspunkten eine Erschwerung bedeutet. Aus diesem Grunde haben die Überlegungen im Arbeitskreis III viel um die Frage gekreist: Haben wir eigentlich bei uns in der Praxis die Grenze zwischen den sog. stationären Sozialisationsbemühungen auf der einen und den ambulanten auf der anderen Seite richtig gezogen? Mit anderen Worten, haben wir wirklich nur diejenigen Minderjährigen in einer freiheitsentziehenden Maßnahme, gleich welcher rechtlichen Art, die in anderer Weise nicht ansprechbar sind oder bei denen mit anderen Mitteln ein Erfolg nicht zu erreichen ist? Bei dieser Fragestellung hat sich vor allem das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheitsbedürfnissen auf der einen und Notwendigkeiten der Sozialisation auf der anderen Seite gezeigt. Es hat sich aber auch ergeben, daß zwischen den Möglichkeiten ambulanter und nichtambulanter Erziehung – entschuldigen Sie, wenn ich diesen Ausdruck einmal brauche – eine Wechselbeziehung besteht insofern, als die Möglichkeit der Rücknahme der Grenze zuungunsten der Freiheitsentziehung davon abhängt, was auf den anderen Gebieten an institutionellen und sachlichen Hilfen angeboten werden kann. Mir klingt noch eine Behauptung von Herrn *Böhm* im Ohr: „Das ist bei uns sowohl auf dem einen wie auf dem anderen Gebiet unzulänglich, so daß es ziemlich sinnlos ist, darüber zu reden, ob und wieweit man die Grenze zugunsten des einen oder anderen verschieben kann." Aber ich glaube, es sind in den einzelnen Arbeitskreisen doch etliche Gesichtspunkte zum Tragen gekommen, die auf diesem Gebiet vielleicht weiterhelfen könnten. Schon in meinem eigenen Arbeitskreis – Herr *Rehbein*, Sie werden mir das bestätigen können – ist von dem Pro und Contra der Bildung von Wohngemeinschaften und ähnlichen anderen Möglichkeiten gesprochen worden; ich wüßte gern, wie Sie diese Ansätze in unserem Arbeitskreis beurteilen.

Dr. Rehbein:

Herr *Böhm* hat darauf hingewiesen, daß teilweise die falsche Klientel mit den jeweiligen Mitteln betreut wird. Während auf der einen Seite junge Menschen im Jugendstrafvollzug sind, die der geschlossenen Einrichtung gar nicht bedürfen, die aber, weil die Gesellschaft es verlangt, eingesperrt werden, werden auf der anderen Seite auch Delinquenten ambulant betreut, die zwar nicht schwer straffällig geworden sind, die aber, zunächst zum mindesten, des stationären Aufenthalts bedürfen. Um aus dem ganzen Dilemma herauszukommen, ist ja jüngst versucht worden, andere Modelle zu entwickeln. Mit der Bewährungshilfe hat es angefangen. Wir wissen aber alle, daß die Bewährungshelfer völlig überlastet sind und deshalb weder eine gezielte Individualhilfe noch eine systematisch fundierte gruppentherapeutische Arbeit leisten können, so daß die Jungen, die die nötige Betreuung dann nicht haben und daher versagen, in den Strafvollzug zu-

rückkommen, obwohl dieser eigentlich für sie auch nicht die geeignete Einrichtung ist. Dieser Teufelskreis besteht. Wir haben dann vor diesem Hintergrund einige andere Modellvorstellungen diskutiert. Ein Kollege aus dem Institut von Professor *Göppinger*/Tübingen war in Kalifornien und hat davon berichtet, daß man dort noch bis vor kurzem zehn neue Jugendstrafanstalten bauen wollte, daß man aber davon abgekommen sei. Man baut heute nur noch zwei für die Klientel, die wirklich dieser Behandlungsform bedarf, während man im übrigen versucht, das Personal so einzusetzen, daß man kleine Gruppen bildet – ein Sozialarbeiter hat etwa 8 – 12 Probanden –, um dort durch gezielte Einzelfallhilfe und auch durch Gruppenmaßnahmen Sozialverhalten gewissermaßen zu trainieren und entsprechende Lernvorgänge einzuleiten. Der Sozialarbeiter hat dort allerdings auch die Möglichkeit, in den ersten Monaten sehr repressiv einzugreifen und bei auch nur angedeutetem Fehlverhalten den jungen Mann z. B. in eine Anstalt zurückzunehmen, und zwar ohne richterliche Anordnung. Damit kommt dann eine gewisse Form von Kleinkriminalität gar nicht erst zum Richter, was ja im Sinne unserer pädagogischen Vorstellungen auch durchaus erwünscht ist. Ich selbst habe dann darauf hingewiesen, daß im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der öffentlichen Erziehung *Wohngemeinschaften* eingerichtet worden sind. Es bestehen im Augenblick drei; zwei weitere sind in der Planung. Dort leben 6 bis 8 Jugendliche mit mindestens einem, nach Möglichkeit zwei ausgebildeten Sozialarbeitern. Wir haben uns allerdings gelegentlich damit begnügt, daß die zweite Kraft nicht voll ausgebildet ist. Diese Form der Durchführung der öffentlichen Erziehung hat sicherlich gegenüber der Heimerziehung gewisse Vorteile bei der dafür geeigneten Klientel, einmal, weil die jungen Menschen ein höheres Maß an Mitverantwortung tragen, zum anderen, weil in diesem Rahmen der Versuch möglich ist, sie daraufhin zu trainieren, daß sie das, was sie noch nicht gelernt haben, gleichwohl praktizieren können. Ein anderes Modell, auf das ich hingewiesen habe, ist, daß wir *ambulante Gruppen* gebildet haben, die von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern betreut werden. Bei diesen Gruppen handelt es sich jeweils um 10 bis 15 schwierige junge Menschen, die mit den Mitteln der Heimerziehung, also des relativ geschlossenen Vollzuges im Heim, nicht mehr gefördert werden können. Für diese kleine Zahl steht dann in einigen Großstädten Nordrhein-Westfalens ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin zur Verfügung, und wir bemühen uns, dort mit den Möglichkeiten der Einzelfallhilfe oder auch gruppentherapeutischer Maßnahmen weiterzukommen. Diese beiden Modelle stünden dann den klassischen Institutionen Jugendstrafvollzug oder Heimerziehung gegenüber.

Herr Nolte:

Auch im Arbeitskreis II kamen wir naturnotwendig auf das Gefälle von Heimerziehung zu dem Leben draußen nach der Entlassung. Es wurde der

Begriff „Übergangsheim" genannt; wir waren uns aber schnell darüber einig, daß Übergangsheime doch wohl nicht mehr gebaut werden sollten, sondern daß man vielleicht den Wohngemeinschaften den Vorzug geben solle. Wir haben dann einen interessanten Beitrag aus Berlin gehört. Dort gibt es im Augenblick zwei behördlich geförderte Modell-Wohngemeinschaften. Die eine ist mit zwei Sozialarbeitern und Praktikanten besetzt und hat eine Supervision durch eine erfahrene Sozialarbeiterin und einen Diplompsychologen. Die zweite Gruppe läuft allein; es sind Jugendliche, die eigentlich ins Heim gehören, weil die FEH noch besteht, bei denen aber die Behörde das Zusammenziehen toleriert. Der Arbeitskreis war der Meinung, daß die Wohngemeinschaft keine Alternative, aber eine sinnvolle Ergänzung der Heimerziehung ist. Als Kriterien für die Aufnahme wurden Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und auch Kontaktfähigkeit genannt. Wir gingen natürlich davon aus, daß es sich bei der Wohngemeinschaft, die schon allein ohne behördliche Aufsicht existiert, um junge Leute handeln muß, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Vorteile gegenüber der Heimerziehung sind: keine Massierung, keine ständige Fluktuation der Erzieher und keine totale Versorgung, die ja den Jugendlichen praktisch zur Lebensuntüchtigkeit zwingt. Der Alltag des Wohngemeinschaftsmitgliedes wird also nicht nur fremdbestimmt, und der Jugendliche erlebt auch zuweilen den Erzieher in einer anderen Rolle als der der Aufsichtsperson. Wir waren uns in der Arbeitsgruppe darin einig, daß derartige Wohngemeinschaften gefördert werden sollten. Es gab allerdings auch eine kritische Stimme, die sagte, derartige Wohngemeinschaften würden ja heutzutage nur von „roten" Leuten, die links stünden, gegründet, und da würden die Zellen gebildet, um den demokratischen Rechtsstaat in die Luft zu sprengen. Aber, wie gesagt, das war eine vereinzelte Stimme.

Prof. Specht:

Ich möchte gern noch einen Punkt aus dem aufgreifen, was Sie vorhin gesagt haben, Herr *Rehbein*. Sie erwähnten nämlich bei dem kalifornischen Beispiel, daß dem Sozialarbeiter dort sehr wirksame Möglichkeiten zur Verfügung ständen; Sie formulierten es so, daß bei dem geringsten Fehlverhalten repressiv eingegriffen werden könne. Ich glaube, daß wir da aufmerksam bleiben müssen. In solchen Wohngemeinschaften wird es doch nicht eben selten zu einem Fehlverhalten kommen, das in der Umgebung der Wohngemeinschaften Anstoß erregen könnte und das unter anderen Bedingungen, nämlich, wenn es sich nicht um eine Gruppe handelt, die gerade der Sozialisation wegen dort zusammengefaßt ist, vielleicht auch zu Maßnahmen Anlaß geben könnte. Ich glaube, daß man sich klar darüber sein muß, welchen Spielraum man für diese Wohngemeinschaften erreichen und erringen will. Denn das ist natürlich klar, daß gerade die Kritik an den Wohngemeinschaften eben an solchem passageren, noch nicht beseitigten Fehlverhalten sehr leicht einsetzen könnte.

Prof. Lackner:

Es ist ja auch in der Tat so, daß man in den letzten Jahren sehr viel über Mißerfolge und ausgesprochene Pleiten gelesen hat; und das Mißtrauen gegen solche Einrichtungen ist dadurch natürlich nicht gering. Ich wäre Herrn *Mollenhauer* dankbar, wenn auch er sich einmal zu dieser Frage äußern würde.

Prof. Mollenhauer:

Mir scheint bei der Frage nach den Wohngemeinschaften und ihrer möglichen Funktion im ganzen Jugendhilfe- und Jugendrechtszusammenhang zunächst wichtig zu sein, daß man einmal von der Ebene einer vielleicht reklamewirksamen Vokabel herunterkommt. Ich fürchte, daß mit den Ausdrücken „Wohngemeinschaften", „Kollektive", „Kommunen" oder, wie man es auch immer nennen mag, doch noch sehr vage Vorstellungen in der Öffentlichkeit verbunden sind. Im übrigen ist es, wie ich glaube, an der Zeit, daß wir versuchen – und das können eigentlich nur diejenigen tun, die in diesen Wohngemeinschaften praktische Erfahrungen haben oder die gewillt sind, so etwas neu zu initiieren –, systematisch die Erfahrungen zu sammeln, die bisher vorliegen. Es ergeben sich da nämlich ganz triviale Fragen, z. B.: In welcher Art von Stadtbezirk kann man es sich leisten, eine solche Wohngemeinschaft zu etablieren? Wir haben beispielsweise in Frankfurt – und ich habe ähnliche Berichte jetzt aus Tübingen und aus Donauwörth gehört – die Erfahrung gemacht, daß von Anfang an ein ganz entscheidendes Hindernis für das Gelingen irgendeiner auch nur sehr bescheidenen Form die völlig verständnislose und, man muß es schon sagen, repressive Reaktion der Nachbarschaft ist. Wenn man vorhersehen kann, daß in einer Straße oder einem Straßenzug, in dem eine entsprechende Wohnung frei ist, eine Bevölkerung lebt, die diese Art einer nach Normen bürgerlicher Wohlanständigkeit vielleicht etwas verwahrlost anmutenden Lebensführung, wie sie in diesen Einrichtungen praktiziert wird, nicht goutiert, dann ist von vornherein eine Determinante gesetzt, gegen die die kleine Gruppe von Jugendlichen, die ohnehin mit vielen Konflikten zu tun hat, einfach nicht ankann. Solche trivialen Dinge müßten einmal geklärt und zusammengestellt werden. Unter welchen Bedingungen kann man z. B. von einer gerade noch erträglichen Belastung für diese Jugendlichen sprechen? Oder: Können wir eigentlich genau bestimmen, für welche Population welche Wohnkollektive sinnvoll sind? Ich würde mich im Augenblick nicht getrauen, die Kriterien eindeutig zu nennen. Sicher ist es der leichteste, wenn auch uninteressanteste Weg, alle diejenigen aus den Kollektiven auszuscheiden, die Schwierigkeiten bereiten. Dann behält man aber einen Rest, von dem man hinterher feststellt, daß er ohnehin nicht in die Heimerziehung gehört hätte, sondern der dort rein zufällig durch den Irrsinn bestimmter Zuweisungsmaßnahmen hineingekommen ist. Ich

glaube, daß wir in allen diesen Fragen noch so am Anfang sind, daß wir uns klarmachen müssen, daß „Wohngemeinschaft" nur ein Stichwort für die Suche nach einer Alternative, aber kein komplettes Lösungsangebot ist. Das soll nicht heißen, daß ich irgend jemanden hemmen will, so etwas zu unternehmen, im Gegenteil: Ich meine, daß es einer der wenigen Punkte der Jahre nach dem Kriege ist, an denen die pädagogische Phantasie mal ein wenig über das hinausgegangen ist, was wir seit Jahrzehnten machen, und diesen Punkt sollten wir weiter verfolgen, selbst wenn es zunächst auf unsicherem Boden geschieht. Aber wir sollten es vielleicht mit einer etwas besseren Reflexion und mit etwas mehr Suche nach Genauigkeit und nach Kriterien tun, als das bisher der Fall gewesen ist.

Prof. Lackner:

Vielleicht ließen sich schon einige *negative* Kriterien beitragen, wenn man an den Arbeitskreis „Minderbegabte" denkt. Ich kann mir vorstellen, daß da vielleicht doch im Wege des Ausschlusses gewisse Gruppen von jungen Menschen für diese Form von vornherein nicht in Frage kommen.

Dr. Hünnekens:

Diese Ausführung ist deshalb so wichtig, meine ich, als einerseits in der Tat auf einmal etwas mehr Phantasie in das ganze Spiel der Hilfe hineingekommen ist und, was man nicht übersehen kann, ein bemerkenswertes persönliches Engagement vieler sehr bereiter Idealisten. Diese idealistische Gruppe droht allerdings oft genug in die Schwarmgeisterei abzusegeln; und hier erscheint eine sehr fachkundige Beratung notwendig. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß im partnerschaftlichen Umgang mit solchen jungen Menschen häufig eine Überforderung stattfindet. Wenn ich also z. B. Minderbegabte in dieses Spiel einbezogen sehe, scheint mir deutlich zu sein, daß ihnen auf der einen Seite ein Maß an Freiheit, an Selbstverantwortung und Mitverantwortung gegeben ist, das sie einfach nicht bewältigen können, so daß sie von daher wiederum in einen negativen Lernprozeß hineingeraten, und daß es auf der anderen Seite einfach im Mitmenschlichen naheliegt, daß man so einen „Deppen" auch in einer solchen Gruppe eben wieder ausnutzt. Ist er gutmütig, dann ist er also der Wasserträger dieser Gruppe, und ist er mit besserem Temperament ausgestattet, dann wird er da unter Umständen mal die Möbel kleinschlagen. Es muß also beobachtet werden, ob nicht diese partnerschaftliche Beziehung einzelne glatt überfordert, und da handelt es sich bei den Minderbegabten sicher um eine Gruppe, die leicht in diese Gefahr kommt.

Dr. Rehbein:

Ich muß dazu konkret folgendes sagen: Als zuständiger Referent im Landesjugendamt Rheinland habe ich bisher Erfahrung mit fünf Wohn-

gemeinschaften, die unter der finanziellen Leitung und tatsächlichen Aufsicht des Landesjugendamtes Rheinland praktiziert worden sind bzw. praktiziert werden; zwei weitere Wohngemeinschaften sind im Aufbau. Die ersten beiden Wohngemeinschaften habe ich selbst wieder liquidieren müssen, weil die Klientel, die sich dort zusammengefunden hatte, so wild zusammengewürfelt war, daß die Situation eigentlich immer sehr explosiv war und auf die Dauer keine fruchtbare Arbeit erwartet werden konnte. Vor diesem Hintergrund haben wir bei der Einrichtung der dann folgenden Wohngemeinschaften andere Wege beschritten. Ich muß Ihnen, Herr *Hünnekens*, insofern widersprechen, als wir eigentlich gute Erfahrungen mit einer Wohngemeinschaft gerade für Minderbegabte gemacht haben. Wir haben in Buttberg ein Heim der öffentlichen Erziehung; Träger ist das Jugendsozialwerk, das jetzt in Rheinberg eine Wohngemeinschaft eingerichtet hat. Man hat ein normales Reihenhaus, einen alten Reihenbauernhof, gemietet; und die ersten drei Jungen, die hineinzogen, sind aus diesem Heim für Minderbegabte gekommen, d. h. sie haben nicht den Volksschulabschluß, zwei sind nicht lehrfähig, und einer schafft nur eine Lehre, die nicht sehr hohe Anstrengungen erfordert. Das klappt wirklich sehr gut. Natürlich liegt das auch an der Qualität des die Wohngemeinschaft leitenden Sozialarbeiters, aber es ist ja keine neue Erkenntnis der Pädagogik, wie wichtig die Personalfrage ist. Ich kann mir also vorstellen und nicht nur vorstellen, sondern wir haben tatsächlich die Erfahrung gemacht, daß so etwas auch mit Jungen funktioniert, die nicht die geistigen Fähigkeiten besitzen, die nötig sind, um vielleicht in ein qualifiziertes heilpädagogisches Heim aufgenommen zu werden. Denn auch in diesem Gegensatz steht ja die Wohngemeinschaft, daß unsere heilpädagogischen Heime nur Jungen mit einem IQ von 100 nehmen. Aber was geschieht dann mit den armen anderen, die auch einer besonderen Form von Heilpädagogik, von emotionaler Abdeckung bedürfen, die einen großen Nachholbedarf haben? Dazu kann diese Art von Wohngemeinschaft durchaus ein Mittel sein. Das sollten wir nicht außer acht lassen. Die anderen Wohngemeinschaften sind in normalen Gegenden eingerichtet, eine in Hochtal, einem hochfeinen Villenviertel; es sind zunächst außerordenliche Widerstände in der Bevölkerung gegen diese Wohngemeinschaft laut geworden bis hin zu Pressekonferenzen, zu Beschwerden bei den höchsten Ministerien, zu Einberufungen der örtlichen politischen Verantwortungsgremien usw. Inzwischen ist das jedoch alles sehr abgeflaut. Nun hat dieses Haus allerdings den Vorteil, daß es etwas abgelegen von den übrigen Eigentums- und Villenwohnungen in einem Park liegt, so daß eine etwaige unmittelbare Lärmbelästigung nicht direkt nach draußen dringt. Eine weitere Wohngemeinschaft befindet sich in Essen, in einem Eckhaus schräg gegenüber einer Polizeiwache. Ich bin im Wege der Heimaufsicht noch vor kurzem wieder dagewesen; es läuft zwar nicht ganz hervorragend, aber doch keineswegs so, daß wir die Experimente etwa abbrechen müßten. Wir denken auch an die Einrichtung einer Wohn-

gemeinschaft für Mädchen. Ich bitte das jetzt nicht mißzuverstehen, wir denken nicht an die Einrichtung gemischt-geschlechtlicher Wohngemeinschaften, sondern wir richten Wohngemeinschaften als eine mögliche Alternative zur Heimerziehung ein, nach Geschlechtern getrennt. Die Wohngemeinschaft für Mädchen wird dann ein Experiment sein, mit dem ich noch keine Erfahrung habe.

Herr Nolte:

Ich möchte ebenfalls grundsätzlich zur Bildung solcher Wohngemeinschaften ermutigen. Im übrigen bin ich nicht so skeptisch zu glauben, daß die Umwelt sich sofort feindlich einstellen wird; ich meine sogar, daß die Wohngemeinschaften noch den positiven Effekt haben könnten, daß die Leute, die ja gerade in der letzten Zeit durch Presse, Rundfunk und Fernsehen auf die Problematik dieser Jugendlichen hingewiesen worden sind, doch ein bißchen nachdenklicher werden und nach den Gründen fragen, *warum* denn diese Jungen, die dort zusammenwohnen, sich so verhalten, warum sie die Sozialsituation verpaßt haben oder sich schwerer tun als die anderen.

Dr. Hünnekens:

Ich glaube, Herr *Rehbein*, daß wir uns insofern etwas mißverstanden haben, als ich nicht eine homogene Gruppe von Minderbegabten im Auge hatte, sondern einzelne Minderbegabte, die in diesen Einrichtungen in einer normalen Gruppe eingemischt sind. Das war mein Bedenken. Wenn Sie sagen, daß der Erfolg der Maßnahme mit demjenigen steht und fällt, der die Minderbegabten in den Wohngemeinschaften zu betreuen hat, so würde ich Ihnen völlig zustimmen. Ergänzend möchte ich dazu noch folgendes sagen: Wir haben eine Wohngemeinschaft im Rahmen der Drogennachhilfe nach unserer klinischen Behandlung. Es ist bemerkenswert, wie sehr man eine kleine Gesellschaft, in diesem Fall die Nachbarschaft einer Wohngemeinschaft, doch durch eine allerdings intensive psychologische Kriegsführung umstrukturieren kann. Wenn wir also immer von Umstrukturierung der Gesellschaft sprechen, dann wären das durchaus Ansätze, wo man etwas tun kann. Toleranz existiert, aber sie muß eben auch einmal trainiert werden, muß angefordert werden, und die bornierten Schranken, die normalerweise existieren, müssen wir systematisch abbauen.

Prof. Lackner:

Ich glaube, wir haben jetzt über die Frage der Wohngemeinschaften mehr reproduziert, als in den Arbeitskreisen tatsächlich besprochen worden ist. Doch ich meine, das war kein Fehler. Wenn ich mich jetzt weiter nach Gesichtspunkten umschaue, die mehr oder weniger in allen Arbeitskreisen

oder wenigstens in einer größeren Gruppe eingehender diskutiert worden sind, dann versiegt es langsam. Mir ist vor allem aufgefallen, daß die Frage der Gruppen- und Einzeltherapie außer in den Arbeitskreisen II und III offenbar keine sehr große Rolle gespielt hat. Mich hat das eigentlich verwundert. Ich würde gern einmal hören, worauf Sie das zurückführen.

Prof. Specht:

Vielleicht darf ich dazu sagen, daß in unserem Arbeitskreis immerhin doch einiges auch in dem Referat von Frau *Schönfelder* gerade zur Frage der Indikation und der Durchführung von Einzeltherapien oder von bestimmten Formen der Gruppentherapie bzw. der Therapie von einzelnen in einer therapeutischen Gemeinschaft gesagt wurde. Sicher deckte sich da manches auch mit dem, was wir schon in dem Generalreferat gehört hatten, etwa, wenn Indikationen abgegrenzt wurden und gezeigt wurde, daß eben unter bestimmten Bedingungen bei Fehlentwicklungen, wie sie durch delinquentes Verhalten von Kindern signalisiert werden, nach einer gründlichen Untersuchung, nach einer Analyse der Situation die Beratung und die Korrektur der Lebensbedingungen ausreichen, daß aber unter anderen Umständen eine analytisch orientierte oder anderweitig fundierte Kinder-Einzeltherapie stattfinden muß und daß auch unter bestimmten Voraussetzungen oder vielleicht gerade dann, wenn die Voraussetzungen für eine solche, eben erwähnte Therapie nicht vorhanden sind, lerntheoretisch und von der Verhaltenstherapie her bestimmte Verfahren angebracht sind.

Prof. Lackner:

Vielen Dank! Darüber war ich im einzelnen nicht orientiert. In unserem Arbeitskreis, Herr *Rehbein*, haben wir eigentlich nur eine Anzahl hingestreuter – ich möchte sagen – kritischer Bemerkungen gehört, ohne daß man auf das Thema wirklich näher eingegangen ist. Mich hat das vor allem deshalb erstaunt, weil ja doch für den stationären Vollzug die Problematik der Gruppen- und Einzeltherapie eigentlich eine ist, die jetzt im Vordergrund der Überlegungen steht. Können Sie erklären, warum die Praktiker, die sich ja doch mit diesem Problem ständig auseinandersetzen, hier keinen Schwerpunkt gesehen haben?

Dr. Rehbein:

Ich glaube, es ist deshalb kein Schwerpunkt gesehen worden, weil diese Probleme, zum mindesten in den mir bekannten Einrichtungen, zwar bemerkt, aber Lösungsmöglichkeiten nicht praktiziert werden. Das bedeutet, daß etwa anderenorts entwickelte Modellvorstellungen noch nicht praktisch umgesetzt worden sind; die Praktiker in dem Arbeitskreis konnten aber nur das wiedergeben, was sie selbst schon getan haben. Wir sind da also von unserer eigenen Nichtleistung her noch etwas frustriert.

Prof. Lackner:

Das war gerade die Frage, die ich stellen wollte. Glauben Sie also, daß wir in der Praxis unseres Vollzuges auf diesem Gebiet über Anfänge noch nicht hinaus sind?

Prof. Specht:

Ich könnte mir, wenn ich an einen bestimmten Punkt im Verlauf unserer Diskussion denke, vorstellen, daß es Gründe gibt, die vielleicht damit zusammenhängen, daß die Indikationen zu bestimmten Formen von Therapie – das hat das Generalreferat gezeigt, das hat auch das Referat von Frau *Schönfelder* gezeigt – voraussetzen, daß man eben wirklich das delinquente Verhalten nur noch in seiner Signalfunktion sieht und sich im übrigen ganz auf die Analyse des Entwicklungsverlaufes einstellt, der zu diesem delinquenten Verhalten hingeführt hat, daß also eine sehr sorgfältige Diagnostik eigentlich Voraussetzung ist und daß man hier nun wirklich gar nicht mehr die Tat, sondern nur noch den Täter, den aber sehr gründlich, sehen muß.

Dr. Hünnekens:

Bei uns war immerhin ein ermutigendes Beispiel im Vollzug aus Rockenberg von Herrn *Dracklé* dargestellt worden, der aufzeigte, daß bei den geistig Behinderten auch die Chance der Inhaftierung gesehen werden muß. Natürlich wissen wir, daß der geschlossene Vollzug auch die Gefahr weiterer Hospitalisierung bringen kann; aber er hat gleichfalls die Möglichkeit, durch nachholende und ergänzende Erziehung zu helfen. Man hat in Rockenberg Gruppen gebildet, denen über Lernangebote Hilfen gegeben wurden bis hin zu speziellen Trainingsgruppen etwa für Legastheniker, ganz besonders aber auch Gruppen, die als Trainingskurse neben Schulen liefen, die sowohl Spieltherapie als auch Einübungen von Sozialisationsprozessen in der Gemeinschaft vorführten. Es war allerdings ein einsames Beispiel, das aber für die anderen Strafanstalten bemerkenswert war, und ich glaube, daß es wert ist, bekanntgemacht zu werden.

Prof. Lackner:

Ich möchte eine Bemerkung machen, die eigentlich nicht zur Sache gehört. Wir haben hier in den letzten Beiträgen nicht ganz wenig Kritik geübt, und manches steht vielleicht im Raum, was Sie im Plenum nicht akzeptieren können. Ich wäre deshalb der Meinung, daß wenigstens da, wo jemand von Ihnen der Ansicht ist, daß es „dummes Zeug" ist, was hier oben gesagt wird, er sich ruhig melden sollte. Auf diese Weise könnten Kritik und Gegenkritik in das Gespräch einbezogen werden.

Herr Nolte:

Was an persönlichen Hilfen nach dem heutigen Wissensstand vom Menschen überhaupt angeboten werden kann, hat uns, wie ich vorhin schon sagte, Herr *Kreckl* sehr eindrucksvoll geschildert und dabei die Möglichkeiten der Gruppentherapie dargestellt. Wenn Sie mich aber fragen würden, warum wir gerade im Arbeitskreis II, der sich ja unmittelbar mit diesen Möglichkeiten befaßte, so wenig Beispiele gehört haben, dann lautet die Antwort: Die Praktiker wissen einfach zu wenig darüber. Sie wissen nichts, weil sie nicht weitergebildet werden, und sie wissen, wie Herr *Kreckl* sagte, auch wohl deshalb nichts, weil derzeit eine unüberbrückbare Kluft zwischen den in der Forschung Tätigen einerseits und den Praktikern andererseits besteht und außerdem eine Vielzahl von einander widersprechenden Fachkenntnissen vorliegt. Insofern war es für uns eine Offenbarung, was Herr *Kreckl* vorgetragen hat, und wir waren in unserem Arbeitskreis zunächst einmal ganz erschlagen, als wir erfuhren, was es an Möglichkeiten auf der einen und an Nichtwissen auf der anderen Seite gibt. Wir kamen zu dem Schluß, daß wir, wenn dies wirklich so ist, mit den augenblicklichen Institutionen eigentlich gar nicht mehr vernünftig arbeiten können, sondern – um es einmal ganz grob zu sagen – erst einmal ein halbes Jahr unseren Laden zumachen und uns auf die Schulbank setzen müßten. Wenn wir dann wieder beginnen, werden wir effektiver und zielgerechter arbeiten können. Ein ganz dringend von der Deutschen Vereinigung vorzubringendes Anliegen ist es, daß wir weitergebildet werden, daß ein Aus- und Fortbildungszentrum geschaffen wird und daß auch ein Zentrum errichtet wird, das uns mit Lehrpersonal versorgt. Ansonsten ist vielleicht eines Tages alles, was wir tun, nichts weiter als „kriminogener Humbug".

Prof. Lackner:

Herr *Nolte*, ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie diese Seite der Sache ansprechen. Auch im III. Arbeitskreis ist die Frage der Beziehung von Wissenschaft, Forschung und Praxis angesprochen worden, und es sind dazu sehr harte Worte gefallen. Ich möchte Herrn *Rehbein* bitten, das doch zunächst einmal zu memorieren und uns seine Ansicht dazu im einzelnen zu unterbreiten.

Dr. Rehbein:

Von den Psychologen der Frankfurter Untersuchungs-Haftanstalt ist vor allen Dingen darauf hingewiesen worden, daß man, um weiterzukommen, eigentlich eine Modellanstalt, etwa auf Bundesebene, entwickeln und dort in Zusammenarbeit mit mehreren wissenschaftlichen Instituten jeweils unterschiedlicher Fachrichtung endlich einmal anfangen müsse zu erforschen: 1. Wie ist der jetzige Stand der Erkenntnis? 2. Was kann man tun, um eine Verbesserung zu erreichen? 3. Wie kann man jetzt eine Strategie entwickeln,

die man später verifizieren kann? Die Situation der Forschung ist bei uns ja völlig diffus. In den verschiedensten Einrichtungen, also von irgendwelchen Instituten, werden ganz unterschiedlich in Zusammenarbeit mit irgendwelchen einzelnen Anstalten Untersuchungen durchgeführt, die dann teilweise noch nicht einmal publiziert werden, so daß es ganz unmöglich ist, zu einer Erkenntnis darüber zu kommen, wie denn überhaupt die Lage im Augenblick ist, was getan werden müßte und wie wir die gewonnenen Erkenntnisse umsetzen könnten. Darin – ich habe versucht, das deutlich zu machen – müßte natürlich auch das behördliche Verhalten selbst einbezogen und einer Forschungskritik unterzogen werden; denn es wird ja sowohl in den Einrichtungen des Strafvollzuges als auch der öffentlichen Erziehung immer nur das umgesetzt, was von den Ministerien oder von anderen Behörden an Einsichten auf dem bürokratischen Wege eingeschossen wird. Dort gibt es ja auch sehr unterschiedliche Zielvorstellungen der verschiedenen Verantwortlichen. Zum Ausbildungsproblem selbst vielleicht nur ein Beispiel aus eigener Erfahrung: In der Einrichtung, die ich im Augenblick leite, sind 48 hocherziehungsschwierige Jungen zwischen 10 und 14 Jahren. Es ist eigentlich eine Einrichtung für schulentlassene Jungen, aber nach dem Subsidiaritätsprinzip haben ja die Landesjugendämter nicht die Möglichkeit, den freien Verbänden Schützlinge der öffentlichen Erziehung zuzuweisen, die sie nicht haben wollen. Diese extrem Schwierigen, die also erst einmal aus ihrer Normalschule herausgeworfen worden sind, die daraufhin in ein Heim gekommen sind, aus dem sie wiederum hinausgeworfen wurden, sind dann schließlich bei mir gelandet. Diese Jugendlichen haben natürlich jetzt ein Hochmaß an Schwierigkeiten, von neurotischen Fehlverhaltensweisen auf der einen bis zu hochgradigen Aggressionen auf der anderen Seite. Es ist also in meinem Heim – wenn ich das so sagen darf – vom „harmlosen" verwahrlosten Neurotiker bis zum jugendlichen Doppelmörder alles vertreten. Ich muß davon ausgehen, daß wir mit diesen Jungen, die zum Teil auch minderbegabt sind, nicht etwa eine regelrechte Gruppentherapie machen können, sondern Umwege beschreiten müssen. Um es einmal ganz plastisch zu schildern: Ein Kind kommt z. B. und sagt: „Ich möchte einen Hamster haben, den man auch streicheln kann." Hier taucht u. U. das besondere Problem auf, wie man Aggressionen beseitigen kann; dann könnte es sein, daß mir entgegengehalten wird, es seien schon Fälle vorgekommen, in denen etwa ein Kanarienvogel unter die Wasserleitung gehalten wurde oder wo einem Hamster ein Bein ausgerenkt wurde usw. Dann kann ich eigentlich nur antworten, daß ich nicht in der Lage bin, das, was an diesen Kindern versäumt worden ist, phasenspezifisch gebunden noch nachzuholen. Wir sind insofern keine öffentliche Ersatzerziehung, sondern müssen versuchen, eigenständige Formen zu entwickeln. Auf jeden Fall haben die Kinder, die mir anvertraut sind, ein Recht zu lernen, wie sie mit ihren Aggressionen fertig werden; das heißt nun nicht, daß alle Aggressionen beseitigt werden können, aber die Jugendlichen müssen

in die Lage versetzt werden, mit ihren Aggressionen sozial adäquat zu leben. Wenn dazu vielleicht der Umweg über das Tier eine Möglichkeit ist, sollte man diesen Weg auf jeden Fall beschreiten. Das Ganze ist also einerseits eine Organisationsfrage im Gesamtverband und andererseits eine Frage der Bewußtseinslage der mit der Erziehung Beauftragten.

Prof. Specht:

Wir haben uns in unserem Arbeitskreis lange Zeit auch mit einem sehr konkreten Problem beschäftigt, nämlich mit der Schlüsselposition, die die Weibliche Kriminalpolizei bei denjenigen Kindern hat, bei denen delinquente Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Wir mußten einmal überlegen, ob schon die Anzeige und das Tätigwerden der Kriminalpolizei als solches etwas dazu beitragen könnten, daß es zur Stigmatisierung dieser Kinder kommt oder kommen kann. Es lag Frau *Schäfer* in ihrem Referat ja gerade sehr daran, daß eine solche Stigmatisierung vermieden werden sollte. Wir sind dann eigentlich zu dem Ergebnis gekommen, daß Stigmatisierung, wo sie stattfindet, mit sehr vielen anderen Bedingungen, die in der Umwelt des Kindes liegen, zusammenhängt und nicht mit dem zwangsläufigen und unvermeidlichen Tätigwerden der Weiblichen Kriminalpolizei.

Zur Tätigkeit der Weiblichen Kriminalpolizei hat sich im Verlauf der Diskussion eine Art Modell herausgeschält, wonach die WKP in ihrer Schlüsselposition mit besseren Möglichkeiten hinsichtlich ihres Aus- und Weiterbildungsstandes versehen werden sollte, die sie in die Lage versetzen, die Hintergründe des delinquenten Verhaltens einzelner Kinder unmittelbar jedenfalls so weit zu beurteilen, daß sie zu entscheiden vermag, ob ein möglichst zutreffender Rat an die Eltern oder andere Beziehungspersonen ausreicht oder ob unbedingt eine Weiterleitung an eine entsprechende diagnostische Institution, Erziehungsberatungsstelle oder ambulante jugendpsychiatrische Einrichtung oder an den schulpsychologischen Dienst stattfinden muß. Letzteres wird sicherlich bei den 28 % der von Frau *Schäfer* genannten Fälle nötig sein, die mehrfach auffällig geworden sind, aber natürlich auch bei einem großen Anteil der 72 %, die nur einmal auffällig wurden. Denn auch das einmalige Delinquentwerden kann schon einen beträchtlichen Signalwert besitzen. Diese diagnostische Einrichtung wäre also die zweite Stufe, und daran muß sich wieder in einem Teil der Fälle lediglich eine Beratung anschließen – ich habe vorhin schon über die Indikationen kurz gesprochen, wie sie sich abgezeichnet haben –, in einem Teil der Fälle aber auch eine Therapie, die wiederum möglichst ambulant einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden sollte, aber schließlich auch in Institutionen stattfinden muß. Beim Durchgang aller dieser Möglichkeiten haben wir überall beträchtliche Defizite festgestellt und konnten natürlich nur wenig Konkretes dazu sagen, wie diese Defizite beseitigt werden können. Im diagnostischen Bereich könnte das sicherlich dadurch geschehen,

daß mehr entsprechende Teams eingerichtet werden, mehr Erziehungsberatungsstellen, mehr schulpsychologische Dienste, mehr ambulante oder auch fliegende, d. h. mobile, jugendpsychiatrische Teams. Wir haben das, was wir gerade hinsichtlich der Möglichkeiten für die Weibliche Kriminalpolizei in der Schlüsselposition in bezug auf die angezeigte Delinquenz für notwendig erkannt haben, in einer Empfehlung an die Justiz-, Sozial- und Jugendbehörden zusammengefaßt, die ich an dieser Stelle verlesen möchte, damit sie dem Plenum bekannt ist:

„Der Arbeitskreis V ist der Meinung, daß in jedem Fall von Kinderdelinquenz den individuellen Entstehungsbedingungen nachgegangen werden muß. Die bestehenden Vorschriften, die bereits vorsehen, daß die Angelegenheiten auffällig gewordener Kinder und Jugendlicher bei der Polizei, bei den Jugendstaatsanwaltschaften, bei den Jugendrichtern und bei den Jugendämtern von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern und Mitarbeitergruppen bearbeitet werden, müssen deswegen endlich verwirklicht werden. Entsprechende Organisationsformen müssen weiterentwickelt und hinsichtlich ihrer personellen Besetzung ausgebaut werden. Es ist ferner notwendig, die Ausbildung und Weiterbildung der beteiligten Mitarbeiter aufgabenbezogen zu gestalten, d. h. vor allem auch die Sozialpädagogik stärker einzubeziehen."

Prof. Lackner:

Herr *Specht* hat eben das Stichwort „Stigmatisierung" gebracht, und ich war etwas verwundert darüber, daß diese Frage in den anderen Arbeitskreisen anscheinend keine große Rolle gespielt hat. Ich möchte deshalb Herrn *Mollenhauer*, den diese Frage sehr interessiert, bitten, dazu vielleicht noch etwas zu sagen.

Prof. Mollenhauer:

Mich interessiert diese Frage deshalb, *weil* sie eben in der Arbeitsgruppe I „Sozialverhalten" eine Rolle gespielt hat. Herr *Specht* hat das Problem der Stigmatisierung, d. h. der Zuschreibung von Merkmalen an einzelne oder an eine Gruppe, die ihnen eigentlich nicht zukommen, nur an der Frage des Kontaktes zwischen Polizei und Jugendlichen angesprochen. Es handelt sich dabei aber vermutlich um etwas, das sich durch den ganzen Prozeß der institutionellen Kontakte mit delinquenten Jugendlichen hindurchzieht. Im Arbeitskreis I wurde z. B. davon gesprochen, daß die Diktion, in der sehr häufig oder in der Regel – das kann ich nicht entscheiden – Gutachten angefertigt werden, voll sei von Zuschreibungen auf einen bestimmten Typus oder auf einen bestimmten Interpretationsmodus. Ein Beispiel: Da heißt es dann in einem solchen Gutachten, daß der Jugendliche X die Lehre abgebrochen habe – was von vornherein einen negativ bewertenden Akzent enthält. Man könnte aber auch sagen, daß der Jugendliche X trotz großer Schwierigkeiten seine Lehre relativ lange ausgehalten habe, allerdings nicht bis zum Ende. In beiden Fällen handelt es sich um den gleichen

Sachverhalt, der aber jeweils aus einer völlig anderen Sicht dargestellt wird. Darin steckt zugleich eine sehr allgemeine Behauptung, daß nämlich der Jugendliche im Durchgang durch die vielen institutionellen Kontakte ständig nach Gesichtspunkten klassifiziert wird, die seinen eigenen Erlebnishorizont und das, was für ihn eigentlich bedeutsam ist, gar nicht erreichen, sondern die danach definiert sind, was eine für ihn relativ abstrakte Gesellschaft für bedeutsam hält. Welche Bedeutsamkeit hat z. B., worauf ja auch schon verschiedentlich hingewiesen worden ist, die Klassifikation innerhalb unserer Kriminalstatistik für den betroffenen Täter? Dennoch wäre es sinnvoll zu prüfen, welche Folgen sich aus bestimmten klassifikatorischen Begriffen der Kriminalstatistik z. B. für den Umgang der Polizei mit Jugendlichen ergeben usw. Das muß im übrigen nicht nur die Polizei sein, das ist jetzt rein zufällig, weil die Assoziation besteht, und es müssen auch nicht nur die Gutachter sein. Es wäre wirklich einmal durchzuprüfen, an welchen Stellen so etwas überall geschieht, etwa wie *Cicourel* das am Beispiel der amerikanischen Rechtspflege einmal getan hat.

Prof. Lackner:

Ich hätte hier jetzt eigentlich eine kleine Zäsur zu machen, nämlich die, daß ich mich außerstande sehe, weitere übergreifende Gesichtspunkte zu nennen, die in den einzelnen Arbeitskreisen in verschiedener Weise zur Sprache gekommen sind. Wenn wir unsere Diskussion fortsetzen wollen, müssen wir auf Einzelprobleme, die sich in den einzelnen Arbeitsgruppen ergeben haben, übergehen. Um Ihnen nur einen Begriff zu geben: Im III. Arbeitskreis hat die Unzulänglichkeit der Regelung über die Untersuchungshaft eine sehr große Rolle gespielt, vor allem die Frage, was man in einer Untersuchungshaft mit dem Jugendlichen anfangen kann und wie es mit den Möglichkeiten, Untersuchungshaft zu vermeiden, bestellt ist. Dazu kann ich im Augenblick nur sagen, daß der Arbeitskreis, der unverhältnismäßig lange über diese Frage diskutiert hat, sich darüber einig war, daß das ein völlig ungelöstes Problem ist.

Das zweite Problem, das in unserer Arbeitsgrupe sehr eingehend besprochen worden ist, war die Frage des Mädchenvollzuges. Es bestand Einigkeit darüber, daß der Vollzug an jungen Mädchen in der Bundesrepublik daran krankt, daß er allüberall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwachsenenvollzug durchgeführt wird. Das Ergebnis ist, daß der Einfluß der Erwachsenen auf die jungen Mädchen im Durchschnitt sehr verderblich ist und daß wir hier nach anderen institutionellen Formen suchen müssen, die übrigens das Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich vorschreibt. Denn die Jugendstrafe wird in *Jugend*strafanstalten und nicht in Abteilungen von Erwachsenenanstalten vollzogen. Dennoch ist die Situation in den Ländern im wesentlichen gleich. Hier hat der Arbeitskreis angeregt, daß gewissermaßen aus dem Plenum heraus die Deutsche Vereinigung veranlaßt werden

möge, eine Resolution zu fassen, die auf dieses Problem besonders hinweist. Der Vollzug an jungen Mädchen sollte in selbständigen Vollzugsbereichen durchgeführt werden, und zwar möglichst in ganz kleinen Anstalten, die über die Größe von 50 bis 60 Insassen nicht hinausgehen. Man kann sich bei den jungen Mädchen diesen Luxus erlauben; denn es handelt sich um eine ganz geringe Zahl, die aber im Rahmen des Erwachsenenvollzuges einfach unter den Schlitten kommt.

Die Frage ist nun, ob wir jetzt noch einige solcher Sonderprobleme behandeln sollten oder ob wir Ihre Aufmerksamkeit nicht schon gar zu sehr in Anspruch genommen haben. Zunächst hat Herr *Nolte* darum gebeten, ihm noch einmal das Wort zu geben.

Herr Nolte:

Ich bin gehalten, dem Plenum eine Empfehlung zu verdeutlichen, die nach Auffassung des Arbeitskreises II seitens der Deutschen Vereinigung an den Gesetzgeber, an die Behörden und auch an die Politiker herangetragen werden sollte:

„Eine bei dem heutigen Stande des Wissens vom Menschen durchaus mögliche wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität ist bei dem gegenwärtigen Ausbildungsstand und der Arbeitsbelastung der in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen nicht durchführbar.

Bei der Fülle der Aufgaben sind – auch bei der Bereitstellung staatlicher Mittel – Schwerpunkte zu setzen. Derartige Schwerpunkte sind:

Schaffung von bundeseinheitlichen Stätten (evtl. einer Akademie) zur Weiter- und Ausbildung aller Mitarbeiter in der Jugendkriminalrechtspflege; Bereitstellung von Ausbildern in genügender Zahl, die ihr Fachwissen nicht so häufig hinter zu wissenschaftlich gehaltenen Veröffentlichungen verstecken sollten; Gewährung rechtzeitiger Hilfe, also Früherkennung von Defekten und der Gegebenheiten, die zu einer sozialen Fehlentwicklung führen können.

Dabei sollte es zu einer Koordination aller zuständigen Institutionen (bis hin z. B. zur Ganztagsschule) und zu einer Kooperation aller derjenigen kommen, die mit der Erziehung des jungen Mitbürgers beauftragt sind. Alle sollten als gemeinsames Ziel die Sozialisation des jungen Mitbürgers ansehen und vielerorts noch vorhandenes autoritäres Gehabe abbauen.

Die einzelnen Institutionen sollten zu einem betonteren Selbstverständnis finden und auf die unabdingbaren Voraussetzungen ihrer Arbeit von sich aus immer wieder und stärker als bisher hinweisen.

Bei der notwendigen Erprobung neuer Wege sollte man den Wohngemeinschaften als sinnvoller Ergänzung der Heimerziehung größere Beachtung schenken, aber auf die Auswahl der Population die erforderliche Sorgfalt verwenden."

Prof. Lackner:

Ich glaube, Sie zunächst fragen zu sollen, ob aus dem Kreis des Plenums noch konkrete Wünsche zur Fortsetzung der Diskussion vorgebracht werden oder ob wir bei diesem Appell, den Herr *Nolte* an Sie gerichtet hat, die Podiumsdiskussion schließen sollten.

Ich bin nicht der Meinung, daß wir mit dieser Diskussion hier etwa zuende sind. Sie sollte Ihnen nur das Material unterbreiten, wobei wir zur Auflockerung der Atmosphäre bisweilen auch kritische Beiträge und zum Teil auch divergente Meinungen geäußert haben. Unser Hauptanliegen war aber, Sie über das, was gestern und heute in den Arbeitskreisen geschehen ist, zu informieren und Ihnen etwas von dem Hintergrund der Beratungen zu vermitteln. Welche Konsequenzen wir daraus zu ziehen haben, das ist die Aufgabe, die morgen auf uns zukommt. Ich darf also noch einmal fragen, ob Ihrerseits konkrete Wünsche nach Fortsetzung der Diskussion bestehen. Wenn das nicht der Fall ist, darf ich mich auch im Namen der fünf Arbeitskreisleiter sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

AUS DER GENERALDISKUSSION ÜBER DIE BERATUNGEN DES 15. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Prof. Dr. Dr. *Weinschenk*, Jugendpsychiater, Marburg/L.:

Herr *Hünnekens* hat in seinem Bericht über die Verhandlungen des Arbeitskreises IV die Minderbegabten als Gruppe mit einem IQ von 70 bis 90 angegeben; er hat jedoch nicht die geistig partiell Behinderten erwähnt, nämlich die Legastheniker und diejenigen, bei denen Rechenstörungen vorliegen. Untersuchungen, die von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Marburg in Verbindung mit dem Institut für Sonderschulpädagogik in Strafanstalten für erwachsene Männer und Frauen sowie in einer Jugendstrafanstalt und in Erziehungsheimen für männliche und weibliche Jugendliche durchgeführt worden sind, haben übereinstimmend einen Anteil von 33⅓ % männlichen und 22 % weiblichen Legasthenikern ergeben. Dagegen ist in Untersuchungen an rd. 1500 Schulkindern ein Prozentsatz von 7 % Legasthenikern festgestellt worden. Aus der aufgezeigten Diskrepanz erhellt die große Bedeutung, die den besonderen Hilfen für Legasthenikern zukommt, denn diese Fehlentwicklung ist kein primäres, sondern ein sekundäres Symptom, das vermeidbar wäre, wenn die Legastheniker rechtzeitig diagnostiziert und sonderpädagogisch behandelt würden. Leider geschieht das in der Bundesrepublik nur in ganz geringem Maße, so daß es bei diesen Kindern, die in der Schule zunächst ganz brav und unauffällig sind, aufgrund der massiven Verletzungen ihres Selbstwertgefühls allmählich zu Fehlentwicklungen kommt, die dissoziale Verhaltensweisen im Gefolge haben und schließlich vielfach, zumal wenn auch das Milieu ungünstig ist, in kriminelle Verhaltensweisen einmünden, die dann Erfolgserlebnisse vermitteln.

In dem Beitrag von Herrn *Rehbein* ist mir aufgefallen, daß er über eine Wohngemeinschaft von Schwachbegabten berichtet und gemeint hat, bei dieser Gruppe handele es sich um Sonderschüler. Sonderschüler sind aber nicht mit Schwachbegabten gleichzusetzen. Wir haben an drei Sonderschulen Untersuchungen durchgeführt; dabei hat sich herausgestellt, daß 66 % dieser Schüler Legastheniker waren und daß über die Hälfte über eine normale Intelligenz verfügte. Diese Kinder waren lediglich ihrer Verhaltensschwierigkeiten wegen, die in einer normalen Schule eben nicht verkraftet werden können, in die Sonderschule gekommen.

Dr. *Rehbein*, Köln (Podium):

Die Gruppe, über die er berichtet habe, sei von ihm nicht als schwachbegabt charakterisiert worden, sondern er habe lediglich festgestellt, daß es sich bei den in der Wohngemeinschaft Rheinberg lebenden Jungen um solche handele, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht hätten oder aber

zur Sonderschule gegangen seien. Damit habe er aufzeigen wollen, daß man auch mit einer solchen Klientel eine Wohngemeinschaft zum Gelingen bringen könne.

Prof. *Specht*, Göttingen (Podium):

Zu den Ausführungen von Herrn *Weinschenk* möchte ich bemerken, daß es natürlich ganz unbestritten ist, welch große Bedeutung die Legasthenie für die Entwicklung des einzelnen Kindes haben kann; ebenso unbestritten ist, daß jedem Legastheniker die ihm angemessene Hilfe zuteil werden sollte, was weithin noch nicht der Fall ist und wofür sicherlich organisatorische Überlegungen dringend erforderlich sind. Ich glaube nur, wenn ich an die 33% Legastheniker in Strafanstalten und in Fürsorgeerziehungsheimen denke, daß neben der Legasthenie noch andere Faktoren an der Fehlentwicklung, die dorthin geführt hat, beteiligt gewesen sind, Faktoren, die möglicherweise auch mit den Ursachen der Legasthenie verknüpft sein können. Sie ist ja doch ein Symptom, das nicht nur auf eine einzige, sondern in den meisten Fällen auf das Zusammenwirken einer Reihe von Bedingungen zurückzuführen ist. Und es brauchen jetzt deswegen nicht etwa alle Eltern, die legasthenische Kinder haben, zu fürchten, daß diese eines Tages wegen ihrer Legasthenie straffällig werden müßten; so sind die Darlegungen von Herrn *Weinschenk* auch sicher nicht gemeint gewesen. Was das Zusammenwirken mehrerer Ursachen angeht, *wenn* Legastheniker straffällig werden, so bin ich der Meinung, daß dort, wo die Legasthenie Symptom eines hirnorganischen Residualzustandes ist, gleichzeitig auch andere Symptome dieses Residualzustandes vorliegen können – Herr *Lempp* hat das zum Teil in unserem Arbeitskreis auch erwähnt –, nämlich eine verminderte Frustrationstoleranz und ungünstige Voraussetzungen nicht nur für das intellektuelle, sondern auch für das soziale Lernen. Dort, wo neben anlagebedingten oder mit einem hirnorganischen Residualzustand zusammenhängenden Ursachen für soziale Bedingungen für die Legasthenie eine Rolle spielen, sind es wiederum die gleichen sozio-kulturellen Benachteiligungen, die auch den Sozialisationsprozeß (unabhängig vom intellektuellen Lernprozeß) ungünstig beeinflussen. Ich möchte mit dieser zusätzlichen Bemerkung nur erreichen, daß man das Problem Legasthenie und Straffälligkeit nicht zu vereinfacht sieht.

Jugendgerichtshelfer *Auersch*, Berlin:

Für ganz entscheidend halte er die Frustrationserlebnisse, die nicht nur die Legastheniker, sondern auch andere Kinder in der Schule oder in sonstigen größeren Gruppen erfahren müßten. Insbesondere würden Kinder, bei denen die Lösung aus der Mutter-Kind-Beziehung schon ziemlich weit fortgeschritten sei, im Frontalunterricht der Schule meistens als Störer empfunden, während die behüteteren Kinder, die etwas länger in der Mutter-

Kind-Bindung gehalten worden seien, eher in der Lage seien, daraus eine Kind-Lehrer-Beziehung zu entwickeln, und daher auch bessere Erfolge in der Schule erzielten. Bei späteren Intelligenztests würden jedoch nur die Fähigkeiten erfaßt, die in der Schule gefördert worden seien, während außerschulische Fähigkeiten weitgehend unberücksichtigt blieben. Er meine, daß ein großer Teil der Jugendkriminalität, vor allem der Bandenkriminalität, seine Ursache darin habe, daß die Kinder nicht schon in der Schule dazu angehalten würden, miteinander zu spielen, zu arbeiten, zu kooperieren.

Prof. *Schüler-Springorum:*

Ihn interessiere, woran am ehesten der Zustand der Legasthenie erkennbar sei, wenn einem ein Angeklagter oder ein Proband zugeführt werde, und welche Reaktionen man ergreifen solle, wenn man zu dem Ergebnis gekommen sei, daß eine Legasthenie vorliege.

Prof. *Weinschenk:*

Jeder Jugendliche, der in ein Erziehungsheim eingewiesen wird, sollte durch ein Team von Psychologen, Jugendpsychiatern und Pädagogen untersucht und diagnostiziert werden; das gleiche müßte in den Jugendstrafanstalten geschehen. Vor allen Dingen aber ist es notwendig, bei den zuständigen Behörden anzuregen, daß zur Verhinderung von Fehlentwicklungen in den Schulen Möglichkeiten geschaffen werden, um die Legastheniker rechtzeitig, und zwar schon in der Mitte des zweiten Schuljahres, zu diagnostizieren und ggf. einer zeitgerechten Behandlung zuzuführen. Wir haben auch von der Deutschen Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychiatrie aus bereits eine Denkschrift über die Behandlung von Legasthenikern in Jugendstrafanstalten an den Herrn Bundesminister der Justiz gerichtet, sind aber, soweit ich orientiert bin, bisher noch ohne Antwort geblieben. In Rockenberg nimmt man sich der Legastheniker schon seit längerer Zeit an und hat zum Teil recht gute Erfolge erzielt.

Im übrigen stimme ich mit Herrn *Specht* vollkommen überein, daß die dissoziale Fehlentwicklung der Legastheniker ein sekundäres Symptom ist und daß die Gefahr, straffällig zu werden, nur bei denen besteht, die nicht rechtzeitig diagnostiziert und behandelt werden und die außerdem in ungünstigen Milieuverhältnissen leben. Ich bin ebenfalls mit ihm darin einig, daß mehrere Faktoren für die Legasthenie ursächlich sein können, darunter auch organische Schädigungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß organisch verursachte Lese- und Rechtschreibschwächen eine andere Symptomatik haben als die die kongenitale Legasthenie.

Prof. *Specht* (Podium):

Wenn wir jetzt erfahren haben, wie sehr es auf die *Früh*diagnostik ankommt, so wird klar, daß es im Grunde in dem Augenblick, in dem ein Jugendlicher *straffällig* wird und in eine Institution kommt, schon zu spät ist. Deshalb kommt mir im Zusammenhang mit dem Thema „Kinderdelinquenz" der Gedanke, ob nicht auch hier die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Weiblichen Kriminalpolizei verstärkt werden sollten, damit diese, wenn ein Jugendlicher bei ihnen (etwa wegen eines Diebstahls) auffällig wird, zumindest die Möglichkeit ins Auge fassen, daß Schwierigkeiten im Sinne einer Legasthenie vorliegen könnten. Ich meine, daß es der Jugendpsychiatrie auch möglich sein würde, ein in solchen Fällen leicht anwendbares Klinikverfahren zu entwickeln. Es gibt zwar objektive Verfahren, um Abweichungen hinsichtlich der Lese- und Rechtschreibleistungen festzustellen, aber diese Methoden sind zu umständlich, um sie lediglich für eine derartige Vorauslese zu benutzen. Doch ich glaube, daß man auch da ein Sieb von zunächst nur orientierenden Verfahren einschalten kann, um die betreffenden Kinder rechtzeitig als Legastheniker zu erkennen. Wenn ein jugendlicher Legastheniker erst straffällig geworden ist und einer Einrichtung zugeführt wird, erscheint mir die Diagnostik gar nicht mehr so einfach, weil, jedenfalls bei den leichteren und auch mittelgradigen Legasthenien, schon eine ganze Reihe von Kompensationsmechanismen wirksam geworden ist, so daß z. B. die *Leseschwäche* unter Umständen gar nicht mehr so sehr auffällt. Wir haben in unserer Klinik eine Untersuchung durchgeführt, die sich allerdings nicht speziell mit dem Problem der Legasthenie befaßt hat, sondern mit der Intelligenzstruktur dissozialer Jugendlicher überhaupt, und haben dabei in bezug auf die Leseleistung niedrigere Zahlen als Herr *Weinschenk*, in bezug auf die Rechtschreibleistungen aber höhere Werte gefunden.

Prof. *Schüler-Springorum*:

Im Anschluß hieran muß man doch wohl fragen, ob es nicht u. U. sehr hilfreich wäre, die Diagnose sogar schon dann zu stellen, wenn noch niemand daran denkt, mit Heimerziehung oder mit Jugendstrafe zu reagieren, wenn es sich also um anderweitig auffällige Kinder handelt. Für diesen Bereich hat Herr *Weinschenk* die Untersuchung und Festhaltung des Legastheniebefundes schon während der Schulzeit angeboten, um auch die leichteren Fälle rechtzeitig als Legastheniker zu diagnostizieren. Bleibt das aus, stehen Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer und manche andere in der Tat recht ratlos vor dem Problem.

Sozialarbeiter und Jugendgerichtshelfer *Kuckenburg*, Vaihingen:

Auch ich bin der Ansicht, daß es in der Schule sehr gute Möglichkeiten geben könnte, Störungen, die schon im frühen Kindesalter aufgetreten sind,

rechtzeitig zu erkennen und dann auch über längere Zeit hin zu „behandeln". Dazu wäre aber eine andere Strukturierung der Schule erforderlich; die Lehrer sind in dieser Beziehung völlig überfordert, und man hat häufig den Eindruck, daß mehr Schwierigkeiten entstehen als behoben werden. Hier besteht vielleicht ein günstiger Ansatzpunkt, sich in die Diskussion über die Einführung der Ganztagsschule einzuschalten und zu fordern, daß nicht nur schulisch-institutionelle Überlegungen und leistungsorientierte Vorstellungen in den Beratungen eine Rolle spielen. Es wäre daran zu denken, in der Schule selbst entsprechende Kräfte, Psychologen und Sozialarbeiter, einzusetzen, um verhaltensgestörten Kindern die Hilfen zuteil werden zu lassen, die sie benötigen. Ich glaube, daß das ein guter Weg wäre, die vorbeugenden Maßnahmen auszubauen, und meine, daß wir über das Institutionsdenken, als könne nur beim Jugendamt irgendwie Hilfe geleistet werden, endlich einmal hinauskommen müssen.

Prof. *Schüler-Springorum:*

Ich darf dazu kurz ergänzen, daß schon auf dem Jugendgerichtstag 1962 in Regensburg das Referat von Professor *Friedlaender* aus Kalifornien uns ganz ähnliche Fragen nahegebracht hat. Er wußte damals von örtlichen Initiativen in Kalifornien zu berichten, wo schon auf der Schule in dem Augenblick, in dem in irgendeiner Form Zweifel an der normalen Entwicklung eines Kindes auftauchten, ein ganzes Team von Lehrern, Vertretern des Jugendamts und Spezialisten der Erziehungsberatung zusammenwirkte, um auf diese Weise in einem Alter, in dem auch Strafmündigkeit noch gar nicht zur Debatte stand, etwas zu erreichen. Im übrigen ist es doch wohl so, daß der Beitrag von Herrn *Kuckenburg*, daß die Schule sich frühzeitig in Gefahrensituationen einschalten sollte, weit über den Bereich der Schreibleseschwäche hinausgeht.

Prof. *Specht* (Podium):

Er weise auf ein Buch von Mortimer *Schiffer* hin: „Die therapeutische Spielgruppe" (deutsche Übersetzung im Hippokrates-Verlag 1971). Die therapeutischen Spielgruppen, über die berichtet werde, seien nicht im Bereich einer Beratungsstelle oder einer kinderpsychiatrischen Institution eingerichtet worden, sondern stellten mit besonders dafür ausgebildeten Pädagogen einen festen Bestandteil der Schule dar. Ein derartiger Gedanke werde sicher in der Bundesrepublik auf Kritik stoßen und müsse sehr gründlich überlegt werden; immerhin zeige dieses Beispiel, wie die Schule Funktionen im Sozialisationsprozeß übernehmen könne, die sie bisher überhaupt nicht oder nur sehr unzulänglich ausgeübt habe.

Volksschullehrer *Büttner*, Wahle:

Nach seinen eigenen Erfahrungen erscheine ihm im Interesse der verhaltensgestörten Kinder eine wirksame Zusammenarbeit mit den Jugend-

behörden, den örtlichen Erziehungsberatungsstellen, den praktischen Ärzten und auch mit dem zuständigen Jugendrichter durchaus möglich. Man brauche wirklich „nur ein paar Drähte kurzzuschließen".

Oberstaatsanwalt *Herken*, Hamburg:

Mir als Praktiker wird einfach zuviel von dem gesprochen, was andere tun müssen, von der Schuld der anderen, und viel zuwenig davon, was der Jugendliche selbst tun sollte, und von seiner eigenen Schuld. Ich habe als langjähriger Jugendstaatsanwalt in vielen Gesprächen immer wieder festgestellt, daß die Jugendlichen nicht nur offen zu dem standen, was sie getan hatten, sondern auch bereit waren, ihre Schuld anzuerkennen. Von diesen jungen Leuten hat sich später eine ganze Anzahl wieder gemeldet, um mit mir zu sprechen und sich bei mir Rat zu holen. Deshalb meine ich: Wenn es uns gelingt, den Jugendlichen weniger auf andere als eben auf sich selbst sehen zu lassen, dann haben wir einen guten Schritt mit ihm getan; wenn es uns darüber hinaus noch gelingt, ihn zu veranlassen, daß er in sich hineinschaut, dann bedeutet das eine ganze Reihe von Schritten; erreichen wir es mit weiteren Gesprächen, daß er dieses In-sich-Hineinschauen fortsetzt, so ist das in den meisten Fällen ein guter, ein Wiederauffälligwerden verhindernder Weg in die Zukunft.

Prof. *Specht* (Podium):

Eben diese Darlegungen zeigten aber wiederum *auch*, wieviel, wie sehr viel ein *anderer* tun müsse, damit der Jugendliche seinerseits etwas Richtiges tun könne.

Gerichtsreferendar *Eidt*, Wiss. Assistent, Universität Tübingen:

Im Hinblick auf das Thema dieses Jugendgerichtstages „Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege" müsse er sagen, daß zwar verschiedene Methoden für möglich gehalten worden seien, daß sie aber – vielleicht mit Ausnahme der Legasthenie – nur sehr oberflächlich behandelt worden seien, was ihn in einem solchen Gremium, in dem so viele Fachleute und Praktiker versammelt seien, sehr wundere. Seiner Meinung nach gebe es sehr viele Methoden, sie seien aber bisher in viel zu geringem Umfang empirisch auf ihre Wirksamkeit hin erforscht worden. Das gleiche gelte für die Möglichkeiten der Behandlung; in die Zukunft Weisendes sei auf diesem Kongreß kaum gebracht worden. Auch über Experimente, die, wie er in vielen Gesprächen habe feststellen können, in einzelnen Strafanstalten durchgeführt würden, sei nichts mitgeteilt worden. Man habe zwar leichthin über Wohngemeinschaften gesprochen, echte Untersuchungen lägen jedoch nicht vor. Vielleicht sei das alles symptomatisch, denn derartige Experimente brauchten einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung, der aber bislang nicht vorhanden sei. Hier erscheine ihm

eine gewisse Aufklärung dringend notwendig. Außerdem halte er eine engere Zusammenarbeit zwischen den Praktikern in den Strafanstalten und anderen Behandlungseinrichtungen mit den Universitäten für unbedingt erforderlich. Er habe in Amerika gesehen, welche Möglichkeiten den Praktikern zur Verfügung stünden. Dort würden z. B. in gleichartigen Anstalten gleichartige Personen verschiedenen Behandlungsarten unterworfen, um daraus Folgerungen für möglichst effektive Behandlungsmethoden zu ziehen. So etwas gebe es in der Bundesrepublik bedauerlicherweise noch nicht, und er meine, daß ein Jugendgerichtstag in dieser Richtung etwas mehr hätte bringen müssen.

Prof. *Friedemann*, Biel:

Ich habe die Kritik mit Interesse und Dankbarkeit gehört und habe daraus gelernt, daß auch ein Jurist, ohne den Tatbestand zu kennen, sehr rasch urteilt. Ich ginge gern zu meinem Vorredner in die Lehre, wenn er mir zeigen würde, wie man vor mehr als 500 Menschen aus verschiedensten Disziplinen mit verschiedenster Vorbildung und verschiedenster Erfahrung sehr schnell die Methoden darstellen könnte, die es gibt. Daß es etwa nicht nur, wie irrtümlich gemeint wird, drei große Tiefenpsychologien, sondern einige hundert Methoden gibt, die man nur in einem lebenslangen Wirken lernt, ist *eine* Sache; daß die Handhabung dieser Methoden nicht in einer Stunde dargestellt werden kann, ist eine *andere* Sache. Ich hatte mich deshalb, wenn Sie darauf geachtet haben, darauf beschränkt, aus mehr oder weniger alltäglichen Fällen einmal zu schildern, was passiert, wenn nichts gemacht wird (oder nichts gemacht werden kann), um danach an einigen Beispielen, deren Darstellung durch die Zeit begrenzt war, aufzuzeigen, was man zu leisten vermag. Und das Wesentliche: Amerika, du liegst so fern, und die Ergebnisse kommen so rasch! Es gibt ein böses amerikanisches Sprichwort: „Publish or die", das führt dazu, daß sehr viel mehr noch als leider auch bei uns zu rasch gearbeitet und zu rasch publiziert wird. Ich habe mir sehr wohl überlegt, warum ich Ihnen Fälle zitiert habe, die wir nicht einfach nur behandelt haben, um dann mit einem guten Händedruck auseinanderzugehen, sondern die über rd. 20 Jahre nachbeobachtet worden sind. Das ist nämlich das Entscheidende: Die Augenblickserfolge sieht gerade der Tiefenpsychologe als sehr bedenklich an. Denn das sind die sog. Übertragungslösungen, die nur so lange halten, wie die Bindung an einen bestimmten Menschen anhält, und wenn der ausfällt, ist der Rückfall da. Ich glaube, die geäußerte Kritik ist berechtigt, aber ich möchte den Vorredner bitten, auch meine Kritik an seinem Verfahren als ebenso berechtigt anzusehen.

Gerichtsreferendar *Eidt*:

Er glaube, daß er nicht ganz richtig verstanden worden sei. Denn er habe eigentlich Herrn Prof. *Friedemann*, der einer der wenigen gewesen sei, die

tatsächlich Methoden genannt hätten, noch dafür danken wollen. Er meine nur, daß *im allgemeinen* eine größere Vertiefung bei der Besprechung der Behandlungsarten hätte stattfinden sollen.

Amtsgerichtsrat *Tietze*, Cuxhaven:

Was Herr Prof. *Friedemann* soeben aus der Sicht des Wissenschaftlers ausgeführt hat, möchte ich aus der Sicht des Jugendrichters in einer Kleinstadt ergänzen. Ich habe häufig versucht, Sachverständige oder Sachkenner zu den Verhandlungen herbeizuholen, und habe mich auch bemüht, schon in Vorfragen – z. B. bei der Verteilung der elterlichen Gewalt – Sachverständige um Rat zu fragen. So habe ich mich auch an die Universität in Hamburg gewandt, und da hat man eigentlich die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen und gesagt: „Was, nach Cuxhaven, das ist viel zu weit für uns, das ist nicht zumutbar, und das interessiert uns auch nicht; wir haben viel zuviel andere Dinge zu tun." Deshalb kann ich eigentlich nur resignieren, wenn ich hier höre, daß die Praxis zu wenig Kontakt mit der Wissenschaft hält.

Prof. *Schüler-Springorum*:

Bei den wiederholten Kontakten, die er während des Jugendgerichtstages mit der Presse gehabt habe, sei ihm von einem Reporter einmal gesagt worden, wie interessant es doch sei, daß auf diesem Kongreß über *neue* Methoden der Behandlung gesprochen werden solle. Er habe erwidert, daß von neuen Methoden nichts im Programm stehe und daß das auch sehr wohl überlegt worden sei. Wenn z. B., wie eben ausgeführt worden sei, vermißt werde, daß einmal übergreifende und auch theorievermittelnde Erfahrungen über Wohngemeinschaften auf diesem Jugendgerichtstag präsentiert würden, dann müsse es ja erst einmal diese Erfahrungen geben, und damit es diese Erfahrungen gebe, müßten die Wohngemeinschaften erst einmal da sein. In welchem Experimentierstadium sich gerade dieses vielleicht jüngste Modell neuer Behandlungsversuche allenthalben noch befinde, darüber sei ja gerade in der Podiumsdiskussion sehr viel gesagt worden. Vielleicht könne aus dem Plenum im Laufe der Debatte noch die eine oder andere Anreicherung zu dieser Frage gebracht werden.

Landgerichtspräsident Dr. *Kohnle*, Karlsruhe:

Mir ist aufgefallen, daß die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen Therapie und Heilung hier doch sehr wenig geklärt wurde, mit anderen Worten: Wir wissen nicht, ob ein Patient gesund geworden ist *wegen* der Arznei oder *trotz* der Arznei. Im Einleitungsvortrag wurde der Fall eines jungen Mannes geschildert, der in einer offensichtlich sehr frommen Familie aufgewachsen ist und um den eine Schutzgruppe gebildet wurde. Ein Kausalzusammenhang dafür, daß es nur diese Schutzgruppe war, die

ihn gerettet hat, ist mir indessen nicht ersichtlich geworden. Ich möchte vielmehr annehmen, daß der Grund für seine Sozialisation der gewesen ist, daß er in einer recht *glaubensstarken* Familie gelebt hat. Ob man Jugendliche dadurch sozialisieren kann, daß man sie in Gemeinschaften unterbringt, die eine gewisse „Weltanschauung" verbreiten, oder aber in Gemeinschaften, die einen Glauben vertreten, ist als Problem bisher überhaupt nicht angeschnitten worden, obgleich doch sicherlich auch Geistliche in diesem Kreise sind. Ich fürchte eher, daß man irgend etwas als Grund für die Heilung ansieht, das nachher gar nicht die Ursache gewesen sein könnte.

Prof. *Friedemann:*

Ich glaube, daß mein Vorredner gerade diesen Fall nicht ganz richtig mitgehört hat. Es handelte sich um einen jungen Menschen, der zunächst unter geborgenen und später unter verwahrlosenden Umständen gelebt hatte, der dann in einer sehr gut geleiteten Erziehungsanstalt untergebracht war und von dort, weil er wieder Diebstähle beging, in eine Anstalt für erwachsene Straffällige gebracht werden sollte. Die verschiedenen Diebstähle stellten sich im tiefenpsychologischen Sinne als symbolische Diebstähle heraus. Aus den verschiedensten Gründen eignete sich dieser Junge aber nicht für eine analytische Behandlung, die ja überhaupt ein besonderes Problem darstellt, wenn sie als Zwangsbehandlung durchgeführt werden soll. Der Fall lief dann so weiter, daß einerseits die Anträge auf Unterbringung in einer Erwachsenen-Strafanstalt vorlagen, sich der Gutachter andererseits aber den „Leichtsinn" leistete, die Unterbringung in eine Familie zu beantragen, die sehr sorgfältig ausgesucht wurde. Ich neige sehr dazu, dem Glauben, wenn er richtig ausgeübt wird, seinen Platz zuzugestehen; wann wir das gelernt haben werden und wie viele Jahre nach unserem Tode sich das bestätigen kann, möchte ich offenlassen. Als Arzt weiß ich, daß die Frage der Wirksamkeit eines Therapeutikums so ist, daß es in etwa 60 % der Fälle gleichgültig ist, ob es angewendet wird oder nicht, daß seine Anwendung aber in den übrigen 40 % u. U. lebensrettend ist. Ich glaube, das darf nicht vergessen werden. Die betreffende Familie also, in die der Junge kam, war sehr gläubig, eher sektiererisch, und hatte ihre eigene Meinung von der Religion. Das spielte hier aber weniger eine Rolle als eben die Tatsache, daß dieser junge Mensch nun wieder überhaupt in festgefügten Verhältnissen lebte und etwas hatte, was selbst in sehr gut strukturierten Heimen mit ausgezeichneter religiöser Weltanschauung nicht vorhanden ist, nämlich die Verwirklichung des Wortes: „und hätte der Liebe nicht." Und daß er diese Zuwendung und Liebe, wenn auch in etwas erbarmungsloser Nächstenliebe, gefunden hatte, das ist das Entscheidende. Die Schutzgruppe hatte gar nichts anderes zu tun, als Funktionen zu

übernehmen, die eigentlich die Familie hätte übernehmen sollen. Es ist im Grunde ja das, was ein ideales Jugendrecht, wenn ich es recht verstehe, auch erfüllen sollte.

Dr. *Hünnekens* (Podium):

Bei allen zu leistenden konkreten Hilfen sei das, worauf es ankomme, das persönliche mitmenschliche Engagement; wenn dieses aus dem Glauben komme, scheine ihm das besonders glücklich zu sein. Er könne sich daran erinnern, daß Professor *Lutz* vor vielen Jahren auf einer jugendpsychiatrischen Tagung dargelegt habe, daß sich bei nach 30 Jahren durchgeführten Nachuntersuchungen von Leuten, die trotz schlechter Prognose zu einem geordneten Leben gelangt seien, herausgestellt habe, daß ihnen jeweils ein *Mensch* begegnet war. Es spiele keine Rolle, ob das nun in der Wohngemeinschaft, in der Schutzgruppe, in der Schule oder im Jugendstrafvollzug geschehe, das Entscheidende sei die Begegnung mit gefestigten Persönlichkeiten, an denen sich die jungen Menschen orientieren könnten. Er halte es für gefährlich, dem allgemeinen Trend entsprechend zu sehr auf Techniken zu vertrauen und zu glauben, daß man mit Maßnahmen, die erlernbar seien, etwas ausrichten könne.

Dr. *Rehbein* (Podium):

Ich meine, daß wir die menschliche Zuwendung und die Bindung an diesen Menschen auf der anderen Seite doch nur mit etwa 50 % als Basis für eine Sozialisation ansetzen dürfen und diese Dinge mit gezielten Möglichkeiten ergänzen müssen, eben mit „Techniken", mit Verfahren, die in dem betreffenden Fall angemessen sind. Unter den dissozialisierenden Bedingungen des heutigen Jugendstrafvollzuges nützt es doch z. B. dem jungen Gefangenen nur wenig, wenn er, gewissermaßen durch Zufall, auch einen Menschen findet, an den er sich nun binden kann. Die entscheidende Frage ist doch, was er hinterher macht, wenn er draußen ist. Auf dieser Welt geht ja viel mehr durch das sog. gute Herz kaputt als durch den bösen Willen. Die Nur-Zuwendung reicht nicht aus; andererseits genügt auch die kühle Vermittlung von Techniken nicht allein. Beides muß sich ergänzen, aber es *muß* sich eben auch ergänzen.

Prof. *Weinschenk:*

Herr *Stark* habe im Arbeitskreis I über eine Untersuchung an chinesischen Kindern berichtet und gesagt, daß chinesische Kinder sich bei ihrem Tun immer überlegten, wie die Eltern darauf reagieren würden, und stets bestrebt seien, mit ihnen in bestem Einvernehmen zu leben. Deshalb sei auch, wie er gemeint habe, die Jugendkriminalität dort sehr gering.

Dipl.-Psych. Dr. *Stark*, Hamburg:

Es ist gewiß richtig, daß wir Methoden beherrschen müssen, aber viel wichtiger als die Methode selbst ist doch der Mensch, der dahintersteht. Es kommt nicht so sehr darauf an, *was* wir machen, sondern *wie* wir es machen. Wir wissen beispielsweise, daß die Ursache alles Bösen im Egoismus liegt. Deshalb bewirken wir bei dem Patienten nichts, wenn wir eine Therapie nur anwenden, um dadurch vielleicht selbst Erfahrungen zu sammeln, um vielleicht selbst ein wenig sicherer zu werden, „in" zu sein. Das Entscheidende ist nicht das „gute Herz", sondern die Hingabe, das Engagement, die innere Haltung und Gesinnung.

Ich möchte aber noch auf etwas anderes hinweisen: Es wird immer wieder betont, daß Geld notwendig ist und daß Personal notwendig ist. Sicher ist das so, aber ich meine, die Kunst des Erziehens besteht doch darin, mit den Mitteln, die zur Verfügung stehen, eben hauszuhalten. Wir können ja auch nicht sagen: wenn die und die Familie nur mehr Raum gehabt hätte, dann wären die Kinder vielleicht nicht verwahrlost oder straffällig geworden. Ich habe ein bißchen den unguten Eindruck, als ob Geldmangel eine Alibifunktion für eine Unfähigkeit sein könnte, mit Jugendlichen richtig zu arbeiten.

Prof. *Schüler-Springorum*:

In der Kriminologie ist sehr viel von monokausaler Betrachtungsweise die Rede. Es sieht fast so aus, als gerieten auch wir hier in einen Parallelismus von monokausalen und monotherapeutischen Betrachtungsweisen, sowohl was die Frage des Geldes oder des Engagements als auch was die Frage der Technik oder des guten Herzens betrifft. Mir scheint es gefährlich zu sagen, dieses oder jenes *ist* das Entscheidende, das andere *ist* gar nicht so wichtig, denn wir kennen ja z. B. die Fälle nicht, in denen der Jugendliche einem Menschen begegnet ist, dem aber leider die Technik fehlte – und umgekehrt. Mir kommt es sehr darauf an, hier allen Gesichtspunkten doch wenigstens ihr jeweils eigenes Gewicht zu belassen, ohne daß ich damit Wertungen wagen würde.

Prof. *Specht* (Podium):

Ich möchte das eben Gesagte noch etwas unterstreichen. Es ist von dem Engagement und von der Gesinnung gesprochen worden. Daß Engagement notwendig und überhaupt Voraussetzung dafür ist, daß etwas geschieht, darüber sind wir uns wohl alle einig. Was die Gesinnung angeht, so wird wohl jeder von Ihnen für sich in Anspruch nehmen, über die notwendige und richtige Gesinnung zu verfügen. Aber sind Sie auch alle bereit zu überprüfen, ob nicht in diese Gesinnung Motivationen hineinspielen, die Sie zu Handlungen veranlassen könnten, welche sich bei einer wissenschaft-

lichen Überprüfung des Verfahrens durchaus auch einmal als falsch erweisen könnten? Wie vieles ist aus guter Gesinnung an Falschem schon getan worden, weil man eben *nicht* über die notwendigen, überprüfbaren Verfahrensweisen verfügte.

Frau Landesoberverwaltungsrätin Dr. *Beurmann*, Köln:

Wir haben eine große Bitte aus der Praxis an alle diejenigen, die Einfluß darauf nehmen können, wie die künftigen Fachleute für die verschiedenen Wissensgebiete vorbereitet werden: daß nämlich in den Ausbildungen nicht nur Diagnostik und Anamnese, sondern auch Therapiemöglichkeiten gelehrt werden, damit wir für die praktische Hilfe am Einzelfall besser gerüstet sind. Deshalb geht mein Wunsch auf eine Durchforstung der Ausbildungsordnungen hinsichtlich der in Betracht kommenden wissenschaftlichen Disziplinen.

Gerichtsreferendar *Lignitz*, Göttingen:

Er wolle anregen, auf den kommenden Jugendgerichtstagen in den einzelnen Arbeitsgruppen themenbezogene Literaturlisten auszulegen, so daß sich jeder Teilnehmer über die wichtigsten einschlägigen Bücher orientieren könne und auf diese Weise die Möglichkeit habe, sich weiterzubilden.

Landgerichtsrat Dr. *Kreuzer*, Hamburg:

Er meine, daß man in den Arbeitskreisen der Jugendgerichtstage, wenn schon jeweils zwei Referenten vorhanden seien, doch die Chance nutzen solle, auch ein antithetisches Gespräch zu führen. Nach seinen Beobachtungen hätten sich die Referenten vielfach ergänzt, und Alternativen seien kaum sichtbar geworden. Zumindest halte er es für empfehlenswert, daß die Referenten vor Beginn der Beratungen eine hektographierte Thesenliste verteilten, damit man wisse, wie die Diskussion etwa laufen werde, und sich darauf einstellen könne.

Jugendgerichtshelfer *Dahlhoff*, Husum:

Ihn beschäftige sehr die Frage, was, wenn demnächst die Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre herabgesetzt werde, aus dem Personenkreis der 18- bis 21jährigen werden solle, der sich zur Zeit in FE, FEH und Erziehungsbeistandschaft befinde. Welche Möglichkeiten seien dann gegeben, um die Schwierigkeiten der sozial Gefährdeten abzubauen, deren Zahl er für viel größer halte, als gemeinhin angenommen werde? Sei es nicht sinnvoller, mit der Herabsetzung der Volljährigkeit zu warten, bis Übergangsvorschriften und -einrichtungen vorhanden seien, bis eventuell sogar ein Jungtäterrecht geschaffen worden sei?

Prof. Schüler - Springorum

Die Frage der rechtlichen Folgen bei Senkung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre hat den Vorstand und den Geschäftsführenden Ausschuß unserer Vereinigung in einer eintägigen Sitzung, die kurz vor dem Jugendgerichtstag in Heidelberg stattgefunden hat, schon sehr intensiv beschäftigt. Der von Herrn *Dahlhoff* vorgetragene Wunsch, daß man mit der Herabsetzung warten solle, bis wenigstens rechtliche Auffangpositionen bereitstehen, ist sicher ebenso berechtigt wie – nach allem, was man hört – auch illusorisch. Es wird so kommen, daß wir nicht wissen, was mit den jungen Leuten geschehen soll, die sich heute noch in Fürsorgeerziehung oder Erziehungsbeistandschaft befinden, dann aber volljährig sind und sich von Rechts wegen nicht mehr erziehen zu lassen brauchen. Einige von ihnen werden praktisch erst einmal auf der Straße stehen. Die Situation, daß man warten muß, bis sie wieder straffällig werden, ehe man gegen sie als dann Erwachsene die Maßnahmen des mit Ausnahme der Erziehungsmaßregeln noch fortgeltenden Jugendstrafrechts neu anwendet, ist sicher höchst unbefriedigend. Das einzig Interessante an ihr – und das ist nicht irgendwie sarkastisch gemeint – könnte allerdings sein, daß wir vielleicht, wenn alles gut geht, die Überraschung erleben, daß es eben *weniger* sind, die wieder straffällig werden, als wir von der Prognose aus der Fürsorgeerziehung her für möglich gehalten haben.

Wir haben uns auch sehr eingehend darüber unterhalten, ob man nicht versuchen könnte, wenigstens gleichzeitig mit der Herabsetzung der Volljährigkeit auf 18 Jahre besondere rechtliche Regelungen durch das Parlament zu bringen, die den Schaden beheben oder mildern können, der für die Altersgruppe der heutigen Heranwachsenden einzutreten droht. Wir waren nahe daran, dem Bundesministerium der Justiz vorzuschlagen, doch das Modell des von der „Arbeiterwohlfahrt" konzipierten „Werkhofes" mit einigen leichten Veränderungen als eine besondere Maßnahme zwischen Heimerziehung auf der einen und Jugendstrafanstalt auf der anderen Seite vorzuschlagen, um vor allem den schätzungsweise 2000 Jugendlichen gerecht zu werden, die unmittelbar aus der Heimerziehung entlassen werden müßten. Es bedarf ja auf die Dauer vielleicht wirklich einer solchen Zwischenstation an Maßnahmen, wenn die Volljährigkeit bei 18 Jahren liegen wird. Wir haben uns dann aber doch entschlossen, diesen Vorschlag jetzt nicht zu machen, weil wir meinten, daß wir hier in der Gefahr stünden, einen neuen Etikettenschwindel zu betreiben. Denn wenn wir mit guten Gründen einen „Werkhof" oder irgend etwas Entsprechendes hier einschieben, dann hätten wir zwar für diese Gruppe von jungen Menschen, die gerade so zwischen 17 und 18 Jahre alt sind, etwas auf dem Papier stehen, aber wir hätten damit noch nicht einen einzigen Werkhof realisiert. Gerade die den meisten von Ihnen sicher bekannte Diskussion über die Einrichtung der Sozialtherapeutischen Anstalt als einer Sonderform des Maßregelvollzuges

für Erwachsene hat uns gelehrt, mit der Konzeption neuer Institutionen, denen Bauten und Menschen so schnell gar nicht nachfolgen können, vorsichtig zu sein. Wenn dann in Zukunft die Situation die gewesen wäre, daß die Jugendrichter in Werkhöfe eingewiesen hätten, die gar nicht existieren oder die doch im Grunde nur das eine oder andere leergewordene FE-Heim gewesen wären, so schien uns das einfach eine unehrliche Lösung. Das auf uns zukommende Dilemma wird den Notstand stattdessen sicher deutlicher zum Ausdruck bringen und, obwohl der Jugendstrafvollzug zunächst einmal den Schwarzen Peter bekommen wird, letzten Endes vielleicht diesem auch zugutekommen.

Jugendgerichtshelfer *Auerbach*:

Er wolle die Aufmerksamkeit noch auf ein Thema lenken, das im Arbeitskreis III einen breiten Raum eingenommen habe. Dort habe man sich sehr über die Frage verbreitet, wie man die Untersuchungshaft oder die Maßnahmen zu ihrer Abwendung (§§ 71/72 JGG) sinnvoller für die Sozialisation nutzen könne. Diese Fragen seien, wie er meine, im Podiumsgespräch etwas zu kurz gekommen.

Dr. *Kreuzer*:

Zum Thema Wohngemeinschaften möchte ich noch folgendes bemerken: Der Praktiker in der Jugendstrafrechtspflege sucht ja, vor allem auf dem Drogensektor, aber auch in anderen Bereichen, nicht nur nach der Alternative einer besseren Anstalt, sondern auch nach einer Alternative *zur* Anstalt, zur Anstaltserziehung. Es gibt jetzt zahlreiche Wohngemeinschaften, die zwar wie Pilze aus dem Boden schießen, aber leider häufig auch ebenso rasch wieder eingehen. In diesen Wohngemeinschaften ist wenigstens das eine Moment vorhanden, das heute für wesentlich erklärt wurde, das persönliche Engagement der Betreuer; ob aber das andere Moment, das der richtigen Methode oder überhaupt einer Methode, vorhanden ist, wage ich zu bezweifeln, zum mindesten weiß ich es nicht. Was hier fehlt, ist sicherlich einmal eine begleitende Methoden- und Erfolgskontrolle und zum anderen auch ein Kommunikationszentrum, wo aus den einzelnen Wohngemeinschaften sowohl innerhalb der Großstädte als auch bundesweit über die sich ergebenden Probleme berichtet wird und wo auch Wissenschaftler und Praktiker, auch solche aus der Jugendstrafrechtspflege, über diese Wohngemeinschaften etwas erfahren, damit sie guten Gewissens ihre Probanden dort einweisen können.

Prof. *Schüler-Springorum*:

Zu diesem Thema wäre noch ein interessantes Randphänomen zu beobachten, über das mir aus Wohngemeinschaften, die sich mit Drogenabhängigen befassen, berichtet worden ist. Dort liegt es an der speziellen Situation der Straftatbestände des Opiumgesetzes, daß zum therapeutischen Prozeß

in der Wohngemeinschaft ganz offensichtlich dazugehört, daß in einer gewissen minderen Marge Verstöße gegen das Opiumgesetz fortbestehen. Etwas Ähnliches ist gestern in der Podiumsdiskussion hinsichtlich anderer Wohngemeinschaften, die nichts mit Drogenabhängigen zu tun haben, gesagt worden. Wir stoßen da an sehr schwierige Fragen des prozessualen Strafverfolgungsprinzips und der Geltung des Strafrechts. Es könnte aber sein, daß im Genesungsprozeß, wie Herr *Mollenhauer* ja gestern auch ausgeführt hat, ein Rückfall, ein kleiner Verstoß gegen einen Straftatbestand, zunächst eben als ein Positivum bewertet werden muß und nicht als Anlaß zum Widerruf einer Bewährungsaussetzung. Dahinter steht die Meinung, daß es sich dabei lediglich um einen „Zacken" auf einer insgesamt aufsteigenden Linie gehandelt habe. Ich glaube, wenn wir über mehr Wohngemeinschaften verfügen und folglich auch mehr Berichte über sie haben, werden wir es mit dieser Problematik des Fertigwerdens mit kleinen, aber prognostisch günstig zu beurteilenden Verstößen auch gegen Strafgesetze und nicht nur gegen Heimdisziplin und dergleichen immer wieder zu tun bekommen.

Dr. *Busch*, Leiter der Jugendstrafanstalt Wiesbaden:

Ich bin auch der Meinung, daß es unbedingt erforderlich ist, sich mit der Frage der Wohngemeinschaften noch sehr viel intensiver auseinanderzusetzen, als es bislang geschehen ist. Dabei muß auch einmal zurückverfolgt werden, wie eigentlich diese Wohngemeinschaften entstanden sind: Ursprünglich hat es sich um den Versuch gehandelt, eine kritische Alternative zur Fürsorgeerziehung zu schaffen. Man hat da also junge Leute aus Erziehungsheimen „befreit" und sie völlig „diffus", ohne klares Konzept und ohne wissenschaftliche Grundlage in irgendwelche Wohnungen oder sonstwohin eingewiesen. Als dann die Sache schiefging, haben sich einzelne Behörden bemüht, die Dinge in den Griff zu bekommen, teilweise auch dadurch, daß sie diese Wohngemeinschaften unterstützt und gefördert haben. Eins aber hat man nicht getan, man hat nicht auf ähnliche, bereits vorhandene Einrichtungen und die dort gesammelten Erfahrungen zurückgegriffen. Ich möchte nun nicht etwa behaupten, daß die Freigänger-Häuser, die seit nunmehr 20 Jahren bei den beiden hessischen Strafanstalten betrieben werden, genau dem entsprechen, was mit den Wohngemeinschaften beabsichtigt ist. Doch immerhin gibt es in diesen Freigänger-Häusern einige Momente, die auch für die Wohngemeinschaften in Betracht kommen. z. B. handelt es sich dort um kleine Gruppen von 12, 15 oder auch manchmal noch weniger Jungen, die – was sich wissenschaftlich erhärten läßt – einen repräsentativen Durchschnitt der Insassen der Jugendstrafanstalten darstellen. Diese Tatsache muß deshalb besonders herausgestellt werden, weil zur Zeit auch im Strafvollzug zum Teil mit ziemlich üblen „Roßtäuschertricks" gearbeitet wird. In den Anstalten werden einige Leute ausgewählt, wie Konfliktäter u. ä., die ohnehin eine günstige Prognose haben,

und mit ihnen wird ein Apparat aufgezogen, der dann von Presse, Rundfunk und Fernsehen als modern angepriesen wird. In Wahrheit geschieht für die Gruppe der wirklich Gefährdeten, Verwahrlosten usw. nicht viel. Selbstverständlich ist es so, daß von den Insassen der Freigänger-Häuser 10 % sofort weglaufen und weitere 30 bis 40 % zurückverlegt werden müssen; es ist aber jetzt bei der Verwaltungsbehörde durchgesetzt worden, daß Häftlinge fünf- und sechsmal nacheinander zwischen dem geschlossenen und offenen Vollzug wechseln können. Leider ist es bisher nicht möglich gewesen, die hier gemachten Erfahrungen wissenschaftlich auszuwerten, weil es dafür einfach an Zeit und auch an den notwendigen Kräften mangelt. Ich meine jedoch, daß man es einmal versuchen sollte, diese Erfahrungen wissenschaftlich aufzuarbeiten, um sie dann auf andere Modelle zu übertragen, statt unter einem Modernismusdrang, wie er heute üblich ist, wild und konzeptlos zu experimentieren. Man muß ganz solide arbeiten, denn schließlich geht es ja um Menschen; in der Medizin z. B. würde niemand die Scharlatanerie zulassen, die auf dem Gebiet der Sozialpädagogik heute noch weithin betrieben wird.

Dr. *Rehbein* (Podium):

Wenn Sie sagen, Herr *Busch*, daß die Wohngemeinschaften im Grunde noch eine „diffuse und unklare Angelegenheit" seien, so stimmt das zwar, aber es stimmt eben zugleich auch nicht. Erstens sind Wohngemeinschaften ja von den verschiedensten Trägern in verschiedenen Städten der Bundesrepublik eingerichtet worden, und ich habe gestern über die Möglichkeiten berichtet, die sich ergeben, wenn z. B. ein Amt, das wie das Landesjugendamt Rheinland für eine Population von 8 Mill. Menschen zuständig ist, die sich bietenden Möglichkeiten konzentriert aufgreift. Die Vorbilder, die die Justiz etwa auch mit den Freigänger-Häusern in Hessen bietet, lassen sich nicht ohne weiteres auf die Wohngemeinschaften übertragen. Die Formen des Zusammenlebens in diesen Freigänger-Häusern unterscheiden sich nach meinen Erfahrungen strukturell von denen in den Wohngemeinschaften. Auch fehlt bei der Wohngemeinschaft die Parallele der im Freigänger-Haus möglichen Rücknahme in den Vollzug. Außerdem sind Ihre Gruppen größer; ich halte es für einen ganz wesentlichen Unterschied, ob Sie Freigänger-Häuser mit jeweils 15 Insassen haben oder, wie es bei uns der Fall ist, Wohngemeinschaften, in denen nicht weniger als fünf und nicht mehr als acht junge Leute leben. Ich glaube nicht, daß wir die ganze Frage hier jetzt ausdiskutieren können, bin allerdings der Meinung, daß wir die Erfahrungen, die wir mit bis jetzt gelungenen – genauere Prognosen wage ich nicht zu stellen – und bis jetzt mißlungenen Wohngemeinschaften gemacht haben, tatsächlich einmal in einem Fachgremium durchsprechen sollten, damit wir die guten Möglichkeiten, die ganz zweifellos darin stecken, systematisieren und ausbauen können.

Prof. *Schüler-Springorum*:

Ich stimme Ihnen völlig zu und glaube auch, daß die Zeit dafür sicher sehr bald reif sein wird.

Im übrigen bin ich sehr froh, daß sich die Diskussion wieder unmittelbar auf die uns anvertrauten Jahrgänge konzentriert hat. Es war sicher gut, daß wir zunächst auf Fragen der Prophylaxe kamen, der Prophylaxe in einem Alter, in dem wir eigentlich noch gar nicht zuständig sind, und die Beiträge aus dem Bereich der Schule haben uns sicher viel geholfen, auch insofern, als wir hörten, wie *einfach* es manchmal sein kann, etwas Vorbeugendes zu tun. Dabei ist es uns ja wohl so ergangen, daß in dieser Phase der Debatte eine gewisse Entlastung dadurch eintrat, daß man sich sagte: Eigentlich müßten alle die anderen schon viel früher etwas tun; vielleicht hätten wir dann sogar nachher etwas weniger Arbeit mit den fehlgelaufenen Entwicklungen. Aber auch die beste Sozialpolitik und die beste Prophylaxe werden uns unsere Arbeit nie ganz ersparen, und deshalb war es wichtig, daß wir alsbald auf Fragen wie etwa die Wohngemeinschaften oder die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zu sprechen gekommen sind.

Mir liegt jetzt noch daran, einen kleinen Überhang zu erledigen:

Wir haben aus zwei Arbeitskreisen Texte vor uns, die Gegenstand von Resolutionen des Jugendgerichtstages werden sollen. Ferner hat Herr Dr. *Braden* einen Text zur Annahme durch dieses Plenum vorgelegt.

Bevor über die drei Resolutionen abgestimmt wird, möchte ich jedoch an zwei weitere Notstände erinnern, die uns auch hier wiederholt beschäftigt haben: der Vollzug der Jugend-Untersuchungshaft und der Jugendstrafvollzug an Mädchen. Die Zeit reicht nicht, um hier Texte, die noch nicht vorformuliert sind, in aller Eile zusammenzuzimmern; aber das, worum es geht, ist so wenig ein Novum, daß wir uns sachlich auch so darüber einig sein werden, daß dieser Jugendgerichtstag auf jene Probleme einmal wieder besonders nachdrücklich hingewiesen haben will. (Zustimmung)

Resolution des Arbeitskreises II:

Eine bei dem heutigen Stande des Wissens vom Menschen durchaus mögliche wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität ist bei dem gegenwärtigen Ausbildungsstand und der Arbeitsbelastung der in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen nicht durchführbar.

Bei der Fülle der Aufgaben sind – auch bei der Bereitstellung staatlicher Mittel – Schwerpunkte zu setzen. Derartige Schwerpunkte sind:

Schaffung von bundeseinheitlichen Stätten (evtl. einer Akademie) zur Weiter- und Ausbildung aller Mitarbeiter in der Jugendkriminalrechtspflege;

Bereitstellung von Ausbildern in genügender Zahl, die ihr Fachwissen nicht so häufig hinter zu wissenschaftlich gehaltenen Veröffentlichungen verstecken sollten;

Gewährung rechtzeitiger Hilfe, also Früherkennung von Defekten und der Gegebenheiten, die zu einer sozialen Fehlentwicklung führen können.

Dabei sollte es zu einer Koordination aller zuständigen Institutionen (bis hin z. B. zur Ganztagsschule) und zu einer Kooperation aller derjenigen kommen, die mit der Erziehung des jungen Mitbürgers beauftragt sind. Alle sollten als gemeinsames Ziel die Sozialisation des jungen Mitbürgers ansehen und vielerorts noch vorhandenes autoritäres Gehabe abbauen.

Die einzelnen Institutionen sollten zu einem betonteren Selbstverständnis finden und auf die unabdingbaren Voraussetzungen ihrer Arbeit von sich aus immer wieder und stärker als bisher hinweisen.

Bei der notwendigen Erprobung neuer Wege sollte man den Wohngemeinschaften als sinnvoller Ergänzung der Heimerziehung größere Beachtung schenken, aber auf die Auswahl der Population die erforderliche Sorgfalt verwenden.

Resolution des Arbeitskreises V:

In jedem Fall von Kinderdelinquenz muß den individuellen Entstehungsbedingungen nachgegangen werden. Die bestehenden Vorschriften, die bereits vorsehen, daß die Angelegenheiten auffällig gewordener Kinder und Jugendlicher bei Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichten und Jugendämtern von entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern und Mitarbeitergruppen bearbeitet werden, müssen deswegen endlich verwirklicht werden. Entsprechende Organisationsformen müssen weiterentwickelt und hinsichtlich ihrer personellen Besetzung ausgebaut werden. Es ist ferner notwendig, die Ausbildung und Weiterbildung aufgabenbezogener zu gestalten, d. h. vor allem auch die Sozialpädagogik stärker einzubeziehen.

Resolution Dr. *Braden*, Leiter der Jugendstrafanstalt Vierlande, Hamburg:

1. Das wesentliche Ziel des Jugendstrafvollzuges ist die Sozialisation des Täters, die Resozialisierung, seine Behandlung.
2. Wie man dieses Ziel soweit wie möglich erreichen kann, ist (mit allerlei Einschränkungen) in der Theorie befriedigend klar.
3. Jedenfalls müssen in einer Jugendstrafanstalt, damit die Theorie nun auch in die Tat umgesetzt werden kann, bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, z. B. ein Mitarbeiterstab, Werkstätten für die berufliche Ausbildung, Räume für die Freizeit usw. Das kostet Geld.
4. Die Volksvertreter, die über die Haushaltspläne beschließen, die Behörden und die Ämter, geben aber nicht genügend Geld her. In ihren Augen ist die Behandlung des jungen Gefangenen, die Resozialisierung, seine Sozialisation, anscheinend entweder doch nicht so wichtig, oder sie haben die Gefangenen und uns einfach vergessen. Das eine ist so schlimm wie das andere.
5. Die Resozialisierung hat jedenfalls noch gar nicht begonnen. Sie konnte unter den obwaltenden Umständen auch noch gar nicht beginnen. Diese Lage muß jeden Anstaltsleiter, auch wenn er Verständnis für Widersprüche und einen besonderen Sinn für schwarzen Humor hat, böse werden lassen, betriebsblind, bitter und schließlich irgendwann müde.

6. Weil die Behandlung der Täter aber anfangen soll und das Schlagwort von der Resozialisierung kein lächerliches Lippenbekenntnis bleiben darf und weil dazu Geld notwendig ist, beantrage ich, die Versammlung möge beschließen:

   Der 15. Deutsche Jugendgerichtstag fordert die Länder und die zuständigen Behörden und Ämter dringend auf, den Jugendstrafanstalten ausreichend die öffentlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die nach begründeter Ansicht der Anstaltsleiter sachlich geboten sind, um das anerkannt wesentliche Ziel des Jugendstrafvollzuges, nämlich die Sozialisation der Täter, soweit wie möglich zu erreichen.

Die vorstehenden Resolutionen wurden vom Plenum einhellig gebilligt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSERGEBNISSE DES 15. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

von Professor Dr. Horst *Schüler-Springorum*, Göttingen

Bevor Herr Professor *Schüler-Springorum* das Wort ergreift, spricht Herr Pfarrer *Guttstadt*, Berlin, im Namen des Plenums mit herzlichen Worten seinen Dank allen denjenigen aus, die unter großem persönlichen Engagement an der Vorbereitung und Durchführung des Jugendgerichtstages vor und hinter den Kulissen mitgearbeitet haben.

Professor *Schüler-Springorum* führt aus:

Die kritische Bewertung eines Jugendgerichtstages ist immer ein schwieriges Unterfangen; man ist weitgehend auf Eindrücke und auf Stimmungen angewiesen.

Das methodisch bedeutsamste Novum dieses Jugendgerichtstages bestand sicher in der *Podiumsdiskussion* gestern nachmittag, und wenn die Eindrücke und Stimmungen, von denen ich etwas erfahren habe, zutreffen, dann war diese Podiumsdiskussion nach allgemeiner Ansicht ein guter Weg, um Arbeitsergebnisse aus Arbeitsgruppen zu präsentieren. Wir werden uns über künftige Wiederholungen Gedanken machen müssen, etwa darüber, ob durch das Fehlen der für den gedruckten Gesamtbericht protokollierten Referate über die Beratungen eines jeden Arbeitskreises nicht manches verlorengeht, was festgehalten zu werden verdiente. Im ganzen aber, meine ich, sollten wir uns doch darauf einrichten, diese Form einer Podiumsdiskussion beim nächsten Jugendgerichtstag noch einmal zu versuchen.

Etwas unglücklicher war man zunächst in den Arbeitskreisen, insbesondere wohl am ersten Nachmittag. Ich habe dann am zweiten Halbtag in einigen Arbeitskreisen hospitieren können, und die letzten Diskussionsbeiträge, die dort möglich waren, liefen darauf hinaus, daß man meinte, *jetzt* endlich so weit zu sein, daß man eigentlich richtig anfangen könne. Dann aber war die Zeit vorbei. Dies scheint eine Schwierigkeit zu sein, die man bei so großen Gremien, wie es mindestens drei von unseren fünf Arbeitskreisen waren, kaum vermeiden kann. Der Grad der Unbefriedigtheit trat nämlich bezeichnenderweise in genauer Entsprechung zur Größe des Arbeitskreises auf. Es wird also zu überdenken sein, wie die Arbeit der Arbeitsgruppen bei zukünftigen Jugendgerichtstagen zu gestalten ist. Dazu liegen Anregungen vor: etwa der Vorschlag, vorher mehr schriftliches Material zu verteilen, oder die Idee, in großen Arbeitskreisen eine Art Sachverständigen-Podium zu haben, das von den Diskutanten befragt werden kann.

Man kann sich ja überhaupt – wie auch vor diesem Jugendgerichtstag geschehen – fragen, welchen Sinn und welche Funktion große Kongresse

mit einem halben Tausend Teilnehmern und mehr in der augenblicklichen Situation noch haben. Dennoch brauchen wir aus diesem Jugendgerichtstag nicht die Konsequenz abzuleiten, daß künftig kein Jugendgerichtstag als ein so großer Kongreß mehr stattfinden sollte. Denn abgesehen von allem, was sich offiziell abspielt, besteht doch wohl nach wie vor für viele der Anreiz darin, daß „Querinformationen" zwischen den Teilnehmern vermittelt und empfangen werden können; und zwar Querinformationen – das ist ja unser Vorteil gegenüber einem Ärztekongreß oder einem Juristentag – quer durch alle Berufe, die uns in der Jugendkriminalrechtspflege verbinden. Wir werden also für 1974 den 16. Deutschen Jugendgerichtstag planen.

Für diejenigen, die gestern nicht in der Mitgliederversammlung waren oder die nicht Mitglieder sind, darf ich sagen, daß die Wahlen zum Geschäftsführenden Ausschuß eine Reihe von personellen Veränderungen gebracht haben und daß Herr *Nolte* dem Vorstand wieder angehört, während Herr Dr. *Becker* auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist; daß wir aber durch die Neuwahl von Herrn *Ullrich* in den Vorstand nun mit Recht wieder Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte *und Jugendgerichtshilfen* heißen. Auch ich möchte ferner nicht versäumen, mich persönlich bei allen denen zu bedanken, die diesen Jugendgerichtstag mitgestaltet haben: bei Ihnen, sehr verehrter Herr *Friedemann*, für Ihr Generalreferat; bei den Leitern der Arbeitskreise, die diesmal durch die Podiumsdiskussion eher mehr Belastung auf sich genommen haben als bei früheren Gelegenheiten; bei den Referenten, die in den Arbeitsgruppen vorgetragen haben, und bei den Protokollanten, die mitgeholfen haben, die Podiumsdiskussion vorzubereiten; bei den Herren Dr. *Kleiner* und Dr. *Sluga* für ihre Mitwirkung an der Informations-Veranstaltung über das Rauschmittelthema; bei der Geschäftsstelle, deren Mitarbeiter Sie in diesen Tagen in unermüdlicher Aktivität haben erleben können: Frau *Guttenhöfer*, Frau *Stahl*, verstärkt durch Frau *Emde* aus Göttingen, und Herr Dr. *Ebhardt*. Schließlich weiß ich mich allen örtlichen Instanzen verbunden, nicht zuletzt zweien. Die erste örtliche Instanz ist Herr Professor *Lackner*, dem wir die glänzende Leitung der Podiumsdiskussion gestern nachmittag verdanken, ganz zu schweigen von allem, was er für die Vorbereitung dieses Jugendgerichtstages hier am Ort geleistet hat, und die zweite örtliche Instanz ist das *Wetter*; fast drei Tage Sonnenschein hat uns nicht jede Stadt eines Jugendgerichtstages bieten können – auch das gehört zur Atmosphäre.

Nun habe ich mich, als zum ersten Mal mit dieser problematischen Aufgabe einer Schlußzusammenfassung betraut, natürlich in den Berichten umgesehen, die den Abschluß früherer Jugendgerichtstage gebildet haben. Das überraschendste Ergebnis dieser Lektüre war, daß so ungefähr alles, was ich hatte sagen wollen, auch in früheren Zusammenfassungen immer schon zu lesen stand. Es gibt wohl gerade unter dem Gesichtspunkt dessen,

was zusammenfassend gesagt werden kann, eine gewisse Gesetzmäßigkeit, die auf bestimmte Probleme, Fragen und Nöte immer wieder hinausläuft. Ich will versuchen, diese Gleichförmigkeit nicht allzusehr durchbrechen zu lassen; gleichwohl, wenn sie durchbricht, dann liegt das an dem, was bei einem Jugendgerichtstag eben immer wieder nur herauskommen *kann*.

Versuchen wir, einen Jugendgerichtstag für die Teilnehmer als eine Hilfe zum Handeln im Beruf zu verstehen, und zwar als eine Hilfe, die hier durch Erkenntnisse und Informationen geleistet werden soll, dann ist die Gesamtausbeute für uns alle diesmal vielleicht spärlicher, als man es bei dem anspruchsvollen Thema hätte erhoffen und erwarten dürfen. Immerhin, einiges verdient festgehalten zu werden und kann als Ertrag bezeichnet werden.

So haben wir im Rahmen der Möglichkeiten und Methoden der Behandlung sehr eingehend über die relativ neue Form der *Schutzgruppen* und *Wohngemeinschaften* gesprochen. Wir haben uns darüber unterhalten, was es eigentlich heiße, wenn wir sagen, dabei handele es sich um Alternativen zur Heimerziehung, wenn nicht gar zu anderen Maßnahmen. Es ist berichtet worden, daß Schutzgruppen und Wohngemeinschaften sich allenthalben im Experimentierstadium befinden, und man hat auch schon die Erkenntnis gewonnen, daß *bloßes Zusammenleben* von Verwahrlosten eine Lösung des Behandlungsproblems *nicht* abgibt. Vielleicht ist hier der Ausdruck „Wohngemeinschaft" allzu verführerisch, so als ob aus dem Wohnen und dem Zusammensein allein schon Therapie erwüchse. Zwar ist Zusammenwohnen ganz sicher ein wichtiger Lebensbezug, aber ein Lebensbezug, der allein im Zweifel eben nicht schon heilt. Daher die Frage nach der richtigen Auswahl von Probanden für eine Wohngemeinschaft und die Frage nach ihrer optimalen Besetzung mit Spezialisten – oder besser: mit „Spezialisten mit Herz". Ich hatte vor wenigen Wochen Gelegenheit, in Berlin an einer Diskussion der dortigen Landesgruppe über die Problematik von Wohngemeinschaften teilzunehmen, und war sehr beeindruckt, daß gerade dort, wo Experimente dieser Art schon früh gemacht worden waren, die Warnung vor einem fahrlässigen Umgehen mit der Wohngemeinschaft, als sei sie ein Allheilmittel oder auch nur eine schon gefestigte Institution, im Vordergrund stand. Wir werden, was Wohngemeinschaften betrifft, noch sehr viel ausprobieren müssen, und wir werden sehr bald darangehen müssen, überörtlich auszuwerten, welche Erkenntnisse gewonnen worden sind.

Ein Zweites: Ich meine, es ist uns wieder einmal die große Bandbreite von Bedeutungen einsichtig geworden, die ein bestimmtes Verhalten eines jungen Menschen, etwa ein Diebstahl, eine Sachbeschädigung oder die Äußerung einer Aggression, haben kann. Das ist für die meisten, die in der Jugendkriminalrechtspflege arbeiten, zwar kein Novum; wir wissen, daß Diebstahl nicht gleich Diebstahl ist und daß Aggression sehr Verschiedenes

bedeuten kann. Aber die Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitskreisen „Kinderdelinquenz" und „Minderbegabte" haben eben diese Erkenntnis für die meisten von uns abermals differenziert und zu neuen Einsichten geführt. Die Referate von Frau *Schäfer* und Frau *Schönfelder* haben uns gelehrt, daß die Webfehler im Teppich der Sozialisation sich schon deutlich auch vor dem Eintritt der Strafmündigkeit zeigen, und zwar in einer Art, die charakteristisch verwandt ist mit dem, was wir dann später in der Jugendkriminalrechtspflege als Befund erheben. In der Arbeitsgruppe über die besonderen Hilfen für Minderbegabte ist ferner deutlich geworden, daß der besondere Schutzraum, dessen die Minderbegabten auch in etwas vorgerücktem Alter (nämlich jenem, in dem wir sie schon als Strafmündige haben) eigentlich bedürften, sehr ähnlich dem Spielraum zu sein scheint, den wir den noch jüngeren Minderjährigen in der Regel wie selbstverständlich zugestehen. Diese beiden Arbeitsgruppen, die ja eher Randthemen des Generalthemas betrafen, haben außerdem, wie mir scheint, gemeinsam festgestellt, daß es auch in den Frühstadien der Entwicklung Defekte der Sozialisation gibt, in denen sich *Trieb*durchbrüche manifestieren, von denen wiederum Eigentumsdelikte keineswegs ausgeschlossen sind. Es sieht so aus, als sei, jedenfalls in jüngeren Lebensjahren, das Bedürfnis zu greifen, einfach zuzugreifen und sich so ein Haben zu ergattern, kaum ein schwächerer unmittelbarer Antrieb als etwa Aggressivität oder später Sexualität.

Drittens – wobei ich nicht weiß, ob ich mit diesem Ergebnis das Richtige treffe, vielmehr eher einen subjektiven Eindruck referiere: nämlich den, als sei wieder einmal ganz deutlich hervorgetreten, welche besondere Rolle dem *Emotionalen* für jede Behandlung zukommt. Die Schwierigkeit scheint mir darin zu bestehen, daß Behandlung so, wie wir sie hier diskutiert haben, zwar sehr *un*emotionale Einsichten in spezielle Behandlungsbedürfnisse voraussetzt und sehr rationale Behandlungspläne verlangt; es wurde von „Behandlungstechniken" gesprochen. In diese Planung von Behandlung schleicht sich dann aber allzu oft das Mißverständnis ein, als sei mit entsprechenden Appellen an die rationale Steuerung des Probanden viel auszurichten. Gerade die so nötige Belebung emotionsgetragener Mechanismen stellt indessen ein sehr viel schwierigeres Behandeln dar als Appelle an Vernunft, etwa an „crime doesn't pay" oder Ähnliches, vielleicht auch als Appelle an Schuldeinsicht und Verantwortung. Schwierig gestaltet sich die Belegung von „richtig" steuernden Emotionen nicht nur vom Gesichtspunkt des hierfür erforderlichen Spezialistentums aus, sondern schwierig ist sie wohl vor allem deshalb, weil Behandlung sich meistens im Gefälle von Älteren zu Jüngeren abspielt: Behandelt werden die Jüngeren, die in der Regel gerade emotional ganz anders gelagert sind, durch Ältere, die vielleicht manches schon hinter sich haben. Hinzu kommt, daß die Behandler in der Regel gelernt haben, ihre eigenen Emotionen rational zu steuern und infolgedessen vielleicht gar nicht mehr das richtige „Aha"-Erlebnis haben, wenn sie einen ihrer Probanden über die Stränge schlagen

erleben. Und hinter alledem steht vielleicht die sehr allgemeine Schwierigkeit, daß Emotionen heutzutage überhaupt reichlich unterbewertet werden und wir hier, wie mir scheint, noch ein weithin klärungs- und auch wertungsbedürftiges Thema haben. Ein Thema, in dem ganz sicher auch eine Menge Zündstoff steckt, wie z. B. die Rauschgiftwelle beweist, die oft genug als eine aus Hunger nach emotionalen Erlebnissen geborene Bewegung beschrieben worden ist.

Nun ist der Weg zum Rauschmittel sicher nicht allein aus diesem Grunde so attraktiv und fatal zugleich. Für *Marx* war Religion Opium fürs Volk. Bedenkt man die anspruchsvollsten Äußerungen zum Drogenthema aus unserer Zeit, so ist man von einer modernen quasi-Religion gar nicht weit entfernt: die fast religiöse Verehrung der Person und Lehren etwa eines Thomas *Leary* oder das Wort vom LSD-Trip als der chemischen Hostie genügen als Andeutung. Sollten wir kurz davor sein, sagen zu müssen, Opium sei Religion fürs Volk? Nicht zufällig meiden „rote Zellen" Haschisch! Indessen, die Umkehrung „Opium = Religion fürs Volk" stimmt doch nur sehr bedingt. Das gilt schon was das „Volk" betrifft: Nicht fürs arme Volk, nicht fürs dumme Volk, sondern fürs *junge* Volk ist Rauschmittelgebrauch so faszinierend. Das ist ja, wie ich mir habe sagen lassen, aus dem Blickwinkel des Orients wiederum das Faszinierende an den Rauschmittelwellen des Okzidents. Im Orient gibt es zwar den (auch in der Literatur immer wieder genannten) Gebrauch von Rauschmitteln als Alltagserscheinung, dort aber spielt er die Rolle einer Kompensation für physische Ausfälle im Alter. Im Westen hingegen erfüllt oder befriedigt das Rauschmittel anscheinend gewisse Primärbedürfnisse gerade im biologischen Bestalter. Die vieldiskutierte Frage, auf welche Bedürfnisse gerade der jungen Generation die Droge ihre Antworten bereithält, kann hier nicht verfolgt werden; man spricht, Ursachen meinend, bekanntlich vom Leistungsdruck, von der Unübersichtlichkeit der Zukunft, vom fehlenden Kontakt zu den Eltern wie allgemein zur älteren Generation. Aber, um noch einmal auf die Umkehrung des Wortes von *Marx* zurückzukommen, auch qua Religion stimmt der Satz „Opium = Religion fürs Volk" nur sehr bedingt. Wenn Religion dem Wortsinn nach Bindung an einen Standpunkt ist, der Befreiung von Belastungen und Zwängen bewirkt und insofern eine Hilfe zum Bestehen des Lebens gibt, so leistet das Rauschmittel diese Befreiung doch nur für Stunden. Von Fachleuten wissen wir, daß die von den Konsumenten vielgepriesene Bewußtseinserweiterung möglicherweise nicht viel mehr ist als holde Gaukelei und daß das Rauschmittel Lebenshilfe allenfalls zu Lasten Dritter bietet: dies alles um den Preis einer Bindung, die am Ende Sucht heißt.

Nach diesem kurzen Exkurs ein viertes und letztes Beispiel für in Heidelberg möglicherweise Gelerntes. Ich meine, wir sollten den Gedanken der *örtlichen Konzentration von kombiniertem Sachverstand* festhalten. Der

Gedanke selbst ist ja alles andere als neu; es darf an die Vorschriften des JGG über die Einrichtung von *Bezirks*jugendgerichten erinnert werden sowie daran, daß die Deutsche Vereinigung seit langem gefordert hat, entsprechend Bezirksjugend*kammern* einzurichten. Das gleiche Modell ist hier nun in anderem Zusammenhang aufgetaucht, und zwar z. T. als Forderung erhoben, z. T. als bereits verwirklichte Praxis berichtet worden. Auch auf der Behandlungsseite finden wir die allgemeine Kalamität, daß nicht genügend Spezialisten da sind, um eine bestimmte Population zu versorgen, was sich ganz banal als ein *räumliches* Problem stellt; und finden wir den Versuch, es dadurch zu lösen, daß zentrale Beratungsstellen eingerichtet werden, die als solche für einen größeren Bereich zuständig sind, innerhalb dessen sonst dieses oder jenes Amt, diese oder jene Person auch auf ihre eigene Zuständigkeit klopfen könnte. Wir haben gestern etwas von mobilen Beratungszentren gehört, die eben diesen Gedanken verwirklichen.

Damit ist zugleich eine Frage angeschnitten, die uns sicher noch einmal wird beschäftigen müssen, falls es je gelingen sollte, durch Ausbildung und Fortbildung uns endlich jenem Stand an Spezialisierung anzunähern, der hier immer wieder gewünscht worden ist. Wir werden dann nämlich entdecken, daß jeder neue Grad an Spezialisierung gleichzeitig neue Probleme gebiert. Schon ist gesagt worden, daß besondere Schwierigkeiten der Kooperation und der Koordination auftauchen, je mehr Spezialisten sich auf einen Einzelfall stürzen, ganz abgesehen von der Frage, wie viele Spezialisten der Mensch, der den Fall ausmacht, denn überhaupt verkraften kann. Hier werden wir – wie im Strafvollzug stellenweise schon jetzt erkennbar – zunehmend vor der Situation stehen, daß der vielzitierte Rollenkonflikt nicht ein solcher zwischen Behandler und Behandeltem oder zwischen Mitgliedern der Gruppe der Behandelten ist, sondern daß die Rollenkonflikte im Personal selbst wiederkehren. Andererseits dürfen wir uns sicher nicht aus der Sorge heraus, daß jede Spezialisierung im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege neue Rollenkonflikte auslösen wird, zufriedengeben und etwa sagen: „Dann ist das alles doch nicht so wichtig, dann kommen wir mit ein bißchen Halbausbildung zurecht, dann sind wir vielleicht auch jetzt schon gar nicht so schlecht."

Die Zusammenkunft der Jugendgerichtshelfer unmittelbar vor diesem Jugendgerichtstag hat gerade dies ganz deutlich gemacht. Wir werden für den Jugendrichter und in seinem Interesse unbedingt eine *Jugendgerichtshilfe* brauchen, die *so*viel von ihrer Sache versteht, daß die Jugendrichter ihrerseits mehr von Jugendkriminologie verstehen müssen, um den Jugendgerichtshelfern in dem, was sie zu berichten und anzuregen haben, folgen zu können. Es ist auf dieser Tagung gefragt worden, ob nicht die Jugendrichter es in der Hand hätten, die JGH zu verbessern, und manche Richter haben erklärt, daß sie einfach nicht verhandelt hätten ohne Jugendgerichtshilfe. Nun ist solches Verhalten sicher gesetzmäßig und richtig, aber die

Zukunft der Jugendgerichtshilfe liegt sicher nicht in der Weigerung durch die Jugendrichter, Verhandlungen ohne sie stattfinden zu lassen, sondern sie liegt nur darin, daß die Jugendgerichtshilfe in den Stand gesetzt wird, eines Tages die Jugendrichter zu blamieren, wenn sie nicht selbst besser ausgebildet sind.

Nun mögen Sie meinen, das sei der zweifelhafte Versuch, aus der Not eine Tugend zu machen. Vielleicht ist es kein Zufall, daß auf einem so therapeutisch orientierten Jugendgerichtstag wie diesem die klassischen oder neoklassischen Themen der Behandlung dennoch kaum zum Vorschein gekommen sind. So haben wir uns im Plenum nicht ein einziges Mal darüber Gedanken gemacht, wie etwa Anlage und Umwelt zueinander stehen mögen; und auch die Frage der Konkurrenz oder des Miteinanders von Gruppentherapie und Individualtherapie galt durch die Bemerkung, daß sie in sehr diffizilen Aufeinanderfolgen einander ergänzen müßten, eigentlich als erledigt. Das mag deshalb so gewesen sein, weil wir uns mit den Behandlungsmodellen, die wir haben, weithin überhaupt erst im *Vorfeld* des gewiß noch klärungsbedürftigen Verhältnisses von Gruppen- und Individualtherapie bewegen; und wenn hier einer gekommen wäre und uns ein Referat gehalten hätte über das, was vielleicht anlage- und das, was vielleicht umwelt- oder entwicklungsbedingt ist, hätte er aus unserem Kreise wohl die Antwort bekommen: „Deine Sorgen möchte ich haben, *meine* sind ganz andere!"

Und so bin ich wieder angelangt bei dem Notschrei nach Verbesserungen in den Voraussetzungen für die Arbeit der Jugendkriminalrechtspflege. Er war, wie gesagt, auch früher schon der alles immer wieder überlagernde Beitrag. Die allgemeine Verzagtheit aber ist, im Verhältnis zu früher, ganz offenkundig gewachsen. Beweis dafür sind Fragestellungen, die hier verlautbart wurden, wie zum Beispiel: Was taugen Gutachten, die, wenn sie gut sein, d. h. aus der Diagnose die richtigen Folgerungen ziehen sollen, doch nur in utopischen Vorschlägen enden können? Behandeln wir nicht die falschen Menschen in den falschen Institutionen? Dann wurde diese Frage gekontert mit der, ob denn ein Austausch von Institutionen und Klientel wirklich sehr viel ändern würde.

Im JGG haben wir, wenn solches Ungenügen auftaucht, herkömmlich ja immer noch den Strafgedanken und im alleräußersten Notfall die Sicherungsfunktion mancher Maßnahmen als ein gewisses Trostpflaster gegenüber der Tatsache, daß man genötigt ist, junge Menschen Institutionen zuzuführen, von deren Unvollkommenheit man mit allen Beteiligten überzeugt ist. Aber wie „Sozialisation und Freiheitsentzug" sich *ohne* jene Trostpflaster, daß Jugendstrafrechtspflege ja vielleicht auch ein bißchen Strafe enthalte und daß eine Jugendstrafanstalt, wenn sie schon nicht viel leisten kann, doch zumindest ein wenig sichert, eigentlich zueinander verhalten, das konnte im Arbeitskreis, der diesem Thema gewidmet war, letzten Endes

doch nicht geklärt werden. Freilich hätte solche Klärung nicht zuletzt *praktische* Erfahrungen in einem Bereich vorausgesetzt, in dem praktische Erfahrungen, und zwar nur *zum Teil* aus Gründen des Gesetzes, bisher nicht gesammelt werden konnten. Die Mittel zur Probe aufs Exempel fehlen einfach weitgehend. Herr *Nolte* hat als Kennzeichen für weite Teile unserer Tätigkeit das Stichwort vom „kriminogenen Humbug" in die Debatte geworfen. Ich dachte zunächst, das sei als Attacke auf die Institutionen des JGG gemeint gewesen, jedoch ist später ganz klar herausgestellt worden, daß nicht die „Idee" jener Institutionen, sondern ihr Abbild in der Realität das war, was zu dem Ruf nach besserer Aus- und Fortbildung führte. In diesem Zusammenhang darf ich einen Satz zitieren, den *Mehringer* in der dem Jugendgerichtstag gewidmeten Ausgabe seiner Zeitschrift „Unsere Jugend" schreibt: „Es gibt zwar Wissenschaft von unserer Sache, aber sie wird immer spezieller . . . Eine weit davon abliegende, dürftige, unsichere, überlastete Praxis steht ihr gegenüber." Besser kann man das Ergebnis dieses Jugendgerichtstages, und zwar im Anschluß an die früheren, wohl kaum formulieren. Anknüpfend möchte ich zum Schluß zwei Fragen stellen:

Erstens: Erscheint dieser Sachverhalt denn überhaupt änderbar?, und zweitens: Wenn ja, dann wie?

Diese Fragen stehen heutzutage in der Regel unter dem Stichwort „*diese* Gesellschaft": Kann man in *dieser* Gesellschaft denn überhaupt etwas ausrichten? Kann man in *dieser* Gesellschaft denn mehr erreichen als die Fortschritte einer Springprozession? Beweist die Fruchtlosigkeit des Appells nicht die Unmöglichkeit, dem Erstrebten durch Appelle näherzukommen? Welches ist, auf Kurzformeln gebracht, der richtige Weg, um praktisch etwas zu erreichen: Evolution, Revolution, Reform oder was sonst? Ich möchte mir erlauben, hierzu zwei Zitate eines gewiß unverdächtigen Zeugen zu bringen, nämlich von Gerhard *Szczesny*, dem Begründer der Humanistischen Union, der in diesen Tagen ein Buch mit dem verführerischen Titel „Das sogenannte Gute" veröffentlicht hat. *Szczesny* schreibt (S. 129): „Sowohl die Identifizierung mit dem Establishment als auch der Aufstand dagegen sind Haltungen der Unreife." Und (S. 45): „Die Geschichte des Abendlandes ist gekennzeichnet vom Wirken eines realitätsfremd oder realitätsfeindlich eingestellten Geistes, der, in sich selbst befangen, utopischen Welt- und Gesellschaftsmodellen nachjagt. Dieses faszinierende Reich der Ideen gewinnt überhaupt erst seinen vollen Glanz, wenn man von vornherein darauf verzichtet, es mit der Realität in irgendeine andere als negative Verbindung zu bringen. Von nun an scheint das Ausdenken von perfekten Modellen nicht nur geistreicher, sondern auch moralischer zu sein als die Beschäftigung mit einer solche Modelle ständig verhindernden Wirklichkeit. Die Fähigkeit, Unmögliches denken zu können, verdrängt die Bereitschaft, Mögliches zu tun." Hier haben wir, scheint mir, genau angegeben, innerhalb welcher schmalen Bandbreite, auf welch schmalem Grat wir

uns allein bewegen können. Ich meine, wir sollten uns – trotz allem – nach wie vor so unverdrossen wie irgendmöglich auf die Seite der *Reformer* schlagen. Aber, zweitens, wie?

Im Kleinen Praktisches zu bewerkstelligen, müßte beispielsweise relativ leicht durch „kurzschließende" Kontakte zwischen Institutionen, die nebeneinander herarbeiten, zu erreichen sein; insofern hat die Diskussion doch einen sehr unmittelbaren Hinweis zum Handeln geliefert. Relativ leicht müßte es ferner sein, gewissermaßen „vor Ort" immer wieder neu dazu beizutragen, daß die Lücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und deren Umsetzung sich verringert. Auch auf diesem Gebiete tut sich ja einiges, obwohl noch lange nicht genug; aber selbst die Wissenschaft kennt so etwas wie Finanznot. Im Modell des Wissenschaftsrates „Zur Gestaltung der Ausbildung für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und angrenzende Tätigkeitsbereiche" (1970) ist immerhin ebenfalls einiges davon angelegt, wie man Theorie und Praxis in diesem Bereich miteinander verbinden könnte. Allerdings müßte, nachdem das Modell theoretisch vorliegt, nun irgend jemand damit anfangen, es irgendwo in die Tat umzusetzen.

Wie aber kommen wir voran im großen und ganzen? Man sollte sehr darüber nachdenken, ob es weiterhilft, das zu tun, was hier wiederholt vorgeschlagen worden ist, nämlich sich zur großen Verweigerung zu entschließen. Gewiß, es hat etwas Spektakuläres, wenn ein Fürsorgeerziehungsheim deshalb die Aufnahme verweigert, weil eine zweckentsprechende Behandlung nicht gewährleistet sei. Noch spektakulärer wäre es, wenn ein Jugendrichter einen Angeklagten deshalb nicht zu der an sich gebotenen Jugendstrafe verurteilen würde, weil die zuständige Jugendstrafanstalt ihn doch nur mit einer noch schlechteren Prognose würde entlassen können. Wieder andere mögen an eine rein resignative Verweigerung denken und sich sagen: Ich spare mir die Zeit für ein langes diagnostisches Gutachten und konzentriere meine Kräfte lieber darauf, mich aufgrund der Diagnose, die ich selbst erstellen kann, mit dem jungen Menschen zu beschäftigen. Was aber würde mit solchen Verhaltensweisen, selbst wenn in großem Stil praktiziert, erreicht werden können? Ich fürchte, ein Regen von Interventionen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Anweisungen und dergleichen würde sehr bald alle Ansätze im Keime ersticken, weshalb ich zu dieser „Lösung" auch nicht aufrufen möchte. Dessenungeachtet werden wir jedoch nicht darum herumkommen zu versuchen, durch einzelne Aktionen *die Öffentlichkeit* immer wieder zum Aufhorchen zu bringen.

Hier kann gerade ein Jugendgerichtstag lehren, daß Kriminalpolitik im Grunde *auch* ein Informationsproblem ist. Deshalb haben wir in den letzten Tagen versucht, der Presse über unsere Arbeit und unsere Nöte soviel Informationen wie möglich zu geben. Wenn diese auch gelesen werden, dann könnte es gelingen, daß die Wünsche auch einmal dort anlangen, wo sie entschieden werden. Denn ohne entsprechende Prozesse des Umden-

kens in der öffentlichen Meinung werden wir wohl nie das Umdenken bei jenen erreichen, die über öffentliche Mittel zu entscheiden haben. Daß Parlamente und Verwaltungsbehörden andere Prioritäten setzen müssen, ist oft – und auch hier wieder – gesagt worden. Dabei will ich mich nicht einlassen auf einen Streit mit Prioritäten anderer sozialpflegerischer Bereiche, sehr wohl aber wäre zu fragen, in welchem Umfang „diese Gesellschaft" es auf sich nehmen müßte, sich der kleinen Randgruppen, von denen wir ja nur *eine* betreuen wollen, um vieles wirksamer anzunehmen, und zwar *auf Kosten* von anderem Konsum und Wohlstand.

Warum aber haben wir sonst so wenig Erfolg mit dem Verharren an der Klagemauer? Haben wir auch mit der Öffentlichkeit noch immer nicht die richtigen Adressaten erreicht? Wir haben hier einige Resolutionen verabschiedet, die Presse hat sie schnell abgeschrieben, sie werden vielleicht morgen in den Zeitungen stehen. Genügt das aber? Wäre der Gesetzgeber unmittelbar der richtige Adressat? Wären es die Behörden? Über den *Gesetzgeber* sind in einem Arbeitskreis bittere Worte gefallen; andererseits ist gesagt worden, daß er immer doch nur sehr bedingt Abhilfe schaffen kann. Das ist sicher richtig und gilt sogar dann, wenn er sich in Vorschriften einläßt, die unmittelbare finanzielle Konsequenzen zeitigen. Mehr als *Ermöglichungsgesetze* kann der Gesetzgeber nicht liefern. Man kann für Behandlung Mittel bereitstellen und Chancen eröffnen, man kann sie ermöglichen, man kann sie aber nicht vorschreiben. Um ein anderes aktuelles Beispiel zu wählen: Eine Vorschrift des zwingenden Inhalts, daß unter den Voraussetzungen der §§ 71, 72 JGG in ein Erziehungsheim eingewiesen werden *müsse*, würde wahrscheinlich niemandem helfen, vor allem denjenigen nicht, die dann in solche Heime, die aus dem Boden gestampft oder sonstwie beschafft werden müßten, hineinkommen würden. Aber auch mit dem Appell an zuständige *Behörden* haben wir bisher nicht gerade viel erreicht. Das gilt nicht zuletzt für das alte Petitum, es doch in der Ausbildung des Juristen etwas mehr auf einschlägiges Wissen ankommen zu lassen, wenn er Jugendrichter werden will. Wenn es zutrifft, daß Kriminalpolitik ein Informationsproblem ist, dann müßten wir uns wohl überlegen, ob wir von seiten der Jugendgerichtsvereinigung nicht noch ganz andere Adressaten finden. Ich würde mir wünschen, daß neben Studienwochen und Jugendgerichtstagen gezielte Zusammenkünfte, Hearings oder Beratungen stattfinden könnten mit Landesjustizverwaltungen, mit Landesfinanzverwaltungen, mit Landesjugendämtern und ähnlichen Institutionen, die sozusagen im mittleren, aber entscheidenden Bereich zwischen den obersten Instanzen des Bundes, mit denen wir ja ständig in Kontakt sind, und denen stehen, die dann die Arbeit verrichten müssen. Vielleicht, daß unsere bisherigen Initiativen „von unten" (Studienwochen, Resolutionen usw.) auf diese Weise eine sinnvolle Ergänzung finden könnten. Jedenfalls sollten wir alle versuchen, uns in dieser Richtung noch etwas einfallen zu lassen.

Denn es ist ja gar nicht zu verkennen, wie sehr die Erfolglosigkeit bisheriger Appelle, auch wie sie hier wieder verabschiedet worden sind, ratlos macht und lähmend wirkt.

Damit bin ich am Schluß. Sie müssen nun wieder auseinandergehen in alle Himmelsrichtungen unter das Joch des Leistungsdrucks, unter dem wir alle stehen. Aber zu arbeiten, das haben wir gestern in der Diskussion von Herrn *Hünnekens* gelernt, ist nicht unser höchster Wert, und der Lohn der Arbeit ist nicht nur die Tarifgruppe, so häufig sie auch zu niedrig sein mag, sondern der Lohn der Arbeit besteht auch darin, daß sie Spaß macht. Nun sind es in der Jugendkriminalrechtspflege sicher weder der Gegenstand noch das Ziel, die den Spaß an der Arbeit verderben können, sondern allein der allzu steinige Weg. Von diesen vielen Steinen wenigstens einige aus dem Weg zu räumen, möge gelingen, bis wir uns – hoffentlich – 1974 alle wiedersehen.